This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

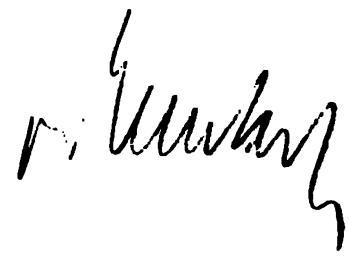

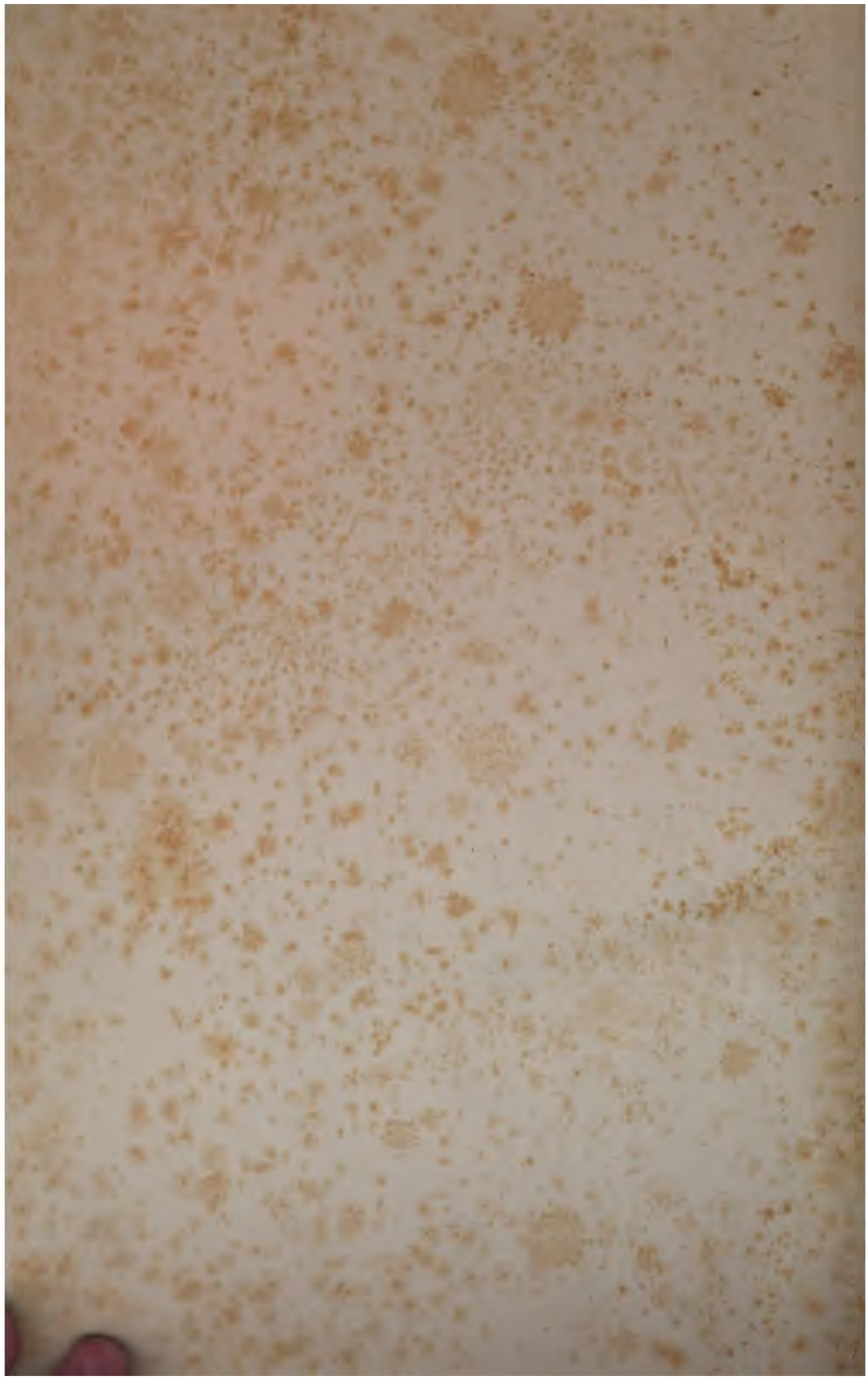

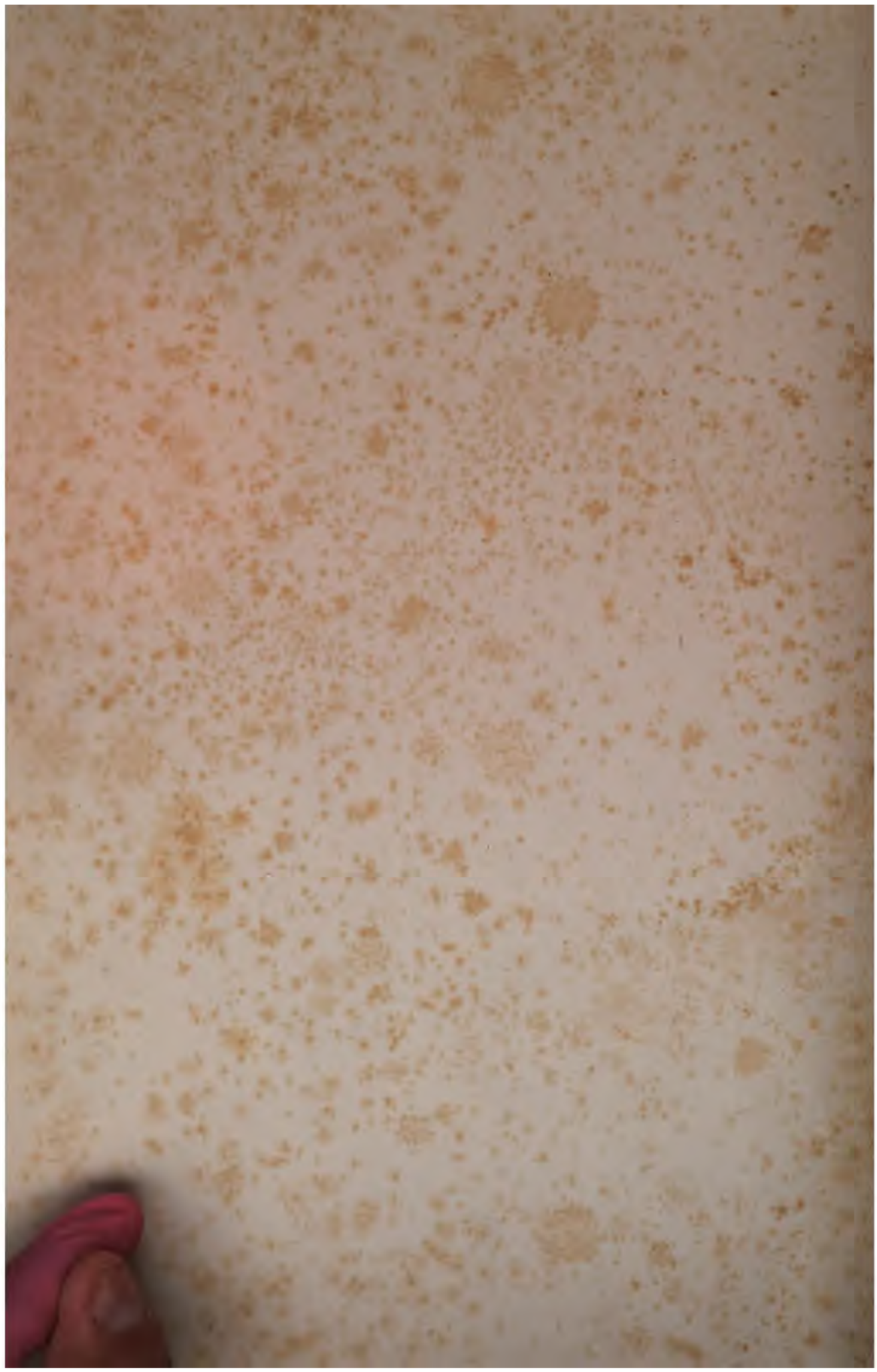

Ehot. Gebr. Siebe Breslau. Lichtdruck v. A. Frisch, Berlin.

Albrecht Prinz von Preussen

Regent des Herzogthums Braunschweig
Herrenmeister der Balley Brandenburg
des Johanniter Ordens.

Die Balley Brandenburg

des

Johanniter-Ordens

von ihrem

Entstehen bis zur Gegenwart und in ihren jetzigen Einrichtungen

dargestellt

von

C. Herrlich.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1886.

E77836

CR4731
G3 H4

Vorwort.

Mit höchster Genehmigung **des Durchlauchtigsten Herrenmeisters des Johanniter-Ordens, Prinzen Albrecht von Preußen, Königlicher Hoheit**, veröffentliche ich die nachfolgenden Aufzeichnungen, welche von mir zu dem Zwecke verfaßt worden sind, die Herren Johanniter-Ritter, insbesondere die neu in den Orden eintretenden, über denselben und dessen Aufgaben zu informiren. Die vorliegende Arbeit wird deshalb von diesem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen sein.

Da die Geschichte des Ordens, soweit sie die Zeit von der Besitznahme der Insel Rhodos bis zum Verluste von Malta betrifft, in den zahlreich vorhandenen Werken über denselben ausführlich behandelt worden ist, so habe ich davon abgesehen, darüber hier Mittheilungen zu bringen, zumal der Schwerpunkt der alten Johannitergeschichte nicht in jener späteren, wenn schon an Heldenthaten so reichen Zeit, sondern im heiligen Lande liegt.

Die Mittheilungen über die Balley Brandenburg selbst bewegen sich innerhalb des Rahmens meines Buches, welches im Jahre 1874 als Manuscript gedruckt, den Herren Rechts-Rittern damals als Geschenk des Ordens zugegangen ist; sie sind erweitert und bis zur Gegenwart fortgeführt worden.

Berlin, im April 1886.

C. Herrlich.

Inhalt.

Seite.

A. **Der Johanniter-Orden** (Orden Sanct Johannis vom Spital zu Jerusalem, auch Rhodiser-, bez. Malteser-Orden genannt) . . . 1

B. **Die Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens:**

I. Die Johanniter in der Mark Brandenburg von 1160 bis 1382 43
II. Der Vergleich von Heimbach vom 11. Juni 1382 53
III. Die Balley von 1382 bis zur Auflösung derselben 1812 . . 60
IV. Die Auflösung der Balley und die Stiftung des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens 66
V. Die Wiederaufrichtung der Balley 1852 68
VI. Verhältniß der Balley zum Großmeisterthum des Ordens in Rom 73
VII. Die Balley-Statuten vom 24. Juni 1853 75
VIII. Das Gelübde der Rechtsritter 76
IX. Die Immediatstellung der Balley 78
X. Die Stempel- und Sportelfreiheit der Balley und der preußischen Genossenschaften derselben 80
XI. Die Bildung der Genossenschaften der Balley 81
XII. Der Tod des Durchlauchtigsten Herrenmeisters Prinzen Carl von Preußen, Königlicher Hoheit, die Wahl eines Ordens-Statthalters und die demnächstige Wahl eines neuen Herrenmeisters 83
XIII. Die gegenwärtigen Würdenträger und die Zahl der Mitglieder der Balley 96
XIV. Vom Herrenmeister 106
XV. Vom Capitel 107
XVI. Das Ordens-Ehrengericht 109
XVII. Die Commendatoren 109
XVIII. Die Ehren-Commendatoren 110
XIX. Die Rechtsritter 111
XX. Die Ehren-Mitglieder 112
XXI. Die Ehrenritter 113

Seite.

XXII. Die Insignien und die Ordenstracht 117
1. Die Insignien des Herrenmeisters, der Commendatoren, Rechtsritter und Ehrenritter 124
2. Uniform der Rechtsritter 125
3. Uniform der Ehrenritter 126
4. Felduniform 128
XXIII. Die Anbringung des Johanniter-Kreuzes auf den Wappen der Ordens-Mitglieder 129
XXIV. Das Aufstellen der Wappen der Commendatoren, Ehren-Commendatoren und Rechtsritter im Rittersaale des Schlosses zu Sonnenburg 130
XXV. Das Ordensschloß zu Sonnenburg 132
XXVI. Das Wochenblatt der Balley 153
XXVII. Die Spott-Oschekausche Deutsche Krankenhäuser-Stiftung . . 154
XXVIII. Die Friedensthätigkeit der Balley und der Genossenschaften derselben von 1853 bis zur Gegenwart 156
1. Die Kranken- und Siechenhäuser 156
2. Die Mission des Ordens nach Syrien 1861 160
3. Das Johanniter-Hospiz zu Jerusalem 166
4. Sonstige Thätigkeit des Ordens auf dem Gebiete der Kranken- und Siechenpflege ꝛc. ꝛc. 166
XXIX. Die Thätigkeit des Ordens während der Kriege von 1864, 1866 und 1870/71 173
1. während des Krieges 1864 173
2. = = = 1866 177
3. = = = 1870/71 196
XXX. Die Thätigkeit des Ordens während der Typhusepidemie in Ostpreußen 203
XXXI. Anderweite Bestrebungen ꝛc. des Ordens und Schluß . . . 205

Titelbild: Der Durchlauchtigste Herrenmeister Prinz Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit.

Abbildung der Medaille zum Gedächtniß des verewigten Herrenmeisters Prinzen Carl von Preußen, Königlicher Hoheit.

Beilagen.

1. Statuten der Balley vom 24. Juni 1853 und die Nachträge zu denselben 209
2. Gelübde der Rechtsritter 221

Seite.

3. Denkschrift über die Immediatstellung der Balley 223
4. Gesetz vom 23. Februar 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Corporationen und andere juristische Personen 228
5. Ceremoniel bei der am 26. Juni 1883 in der Ordens-Kirche zu Sonnenburg stattgehabten Einführung und Investitur Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen als Herrenmeister der Balley und dem darauf gefolgten Ritterschlage, und Gottesdienst-Ordnung 231
6. Norm des Herrenmeister-Eides 243

A.

Der Johanniter-Orden.

(Orden St. Johannis vom Spital zu Jerusalem, später auch Rhodiser- bezw. Malteser-Orden genannt.)

Die Liebe, welche um der Liebe Gottes willen sich des Nächsten erbarmt, die sich der Armen und Kranken, der Schwachen und Schutzlosen, der Wittwen und Waisen helfend annimmt, ist lediglich eine auf tiefer religiöser Basis beruhende Frucht des Christenthums.*) Sie wurde in der ersten christlichen Kirche durch das Hospital und die Gemeinde-Armenpflege geübt, deren segensreiche Einrichtungen trotz der Völkerwanderung nicht in Vergessenheit kamen, sondern der Kirche des Mittelalters überliefert wurden.

Aber nicht die Gemeinde-Armenpflege, das Hospital bildete im Mittelalter den Ausgangs- und Mittelpunkt der christlichen Liebesthätigkeit.**)

---

*) Dr. Heinr. Haeser: Geschichte der christlichen Krankenpflege und Pflegerschaften. Berlin 1857. S. 1 u. 2, und de Gerando: De la bienfaisance publique. Paris 1845.

**) Dr. theol. G. Uhlhorn: Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter. Stuttgart 1884. S. 5 u. f. Ein treffliches Werk, dem wir im Nachstehenden folgen.

Schon der in der Zeit der Karolinger noch gebräuchliche Name Xenodochium deutet auf den Ursprung des Instituts in der griechischen Kirche zurück.*) Im Sturme der Völkerwanderung mögen einzelne Xenodochien untergegangen sein, aber viele überdauerten, dank der Fürsorge treuer Bischöfe, den Sturm und erstanden, oft verwüstet, immer wieder aus der Asche. Neue kamen hinzu, sobald die Zeiten wieder etwas ruhiger wurden, und zum Beginne der karolingischen Epoche müssen sie sehr zahlreich gewesen sein. Es gab deren in den Städten und auf dem Lande, namentlich an den besuchten Straßen. Auch die Alpenpässe hatten bereits ihre Hospize. Auf dem Mons Jovis, dem großen St. Bernhard, lag ein Kloster, das zugleich Xenodochium; auf dem damals sehr viel begangenen Septimerpasse ein Xenodochium St. Petri. Auch solche, die bestimmten Zwecken dienen, wie der Pflege kleiner Kinder, auch Aussätzigenhäuser kommen vor.

Die Xenodochien theilten aber das Schicksal der übrigen christlichen Institute, sie geriethen vielfach in Laienhände und wurden ihrem ursprünglichen Zwecke entzogen.

Carl der Große suchte auch hier zu bessern. Schon in einem Capitular von 781 ordnete er die Wiederherstellung der Xenodochien an. Genauere Bestimmungen traf ein Capitular von 783 und ein ähnliches für Italien erlassenes von 803.

Aber trotz aller seiner Anordnungen und der seiner Nachfolger,**) kamen dieselben nicht mehr zur Blüthe; ihre Zeit war vorüber; als selbstständige Anstalt gehen sie, wie so manches

---

*) Ueber die Xenodochien der alten Kirche vgl. Dr. theol. G. Uhlhorn: „Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche." II. Aufl. Stuttgart 1884.

**) Mehr als der 10. Theil aller noch vorhandenen Urkunden Ludwigs des Frommen betrifft die Restitution geistlicher Güter. Vgl. Sickel: Regesten der Urkunden der ersten Karolinger. Wien 1867. II. 316.

was die Kirche aus früherer Zeit übernommen hatte, unter, um in Anlehnung an die Klöster und Stifter, als klösterliches Hospital wieder zu erstehen und sich dann zu der dem Mittelalter eigenthümlichen Gestalt des Ordensspitals zu entfalten.

Die Reformbestrebungen der Karolinger richteten sich von Anfang an auch auf die Klöster. Bonifacius hatte sie im Auge und, selbst ein Mönch edelster Art, schuf er in den von ihm gegründeten Klöstern, namentlich Fulda, zugleich Culturmittelpunkte für Deutschland.

Carl der Große hatte auf die Wohlthätigkeitsübung in den Klöstern, die gastfreie Aufnahme von Fremden und die Versorgung Armer großes Gewicht gelegt. In dem Mönchsstatute von Aachen, 817, wurde bestimmt, daß von allem, was dem Kloster geschenkt werde, der zehnte Theil zu Wohlthätigkeitszwecken verwendet werden solle. Dürfen wir auch annehmen, daß während der wüsten Zeit, die bald hereinbrach, in manchen Klöstern das Statut gar nicht oder nur unvollständig durchgeführt wurde, so gab es doch eine Reihe von Klöstern, die sich durch reiche Barmherzigkeitsübungen auszeichneten, und in der Regel besaß jedes Kloster neben dem Krankenhause für die Klosterangehörigen (Infirmerie), nicht blos ein Hospiz für Fremde, sondern auch ein Armenspital, in dem die Verpflegung eine sehr sorgsame war.

Fast wichtiger noch als die klösterlichen Spitäler sind für die Entwickelung des Spitalwesens überhaupt die Spitäler der Stiftskirchen und Kanonikatstifter geworden, deshalb weil sie meist in Städten lagen und so den Anfang des Spitalwesens in denselben bildeten. Viele der später als städtische weiter ausgebauten Spitäler sind ursprünglich als stiftische gegründet.

So sind zunächst Klöster und Stifter die Mittelpunkte der christlichen Liebesthätigkeit. An ihren Pforten werden Almosen ausgetheilt, in ihren Hospitälern findet der Wanderer Aufnahme,

der Kranke Pflege. Es entspricht das durchaus dem Character der Zeit; noch trägt die Kirche durchaus hierarchisches Gepräge. Activ ist nur die Hierarchie, die klerikale und die mönchische; die Laien verhalten sich noch passiv, an ihnen wird gearbeitet, aber noch arbeiten sie nicht selbst mit. Dazu ist die Durchdringung des Volkslebens mit christlichem Geiste noch nicht weit genug fortgeschritten. Nicht als ob die Laien überhaupt keine Liebeswerke vollbracht hätten; waren es doch ihre Gaben, welche die Stifter und Klöster in den Stand setzten, eine so ausgedehnte Barmherzigkeit zu üben. Aber eigentlich handelnd sind doch nur die Geistlichen und Mönche. Darum aber kann es nicht zur vollen Entfaltung der Liebesthätigkeit kommen, denn diese ist nur da möglich, wo auch die Laien mitarbeiten. Erst als die Laienwelt zu selbstbewußtem, religiösem Leben erwachte, erst als sie in die Arbeit mit eintrat, begann die Blüthezeit der Liebesthätigkeit. Erweckte Laien waren es, die in dem Drange, auch dem HErrn zu dienen an ihren nothleidenden Brüdern, eine neue, die dem Mittelalter eigenthümliche Form des Spitals ins Leben riefen — das Ordensspital.

Nach dem Tode Carls zerfiel allmählig sein stolzes, großes Reich, das von ihm mit kräftiger Hand zusammengehalten worden war, in dem die Kirche einen so hoffnungsvollen Anfang gemacht hatte, die jungen Völker zu erziehen und mit christlichem Geiste zu durchdringen, und wo überall Keime sich zeigten, die eine gesegnete Zukunft verhießen. Durch Normannen und Magyaren hart bedrängt, herrschte im Innern nur die rohe Gewalt, da das ohnmächtige Königthum nicht mehr im Stande war, die ihm über den Kopf gewachsenen Großen im Zaume zu halten.

Aerger als zu Carl Martells Zeiten strecken sich gierige Hände nach dem Kirchengute aus. Was die Kirche inzwischen

wieder erlangt oder neu angesammelt hat, geht abermals massenhaft verloren.

Alle Frucht der an das Volk gewendeten Erziehungsarbeit ist aufs neue in Frage gestellt, dasselbe verwildert wieder völlig und die Geistlichkeit mit.

Aber mitten in dem allgemeinen Verfalle waren so viele Keime neuen Lebens vorhanden, daß die Hilfe nicht wie früher von außen zu kommen brauchte, sondern daß ein neuer Anfang von innen heraus möglich war.

Die abendländische Christenheit erlebte eine Erweckung, die im 10. Jahrhundert beginnend, im 11. mächtig anschwellend, weithin alles Volk wachruft, so daß dieses nicht mehr wie bisher bloß ein Erziehungsobjekt für die Hierarchie ist, sondern selbsthandelnd mit eingreift.

Wir stehen an der Grenzscheide, wo das eigentliche Mittelalter beginnt und damit zugleich eine neue, von der früheren sich wesentlich unterscheidende Periode der Liebesthätigkeit. Kaum ein Jahr, nachdem die herzbrechenden Klagen über das Elend der Kirche auf dem Concile zu Trosley bei Soissons im Jahre 909 erschollen waren, gründete Wilhelm von Aquitanien das Kloster Clugny, das der Ausgangspunkt jener Erweckung und für die nächsten Jahrhunderte der Mittelpunkt des christlichen Lebens werden sollte.

Die Bewegung geht von den Romanen aus, sie trägt von Anfang an romanisches, nicht deutsches Gepräge. In Südfrankreich war römisches Wesen und römische Cultur vorherrschend; niemals war hier das städtische Leben untergegangen; mit höchstens zeitweiligen Unterbrechungen bildete es die unmittelbare Fortsetzung des römischen. Der gemeinfreie Bauer hatte hier gar keine Bedeutung, weit mehr als anderswo war der Grundbesitz in wenigen Händen concentrirt, und auf dieser Grundlage hatte sich eine starke Aristokratie ausgebildet.

der Kranke Pflege. Es entspricht das durchaus dem Character der Zeit; noch trägt die Kirche durchaus hierarchisches Gepräge. Activ ist nur die Hierarchie, die klerikale und die mönchische; die Laien verhalten sich noch passiv, an ihnen wird gearbeitet, aber noch arbeiten sie nicht selbst mit. Dazu ist die Durchdringung des Volkslebens mit christlichem Geiste noch nicht weit genug fortgeschritten. Nicht als ob die Laien überhaupt keine Liebeswerke vollbracht hätten; waren es doch ihre Gaben, welche die Stifter und Klöster in den Stand setzten, eine so ausgedehnte Barmherzigkeit zu üben. Aber eigentlich handelnd sind doch nur die Geistlichen und Mönche. Darum aber kann es nicht zur vollen Entfaltung der Liebesthätigkeit kommen, denn diese ist nur da möglich, wo auch die Laien mitarbeiten. Erst als die Laienwelt zu selbstbewußtem, religiösem Leben erwachte, erst als sie in die Arbeit mit eintrat, begann die Blüthezeit der Liebesthätigkeit. Erweckte Laien waren es, die in dem Drange, auch dem HErrn zu dienen an ihren nothleidenden Brüdern, eine neue, die dem Mittelalter eigenthümliche Form des Spitals ins Leben riefen — das Ordensspital.

Nach dem Tode Carls zerfiel allmählig sein stolzes, großes Reich, das von ihm mit kräftiger Hand zusammengehalten worden war, in dem die Kirche einen so hoffnungsvollen Anfang gemacht hatte, die jungen Völker zu erziehen und mit christlichem Geiste zu durchdringen, und wo überall Keime sich zeigten, die eine gesegnete Zukunft verhießen. Durch Normannen und Magyaren hart bedrängt, herrschte im Innern nur die rohe Gewalt, da das ohnmächtige Königthum nicht mehr im Stande war, die ihm über den Kopf gewachsenen Großen im Zaume zu halten.

Aerger als zu Carl Martells Zeiten streckten sich gierige Hände nach dem Kirchengute aus. Was die Kirche inzwischen

Raum. In Clugny wird nicht blos die Regel Benedicts in vollstem Umfange hergestellt, sie wird noch verschärft und zwar characteristisch genug, in Rücksicht auf den leichtlebigen Südfranzosen, durch das Gebot des Schweigens und durch die unbedingte Unterordnung.

Es ging von Clugny eine Reformation aus, die sich nicht nur in Frankreich, sondern auch in Italien stark verzweigte und auch in Deutschland Fuß faßte.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts sind Cluniacensische Frömmigkeit und Reformgedanken weithin in der Kirche zu einer Macht geworden, und der Reform der Kirche selbst sind die Wege gebahnt.*)

In den Kreuzzügen findet dann die ganze Bewegung ihren welthistorischen Ausdruck. Zwar haben bei denselben noch viele Factoren weltlicher Art, politische, sociale und wirthschaftliche, mitgewirkt, ja der erste Gedanke ist in Kreisen entstanden, in denen man nichts weniger als kirchliche Interessen verfolgte, bei den Normannen in Sicilien, die bereits den Kampf gegen den Islam aufgenommen und angefangen hatten, diesen wieder zurückzudrängen. Aber die dort wirkenden Factoren hätten für sich auch nie einen Kreuzzug hervorgerufen, wäre nicht die religiöse Begeisterung hinzugekommen, und diese hatte ihren Heerd in Südfrankreich, sie stammt zuletzt aus Clugny und wurzelt in dem Gedanken der Weltherrschaft des Christenthums, den man dort pflegte. — Jede tiefer gehende Erweckung des christlichen Lebens drängt mit Nothwendigkeit nach außen, ihre erste Frucht ist, in welcher Gestalt auch immer, äußere Mission.

Es galt den Anspruch des Christenthums und der Kirche auf die Weltherrschaft durchzukämpfen, sein Gebiet zu erweitern,

---

*) Vgl. Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiser. III. 638 ff.

Das giebt der Bewegung den aristokratisch-ritterlichen Zug. Man kann sagen, auch das Ritterthum ist in Cluguy geboren.*) Denn gerade in den Kreisen der großen Grundherren fand die Bewegung den stärksten Wiederhall; aus diesen Kreisen drängte man sich in die Cluniacenser-Klöster, unter ihren Laienbrüdern ist kein anderer Stand so stark vertreten. Von Cluguy aus wurde dem Ritterthume der geistliche Charakter aufgedrückt.

Als die wildeste Fehde- und Raufluſt in Frankreich alles unsicher machte, und dort keines kräftigen Herrschers Hand, wie in Deutschland, die Geister im Zaume hielt, brach sich der Gedanke Bahn, mit kirchlichen Mitteln Frieden zu stiften. Die Hungerjahre vor 1031 hatten die Noth aufs Höchste gesteigert, und als dann der Sommer von 1031 eine reiche Erndte brachte, gelang es, unter dem Eindrucke derselben den Gottesfrieden, die Treuga Dei ins Leben zu rufen. Vom Mittwoch Abend bis Montag Morgen sollte jede Fehde ruhen und unter dem Schutze Gottes und seiner Kirche das Land Frieden haben.

Eidlich gelobten die Ritter, diesen Frieden zu halten, und der Eid auf die Treuga Dei bildete den Anfang zu der eigenthümlichen Combination von Christenthum und Ritterthum, die für das christliche Leben und nicht zum wenigsten auch für die Liebesthätigkeit im Mittelalter so bedeutungsvoll geworden ist.

Den ritterlichen Kreisen fällt auch auf diesem Gebiete zunächst die Führung zu. Die ersten Spitalorden sind zugleich Ritterorden. Erst später folgen die bürgerlichen Kreise nach, und bürgerliche Spitalorden nehmen die Arbeit der ritterlichen auf.

Neben dem ritterlichen Zuge der Bewegung tritt stark der asketische hervor. Gerade da, wo die Verweltlichung den höchsten Grad erreicht hatte, gewinnt nun die energischste Weltentsagung

---

*) Vgl. die Darstellung in Rothe's Kirchengeschichte II. 236 ff.

Raum. In Clugny wird nicht blos die Regel Benedicts in vollstem Umfange hergestellt, sie wird noch verschärft und zwar characteristisch genug, in Rücksicht auf den leichtlebigen Südfranzosen, durch das Gebot des Schweigens und durch die unbedingte Unterordnung.

Es ging von Clugny eine Reformation aus, die sich nicht nur in Frankreich, sondern auch in Italien stark verzweigte und auch in Deutschland Fuß faßte.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts sind Cluniacensische Frömmigkeit und Reformgedanken weithin in der Kirche zu einer Macht geworden, und der Reform der Kirche selbst sind die Wege gebahnt.*)

In den Kreuzzügen findet dann die ganze Bewegung ihren welthistorischen Ausdruck. Zwar haben bei denselben noch viele Factoren weltlicher Art, politische, sociale und wirthschaftliche, mitgewirkt, ja der erste Gedanke ist in Kreisen entstanden, in denen man nichts weniger als kirchliche Interessen verfolgte, bei den Normannen in Sicilien, die bereits den Kampf gegen den Islam aufgenommen und angefangen hatten, diesen wieder zurückzudrängen. Aber die dort wirkenden Factoren hätten für sich auch nie einen Kreuzzug hervorgerufen, wäre nicht die religiöse Begeisterung hinzugekommen, und diese hatte ihren Heerd in Südfrankreich, sie stammt zuletzt aus Clugny und wurzelt in dem Gedanken der Weltherrschaft des Christenthums, den man dort pflegte. — Jede tiefer gehende Erweckung des christlichen Lebens drängt mit Nothwendigkeit nach außen, ihre erste Frucht ist, in welcher Gestalt auch immer, äußere Mission.

Es galt den Anspruch des Christenthums und der Kirche auf die Weltherrschaft durchzukämpfen, sein Gebiet zu erweitern,

*) Vgl. Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiser. III. 638 ff.

vor allem sein Geburtsland, das Land, das der HErr durch sein Erdenleben geweiht und für alle Christen zum heiligen Lande gemacht hat, wieder zu erobern.

Die Spitalorden sind eine Frucht der Kreuzzüge. Mögen Anfänge derselben auch schon vorher vorhanden gewesen sein, erst in den Kreuzzügen gewinnen sie Bedeutung.

Von den sieben größten Spitalorden, den Johannitern, dem Deutschorden, den Lazaristen, den Antoniusherren, den Trinitariern, dem heiligen Geistorden und den Kreuzträgern, sind die drei ersten im heiligen Lande selbst entstanden, die drei folgenden in Südfrankreich, dem Heerde der Kreuzzugsbegeisterung, der letzte in den italienischen Seestädten, die ebenfalls bei den Kreuzzügen in hervorragender Weise betheiligt sind.

Die ersten Anfänge der Spitalorden liegen im Dunkel. Aus geringen Anfängen erwachsen, haben sie die Augen der Zeitgenossen zu wenig auf sich gezogen, um irgendwo genügende und ausführliche Nachrichten über sie niederzulegen, und als sie bedeutend geworden waren, hatte die Sage bereits die Anfänge mit ihrem phantastischen Gewebe umsponnen.

Fast jeder Spitalorden hat seine Ordenssage, die seinen Ursprung möglichst weit, am liebsten bis in die ersten Zeiten der Kirche, oder gar in vorchristliche Zeiten zurückdatirt. So soll das Mutterhaus des Johanniter-Ordens schon in der Zeit der Makkabäer, bei der Wiedererbauung des Tempels neben diesem für Kranke und Pilger gegründet worden sein, aus Schätzen, welche ein Priester Melchior im Grabe David's gefunden habe.*)

---

*) Diese Sage ist ganz ernsthaft mit aufgenommen in:
„Stabilimente des Ritterlichen St. Johanniter-Ordens und Capituls-Schlüsse", die Balley Brandenburg betreffend. Seite 3.
Manuscript aus der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts, im Besitze der Balley Brandenburg.

So schwer es aber auch ist, Sage und Geschichte zu sondern, so deutlich läßt sich im allgemeinen der Boden erkennen, aus dem die Spitalorden aufwuchsen.

Es ist eben die von Clugny ausgehende Erweckung, welche auch sie ins Leben rief, namentlich aber die mit derselben zusammenhängende Neuerung im Klosterleben, welche für die Entwickelung nicht blos des Mönchthums, sondern des ganzen christlichen Lebens von tief eingreifender, geradezu epochemachender Bedeutung geworden ist. Das ist die Aufnahme von Laien in den Verband des Klosters, die Aufnahme der Laienbrüder und Schwestern, der fratres conversi und sorores conversae (Bekehrte.)

Bis dahin war das Kloster so streng wie möglich gegen die Laienwelt abgeschlossen. In Folge der Erweckung, welche auch die Laienwelt ergriff, boten jetzt aus allen Ständen viele, die sich gedrungen fühlten, die Welt zu verlassen, ohne doch eigentlich Mönch werden zu wollen, den Klöstern ihre Dienste an, in der Hoffnung, durch die Verbindung mit einem Kloster nicht nur vor den Versuchungen der Welt sicher bewahrt zu bleiben und in ihrem christlichen Leben gefördert zu werden, sondern auch an den Verdiensten des Klosters Theil zu haben. Auch Frauen boten sich als sorores conversae an und fanden in den Nonnenklöstern eine ähnliche Stellung wie die Laienbrüder, d. h. als ein zum Theil dienendes Personal, an Stelle der Knechte und Diener, die im Kloster und auch außerhalb desselben alles das besorgten, was Mönchen und Nonnen nicht geziemte und der Strenge der Regel widersprach. Besonders zahlreich finden sich die Conversen in den Cistercienserklöstern. Die großartige Culturarbeit dieses Ordens wäre nicht möglich gewesen ohne jene willigen, wohldisciplinirten Arbeiterschaaren, die als Handwerker im Kloster, auf den Außenhöfen und auf

dem Hofe, den das Kloster in dieser oder jener Stadt besaß, die Geschäfte des Klosters treu und gewissenhaft um des HErrn willen besorgten und keinen anderen Lohn beanspruchten, als den, im Schatten des Klosters leben zu dürfen und unter dessen Aufsicht im christlichen Leben gefördert zu werden.

Diese Neuerung ist nicht von Clugny selbst ausgegangen, sondern dahin übertragen. Der erste, der Laienbrüder aufnahm, war Gualbert, der Stifter des Cönobitenordens von Vallombrosa. „Gott schickte ihm," so erzählt sein Biograph, „auch gottesfürchtige Laien zu, die das Gesetz Gottes in allen Stücken zu halten wünschten und in guten Sitten fast gar nicht hinter den Mönchen zurückstanden, abgesehen von der Tracht und dem Schweigen, das sie, mit äußerlichen Dingen beschäftigt, nicht immer so ganz halten konnten. Solche bewährte Leute konnte der Vater nun auf den Handel und zu äußerlichen Geschäften sicher aussenden."

In Deutschland ist es Wilhelm von Hirschau, der zuerst Conversenbrüder aufnimmt.*)

Wir sehen, die Laienwelt wacht auf und fängt an, selbstständig am christlichen Leben theilzunehmen, die Ausschließlichkeit der Hierarchie geht zu Ende; die Scheidewand, welche bisher Kloster und Welt völlig schied, ist durchbrochen; und wenn die ganze weitere Entwickelung des Mönchthums sich dahin charakterisiren läßt, daß dasselbe wieder anfängt, in die Welt einzugehen, so liegt hier der Wendepunkt. Der Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Christen fängt an sich auszugleichen, das christliche Lebensideal, das bisher nur im Kloster verwirklicht war, soll wenigstens annäherungsweise auch in der Welt zur Erscheinung kommen.

---

*) Monum. Germaniae XII. 219.

Von hier aus versteht man erst die Bildung der Spitalorden, und hier lassen sich ihre Anfänge und Wurzeln erkennen. Sie sind in ihrem Ursprunge aber nichts anderes, als Verbrüderungen von Laien zum Zwecke der Armen- und Krankenpflege. Darin besteht das Neue, daß, während bis dahin die Liebesthätigkeit ganz in den Händen der Geistlichkeit, des Klosters und der Mönche lag, jetzt die Laien anfangen mitthätig zu werden.

Da jedes Kloster oder Stift in der Regel auch sein Hospital hatte, so lag es nahe, den Dienst dieser Anstalt, welcher die Mönche mit der Welt in mancherlei Berührung brachte und eine strenge Befolgung der Regel nicht immer zuließ, Conversenbrüdern und Schwestern zu übertragen. Bessere Diener der Armen und Kranken konnte man ja nicht finden als diese Laien.

Die Laienbrüder bildeten einen Convent für sich, galten anfangs als Laien, gestatteten sich dann aber mehr und mehr ordensartig aus, nahmen eine Regel an, meistens die, eine etwas freiere Bewegung gestattende sog. Augustinische, erhielten einen Meister und eine Meisterin; aus dem klösterlichen Spitale entwickelte sich das Ordensspital.

Zweifellos bestanden schon vor den Kreuzzügen solche von Laienbruderschaften geleitete Spitäler, aber erst die Kreuzzugsbegeisterung, sowie das schreiende Bedürfniß der Fürsorge für die durch Strapazen und Kämpfe im Lager der Kreuzfahrer gewiß in sehr großer Zahl vorhandenen Kranken, rief den ersten Spitalorden: den der Johanniter, ins Leben.

Unter Zugrundelegung des Vorangeführten, dürfen wir uns das Entstehen des Johanniter-Ordens aus den vielen sich so sehr widersprechenden Nachrichten über die ältesten Zeiten desselben in folgender Weise construiren:

Das Hospital der Johanniter in Jerusalem war keine

neue, erst von Amalfitaner Kaufleuten im Jahre 1048 ins Leben gerufene Stiftung. Schon von alten Zeiten her bestand in Jerusalem eine Stiftung, in der die Pilger Obdach und im Falle der Erkrankung, Pflege fanden.

Constantin der Große und seine Mutter, die heilige Helene, waren es, die zuerst nicht allein im heiligen Lande, sondern auch auf allen Wegen, die nach Jerusalem führten, Xenodochien (in ihrer Urform: Herbergen) anlegten.*) Mögen später diese Stiftungen bei der Eroberung Palästinas durch die Muhamedaner theilweise zu Grunde gegangen sein, manche werden sich, insbesondere in den Städten, erhalten haben, und wenn uns die Chronisten melden, daß Kaiser Carl der Große ein dicht bei der St. Marienkirche (St. Maria Latina) gelegenes und dieser unterstelltes Hospital errichtete,**) das besonders zur Aufnahme italienischer Pilger bestimmt gewesen zu sein scheint, so möchte es in Rücksicht darauf, daß das Terrain, auf dem Kirche und Hospital standen, zweifellos das in der Nähe der heiligen Grabeskirche südlich von derselben gelegene spätere Johanniter-Terrain war, keine zu gewagte Annahme sein, daß es sich bei dieser Gründung nicht um eine neue Schöpfung, sondern nur um die Wiederaufrichtung des alten Xenodochiums gehandelt haben dürfte. — Diese Annahme wird bestärkt dadurch, daß Kirchen und Klöster in Palästina sowohl wie im ganzen Orient, gegründet in frühen Zeiten der christlichen Kirche, begünstigt durch die massive Bauart daselbst, nicht nur alle Stürme bis zum Beginne der Kreuzzüge, sondern auch nach dem Falle Jerusalems und der Wiederverdrängung der Christen aus Palästina, sich durch das ganze Mittelalter bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Es

---

*) Dr. Haeser a. a. O. S. 17 u. f.

**) Dr. Hans Prutz: Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883. S. 38.

ist dies eine eigenartige Erscheinung im Leben des Orients. Viele Verhältnisse dort sind noch heute genau so, wie solche in der Bibel geschildert werden, und auch der Muhamedanismus trägt dem entsprechend einen conservativen Zug in sich; er ist nicht neu begründend, aber — er zerstört auch nicht.

Halten wir nun den Connex des von Carl dem Großen gegründeten Hospitals mit der Kirche St. Maria Latina fest, dann kommen wir trotz aller Dunkelheiten und Widersprüche der Geschichtschreiber zu dem Resultate, daß dies Hospital das spätere Johanniter-Hospital gewesen ist!

Nach dem Erlöschen der Abassideuherrschaft traten für die Christen im heiligen Lande wieder trübe Zeiten ein; ihr Schicksal wurde ein unsicheres und wechselvolles, und dies ist sicher nicht ohne Einwirkung auf das Hospital der Kirche St. Maria gewesen, das zeitweise ganz leer gestanden haben mag, da der Besuch Jerusalems den Pilgern sehr erschwert, oft auch unmöglich gemacht wurde.

Als nach der von Clugny ausgegangenen Erweckung, trotz der Bedrückung die Pilger wieder nach Jerusalem zogen, war die Sorge für ihr Unterkommen daselbst eine natürliche Folge davon. Das zum Kloster und der Kirche St. Maria Latina gehörige Hospital ward wieder eröffnet und von dem reichen Amalfitaner Pantaleon Mauro etwa um 1065—1070 mit Mitteln versehen, seine Aufgabe, insbesondere im Interesse der Landsleute Mauro's, wieder zu erfüllen. Andere Italiener, insbesondere solche aus Amalfi, das damals in großer Blüthe stand, und dessen Handel nach dem Oriente sehr bedeutend war, mögen gleichfalls dem Hospitale Schenkungen gemacht und seinen Unterhalt unterstützt haben, und so ist es gekommen, daß man ihnen nicht blos die Gründung des in Rede stehenden Hospitals, sondern auch das Inslebenrufen des Johanniter-Ordens zuge-

schrieben hat, während sie, wie Mauro, nur Fundatoren des Hospitals waren.

Dem Zuge der Zeit gemäß, wird dies Hospital von einer Laienbruderschaft übernommen und von einem eigenen, aus der Mitte der Bruderschaft gewählten Meister geleitet worden sein. Mit der zunehmenden Bedeutung des Hospitals aber hat sich das Band, welches dasselbe mit der Kirche St. Maria Latina verknüpfte, nach und nach immer loser gestaltet. Schon 1083, also mehr als ein Jahrzehnt vor dem ersten Kreuzzuge, war dieses Hospital als eine selbstständige Anstalt unter seinem Meister Anzelinus im Abendlande bekannt und hatte bereits Besitzungen in Südfrankreich.*)

Als die Kreuzfahrer Jerusalem am 15. Juli 1099 eroberten, stand dem Hause ein Meister Namens Gerhard vor, der als der Stifter des Johanniter-Ordens um deshalb anzusehen ist und auch in den offiziellen Ordens-Werken**) stets als solcher bezeichnet wird, weil unter ihm der Aufschwung des Hospitals aus seinem bis dahin verhältnißmäßig beschränkten Wirkungskreise der Fürsorge für einzelne Pilger, zu dem eines Lazarethes für alle Kranken des Kreuzfahrerheeres, sofort nach der Eroberung Jerusalems begann, und das Hospital deshalb wesentlich erweitert wurde, auch in Folge dieser Vergrößerung und Erweiterung seiner Aufgabe, die wohl nur noch lose Abhängigkeit von dem Abte des Klosters und der Kirche St. Maria aufhörte, was daraus erhellt, daß Gerhard seiner Genossenschaft ein Statut gab, welches jedoch nicht auf uns gekommen ist.***)

---

*) Dr. theol. Uhlhorn a. a. O. S. 101.

**) Statuta Hospitalis Hirusalem. Malta 1534 und Codice del sacro militar Ordine Gerosolimitano. Malta 1782.

***) Ueber Gerhard, oder Geraudus, wie er in der Bulle des Papstes

Zu dieser Zeit scheint es, daß man Johannes den Täufer zum Schutzpatron erwählt hat, denn die Statuten Raymunds du Puy nennen das Hospital bereits: „Hospital Sancti Joannis Baptistae Hierusalem."

Manche Ritter des Kreuzheeres, welche die Begeisterung in den heiligen Krieg getrieben hatte, glaubten ihr Werk, nachdem

---

Paschalis II. vom 15. Februar 1113, welche beginnt: „Piae postulatio voluntatis", genannt und in ihr als: institutor ac praepositus Hierosolymitani xenodochii" bezeichnet wird, während ihn die Bulle Calixtus II. vom 19. Juni 1119 „Ad hoc nos disponente Domino" Giraldus nennt (Dr. Carl Herquet: Chronologie der Großmeister des Hospitalordens während der Kreuzzüge. Berlin 1880.) — Wilhelm von Tyrus schreibt: Geraldus — ist nichts weiter bekannt. Selbst die Ordenssage kennt nur diesen Namen und ebenso die beiden einzigen Geschichtsschreiber, die uns von den Anfängen des Ordens berichten, der schon genannte Wilhelm von Tyrus und Jacobus de Vitriaco, der ihn „Gerardus" schreibt. Diejenigen, welche den Namen Tom oder Tunc angeben, berufen sich dafür auf Maimbourg: Histoire des croisades. Dieser beruft sich wieder auf Bouche: Histoire de Provence II. 321, allein auch hier heißt es nur, der Orden sei gegründet „par un frère Gerard, que quelques-uns surnomment Tunc Provencal". Irgend eine Quelle für diesen Namen scheint also nicht vorzuliegen, eine mündliche Tradition müßte aber auch früher und namentlich im Orden selbst sich finden. „Wahrscheinlich", so schreibt D. Gerhard Uhlhorn, Abt zu Loccum, in seinem in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte" Gotha 1883, Band VI, 1. Heft, S. 46 u. f. abgedruckten werthvollen Aufsatze „Die Anfänge des Johanniter-Ordens",

> „ist die ganze Angabe nur erfunden, um der Provence die Ehre zu sichern, daß der Stifter des berühmten Ordens ihr angehört. Man machte ihn zu einem Provençalen und legte ihm dann den Namen einer dort ansässigen Familie bei. Der Verfasser der Memorie de gran maestri del sacro militar ordine Gerosolimitano (Parma 1780), der den Stifter des Ordens ebenfalls Tunc nennt, will den Beweis, er sei Provençale gewesen, damit führen, daß die provençalische Zunge den ersten Platz im Orden einnahm. Allein dieser Umstand beweist das nicht, erklärt sich auch genugsam daraus, daß die Besitzungen des Ordens in der Provence, namentlich das Ordenshaus in St. Giles zu den ältesten des Ordens gehören.

rührt von Raymund du Puy, der 1121 nach Gerhards Tode zum Meister erwählt wurde, her.*)

In seiner ursprünglichen Fassung ist dasselbe nicht auf uns gekommen; die als kostbare Reliquie in dem Haupthause des Ordens zu Accon aufbewahrte Urkunde mit der ihr ertheilten päpstlichen Bestätigung ging zugleich mit dem letzten Bollwerke der Christenheit 1291 verloren; aber seine fernere Giltigkeit wurde auf Grund der vorhandenen Copien dem Ansuchen des Ordens gemäß am 7. April 1300 durch Papst Bonifacius VIII. anerkannt und bestätigt.**)

Unter Raymund tritt auch zuerst die Verbindung des Waffendienstes mit dem Spitaldienste deutlich hervor. Nicht als ob, wie man gewöhnlich sagt, Raymund ritterlichen Kampf gegen die Ungläubigen als ein zweites Neues dem Spitaldienste hinzu-

*) Das Dynasten-Geschlecht der du Puy (lateinisch de Podio) gehörte ursprünglich nicht dem französischen Adel an, obwohl es im Laufe der Jahrhunderte in denselben überging, sondern es gehörte zum Deutschen Reiche und zwar zu jenen großen Herrengeschlechtern in Hoch-Burgund, die lange ihre Unabhängigkeit behaupteten. Es erscheint frühe schon versippt mit den Dauphins von Vienne, den Herzögen von Genevis, den Grafen von Maurienne und Savoyen, den Grafen von Forcalquier u. a., die Alle, Fürsten gleich in ihren Besitzungen geboten. Aus diesem Geschlechte zog Hugues du Puy, der Sohn von Raphael du Puy, welcher Ober-Kämmerling Heinrichs II. war, mit Gottfried von Bouillon, dem Herzoge von Nieder-Lothringen, nach dem gelobten Lande; ihn begleiteten seine drei jüngeren Söhne: Rudolf, welcher in der Schlacht bei Decan fiel; Roman, welcher dem Vater in den Lehnsherrschaften folgte, die dieser vom Könige von Jerusalem im Thale des Jordan erhalten; der jüngste Sohn war Raymund du Puy, der zweite Meister des Johanniter-Ordens. Der älteste Bruder Raymunds, Allemand du Puy, war im Vaterlande zurückgeblieben und ein berühmter Krieger. Er heirathete Veronica Adhemard, die Schwester des Herzogs von Genf. Von seinen beiden Söhnen Hugues und Wilhelm pflanzte der erstere die Hauptlinie fort. (Johanniter-Wochenblatt von 1863. Nr. 10. S. 61.)

**) Dr. Prutz a. a. O. S. 235.

ſitzungen und das Recht der freien Wahl des Meiſters durch die Brüder beſtätigte,*) hatte es bereits Filialhoſpitäler in St. Giles bei Arles, in Aſti, Piſa, Otranto und Tarent.

Es ſind zunächſt die Seeſtädte am Mittelmeere, in denen der Orden ſich feſtſetzt. Von hier gingen die Pilgerzüge aus, und deshalb war es natürlich, daß eine Genoſſenſchaft, die es als ihre Aufgabe anſah, den Pilgern zu dienen, ihnen Schutz und Pflege zu gewähren, da zuerſt Fuß zu faſſen ſuchte.

Das erſte Statut (Regula) des Ordens, welches wir kennen,

---

caſſette ornée de peintures, et fermée de deux serrures dont on gardait les clefs au grandprieuré de Saint-Gilles; on lisait cette inscription sur le mur où la cassette était placée:

„HIC JACENT OSSA SANCTI
GERARDI
1623.

Man erſieht hieraus, daß Seitens der Provençalen nichts verabſäumt worden iſt, um Gerhard zu dem ihrigen zu machen.

Chriſtian von Oſterhauſen in ſeinem bekannten Werke über den Johanniter-Orden, Augsburg 1650, bemerkt Seite 373 über Gerhard „Wegen der Nation vnd Geburt dieſes Pflegers vnd Verweſers deß Hospitals St. Johannis, ſeyend die Authores nicht einig, etliche ſagen, er ſeye ein Frantzos, die andern aber, er ſeye ein Italiener vnd Calabreſer."

L. de Mas Latrie in ſeiner in den „Archives des Missions scientifiques et littéraires" (Paris 1857) T. VI.. p. 1—30, enthaltenen Notice sur les archives de Malte à Cité-la-Valette, notirt, auf welche ergötzliche Weiſe Gerhard bei einigen Ordensſchriftſtellern den Zunamen „Tunc" oder „Tonqua (Tom)" erhalten hat. Eine abgebrochene Inſchrift, muthmaßlich unter einem Bilde, die mit den Worten begann: „Gerhardus tunc (damals)" . . . wozu zu ergänzen ſein möchte „rector Hospitalis", veranlaßte das Mißverſtändniß. — Aus dieſem Tunc entſtanden dann die weniger fremdartig ausſehenden Namen Tonque und Tom! — (Siehe den Aufſatz von Dr. Herquet „Nachträge zur Chronologie der Großmeiſter des Johanniter-Ordens" in Nr. 34 des Johanniter-Wochenblattes vom 25. Auguſt 1880. S. 201 u. f.)

*) Codice diplom. del sacro Ordine Gerosolimitano. Lucca 1733. S. 268.

Lande nicht blos der Pflege, sondern auch des Schutzes. Waren doch nur die Städte und festen Plätze im Besitze der Christen, das dazwischen liegende Land hatten meist noch die Ungläubigen inne, und diese machten auch noch nach der Errichtung des Königreichs Jerusalem den Weg von den Häfen zur heil. Stadt unsicher. So lag es durchaus innerhalb der Aufgabe des Hospitals in Jerusalem, den Pilgern auch bewaffneten Schutz mitzugeben, sie auf dem Wege nach Jerusalem hin und her geleiten zu lassen; ja, es hätte seine Aufgabe nicht erfüllt, wenn es dies nicht gethan hätte. Nehmen wir hinzu, daß die Bruderschaft des Hauses sich nach der Eroberung der Stadt eben aus den Kreuzrittern rekrutirte, daß diese, des Waffendienstes gewohnte Männer, mit ihrer glühenden Begeisterung zweifellos bald maßgebenden Einfluß gewannen, so wird uns die Combination von Spitalpflege und Ritterdienst nicht mehr befremdlich vorkommen.

Ja man kann sagen, sie war in der ganzen Erweckung präformirt und ist nur der entsprechende Ausdruck derselben. Man hat die von Clugny ausgehende Erweckung im Unterschiede von der so zu sagen demokratischen, die später von Franz von Assisi ausging, als eine aristokratisch-ritterliche bezeichnet. Ihre Grundstimmung ist die des Kampfes, des Kampfes wider die ungläubige Welt, zur Ausbreitung des Reiches Christi. Mit dem Kreuze bezeichnet, weiß sich jeder als ein Ritter Christi, berufen zu Kampf und Sieg, und dann doch wieder als ein Diener Christi, dem kein Dienst zu gering ist, welcher dem HErrn in den Seinen geleistet wird. So gestimmten Gemüthern war die Verbindung von Spitalpflege und Ritterdienst, wie sie durch die Bedürfnisse erfordert wurde, nur natürlich. Leicht fanden sie den Uebergang aus der einen Situation in die andere, jetzt mit einem Schwerte in der Faust gegen die Ungläubigen zu kämpfen

und dann wieder im linnenen Kittel an den Betten der Pilger als Krankenpfleger Handreichung zu thun.

Freilich, für die weitere Entwickelung der Spitalorden lag in dieser Combination, so erklärlich sie damals war, etwas Verhängnißvolles. — Sobald die Erweckungsperiode vorüber war, sobald das religiöse Leben von seiner Höhe herabsank, mußte der Schwerpunkt für die Thätigkeit des Ordens in den Ritterdienst fallen. Der Ritter scheidet sich von dem Spitalbruder, und dieser tritt in die zweite Linie. Die ritterlichen Spitalorden werden vorwiegend Ritterorden. — So stark ist dieser Zug, daß sogar diejenigen Spitalorden ihm unterliegen, die ursprünglich lediglich Spitalpflege zum Zwecke haben.

Alle streben dahin, Ritterorden zu werden. Die Lazarusbrüder werden Lazarusritter, die Antoniusbrüder Antoniusherren, die Kreuzträger mit dem rothen Sterne nehmen ritterlichen Rang für sich in Anspruch, ja selbst die Ordensbrüder vom heiligen Geist werden, wenn auch erst nach der Reformation, Ritter des heiligen Geistes.

Die Regel Raymunds enthält, wie bereits erwähnt, noch nichts vom Waffendienste, noch weniger kennt sie einen Unterschied von Rittern und dienenden Brüdern. Sie unterscheidet nur Kleriker und Laienbrüder und kennt für alle nur eine Aufgabe: den Armen zu dienen. Kein Bruder soll mehr Anspruch machen, als auf Brot und Wasser und ein einfaches Kleid, „denn unsere Herren, die Armen, deren Diener zu sein wir bekennen, kommen nackt in das Haus, und schändlich wäre es, wenn der Knecht stolz wäre und sein Herr geringe". Bezeichnend ist es, daß die Armen „unsere Herren" heißen. So sah man es an, ihnen gehört das Haus und alles, was dem Hause gegeben wird; die

Lande nicht blos der Pflege, sondern auch des Schutzes. Waren doch nur die Städte und festen Plätze im Besitze der Christen, das dazwischen liegende Land hatten meist noch die Ungläubigen inne, und diese machten auch noch nach der Errichtung des Königreichs Jerusalem den Weg von den Häfen zur heil. Stadt unsicher. So lag es durchaus innerhalb der Aufgabe des Hospitals in Jerusalem, den Pilgern auch bewaffneten Schutz mitzugeben, sie auf dem Wege nach Jerusalem hin und her geleiten zu lassen; ja, es hätte seine Aufgabe nicht erfüllt, wenn es dies nicht gethan hätte. Nehmen wir hinzu, daß die Bruderschaft des Hauses sich nach der Eroberung der Stadt eben aus den Kreuzrittern rekrutirte, daß diese, des Waffendienstes gewohnte Männer, mit ihrer glühenden Begeisterung zweifellos bald maßgebenden Einfluß gewannen, so wird uns die Combination von Spitalpflege und Ritterdienst nicht mehr befremdlich vorkommen.

Ja man kann sagen, sie war in der ganzen Erweckung präformirt und ist nur der entsprechende Ausdruck derselben. Man hat die von Clugny ausgehende Erweckung im Unterschiede von der so zu sagen demokratischen, die später von Franz von Assisi ausging, als eine aristokratisch-ritterliche bezeichnet. Ihre Grundstimmung ist die des Kampfes, des Kampfes wider die ungläubige Welt, zur Ausbreitung des Reiches Christi. Mit dem Kreuze bezeichnet, weiß sich jeder als ein Ritter Christi, berufen zu Kampf und Sieg, und dann doch wieder als ein Diener Christi, dem kein Dienst zu gering ist, welcher dem HErrn in den Seinen geleistet wird. So gestimmten Gemüthern war die Verbindung von Spitalpflege und Ritterdienst, wie sie durch die Bedürfnisse erfordert wurde, nur natürlich. Leicht fanden sie den Uebergang aus der einen Situation in die andere, jetzt mit einem Schwerte in der Faust gegen die Ungläubigen zu kämpfen

Nächsten liebt, für die reichen Almosen, die dem Hospitale von überall her zur Unterhaltung der „Armen Christi“ zugeflossen waren. „Ehre und Ruhm und ewiges Leben sei allen Männern und Frauen, die in ihrem Almosen sich unserer Bedürftigkeit aus Liebe zu Gott erinnert haben. Ihr sollt aber wissen und könnt in Wahrheit glauben, daß wir jedesmal, wenn eure Almosen zu uns gelangen, Gott viel loben und preisen und für euer aller Heil Gott und alle Heiligen bitten. Wir empfehlen euch aber, teuerste Brüder, daß ihr nicht müde werdet, Gutes zu thun, Almosen zu geben, den Armen Christi zu Hilfe zu kommen, damit sie euch, wenn ihr darbet, aufnehmen in die ewigen Hütten. Seid auch gewiß, daß alle, die unsere Boten freundlich aufnehmen und durch sie uns ihre Almosen schicken, aller guten Werke theilhaftig werden und aller Gebete, die in Jerusalem geschehen. Die aber in unsere Brüderschaft eintreten, die können der göttlichen Barmherzigkeit gewiß sein, ebenso wie wenn sie selbst in Jerusalem im Kriegsdienst stünden.“

Das waren allerdings Motive, die damals eine besondere Kraft hatten. Hier war dem, der selbst den Kreuzzug nicht mitmachen konnte, die Möglichkeit geboten, doch dasselbe Verdienst zu erwerben, wie wenn er die Waffen gegen die Ungläubigen führte.

Und wie mancher der von Jerusalem zurückkehrte, hatte viel zu rühmen von der Liebe und sorgsamen Pflege, die er im Spital erfahren. Denn in der That, die Anstalt war eine großartige. Johann von Wizburg (Weißenburg im Nordgau)*) giebt um 1160 als Augenzeuge eine Schilderung derselben.

Danach bestand sie aus mehreren großen Häusern, in denen eine Menge von Kranken, Männer und Weiber, verpflegt wurden.

---

*) Bei P. A. Paoli: Dissertazione dell origine ed istituto del sacro

Johann versichert uns, ihm sei die Zahl der dort Verpflegten bei seinem Besuche von den Krankenpflegern auf mehr als 2 000 angegeben. Während eines Tages und einer Nacht kämen oft 50 Todesfälle vor, und auch außer dem Hause würden noch reichlich Almosen ausgetheilt.

Damit stimmt, was wir sonst aus den Statuten des Ordens über den Dienst an den Kranken erfahren. Man sieht hier, wie sehr die sorgsame Pflege derselben dem Orden Herzenssache war, und wie die Oberen sich bemühten, die Krankenpflege immer vollkommener zu gestalten. Namentlich gewähren die von dem Meister Roger de Moulins 1181 erlassenen Anordnungen einen interessanten Einblick in die Spitalpflege.*) Es sollen danach 4 tüchtige Aerzte im Hospital angestellt werden, die fähig sind, die Krankheiten richtig zu unterscheiden und die nöthigen Arzneien zu bereiten. Die eigentliche Pflege liegt den Brüdern ob, die Tag und Nacht bei den Kranken Wache zu halten haben. Ihnen stehen Diener zur Seite, je 9 für jede Abtheilung des Hospitals. Sie waschen die Kranken, reichen ihnen die Speisen und haben ihnen sonst in allen Stücken zu helfen. Für die Betten ist ein bestimmtes Maß vorgeschrieben; sie sind mit reinen Tüchern zu bedecken. Je zwei Kranke haben für den Fall, daß sie aufstehen müssen, einen Pelz und ein Paar Stiefel. Wöchentlich dreimal bekommen die Kranken Fleisch, Schweine- und Hammelfleisch, oder wenn sie das nicht essen dürfen und man es haben kann, Hühnerfleisch. Als Brot wurde Weißbrot gegeben ꝛc. ꝛc.

Was man den Brüdern im Dienste der Kranken zutraute,

---

militar ordine di S. Giovambattista Gerosolimitano. detto poi di Rodi, oggi di Malta. Rom 1781. 4.

*) Dr. H. Haeser a. a. O. Seite 116 Nr. 132, der sie dort nach Paoli giebt.

spiegelt sich schön ab in der Sage von dem Besuche Saladins im Hospitale.*)

Saladin hatte viel gehört von der Liebe und Sorgfalt, mit der die Kranken dort behandelt wurden, und beschloß, sich selbst davon zu überzeugen. Verkleidet klopfte er an die Pforte des Hospitals an und begehrte Aufnahme. Liebevoll wird ihm diese gewährt, er wird zu Bett gebracht, und die Brüder erkundigen sich nach seinen Wünschen. Saladin antwortet, er wünsche etwas, was sie ihm doch nicht schaffen könnten. Das betrübt die Brüder, sie dringen in ihn, seinen Wunsch doch auszusprechen, denn „so liebreich ist dieses Hospital, daß, was ein Kranker wünscht, ihm gegeben wird, wenn es nur für Gold oder Silber zu haben ist." So spricht denn Saladin seinen Wunsch aus, er könne nur genesen, wenn ihm der rechte Fuß Moriels, des Lieblingspferdes des Großmeisters, gebraten zu essen gebracht werde. Die Brüder erschrecken und bringen den seltsamen Wunsch des Kranken mit Zagen zur Kenntniß des Großmeisters. Aber dieser antwortet ohne Zögern: „Nehmt mein Pferd und erfüllt seinen Wunsch; es ist besser, ein Pferd sterbe als ein Mensch." — Saladin, so schließt die Erzählung, begnügte sich dann, als er das hörte, mit Hammelfleisch, und stattete nachher dem Hause, dessen Liebe und Opferfreudigkeit er so kennen gelernt hatte, seinen Dank damit ab, daß er ihm 1 000 Goldbyzantier jährlich aussetzte und dabei ausdrücklich bestimmte, daß diese auch in Kriegszeiten gezahlt werden sollten.

Wie andere Orden suchte auch der der Johanniter seine Macht und seinen Einfluß dadurch auszudehnen, daß er sich auch solche, die in der Welt blieben, zu affiliiren strebte. Sie traten zu dem Orden in eine Art von Schutzverhältniß, indem sie ihm

*) Michaud: Bibliotheque des croisades. III. p. 343.

Treue gelobten, ohne doch förmlich einzutreten. Auch Fürsten und Vornehme schlossen sich ihm als confratres an und gewannen dadurch Theilnahme an seinen Privilegien. Namentlich gehörten sie als confratres auch zur kirchlichen Gemeinde des Ordens. Aehnlich wird das Verhältniß der Frauen gewesen sein, die als Mitschwestern (consorores) dem Orden affiliirt waren. Daß sich die Schwestern in irgend erheblicher Weise bei der Krankenpflege des Ordens betheiligt hätten, ist nicht bekannt. Die ritterlichen Spitalorden waren überhaupt nicht dazu angethan, dem Weibe die ihm zukommende Stellung in der Krankenpflege zuzuweisen. Das ritterliche wie das mönchische Element im Orden waren dem hinderlich. Etwas mehr Raum haben sie später in den bürgerlichen Spitalorden gewonnen. Eine solche Bedeutung für die Krankenpflege, wie in der Gegenwart, hat das Weib im Mittelalter nirgends gehabt.

Der reine, ideale Gedanke der selbstlosen, erbarmenden Liebe, welcher durch den Johanniterorden, sowie alle nach ihm in den Kreuzzügen erstandenen Institutionen in das Leben trat, ward in Folge der je länger, je schwieriger werdenden Verhältnisse des Königreichs Jerusalem, das alle seine Kräfte zum Kampfe gegen den immer wieder auf dasselbe andrängenden Islam aufbieten mußte, getrübt; die Hauptaufgabe wurde zwar nie ganz aufgegeben, ward aber allmählich durch die Macht der Verhältnisse aus der Hauptsache zur Nebensache, und der Schwerpunkt der ritterlichen Orden ward der Kampf gegen die Bedränger, ward die Vertheidigung und Erhaltung des mit ungeheuren Opfern erkauften heiligen Landes, in dem endlich die Christen völlig und für immer erlagen. —

Ist so der Orden des heiligen Johannes von Jeru-

salem seinem nächsten und idealen Zwecke: Spitalorden zu sein, auch ziemlich früh entfremdet worden, das große Verdienst bleibt ihm, auf dem Gebiete der Spitalpflege die erste weithin wirkende Anregung gegeben und in seinen Regeln und Ordnungen, vor allem in seinen Spitälern selbst, ein musterhaftes Vorbild aufgestellt zu haben. Alle späteren Spitalorden, insbesondere der Deutsche Orden, sind eigentlich nur Nachahmungen des Johanniter-Ordens, dessen Regeln man in den ihrigen überall durchschimmern sieht.

Bei der großen Bedeutung, die der Deutsche Orden oder wie er mit seinem vollen Titel heißt: der Orden der Brüder vom Deutschen Hause St. Mariä in Jerusalem, in seiner späteren Entwickelung für Preußen hat, sei hier angeführt, daß derselbe nach seinem Entstehen, das in der Gründung eines Hospitals in Jerusalem zur Aufnahme deutscher Pilger zur Zeit Balduin I. († 1118) zu suchen ist, als eine Dependenz des Johanniter-Ordens angesehen wurde, seitdem Papst Coelestin II. (1143—44) das deutsche Hospital diesem Orden unterstellt hatte. Der Großmeister der Johanniter ernannte den Prior desselben, unter dessen Leitung dienende Brüder deutscher Abkunft ihre kranken Landsleute pflegten. Noch Papst Hadrian IV. (1154—59) hat dies Verhältniß bestätigt. Das Wirken der Genossenschaft fand aber in weiteren Kreisen Anerkennung, und auch von den Königen von Jerusalem wurden ihr Schenkungen an Geld, Ländereien und Renten zugewendet. Sie gewann allmählich ein Vermögen, das sie in ähnlicher Weise wie die Hospitaliter und Tempelherren zu vermehren strebte. Auch nach Deutschland drang der Ruf der verdienstlichen Stiftung, besonders da seit dem 2. Kreuzzuge die Deutschen an der Völkerbewegung nach dem Osten lebhafteren Antheil nahmen. Deutsche Fürsten

und Große begannen dieselbe nun durch Zuwendungen verschiedener Art zu fördern; namentlich Kaiser Friedrich I. scheint ihr reiche Gunst erwiesen zu haben. Aber an der Abhängigkeit von dem Hospitaliterorden scheint noch nichts geändert worden zu sein.

Schwerer noch als andere Stiftungen ähnlicher Art wurde unter diesen Umständen das deutsche Hospital durch die Katastrophe von 1187 getroffen. Aus Jerusalem vertrieben und der Besitzungen beraubt, deren Ertrag ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten ermöglicht hatte, nahmen die übrig gebliebenen Glieder der Genossenschaft ihre Wirksamkeit im Lager von Accon wieder auf, wo namentlich auch deutsche Kreuzfahrerschaaren zusammenströmten. Unter den ausgespannten Segeln der Koggen, welche die Kaufleute Lübecks und Bremens nach der Küste von Palästina geführt hatten, lagen die dienenden Brüder vom deutschen Hospitale der frommen Pflicht der Krankenpflege ob. Aber gerade unter den dort gegebenen schwierigen Verhältnissen, fanden sie damit reiche Anerkennung. Die Anwesenheit deutscher Fürsten und Großen, das gesteigerte Ansehen, dessen die Deutschen sich damals erfreuten, obgleich die auf ihre Theilnahme an dem Kreuzzuge gesetzten Erwartungen nicht erfüllt worden waren, und die gebietende Stellung, welche der junge Kaiser Heinrich VI. in der ganzen christlichen Welt einnahm, kamen dem eben vom Untergange bedroht gewesenen Hospitale zu gute. König Guido von Lusignan eilte, demselben in Accon, der künftigen Hauptstadt, ein neues Heim anzuweisen. Anderseits nahm sich Herzog Friedrich von Schwaben desselben mit Eifer an. Er empfahl es der Gunst seines kaiserlichen Bruders, der eine Bestätigungs- und Schutzurkunde bei Papst Clemens III. auswirkte. Sein Kaplan Konrad und sein Kämmerer Burkhard übernahmen die Leitung des Hospitals, in dessen Kirche der Herzog selbst sich

nachmals beisetzen ließ. Auch Herzog Leopold von Oesterreich förderte die Stiftung durch manche Zuwendung. Es ist begreiflich, daß unter den damals gegebenen Umständen, wo die Deutschen im Morgenlande eine große Rolle zu spielen berufen schienen, und bald danach die kühnen Entwürfe Heinrichs VI. auch den Osten in den Kreis der staufischen Kaiserpolitik zogen, das deutsche Hospital damit in Verbindung gesetzt und dafür nutzbar gemacht wurde. Das geschah durch die deutschen Fürsten, welche unter Conrad von Mainz 1197 nach dem Osten kamen, um dem Kaiser selbst die Wege zu bereiten.

Nach dem Vorbilde der Tempelherren und der Hospitaliter, beide Richtungen vereinend und dabei doch in einem unverkennbaren Gegensatze dazu, wurde damals das deutsche Hospital zu einem geistlichen Ritterorden erweitert, mit der Bestimmung, sich der Krankenpflege zu widmen wie die Johanniter und dem Kampfe gegen die Ungläubigen wie die Templer. In diesem Sinne wurde die Regel des neuen Ordens durch Papst Innocenz III. bestätigt. Dieselbe stellt sich bei näherer Betrachtung denn auch dar als eine Zusammensetzung der Regeln der beiden älteren Orden: was sich auf die allgemeinen Verpflichtungen und auf die Krankenpflege bezieht, ist aus der Regel der Hospitaliter entlehnt, während die Bestimmungen über das Kriegswesen des Ordens fast wörtlich den Statuten des Tempelherrenordens entnommen sind.

Damit mußte auch die bisherige Abhängigkeit von dem Johanniter-Orden aufhören; doch ist dieselbe, soweit die Kenntniß reicht, nicht ausdrücklich aufgehoben worden. Vermuthlich hielt man die Lösung dieses Verbandes für selbstverständlich, nachdem aus dem deutschen Hospitale ein Ritterorden geworden war. Wenig einverstanden waren damit die Johanniter, besonders seit der neue Orden nicht blos in Accon und dessen Umgegend, son-

dern auch sonst reichen Besitz erwarb und seine anfangs sehr bescheidenen Mittel schnell beträchtlich vermehrte.*)

Es war ein düsterer Tag für die Christenheit, als am 3. October 1187 Jerusalem wieder in die Hände der Ungläubigen fiel. An der Spitze seiner Schaaren hielt Saladin seinen Einzug in Jerusalem, das große goldene Kreuz, das den Tempel schmückte, wurde herabgerissen, die Kirchen in Moscheen verwandelt, und selbst in der heiligen Grabeskirche hörte man das Bekenntniß des Islam von Allah und seinem Propheten Muhamed. Durch die ganze Christenheit fühlte man den harten Schlag, der die Kirche betroffen, bejammerte man den Verlust. Aber vergebens forderten die Päpste zu neuen Anstrengungen auf; die Zeit der Kreuzzugsbegeisterung war vorüber.

Wurde Jerusalem auch nachher, weniger durch Waffengewalt, als auf dem Wege des Vertrages, für einige Zeit noch wieder gewonnen, die Macht der Christen im Morgenlande war doch für immer gebrochen, und unaufhaltsam ging ein Stück nach dem anderen verloren, bis Jerusalem zum zweiten Male fiel, und im Jahre 1291 auch Accon, der letzte Platz im heiligen Lande, geräumt werden mußte.

Und doch lag in dem Verluste, so schwer er auch empfunden wurde, ein Gewinn für die abendländische Kirche. Von jetzt an erst begannen die durch die Kreuzzüge gegebenen Anregungen sich innerhalb der Christenheit selbst stärker auszuwirken, und die im Morgenlande vielfach unnütz verbrauchten Kräfte konnten für das Abendland dienstbar gemacht werden. Die Blüthe der Spitalorden datirt erst von dieser Zeit an, freilich so, daß die ritterlichen Orden in der Krankenpflege mehr und mehr den bürgerlichen Platz machen.

---

*) Dr. Hans Prutz: Kulturgeschichte der Kreuzzüge. S. 255 u. f.

In steigendem Maße vollzieht sich nun aber die schon längst angebahnte innere Umwandlung des Johanniter-Ordens; der ritterliche Dienst drängt den Spitaldienst in die zweite Linie. Man sieht das schon an den Beschlüssen des Generalkapitels.

Bestimmungen über die Krankenpflege werden seltener, alles ist auf die militärische Durchbildung des Ordens gerichtet. Ritter und dienende Brüder scheiden sich, jene erhalten eine eigene Tracht und bekommen einen höheren Rang, sowie manche sonstige Privilegien. Zur Krankenpflege sind sie nicht mehr verpflichtet, diese bleibt den dienenden Brüdern und den Geistlichen überlassen, während alles darauf abzielt, die Ritter möglichst kriegstüchtig zu machen.

Der Orden ist von da ab weniger Spitalorden, als eine militairisch-politische Macht. Denn auch nach dem Falle Jerusalems gebot er noch über weite Gebiete und konnte gerade jetzt den Versuch machen, im Norden des heiligen Landes, im Gebiete des Fürstenthums Antiochien, einen förmlichen Ordensstaat zu gründen. Man kennt heute zwölf Commenden des Ordens in Syrien, mit mächtigen Schlössern und Burgen,*) außerdem besaß er im Oriente die zwei großen Commenden in Armenien und auf Cypern. Seine Einnahmen waren sehr bedeutend. Im 13. Jahrhundert berechnet man sie auf etwa 29 Millionen Mark jährlich, was nach dem heutigen Geldwerthe ungefähr 252 Millionen Mark betragen würde. Sie überstiegen die Einnahmen des Königs von Frankreich, die sich nur auf 1 700 000 Mark beliefen, um das 18fache.**)

Den Mittelpunkt des Ordensgebietes in Antiochien bildete

*) E. Rey: Les colonies Franques de Syrie aux XIIme et XIIIme siècles. Paris 1883. pag. 118 u. f.

**) Dr. Hans Prutz: Kulturgeschichte der Kreuzzüge. pag. 244—253.

die stolze Feste Margat. Schon 1211 bewundert Wilbrand von Oldenburg den gewaltigen Bau, der mit seinen riesigen Pfeilern und Thürmen bestimmt schien, den Himmelsdom zu tragen. Der Teufel selbst, so meinte einst der Sultan von Hamah, habe seine Lust gehabt an der Aufführung dieses Baues, zu dessen Mauern nur Adler und Geier sich emporschwingen könnten. Dennoch bezwang Sultan Kelaun die für unbezwinglich gehaltene Feste. Seine Angriffsmaschinen, die er in Stücke zerlegt auf die Höhe geschafft, und die von ihm angelegten Minen brachten die südliche Bastion zu Fall und drohten auch den Hauptthurm zu zertrümmern, als die Besatzung am 25. Mai 1285 kapitulirte. Der Verlust Margats war der Todesstoß für die Macht der Hospitaliter im heiligen Lande; der eben im Entstehen begriffene Ordensstaat fiel in sich zusammen. Ohnehin hatte es ihm auch unter den Franken nicht an Gegnern gefehlt, und sein weiterer Ausbau, wie seine Vollendung wären wohl kaum anders als unter schweren Kämpfen mit denselben möglich gewesen. Als nach vergeblicher Vertheidigung 1289 auch Tripolis fiel, und auch der letzte Hort der Kreuzfahrer, Ptolemais, im Mai 1291 nach heldenhafter Vertheidigung insbesondere durch die Johanniter, Templer und die Ritter des Deutschen Ordens in die Hände der Ungläubigen kam, mußten die Christen das heilige Land räumen. Die Johanniter und Templer fanden eine Heimath in der Stadt Limisso auf Cypern, während der Deutschorden schon vorher in der Bekämpfung der heidnischen Preußen ein weites Feld für seine Wirksamkeit gefunden hatte, die speciell für unser Vaterland von größter Bedeutung geworden ist!

Ihren Aufenthalt in Limisso benutzten die Hospitaliter zu ihrer Wiedererstarkung und namentlich zur Schaffung einer eigenen Seemacht, die den Grund zu der nachmaligen maritimen Größe des Ordens legte.

Durchdrungen davon, daß nur ein unabhängiger Besitz ihnen eine wirkliche Entfaltung ihrer Kräfte gestatten könne, und daß dieser Besitz ein maritimer sein müsse, richtete der Großmeister Guillaume de Villaret (1296—1309) seinen Blick auf die Insel Rhodos, welche der griechischen Familie Gualla angehörend, sich augenblicklich im Besitze kaiserlich griechischer Truppen und sarazenischer Corsaren befand. Die Insel war zudem für eine künftige Wiedereroberung des heiligen Landes, die der Orden nie außer Acht ließ, besonders gut gelegen. Doch gelang es erst seinem Bruder und Nachfolger Foulques de Villaret nach erbitterten Kämpfen, Rhodos am Himmelfahrtstage 1310 unter Beihilfe deutscher Ordensgenossen zu erstürmen.

Der Orden gewann so ein souveraines Gebiet, das er 213 Jahre behauptete als den äußersten Vorposten der Christenheit gegen den immer mächtiger andringenden Islam. Sein ohnehin schon sehr bedeutender Besitz in allen christlichen Ländern wurde durch den Untergang des Templerordens 1312 noch beträchtlich erweitert, da ihm die Güter desselben durch den Papst zugesprochen wurden. Seine Flotte war zahlreich und gut bemannt, seine Kraft so groß, daß selbst der Eroberer Constantinopels, der Sultan Mahomet, im Jahre 1479 vergeblich seine ganze Macht daran setzte, um diesen ihm gegenüber unbedeutenden Militairstaat zu überwältigen, an dessen Spitze Pierre d'Aubusson (1476—1505) als Großmeister stand, der, nebst Philipp Villiers de l'Isle Adam (1521—1524) und Jean de la Valette (1557—1568) das strahlende Dreigestirn bildet, das mit unvergleichlichem Glanze aus der militairischen Geschichte des Johanniter-Ordens nach der Zeit des Verlustes des heiligen Landes hervorleuchtet.

Nach einer späteren sechsmonatlichen heldenmüthigen Vertheidigung gegen die ungeheuere Uebermacht des Sultans Soli-

man II. mußte der Orden unter seinem Großmeister Philipp Villiers de l'Isle Adam endlich Ende December 1522 Rhodos aufgeben.

Lange nach einer neuen Heimath suchend, fand der Orden solche auf der Insel Malta, welche Kaiser Carl V. ihm als sicilisches Lehen im Jahre 1530 überließ.

Der ruhmreiche Antheil, den der Orden, La santa religione (wie er sich mit Vorliebe nannte), an den Expeditionen Carls V. gegen Tunis und Algier nahm, die Tapferkeit und Todesverachtung, mit der er unter Jean de la Valette 1565 eine viermonatliche Belagerung gegen die überlegene Macht Solimans II. abschlug, seine Mitwirkung in der Seeschlacht bei Lepanto 1571, sowie die fortwährenden, wenn auch nicht immer bedeutenden Seezüge gegen die Türken während des 17. und 18. Jahrhunderts, können hier nur andeutungsweise berührt werden. Die veränderten politischen Constellationen im 18. Jahrhundert, das Emporkommen großartiger Kriegsflotten, mit denen der Orden nicht im entferntesten rivalisiren konnte, das Zurückweichen des Islam auf allen Punkten, benahmen ihm die Mittel, durch kühne Seezüge sich die nöthige Energie zu wahren und versetzten ihn in einen Zustand von Stagnation. Zugleich traten immer mehr bedenkliche Anzeichen des schon längst eingerissenen inneren Verfalls zu Tage. Die fortwährenden Eifersüchteleien der einzelnen Zungen des Ordens, namentlich wenn es eine neue Großmeisterwahl galt, die Erschlaffung der Disciplin, die einzelne Ritter sich soweit vergessen ließ, daß sie sogar gegen die Existenz des Ordens Verschwörungen anzettelten, und die das ganze 18. Jahrhundert characterisirende Genußsucht, raubten dem Orden einen guten Theil seines alten Prästigiums. Noch einmal versuchte, zum Theil nicht ohne Erfolg, der edle Großmeister Emanuel de Rohan (1775—1797) den Orden zu neuer

Blüthe zu bringen. Er organisirte die Streitkräfte, regelte die Finanzen und berief zur Revision der Gesetzgebung 1776 ein Generalcapitel, als dessen Frucht der 1782 gedruckte Codice del sacro militare Ordine Gerosolimitano erscheint. — Aber dieser Impuls hielt nicht lange stand, der Johanniter-Orden war je länger je mehr lediglich zur reinen Versorgungsanstalt geworden und ging mit raschen Schritten seinem selbstverschuldeten Untergange entgegen. Das Lob Schillers:

„Aber ein schönerer Schmuck umgiebt euch,
Die Schürze des Wärters, wenn ihr Löwen der Schlacht,
Söhne des edelsten Stammes,
Dient an des Kranken Bett, dem Lechzenden Labung bereitet
Und die niedrige Pflicht christlicher Milde vollbringt."

ließ sich auf diese Ritter St. Johannis nicht mehr anwenden.

Die französische Revolution vernichtete die Bemühungen Emanuel Rohans; denn durch Decret vom 19. September 1792 wurden die sämmtlichen Ordensgüter in Frankreich eingezogen*)

*) Am frühesten, bereits Anfang des 16. Jahrhunderts, hat man in der Schweiz und zwar im Canton Bern mit der Säcularisation der in demselben gelegenen 4 Johanniter-Commenden Buchsee, Thunstetten, Leuggeren und Biberstein begonnen, und es gelang weder den langjährigen Bemühungen des Großmeisters noch des Großpriors von Deutschland, diesen Besitz zurück zu erhalten. Bern ließ sich auf keinerlei Concessionen ein und erkannte einfach die für diese Commenden gewissermaßen in partibus infidelium consequent 2 Jahrhunderte hindurch ernannten Commendatoren nicht an. — Bern antwortete den Gesandten der katholischen Cantone, welche im Interesse des Johanniter-Ordens die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangten: „Der Orden sei nicht im Stande nachzuweisen, daß der erste Stifter dieser Commenden ihm Güter vergabt habe. Die Stiftung sei gemacht, theils dem St. Johannisspitale in Jerusalem, theils dem Spitale zu Buchsee zu Trost, Hilfe und Handreichung

und das Signal zu einer Verfolgung der dortigen Ritter gegeben. Viele von diesen flüchteten nach Malta und trugen zur Corrumpirung des Ordensgeistes bei. Die Expedition unter Bonaparte nach Aegypten 1798 traf den Orden unter dem 1 Jahr vorher erwählten schwachen Ferdinand von Hompesch-Bollheim, dem ersten Großmeister aus der deutschen Zunge, der von Verräthern aller Art umgeben war. Obgleich vielfach gewarnt, hatte er dennoch nicht die erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln getroffen. So fiel Malta den 12. Juni, und auf die französischen Ritter, die bei weitem zahlreicher auf der Insel vertreten waren (an 200) als alle anderen Zungen zusammen und viele höhere Stellen inne hatten, fällt die ganze Schande dieser so unrühmlichen Capitulation. Nur 4 deutsche Ritter befanden sich während der Katastrophe auf Malta. Der Protest, den Hompesch von Triest aus, wohin er sich zunächst begab, gegen die von ihm nicht einmal unterzeichnete Capitulation erhob, konnte an der Sache nichts ändern, sondern bewirkte nur, daß die französische Regierung die ihm ausgesetzten Jahrgelder zurückhielt. Er starb arm und vergessen in Montpellier am 12. Mai 1805.*) Ein Theil der französischen Ritter trat in die Dienste

---

der Pilger, Armen und Dürftigen. Das Spital in Jerusalem sei eingegangen; deshalb sollen die Güter der Commende Buchsee nur noch zu Armenzwecken verwendet werden. Als Landesherren, Schirm- und Kastvögte der Klöster und Gotteshäuser seien die Herren von Bern nur sich und Gott und keinem „Fremden" über Verwaltung des Kirchengutes Rechenschaft schuldig, am wenigsten Spaniern, Italienern und Schwaben, die wie auf Rhodos, so auch auf Malta im ausschließlichen Besitze des Großmeisteramtes seien. Die andern Eidgenossen ließen sich von Fremden ja auch nichts befehlen" ꝛc. Siehe Joh.-Wochenblatt Nr. 21 de 1880, Seite 121 u. f.

*) Alfred von Reumont: Beiträge zur italienischen Geschichte. Berlin 1855.

der Republik und zog mit nach Aegypten, während ein anderer, der nach Frankreich zurückging, in Perpignan bis zum 18. Brumaire internirt wurde. Die Ritter der andern Zungen wurden sofort von der Insel weggewiesen, ohne daß sie im Stande waren, das Geringste aus den raubgierigen Händen der französischen Commissaire zu retten.

Die Katastrophe von Malta, welcher bereits der Verlust der französischen und nord-italienischen Ordensgüter vorausgegangen war, bewirkte zunächst die gänzliche Trennung der beiden spanischen Zungen von dem Centrum des Ordens. König Carl IV., bewogen durch die Intriguen seines bekannten Günstlings, des Friedensfürsten Manuel Goday, der früher selbst hatte Großmeister werden wollen, erklärte nämlich durch Decret vom 17. April 1802 sich selbst zum Großmeister des Ordens in Spanien, indem er diese Würde unter Zustimmung der spanischen Ritter seiner Krone incorporirte und die geistliche Jurisdiction den Landesbischöfen überwies. Die Ordensgüter, welche Staatsgüter wurden, gewährten eine jährliche Rente von über $12^1/_2$ Millionen Mark.*)

Auch in Deutschland erlitt der Orden in Folge der staatlichen Veränderungen im Beginne unseres Jahrhunderts große Einbuße.

Ueber die beiden Großpriorate, aus denen die deutsche Zunge bestand, hatte der Großprior von Deutschland, auch Johannitermeister (supremus magister per Germaniam) genannt, die Gerichtsbarkeit, wenn auch das böhmische Großpriorat sich im Uebrigen selbst regierte. Er wurde nicht gewählt, sondern

*) Dr. Julius Freihr. von Minutoli: Geschichte des Ritterordens vom St. Johann von Jerusalem in Spanien. Barcelona 1858, in A. v. Winterfelds Geschichte des Ordens, pag. 585.

erlangte seine Würde nach der Anciennetät und war fast regelmäßig vorher Großballei gewesen. Ueber ihm stand nur der Großmeister.

Die Residenz war Heitersheim im Breisgau, welches der Orden seit dem 13. Jahrhundert besaß. Carl V. ertheilte, um die Verdienste des Großpriors Georg Schilling von Canstatt zu ehren, der ihm als General der Ordens-Galeeren bei dem unglücklichen Zuge gegen Algier 1541 hervorragende Dienste geleistet hatte, demselben die Reichsfürstenwürde für sich und seine Nachfolger im Großpriorate. Der letzte Johannitermeister war der Freiherr Rink von Baldenstein (1796—1807). Für den Verlust der linksrheinischen Besitzungen durch den Frieden von Luneville erhielt das Großpriorat zwar eine ansehnliche Entschädigung, doch ging auch diese bald wieder an Württemberg und Baden verloren, bis die Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806 das Fürstenthum Heitersheim an Baden überwies.

Nur in Oesterreich ist der Johanniter-Orden, wenn auch zumeist als Sinecur, intact geblieben in dem Großpriorate von Böhmen, welches dort, sowie in andern Ländern Oesterreichs reichen Besitz hat.

Seit dem Jahre 1866 verwendet das böhmische Großpriorat einen kleinen Theil seiner reichen Revenüen für Zwecke der Pflege verwundeter und kranker Soldaten im Falle eines Krieges, es läßt insbesondere Eisenbahntransportwagen für Verwundete bauen und magazinirt solche für den event. Bedarfsfall.

Der Johanniter-Orden, oder wie er sich nennt: „Souverainer Orden des heiligen Johannes von Jerusalem", der, zum Unterschiede von dem evangelischen Zweige desselben: der Balley Brandenburg, die kurzweg „Johanniter-Orden" heißt und über die wir weiter unten eingehend berichten werden, „Malteser-Orden" genannt wird, hat seinen Sitz in Rom in der alten Residenz seiner Gesandten beim päpstlichen Stuhle.

Nach dem am 13. Juni 1805 erfolgten Tode des Großmeisters Giovanni Batista Tommasi, welcher am 9. Februar 1802 auf Andringen Oesterreichs, Frankreichs und Neapels zu Messina gewählt wurde und in Catania auf Sicilien residirte, fand die Neuwahl eines Großmeisters nicht mehr statt, weil die im Convent anwesenden Mitglieder unvollzählig und deshalb statutenmäßig nicht zur Wahl eines Großmeisters berechtigt waren. Man wählte Balli Inigo Maria Guevara Suardo zum stellvertretenden Großmeister (Lieutenant du Grand-Magistère), ihm folgte in dieser Würde im Jahre 1814 Andrea di Giovanni y Centelles, 1821 Antonio Busca, 1829 Carlo Candida, 1845 Graf Philipp Colloredo-Mannsfeld, 1865 Alessandro Borgia und 1872 Jean de Ceschi Santa Croce.

Unter dem 24. März 1879 hat nun Papst Leo XIII. diesen letztgenannten Lieutenant du Grand-Magistère mit der Würde des Großmeisters des Ordens beliehen,*) die seit dem Jahre 1805 geruht hat. Der Kaiser von Oesterreich hat demnächst dem Großmeister Ceschi und allen seinen Nachfolgern in dieser Würde den Titel und Rang eines Fürsten verliehen und ihnen die Ehrenbezeigungen eines Kardinals zugestanden.

Zur Zeit hat der „Malteser-Orden" vier Großpriorate, nämlich das von Rom, Böhmen, Lombardei-Venedig und Beide Sicilien. Außerdem sind dem Großmeister unterstellt die Assoziationen von Ehren- und Devotions-Rittern in Rheinland-Westfalen, Schlesien und in Großbritannien.

Diese letztere in optima forma zu Recht bestehende Assoziation des Malteser-Ordens ist nicht zu verwechseln mit der Gesellschaft von Gentlemen, welche ohne irgend einen Rechtstitel oder staatliche Autorisation, vor circa 20 Jahren unter dem Namen

*) vide den Gothaischen genealogischen Hofkalender 1885 p. 863.

„der englischen Zunge des Johanniter-Ordens“ einen Verein in das Leben gerufen haben, der sehr löbliche humanitaire Zwecke verfolgt, sich aber mit Unrecht „Johanniter-Orden“ nennt, der an seiner Spitze den Herzog von Manchester als Großprior hat und sich in Ballis, Rechts- und Ehrenritter ꝛc. eintheilt, welche die gleichen Decorationen tragen wie die wirklichen Malteser. Von der englischen hohen Aristokratie wenig gesucht, ohne ansehnliche Mittel, zählt dieser Verein zahlreiche der gentry angehörige Personen unter seinen Mitgliedern und muß — natürlich im besseren Sinne des Wortes — als ein englischer Sport bezeichnet werden. —

Der Malteser-Orden ist auch heute noch trotz aller seiner löblichen Bestrebungen auf christlich-humanitairem Gebiete, das, was er im vorigen Jahrhundert und zu Anfang dieses Jahrhunderts war: vornehmlich eine Versorgungsanstalt, mit Ausnahme der vorerwähnten Assoziationen in Rheinland-Westfalen und in Schlesien, die gleich der Balley Brandenburg und durch deren Vorgehen dazu veranlaßt, den ursprünglichen Stiftungszweck des Ordens: Ausübung und Förderung der christlichen Krankenpflege, wieder aufgenommen haben.

In Jerusalem erwarb der Malteser-Orden im Jahre 1868 einen Theil des Hügels Turris Jacob, im Volksmunde Tantur genannt, wo er vorerst eine kleine Herberge zur Aufnahme von Pilgern herstellte. In Folge der Anwesenheit des Kaisers Franz Joseph von Oesterreich in Jerusalem im Jahre 1869, Allerhöchstwelcher diesem Unternehmen seine volle Unterstützung und Förderung zugewendet hat, sowie durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Freunde des Ordens ist es gelungen, den ganzen Hügel Tantur an der Straße zwischen Jerusalem und Bethlehem, ungefähr 4 englische Meilen von Jerusalem und 2 englische Meilen von Bethlehem entfernt, nach und nach anzukaufen, in

seiner größeren Hälfte urbar zu machen und zu bepflanzen. Am oberen, ziemlich großen Plateau steht ein schloßartiges Hauptgebäude, mit einer großen, schönen Kapelle, und unweit von demselben ein Spitalgebäude, 20—24 Betten enthaltend. Das Haupthaus umfaßt die Wohnung für den diese Anstalten leitenden Justiz-Ritter, den K. K. Oesterreichischen General-Consul Grafen Caboga di Cerva, dessen unausgesetzten Bemühungen dies Resultat vornehmlich zu danken ist, sowie für den Arzt und Kaplan, Apotheker und das nöthige Dienstpersonal.*)

In Neapel, Mailand, in England, zu Rom, in Schlesien und Rheinland-Westfalen besitzt resp. versieht der Orden wiederum Hospitäler und bereitet sich vor, die freiwillige Krankenpflege im Kriege zu fördern und zu unterstützen.

Hoffen wir, daß es ihm mit der Zeit gelingen wird, das theilweise Sinecurenthum, in dem er sich jetzt noch befindet, ganz abzustreifen, so schwer dies auch unter den vorliegenden Verhältnissen sein dürfte, und wieder voll und ganz das zu werden, was er ursprünglich war: eine hell scheinende Leuchte christlicher Nächstenliebe und Barmherzigkeit!

Die Geschichte, diese große Lehrmeisterin der Menschheit, zeigt uns auch beim Johanniter-Orden, daß ideale Gedanken nur in ihrer größten Einfachheit und Reinheit durch den Wandel der Zeiten getragen werden können. Weicht man davon ab, sei es auch aus an sich noch so edlen Motiven, vereint man damit noch andere Zwecke, oder läßt sich durch die Macht der Verhältnisse in andere Bahnen drängen, so tritt das Ideal je länger, je mehr in den Hintergrund und wird endlich ganz vergessen; man kehrt nicht mehr zu demselben zurück, sondern die Sache

*) Johanniter-Wochenblatt Nr. 2 vom 10. Januar 1877 p. 9 u. f.

vergeht, wenn der Zweck zu bestehen aufhört, dem man sich zugewendet hatte.

Wie der der Sage nach mehr als 1000 Jahre alte Rosenstock am Dome zu Hildesheim unter treuer Pflege noch jetzt neue Zweige und Blüthen treibt, so möge auch der, in uns so fernen Zeiten durch die erbarmende Liebe zu den Mitmenschen in's Leben gerufene Johanniter-Orden, dessen fast erstorbene Wurzeln durch den nun in Gott ruhenden unvergeßlichen, frommen König Friedrich Wilhelm IV. zu neuem Treiben und Wachsen gebracht worden sind, in allen seinen Zweigen sich immer mehr seiner ursprünglichen Aufgabe, seiner Kräfte und vor Allem — seines Zieles voll und ganz bewußt werden, so wieder aufblühen und eintreten in den Kampf, der nie ausgekämpft wird, in den Kampf gegen die Leiden der Menschheit, damit das Wort der heiligen Schrift auch bei ihm hinfort für alle Zeiten hoch gehalten und in Wahrheit bleibe:

„Die Liebe höret nimmer auf!“

B.

Die Balley Brandenburg
des
Johanniter-Ordens.

I.

Die Johanniter in der Mark Brandenburg von 1160–1382.

Die Balley Brandenburg, oder wie sie auch genannt wurde: das Meisterthum in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland, war ein integrirender Theil des deutschen Großpriorats. Schon früh fand der Orden Eingang in die Mark. Albrecht der Bär schenkte dem Orden 1160 die Kirche zu Werben nebst allem Zubehör und 6 Hufen Landes, mit der ausdrücklichen Bestimmung: daß der aus dieser Schenkung zu erzielende Ertrag den im Spitale zu Jerusalem weilenden Armen alljährlich überschickt werde.*)

Eilf Jahre später fanden die Johanniter Eingang in die Staaten Heinrich's des Löwen, wo sie den Johanniterhof in Braunschweig anlegten.

1198 rief Grimislaw, Herzog von Ostpommern, die Johanniter in seine Besitzungen zwischen Schwetz und Stargard

*) Riedel: Codex dipl. Brandenb. I. Band 6 pag. 9. Das Original befindet sich im Geh. Staats-Archive zu Berlin.

und verschrieb ihnen seine Burg Starigord (Stargard) an der Berissa, nebst ausgedehnten Ländereien.*) Hier bauten sie eine Kirche und gründeten die Stadt Schöneck. Herzog Mestwin II. bestätigte**) ihnen 1291 diesen Besitz.

In Mecklenburg finden wir die Johanniter zuerst um 1200, wo ihnen von den Grafen Günzel und Heinrich von Schwerin das Dorf Goddin und das Pfarrgut Eixen geschenkt wurde.

1217 schenkten die vorgenannten beiden Grafen und Graf Nicolaus von Halland dem Orden Sülstorff,***) am 23. Juni 1227 der Graf Heinrich von Schwerin das Dorf Moratz in Mecklenburg.†)

Albrecht Herzog von Sachsen schenkte ihnen am 13. August 1228 das Dorf Pogatz und im Jahre 1229 Danik, beide bei Ratzeburg.††)

Alle diese Schenkungen hatten den bestimmt ausgesprochenen Zweck: dem Hospitale St. Johannis in Jerusalem, von dessen segensreichem Walten sich die Kunde sehr bald im Abendlande verbreitete, dauernde Einkünfte zu eröffnen, und wurden gegeben, um Antheil zu gewinnen an dem geistlichen Verdienste, welches sich die Brüder des Hospitals in reichem Maße erwarben.

Nur sehr langsam mehrte sich im Vergleiche zu dem Besitze des Templer-Ordens, der insbesondere in der Neumark reich be-

---

*) Die betreffende Urkunde befindet sich im Staatsarchive zu Königsberg i. Pr. und ist abgedruckt in Draegers Codex diplomat. Pommeraniae Nr. 32.

**) Urkunde im Staatsarchiv zu Königsberg vide Joh.-Wochenblatt de 1871 Nr. 48 p. 301 ff.

***) Originalien im Geh. Staats-Archiv zu Berlin; publicirt in Riedel: Cod. dipl. Brand. I. Band 6 p. 10 u. 11.

†) Riedel a. a. O. I. B. 6 p. 11.

††) Riedel a. a. O. I. B. 6 p. 12.

gütert war, der Besitz der Johanniter im nördlichen Deutschland, aus dem sich nach und nach einige Commenden bilden, wie Werben in der Altmark, Mirow und Nemerow in Mecklenburg, Zachan in Pommern, Copan, Schlawe und Schöneck in Pommerellen.

Der Orden bestellte nämlich aus der Zahl seiner Mitglieder Verwalter für seine Besitzungen, welche ihm die Erträge derselben abführen mußten. Später schätzte man diese Erträge ab und verpflichtete die Verwalter für die Zeit von 10 zu 10 Jahren zur Zahlung einer dieser Schätzung entsprechenden fixirten Summe an die dazu bestellten Präceptoren, welche sie zu sammeln und an den Ordensschatz abzuführen hatten. Dadurch ward schon frühe der Weg betreten, welcher zum reinen Pfründenwesen führte und das Sinecurenthum des Ordens schuf.

Die betreffenden Gelder nannte man Responsionen, und die Verwalter: Commendatoren, abgeleitet von commendare, anvertrauen.

Der Commendator war demnach nicht ein Commandeur oder Befehlshaber, sondern Commendator fiduciarius, eine Person, der man eine Sache zur Verwaltung und Bewahrung, und um diese zu vergelten, zur Nutzung anvertraut hatte; „Pfleger", wie ältere Ordensurkunden die Commendatoren nennen.

Auf Betreiben König Philipps des Schönen von Frankreich sprach Papst Clemens V. auf dem Concile zu Vienne durch die Bulle: Vox in excelso, vom 22. März 1312, die in der großen Sitzung des Concils am 3. April desselben Jahres verkündigt wurde, die Aufhebung des Templer-Ordens aus und bestimmte durch eine weitere Bulle vom 2. Mai 1312 die mit den Worten beginnt: „Ad providam Christi vicarii",*) daß die

*) Falkenstein: Geschichte des Tempelherren-Ordens, Dresden 1830 p. 128.

großen und über alle europäischen Länder verzweigten Güter desselben den Johanniter n zufallen sollten, weil diese, ihrem Gelöbnisse getreu, den Kampf gegen die Ungläubigen noch mit voller Energie fortsetzten.

Es wurde dem Johanniter-Orden jedoch nicht leicht, diesen ihm zugefallenen Besitz anzutreten. Ueberall ward ihm diese so reiche Erbschaft verkümmert, zum Theil ganz entzogen, und er vermochte viele Güter erst mit Aufwendung ungeheuerer Geldsummen in seinen Besitz zu bringen. Dadurch gerieth derselbe in Schulden, zumal die Finanzlage schon nach seiner Niederlassung auf Rhodos eine nichts weniger als befriedigende war.

Auch in der Mark Brandenburg gab Markgraf Waldemar dem päpstlichen Breve wegen Ausantwortung der in Rede stehenden Güter an den Johanniter-Orden erst nach langen Verhandlungen Folge, und schloß mit dem Bevollmächtigten des zum Visitator der Besitzungen des Ordens in Deutschland, Böhmen, Dänemark, Schweden und Norwegen bestellten „Bruders Leonardus von Tybertis", Commendator zu Erfurt: Paul von Mutina, in Cremmen am 23. Januar 1318 einen Vergleich,*) durch welchen den Johannitern für alle ihre Besitzungen in der Mark „un buten, dar wie Bot un Herscop hebben, als in dem Hertogdume tu Stettin, unde in der Herscop der von Wenden, und des von Mekelborgh" die Protection des Markgrafen und die Einsetzung in die von den Templern inne gehabten Güter versprochen wird, wogegen der Orden sich verpflichtet, dem Markgrafen 1250 Mark brandenburgisches Silber zu zahlen, wofür er die Stadt Zielenzig mit Zubehör an Waldemar verpfändet

*) Das Original befindet sich unter den Johanniter-Urkunden im Geh. Staats-Archive zu Berlin.

und dieselbe binnen zwei Jahren einzulösen verspricht, widrigenfalls sie dem Markgrafen und dessen Nachkommen als Eigenthum zufallen soll.

Dieser Vergleich ist als die Grundlage des später sowohl vom Kaiser als vom Papste stets anerkannten Patronatsrechtes der Markgrafen von Brandenburg anzusehen, und wird dasselbe vom Kaiser Sigismund bei der Belehnung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit der Mark 1411 besonders erwähnt, auch, als dem Kurfürsten von Brandenburg zustehend, im Instrumente des Westfälischen Friedens Artikel XII. ausdrücklich hervorgehoben.

Aus diesem Patronatsrechte entwickelte sich dann im Laufe der Zeit für die Herrscher in der Mark das Recht der Präsentation und Confirmation der Herrenmeister bei Erledigung dieser Würde.

Der im Jahre 1319 erfolgte Tod des Markgrafen Waldemar, dem bald der letzte Mann der Brandenburgischen Linie des askanischen Hauses folgte, brachte eine große Veränderung in der Regierung der Mark Brandenburg hervor. Die angrenzenden Fürsten fielen über das nun schirmlose Land her.

In dieser Noth ertheilte Kaiser Ludwig der Bayer seinem Sohne Ludwig dem Aelteren 1324 die Mark als erledigtes Reichslehen, und dieser versuchte, allmälig wieder Herr derselben zu werden. Der Haß des Papstes erregte 1325 den Raubzug der Polen und Lithauer, welche nach schrecklichen Gräueln von den Brandenburgern zurückgetrieben wurden; dann folgten heftige Kämpfe mit den Pommern, in denen Ludwig geschlagen ward, doch führte die tapfere Vertheidigung von Cremmen, 1331, den Frieden herbei, in welchem die Ucker- und Neumark wieder gewonnen, aber die Lehnshoheit über Pommern, gegen Einräumung des Anfallrechtes, aufgegeben wurde.

Wegen seiner Heirath mit Margarethe Maultasch von Tyrol

wurde Ludwig in neue Kämpfe mit dem Luxemburgischen Hause verwickelt, während welcher Carl von Böhmen als Gegenkaiser aufgestellt wurde, und Kaiser Ludwig starb. Nun stellten Herzog Rudolf von Sachsen mit den Anhaltinern, vom Kaiser Carl unterstützt, den „falschen" Waldemar als Herrn der Mark auf, dem ein großer Theil des Adels, der Geistlichkeit und der Städte zufiel, bis die Wahl des Gegenkaisers Günther von Schwarzburg, Carl von Böhmen von seinen Verfolgungen abrief, der sich dann, nach dem Tode Günther's mit Ludwig 1355 versöhnte und den „falschen" Waldemar als Betrüger erklärte. Markgraf Ludwig jedoch trat die Mark seinem Bruder Ludwig dem Römer (1351—1365) ab, der das Land durch kräftige und weise Herrschaft allmälig wieder beruhigte.

So bewegte Zeiten machen es erklärlich, daß die Johanniter, trotz des Vertrages von Cremmen, nur sehr langsam und mit großen Opfern die Erbschaft der Templer in der Mark anzutreten vermochten.

In die Zeit nach Markgraf Waldemar's Tode fallen die beiden oft besprochenen und nie klar erledigten Fragen: wie eigentlich die Balley Brandenburg entstanden und wer ihr erster Balleyer, Vorsteher (Meister, später Herrenmeister) gewesen sei.

Das allein steht fest, daß schon in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts die Besitzungen, welche die spätere Balley Brandenburg ausmachten, als ein im Namen des Großpriors von Deutschland verwalteter besonderer District betrachtet wurden, denn in einer Urkunde von 1271 nennt sich frater Ulricus de Velleberc: per saxoniam et slauiam vicepreceptor.*) Ebenso ist in der Bezeichnung des Gebhard von Wanzleben, der von

*) Riedel a. a. O. I. Band 6 pag. 19.

1313—1326 Commendator zu Werben war, und von dem es am 27. September 1321 heißt: fratrem Gheuchardum de wantsleue gerentem vices fratris pauli de mutina per Marchiam et Slauiam ordinis hospitalis sacre domus s. Joh. Jerosolimitani,*) die vorausgegangene Bildung eines abgesonderten Ordens-Gebietes (der späteren Balley Brandenburg) nicht zu verkennen.

Als ersten, wirklichen Meister der Balley Brandenburg nennt Freiherr Leopold von Ledebur im „Archiv für die deutsche Adelsgeschichte", II. Theil Berlin 1865: Gebhard von Bortefeld, fußend auf eine am Maria-Himmelfahrtstage 1328 in Straußberg ausgestellte Urkunde, durch die Markgraf Ludwig von Brandenburg der Stadt Freyenstein das Dorf Buddenhagen übereignete und in welcher er genannt wird: fratri Gheuchardo ordinis Sancti Johannis Magistro per saxoniam, marchiam et slauiam, dicto de Bortfelde;**) ferner 1332: her gheuerde van bordnelde den mester des orden,***) während A. von Winterfeld in seiner Geschichte des Johanniter-Ordens (Berlin 1859 p. 667), der die vorbezeichnete Urkunde nicht gekannt und in seinen Mittheilungen dem in der Königlichen Bibliothek hierselbst befindlichen Manuscripte des Ordensraths König: „Geschichte des Johanniter-Ordens, besonders der Balley Brandenburg" gefolgt ist, ihm diese Würde bestreitet und sich unter andern auf eine im früheren Ordens-Archive jetzt im Geheimen Staats-Archive hierselbst befindliche Urkunde beruft, welche Herzog Otto von Braunschweig im Jahre 1351 ausgestellt hat, und worin es über Bortefeld heißt: „den gheystliken mane broder G. v. Bortefeld de von dem hus is des Spetales sunte Johannes von Jherusalem

*) Riedel a. a. O. I. B. 6 p. 25.
**) Riedel I. Band 2 p. 272.
***) Riedel I. Band 2 p. 275.

unde Commendeur tho Braunſchwig, un ok des hoghen mayſters broder Paulus von Mutina des ſelven huſes ſtattholder."

Aber gerade die in dieſer Urkunde vorkommende Bezeichnung „ſtattholder" ſpricht gegen die Winterfeld'ſche Annahme.*)

Gebhard von Bortefeld muß um 1351 geſtorben ſein, denn in dieſem Jahre kommt bereits in einer Urkunde vom 22. September Hermann von Wereberge als: „Hermanus de Werberghe, praeceptor generalis per saxoniam, Marchiam, Slauiam et pomeraniam s. domus hospitalis sancti Joh. Jrosol:" vor.**) —

Als Meiſter des Ordens findet man Hermann von Wereberge jedoch erſt in einer Urkunde vom 16. Januar 1360, in welcher die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto dem Johanniter-Orden den Erwerb von Gartow, einem Städtchen an der Elbe, mit Vorbehalt des Oeffnungsrechts erlauben. Jn dieſer Urkunde wird Wereberge: „Hermanne von Werberch Meistere vnd gebiedere in Sassenland, die Marke tu Brandenborch, jn wentlande vnd jn Pommern, vnd bruderen des ordens des hospitals tu Jerusalem sunte Joh. Bapt." genannt.***)

Da durch das Hinzutreten der Templer-Güter zu den bereits vorhandenen des Johanniter-Ordens, die Beſitzungen deſſelben in der Mark ſich ſehr anſehnlich vermehrt hatten, ſo können wir mit Beſtimmtheit annehmen, daß dies der Hauptgrund zur Bildung der Balley ſelbſt war, die dadurch gefördert wurde, daß

---

*) Auch J. C. Dithmar in ſeiner: „Genealogiſch-hiſtoriſche Nachricht von denen Hochwürdigſten und Durchlauchtigſten Herrenmeiſtern des ritterlichen Johanniter-Ordens in der Mark, Sachſen, Pommern und Wendland." Frankfurt a. O. 1737, führt darin pag. 20 Gebhard von Bortefeld als erſten Herrenmeiſter auf.

**) Riedel I. B. 6 p. 32.

***) Riedel I. B. 6 p. 35.

Markgraf Waldemar die Johanniter in seinen Landen durch den bereits erwähnten Vertrag von Cremmen, wohl auf deren Wunsch, unter seine besondere Protection nahm, und daß sich die Johanniter in den nach Waldemars Tode für die Mark folgenden trüben Zeiten, treu zu dem Landesherrn Ludwig dem Aelteren in seinen Kämpfen gegen die Lithauer und Polen und dann gegen Pommern stellten, wofür ihnen der Kaiser Ludwig der Bayer 1329 seine Zufriedenheit dadurch aussprach, daß er ihnen die Erlaubniß ertheilte, den Aebten gleich, siegeln zu dürfen.*)

Jedoch wie alle dergleichen organische Gliederungen nicht plötzlich, sondern allmählich entstehen und sich zu entwickeln pflegen, so sehen wir auch hier, bis zum Jahre 1382, wo durch den Heimbacher Vergleich die Balley Brandenburg von dem Priorate von Deutschland urkundlich anerkannt und bestätigt wird, immer noch das frühere directe Abhängigkeitsverhältniß ausgesprochen, wenn z. B. Hermann von Werberg, der ganz unzweifelhaft Meister der Balley Brandenburg war, sich am 13. Januar 1341 dem obersten Meister in Deutschland: „bertoldi de henneberg generalis praeceptoris alamannie per saxoniam, marchiam et slaviam ordinis sancti Johannis ierosolym:“ gegenüber, als „locum tenens“ nennt,**) und ebenso am 3. April 1345: „Wy broder Herman van Werbergh, commendur to Nemerow vnde en Statholder an Sassen, Marke vnde an Wentlande des beghaeuen mannes broder Hardeghenes von Regberg en ghemene beder vnde prior ober dudeske lant des orden des hilghen huses des hospitales to Jrusalem.“***)

---

*) Die Urkunde darüber befindet sich unter den Johanniter-Urkunden im Geh. Staats-Archive zu Berlin.

**) Original unter den Johanniter-Urkunden im Geh. Staats-Archive zu Berlin; abgedruckt bei Riedel I. Band 6 pag. 28.

***) Riedel ibidem, pag. 29. In dieser von Riedel mitgetheilten Urkunde

Für uns steht, indem wir den älteren Ordens-Schriftstellern folgen, fest, daß sowohl Gebhard von Bortefeld, wie sein Nachfolger Hermann von Werberg thatsächlich Balleyer (Meister) der Balley Brandenburg waren, jedoch mit der Modification, daß dieser Titel allgemein und insbesondere Seitens der unmittelbar vorgesetzten Behörde: des Großpriorats von Deutschland, noch nicht anerkannt war, daher die verschiedenen Benennungen bei Gebhard von Bortefeld, den der Herzog Otto von Braunschweig 1351 wie oben und in Rücksicht auf die von ihm besessene Commende in Braunschweig, noch Commendator zu Braunschweig und Statthalter des Paulus von Mutina nennt, während ihn Markgraf Ludwig von Brandenburg schon 1328 als Meister des Ordens in Sachsen, der Mark und Wendland titulirt.

Auch der Heimbacher Vergleich vom Jahre 1382, auf den wir weiter unten zurückkommen werden, spricht unbedingt für diese unsere Annahme. Der betreffende Satz in demselben lautet: „Also als **ander Balyere van alder** (von Alters her) vnd selige broder Herman van Werbergh vnd der vorscrewene broder Bernd van der Schulenborgh die vorscrewene Balye beseten vnd regirt hebben, vnd noch besittet wente an dysen hütigen dagh."

Die erst später in Gebrauch gekommene und noch heute zu Recht bestehende Bezeichnung des Hauptes der Balley als: „Herrenmeister", ist nichts anderes, als: „der Meister der Herren", worunter man im Mittelalter vorzugsweise die geistlichen Ordensritter verstand und dann die Cleriker im allgemeinen. Die Angabe A. von Winterfeld's, die Benennung

---

steht statt: Regberg: Begberg, was nur ein Druckfehler ist, denn Hardeghenes von Rechberg war Prior von Deutschland, wenn schon ihn A. v. Winterfeld, pag. 631, diese Würde erst von 1353 ab bis 1356 bekleiden läßt und ihn „Herdegen (oder Herdeken) v. R." nennt.

„Herrenmeister“ sei aus der Anrede: „Herr Meister“ zusammengezogen, ist ihrer Ableitung nach ungenau.

Hermann von Werberg starb 1371, und ihm folgte in der Herrenmeisterwürde Bernhard von der Schulenburg, bis dahin Commendator von Gartow.

Kaiser Carl IV., der bereits den Markgrafen Ludwig den Römer zu einer Erbverbrüderung gezwungen, erhielt nach dessen Tode den Markgrafen Otto den Finner in vollständiger Abhängigkeit, kaufte ihm die Niederlausitz ab und zwang ihn endlich im Lager zu Fürstenwalde zur Abtretung der Mark gegen eine Geldentschädigung.

Nachdem Carl IV. so in den lang ersehnten Besitz der Mark getreten war, und dieselbe dadurch von den bayerischen in die Hände der luxemburgischen Fürsten überging, bestätigte der Kaiser in Gemeinschaft mit seinem Sohne Wenzel, schon am Johannistage 1373 zu Straußberg dem Johanniter-Orden seine in den Marken belegenen Güter.*)

II.

Der Vergleich zu Heimbach vom 11. Juni 1382.

Um der Balley Brandenburg ihren Besitz auch dem Großmeisterthume und dem Großpriorate von Deutschland gegenüber zu sichern, der durch die überaus bedrängte Lage, in der sich

*) Urkunde abgedruckt in J. C. Dithmar: Genealogisch-historische Nachrichten von den Herrenmeistern des Johanniter-Ordens. Frankfurt a. d. O. 1737 p. 35 u. 36.

das erstere befand, leicht in Frage gestellt werden konnte, trat der Meister derselben Bernd von der Schulenburg (1371—1397) mit dem Großprior von Deutschland: Conrad von Braunsberg (1368—1394) in Unterhandlungen. Die Frucht derselben war der wichtige Vergleich zu Heimbach (im jetzigen Rheinbayern) am Tage St. Barnabae (11. Juni) 1382, den wir seiner Wichtigkeit wegen und weil er die rechtliche Grundlage des Bestehens der Balley Brandenburg bildet, in's Hochdeutsche übertragen, hier mittheilen, wobei wir bemerken, daß sich das Original desselben, noch wohl erhalten, allerdings in der Schrift sehr verblaßt, unter den Johanniter-Urkunden im Geheimen Staatsarchive zu Berlin befindet.

„Wir Bruder Conrad von Braunsberg, Meister Sanct Johannisordens in deutschen Landen, thun kund und kenntlich allen Leuten, die diesen Brief sehen oder hören lesen, und bekennen für uns und alle unsere Nachkommen, wenn vor Zeiten zwischen uns, den gemeinen (sämmtlichen) Pflegern von deutschen Landen auf einer Seite und den geistlichen, unseren lieben in Gott, Bruder Bernd von der Schulenburg, unseres vorgenannten Ordens Balleyer in der Mark von Brandenburg, und gemeinen Pflegern derselben Balley auf der anderen Seite großer Streit, Entzweiungen und Uneinträchtigkeit entstanden und vorgefallen sind von etlichen Sachen wegen unseres Ordens, und wir und unser Orden von beiden Seiten in große Kosten und Schaden gekommen sind, so sind wir, um zu machen Frieden und Einträchtigkeit zwischen uns vorgenannten Parteien, und um zu verhüten, daß wir und unsere Nachkommen hinfort in solche Kosten und Schaden nicht verfallen, mit dem vorgenannten Balleyer und Pflegern der Balley von der Mark die nachgeschriebenen Stücke und Punkte mit gutem Vorbedacht, Rede, mit Willen, Rede und Zustimmung aller Pfleger von deutschen

Landen, die bei uns waren zu Heimbach in unserm Capitel, das wir da hielten in dem Jahre und auf den Tag, hier nachgeschrieben, überc:ingekommen und einträchtig geworden, daß es von nun hinfort immer und ewiglich so bleiben und gehalten soll werden unwiderruflich.

In dem ersten, so haben wir den genannten Balleyer und Pflegern in der Mark diese Freundschaft und Gnade gethan und thun ihnen mit diesem Briefe die Gnade, daß sie und alle ihre Nachkommen in derselben Balley alle Zeit ewiglich Macht und Gewalt haben sollen, einen Balleyer ihrer Balley einträchtlich zu wählen, wo immer und wann das Noth ist, denselben Balleyer wir und unsere Nachkommen ihnen confirmiren und bestätigen sollen, und ihm mit unseren Briefen befehlen und geben, die Balley zu regieren, zu besitzen und zu haben mit aller ihrer zugehörigen Gerechtigkeit und Freiheit und mit allen guten Rechten und Gewohnheiten, unseres Ordens Pfleger und Commendatoren zu setzen und wieder zu entsetzen, wo immer und wann den Häusern das Noth ist; also als andere Balleyer von Alters und der selige Bruder Herman von Wereberg und der vorgenannte Bruder Bernd von der Schulenburg die vorerwähnte Balley besessen und regiert haben, und noch besitzen bis an diesen heutigen Tag; also doch und mit dem Unterschiede, daß dieselben Balleyer und die sämmtlichen Pfleger von der genannten Balley uns und unseren Nachkommen haften und gebunden bleiben zum Gehorsam, wie die Balley und Balleyer von altersher gewesen sind und von rechtswegen schuldig sind zu thun. Wenn es wäre Sache, daß einigerhand Steuer auf das gesammte Priorat von deutschen Landen gelegt würde nun oder hiernachmals, es wäre von dem Stuhle von Rom, von dem Kaiser, von unserer Meisterschaft über'm Meere, oder von uns oder unseren Nachkommen, dieselbe Steuer, die sollen wir, oder

unsere Nachkommen, oder die gemeinen Pfleger von deutschen Landen auf die vorgenannte Balley von der Mark in keiner Weise theilen noch legen. Wäre es auch Sache, daß der Papst oder unsere Meisterschaft über'm Meere uns oder unseren Nachkommen geböten, einigerhand unseres Ordens Gut zu verkaufen in deutschen Landen, wo immer und wann sich das gebührt, so sollen wir oder unsere Nachkommen so viel verkaufen, als uns gebührt zu verkaufen in diesen Gegenden und Landen, und sollen wir oder unsere Nachkommen denselben Kauf auf die genannte Balley in der Mark in keiner Weise werfen noch weisen. Auch sollen wir oder keiner unserer Nachkommen die genannte Balley mit Brüdern aus anderen Balleyen in keiner Weise beschweren, ohne eines Balleyers Willen, ausgenommen vier Brüder, die wir oder unsere Nachkommen in die genannte Balley senden mögen, wann wir wollen, und so lange, als diese Brüder leben und in der Balley sind, so sollen wir die Balley mit keinen Personen mehr beschweren.

Ferner sollen wir oder unsere Nachkommen keinen Pfleger aus der genannten Balley zu unserem Capitel laden, sondern den Balleyer allein, es wäre denn, daß uns oder unseren Nachkommen däuchte, daß das Noth wäre, so mögen wir einen Pfleger aus der vorgeschriebenen Balley mit dem Balleyer zu unserem Capitel laden, und nicht mehr; und soll ein Balleyer alle Jahre seinen Respons, als dreihundertvierundzwanzig Gulden, mit sich zum Capitel bringen, oder denselben mit seinem sicheren Boten dahin senden, wenn er nicht zum Capitel geladen wird, ohne alles Widersprechen.

Auch soll kein Balleyer unseres Ordens Eigen oder Güter in der vorgeschriebenen Balley verkaufen, auf ewiglich von unserem Orden bringen, es sei denn, daß er nach Rede unser oder unserer Nachkommen dasselbige Gut möchte legen an andere Stätte, wo es

unserem Orden nützlicher wäre. Wäre auch Sache, daß ein Balleyer, Pfleger oder Bruder der genannten Balley fiele in Pönitenz unseres Ordens, das Gott nicht gebe, die Pönitenz soll man ihm gnädiglich setzen nach guten Gewohnheiten unseres Ordens, innerhalb der Balley, und damit soll diese vorgeschriebene Gnade in keiner Weise gebrochen werden, sondern sie soll gänzlich und fest ewiglich bleiben, sonder alle Widerrufung unser oder unserer Nachkommen. Auch sollen wir und alle unsere Nachkommen die vorgenannte Balley visitiren oder lassen visitiren, und alle Pfleger und Brüder derselben Balley corrigiren, wo immer und wann uns das Noth dünket.

Und um diese vorgenannte Gnade haben die vorerwähnten Balleyer und gemeinen Pfleger von der Mark uns und allen Pflegern von deutschen Landen gegeben und bezahlt vierundzwanzighundert Gulden, wovon man vierzehnhundert Gulden zur Stunde belegen und geben soll, um sichere, ewigliche Gülte und Rente, die den gemeinen Pflegern von deutschen Landen alle Jahre dienen und zu Statten kommen soll für die Steuer, die man auf die genannte Balley von der Mark legen und setzen möchte.

Alle diese vorgeschriebenen Stücke, Punkte und Artikel geloben wir, der genannte Bruder Conrad von Braunsberg, Meister in deutschen Landen, für uns und alle unsere Nachkommen und die gemeinen Pfleger von deutschen Landen immer und ewiglich fest, stets und unverbrüchlich sonder alle Widerrufung zu halten, und was verschrieben ist, zu bleiben sonder allerhand Arglist und Gefährde.

Wir Bruder Friedrich von Zollern zu Villingen, Werner von Eptingen zu Basel, Hartmann von Werdenberg zu Wedesweil, Comthure; Lubbert von Neheym, Balleyer zu Westfalen, Johann von Hegi, Balleyer in der oberen Balley, Helffrich von

Rudenkeim, Balleyer in der Wetterau, Paulus, Balleyer in der Cölnischen Balley und Conrad von Biberach zu Thüringen, Balleyer, bekennen offenbar, für uns und alle Pfleger und Brüder der vorgenannten Balleyen, daß alle vorgenannten Stücke, Punkte und Artikel mit unsern und aller Pfleger von deutschen Landen Willen und Rath sind geschehen, und geloben auch sie in guter Treue für uns und alle unsere Nachkommen fest, stets und unverbrüchlich zu halten, ewiglich sonder allerhand Argliſt und Gefährde. Des zu Urkunde und Gedächtniß ist unser Priorats-Insiegel von deutschen Landen an diesen Brief gehängt, der gegeben ist zu Heimbach in dem vorgenannten Capitel in dem Jahre unseres Herrn, tausend dreihundert achtzig und zwei, auf Sanct Barnabae Tag."

Wer hätte damals wohl geahnt, daß dieser Vergleich, der ein nicht zu verkennendes Zeichen der bereits weit vorgeschrittenen Zersetzung des Johanniter-Ordens war, 470 Jahre später dem nun in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm IV., vor nunmehr 33 Jahren, am 15. October 1852, die Möglichkeit gewähren würde, anknüpfend an die altehrwürdigen Stiftungszwecke des Ordens, das schon fast völlig todte Johanniterthum in Preußen wieder aufzurichten und dadurch den Impuls zu geben, daß auch der Hauptzweig des Ordens sich seiner ursprünglichen christlich-idealen Aufgaben wieder bewußt worden ist.

Doch wir sind unserer Aufgabe sehr weit voraus geeilt und kehren deshalb wieder zu dem Heimbach'schen Vergleiche zurück.

Noch in demselben Jahre bestätigte der Großmeister Ferdinand von Heredia (1377—1396) auf dem von ihm zu Valencia abgehaltenen General-Capitel diesen Vergleich, während die päpstliche und landesherrliche Confirmation desselben erst im folgenden Jahrhunderte erfolgte.

Wäre der Heimbacher Vergleich nicht geschlossen worden, durch den die in der Mark Brandenburg und in den benachbarten Landen befindlichen Besitzungen des Johanniter-Ordens unter einen Balleyer (Meister) gestellt wurden, so hätte sich, trotz des Wohlwollens und des Beistandes, den die Markgrafen von Brandenburg den Johanniter-Meistern in der Mark gewährten, welche unter ihrem Schutze diese eximirte Stellung usurpirt hatten, dies Verhältniß dauernd nicht halten lassen. Man würde die Commenden der Balley, die successive immer mehr reine Sinecuren wurden, direct vom Großpriorate aus vergeben, sie auch wohl unter Umständen, als zu entfernt vom Sitze des Großpriors, bei sich darbietender günstiger Gelegenheit, oder in den so oft eintretenden Fällen großer Geldnoth, die, je mehr die Inhaber der Commenden diese als bloße Pfründen zu ihrem Genusse ansahen, chronisch auf Rhodos und Malta wurde, verkauft haben, wie dies z. B. mit der Commende Schöneck in Pommerellen geschehen, welche durch Kauf in den Besitz des Deutschen Ordens überging. Der genannte Vergleich setzte deshalb auch ausdrücklich fest, daß der Großprior von Deutschland nicht berechtigt sein sollte, Güter der Balley Brandenburg zu veräußern.

Außer dem Verdienste, das sich Bernd von der Schulenburg durch diesen von ihm zum Abschlusse gebrachten Vergleich um die Balley erwarb, ließ er es sich auch auf jede Weise angelegen sein, die Besitzungen derselben durch Kauf zu vermehren. Er starb auf seiner Commende Gartow, wo er residirt hatte, im Jahre 1397.

III.

Die Balley Brandenburg von 1382 bis zur Auflösung derselben 1812.

Da es nicht in der Absicht liegt, mehr als eine kurze Darstellung der wichtigsten Ereignisse der Balley zu geben, so schließen wir die vorstehenden etwas detaillirten Mittheilungen, bei denen es uns darauf ankam, ein möglichst getreues Bild über das successive Entstehen der Balley Brandenburg zu entwerfen, deren Bestand durch den Vergleich von Heimbach gesichert war.

Wir spinnen den Faden nur fort, der die alte Zeit mit der gegenwärtigen verbindet.

Die Geschichte der in Europa gelegenen Priorate des Johanniter-Ordens mit ihren Balleyen und Commenden, hat gegenwärtig nur noch eine lokale Bedeutung. Seit dem Verluste des heiligen Landes, waren die Brennpunkte des Ordens Rhodos und Malta, seine Besitzungen sind von dieser Zeit an im Allgemeinen nur als für ihn immer spärlicher werdende Finanzquellen anzusehen, bei denen es großer Mühe bedurfte, die im Laufe der Zeiten nicht wie man glauben sollte erhöhten, sondern sich stets gleich bleibenden geringen Responsgelder für den Ordensschatz zur Bestreitung der großen Bedürfnisse desselben im Kampfe gegen die Türken zu erlangen.

Als Reymar von Güntersberg (1399 bis gegen 1419) Meister der Balley war, ward Burggraf Friedrich von Nürnberg vom Kaiser Sigismund zum Statthalter in der Mark Brandenburg ernannt und demnächst auf dem Concile zu Constanz am

30. April 1415 mit derselben belehnt. Die Johanniter der Mark wurden vom Kaiser zur Huldigung an den neuen Markgrafen gewiesen, und damit das Band geknüpft, das dieselben seitdem, 470 Jahre hindurch, mit unserem hohen Herrscherhause verbindet!

Der Herrenmeister Balthasar von Schlieben erwarb durch Urkunde de dato Berlin 20. Juni 1426 vom Kurfürsten Friedrich I. Stadt und Schloß Sonnenburg für 900 Schock guter böhmischer Groschen wiederkäuflich. 1427 verzichtete der Kurfürst auf dies Wiederkaufsrecht, und der Orden kam in den vollständigen Besitz von Schloß und Stadt Sonnenburg nebst den dazu gehörigen Dörfern Prieberow, Limmritz, Kriescht, Mauskow und Gartow, anderer Erwerbungen nicht zu gedenken, die davon Zeugniß geben, daß die finanzielle Lage der Balley damals eine gute gewesen sein muß.

Unter dem Herrenmeister Liborius von Schlieben erhielt die Balley durch Urkunde de dato Cüstrin am Mittwoch nach Allerheiligen 1460, vom Kurfürsten Friedrich II. eine Bestätigung aller ihrer Besitzungen, wahrscheinlich um dieselben gegen das Vorgehen des Convents in Rhodos in Schutz zu nehmen, welcher zu jener Zeit das Meisterthum in den Marken aufheben und die Güter desselben direct dem Großpriorate von Deutschland unterstellen wollte.

Zur Zeit des Herrenmeisterthums Veit von Thümen's 1527—1544, fand die Reformation Eingang in die Mark. Die Johanniter, anfangs nur duldsam gegen die neue Lehre, befreundeten sich mehr und mehr mit derselben und wurden dann deren eifrigste Anhänger.

Während der Vacanz, die durch den im Jahre 1609 erfolgten Tod des Herrenmeisters Grafen Martin von Hohenstein eintrat, welcher diese Würde über vierzig Jahre hindurch be-

kleidete, hielten die Commendatoren am 21. März 1610 ein Capitel in Sonnenburg ab, in welchem unter Anderem festgesetzt wurde, daß „vermöge der Statuten, alten Herkommens und üblicher Gerechtigkeit, auch kur- und fürstlicher Reverse, die Herren vom Adel vom Herrenmeisterthum nicht ausgeschlossen, noch diese Würde ausschließlich mit fürstlichen und gräflichen Personen, außer denen, welchen solches bereits bewilligt worden, besetzt werden solle."

Dieser Beschluß hat seitdem immer, wenn auch nur rein formelle Geltung behalten und ist auch bei der Wiederaufrichtung der Balley in deren Statuten vom 24. Juni 1853 mit aufgenommen worden, der Art daß der §. 3 derselben bestimmt:

> „Der Herrenmeister wird durch das Capitel in der althergebrachten Form aus zwei Candidaten gewählt, welche Seine Majestät der König von Preußen, Markgraf von Brandenburg, dem Capitel zu präsentiren geruhen werden."

Die hervorragendste Stellung unter den Herrenmeistern des 17. Jahrhunderts nimmt Johann Moritz Fürst zu Nassau (1652 bis 1679) ein. Derselbe hat sich um die Balley nach allen Seiten hin verdient gemacht, insbesondere aber dadurch, daß er die Ordensgüter, welche durch den dreißigjährigen Krieg entvölkert, niedergebrannt und verwüstet waren, wieder zu verbessern suchte; er zog, großentheils auf seine eigenen Kosten, aus anderen Orten Colonisten heran, deren gute und milde Behandlung er den Commendatoren dringend ans Herz legte.

Das während des Krieges von den Schweden niedergebrannte Schloß in Sonnenburg ließ er aus seinen Mitteln neu aufbauen; er stellte die Kirche daselbst wieder her und erneuerte das dortige Hospital.

In dem Reverse, welchen der Herrenmeister Carl Philipp

Markgraf von Brandenburg (1693—1695) dem Kurfürsten Friedrich III. nach seiner Wahl zum Herrenmeister ausstellte, war auch die Verpflichtung enthalten: „daß künftig jedesmal vor dem Ritterschlage die Liste der zu investirenden Edelleute dem Kurfürsten zur Genehmigung vorgelegt werden mußte."

Diese Festsetzung ist bis zur Aufhebung der Balley Brandenburg im Jahre 1811 jederzeit aufrecht erhalten worden und bei der Wiederaufrichtung derselben in die Statuten vom 24. Juni 1853 (§. 16) übergegangen.

Unter dem letzten Herrenmeister Prinzen August Ferdinand von Preußen (1762—1811), schien vor dem unerwarteten Ende der Balley neues Leben in dieselbe zu kommen. Auf den in die Jahre 1765—1767 fallenden Capiteln wurden Ritter in der Ordensliste gestrichen, weil sie nicht nach den Principien der Johanniterschaft gelebt hatten; die Responsgelder wurden von den Commendatoren pünktlicher gezahlt und ebenso pünktlich nach Heitersheim abgeliefert, auch wurde man sich der ursprünglichen Hospitaliterpflicht: der Fürsorge für die Kranken, wieder bewußt; man regte die Gründung eines Johanniter-Ordens-Hospitals in Berlin an und schlug vor, die dazu und zur Unterhaltung desselben nöthigen Gelder durch jährliche Beiträge der Ritter aufzubringen. Die desfallsigen Bemühungen des Johanniter-Ritters: Königl. Preußischen Kammerherrn und Kursächsischen Landeshauptmanns im Markgrafthum Niederlausitz Grafen Moritz zu Lynar auf Schloß Drehna, im Jahre 1798 fanden jedoch an maßgebender Stelle nicht den Anklang den sie verdienten, und blieb die Sache ohne weiteres Resultat. „Immerhin aber," schreibt Freiherr L. v. Ledebur, welcher das betreffende Schriftstück in Nr. 2 des Johanniter-Wochenblattes vom 10. October 1860 veröffentlicht hat, „ist es ein wohl zu beachtendes Zeichen, wie in der Genossenschaft der Johanniter selbst der Drang sich

regte, an die Stelle des bloßen Präbendenweſens ein werkthätiges Johanniterthum zum Durchbruch zu bringen."

Durch den unglücklichen Krieg von 1806/7 und die demnächſtigen harten Bedingungen des zu Tilſit am 9. Juli 1807 geſchloſſenen Friedens, ward unſer Vaterland in die traurigſte pecuniäre Lage verſetzt, ſo daß König Friedrich Wilhelm III., um die faſt unerſchwinglichen Laſten, welche dem Volke auferlegt waren, in etwas zu mildern, durch das Edict vom 30. October 1810 „in Erwägung:

a) daß die Zwecke, wozu geiſtliche Stifter und Klöſter bisher errichtet wurden, theils mit den Anſichten und Bedürfniſſen der Zeit nicht mehr vereinbar ſind, theils auf veränderte Weiſe beſſer erreicht werden können;
b) daß alle benachbarten Staaten die gleiche Maaßregel ergriffen haben;
c) daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch ermöglicht wird;
d) daß ſich dadurch die ohne dies ſehr großen Anforderungen an das Privatvermögen der Unterthanen ermäßigen,"

verordnet, daß alle Klöſter, Dom- und andere Stifte, Balleyen und Commenden von jetzt an als Staatsgüter zu behandeln und nach und nach einzuziehen, dagegen aber für Entſchädigung der Benutzer und Berechtigten und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und ſelbſt derjenigen Klöſter, die ſich mit Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beſchäftigen, von Staatswegen zu ſorgen.

In Bezug auf die Balley Brandenburg hatte Se. Majeſtät der König zwar die Ausführung der Maaßregel ſo lange auszuſetzen beſchloſſen, als der greiſe Herrenmeiſter Prinz Auguſt Ferdinand, Bruder Friedrichs des Großen, ſich am Leben befinde,

allein dieser damals im 81. Lebensjahre stehende Fürst erklärte: „um des Beispiels und der Pflichten gegen den Staat willen“ von dieser Königlichen Gnade keinen Gebrauch machen zu wollen; er erlangte hierzu die Zustimmung des Ordens-Capitels, und bereits am 31. December 1810 wurde zwischen den Commissarien des Staats und des Herrenmeisters ein Receß vereinbart, der die näheren Bedingungen der Uebergabe des Herrenmeisterthums an den Staat feststellte.

Der Prinz-Herrenmeister genehmigte diesen Receß mittelst einer in Berlin am 12. Januar 1811 ausgestellten „Cessions- und Verzichtungs-Acte auf das Meisterthum Sonnenburg und die davon abhängigen Commenden“; der König ertheilte darüber am 23. Januar 1811 eine „Acceptations- und Versicherungs-Acte“ und übersandte den also vollzogenen Receß an seinen Großoheim mit einem Handschreiben, worin Seine Majestät dem Prinzen herzlich für die Bereitwilligkeit dankte, mit welcher derselbe den Bedürfnissen und Zwecken des Staates entgegen gekommen sei. Dasselbe spricht am Schlusse den Wunsch aus, daß die unbefangene, einsichtsvolle Beurtheilung und der reine Patriotismus, welchen Seine Königliche Hoheit in allen Fällen bewiesen, eine freudige Nachfolge erwecken, und der Prinz, wenn die Rettung und das Wiederaufblühen des Staats dadurch wesentlich befördert worden, in seinem Antheile daran Belohnung für sein Benehmen finden möge.

Wenn der König in diesem Handschreiben seinen Großoheim, noch die durchgeführte Rettung und das Wiederaufblühen des Staats zu erleben, mit Hoffnung tröstet, so konnte man diese bei der damaligen verzweifelten Lage des Staats und dem hohen Alter des Prinzen für eine sehr geringe erachten. Und doch war es Prophezeihung. Prinz August Ferdinand starb, beinahe 83 Jahre alt, am Sonntage den 2. Mai 1813, an dem

Tage, wo man zu Berlin in kirchlichem Dankfeste die Einnahme der Festungen Thorn und Spandau feierte, wo sich bei Groß-Görschen das Heer die alte Waffenehre wieder erkämpfte.

Die Balley Brandenburg alter Gestaltung ward dadurch zu Grabe getragen, nur $11^1/_2$ Jahre später, nachdem der Orden Malta verloren hatte.

IV.

Die Auflösung der Balley Brandenburg und die Stiftung des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens.

Durch die Urkunde vom 23. Mai 1812 ward von Seiner Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. demnächst die gänzliche Auflösung der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens ausgesprochen, dagegen aber „zu einem ehrenvollen Andenken der aufgelösten und erloschenen Balley“ ein neuer Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung: „Königlich Preußischer St. Johanniter-Orden“ gestiftet, zu dessen souverainem Protector sich der König, zu dessen Großmeister Se. Majestät den Prinzen Ferdinand und, auf dessen Todesfall, seinen Bruder, den bisherigen Coadjutor im Herrenmeisterthum, Prinzen Heinrich von Preußen erklärte.

Prinz Heinrich fungirte, nach dem Hinscheiden seines Großoheims, als Großmeister des Ordens bis zu seinem am 12. Juli 1846 zu Rom erfolgten Tode. Nach ihm ist ein Großmeister des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens nicht mehr bestellt worden.

Zu Rittern dieſes neuen Ordens wurden in erſter Linie alle diejenigen Edelleute ernannt, welche, als wirklich eingekleidete Ritter des Johanniter-Ordens der aufgelöſten Balley Brandenburg, zum Tragen der Inſignien des alten Ordens — deſſen goldene Decoration ſie übrigens beibehielten — berechtigt waren.

Seine Majeſtät der König behielt ſich vor, die mit Anwartſchaften („Expectanzen") der erloſchenen Balley verſehenen Edelleute, nach vorgängiger Prüfung und nach Befinden der ſpeciellen Umſtände eines jeden einzelnen Falles, zu Rittern des Königlich Preußiſchen Johanniter-Ordens zu ernennen. Dieſe ehemaligen Expectanten konnten ſich, wie Artikel IX weiter beſtimmt, mit ihren Bittſchriften um dieſe Ernennung an Seine Majeſtät den König unmittelbar, oder an den Großmeiſter wenden.

Außerdem behielt Seine Majeſtät der König Sich weiter vor, ſolchen Perſonen, welche ſich um das Königliche Haus oder die Monarchie verdient gemacht haben, den Johanniter-Orden ſowohl aus Höchſteigener Bewegung zu ertheilen, als auf die Anträge des Großmeiſters, nach geſchehener Prüfung derſelben, zu verleihen.

Artikel XI. beſtimmt die Inſignien des Ordens: beſtehend in einem goldenen achtſpitzigen, weiß emaillirten Kreuze, ohne die bisherige große Krone darüber, in deſſen 4 Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königlich Preußiſche ſchwarze Adler ſich befindet, und welches an einem ſchwarzen ſeidenen moirirten Bande um den Hals getragen wird, desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weißen linnenen Kreuze.

Für den Großmeiſter ward ein größeres Kreuz an einem breiteren ſchwarzſeidenen gewäſſerten Bande und ein größeres linnenes Kreuz beſtimmt, auch dieſem und den Rittern die Be-

fuguiß zum Tragen der mit dem Orden verbundenen neuen, von der alten abweichenden, Uniform ertheilt.

Die adelige Geburt wurde in dieser Urkunde nicht speciell zur Bedingung der Erlangung der Ritterwürde gemacht, jedoch ist kein Fall bekannt, daß dieser auch als Verdienstorden gestiftete Orden, einem Nichtadeligen verliehen worden ist.

V.

Die Wiederaufrichtung der Balley Brandenburg im Jahre 1852.

In der vorangegebenen Weise bestand der „Königlich Preußische" Johanniter-Orden bis zum Jahre 1852, wo Seine Majestät der König Friedrich Wilhelm IV. durch eine an das Staats-Ministerium gerichtete Allerhöchste Ordre vom 15. October, die, wie es in derselben heißt: „längst gehegte Absicht zur Ausführung brachte, dem Johanniter-Orden eine, seiner ursprünglichen Stiftung entsprechende gemeinnützige Bestimmung zu geben," und aussprach, daß die Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens, unbeschadet der auf Grund des Edicts vom 30. October 1810 erfolgten Einziehung der Güter derselben als Staatsgüter, wiederhergestellt sei.

Der wieder aufgerichteten Balley wurden durch diese Allerhöchste Ordre Corporationsrechte verliehen und bestimmt, daß die innere Verfassung durch ein Statut geregelt werden solle.

Die weiteren Festsetzungen dieser Ordre theilen wir hier lediglich um deshalb nicht mit, weil dieselben später durch die

Allerhöchst bestätigten Statuten und die Entwickelung der Ordensverfassung modificirt worden sind.

Unter dem 13. Februar 1853 ernannte Seine Majestät der König als hoher Patron und Landesherr der wieder aufgerichteten Balley Brandenburg die acht ältesten, noch in Sonnenburg geschlagenen Ritter, nämlich:

1. den Ordens-Senior Landrath a. D., Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler, Grafen von Zieten, auf Wustrau,
2. den Generallieutenant a. D. Freiherrn von Miltitz, auf Sieben-Eichen,
3. den Königlich Sächsischen Conferenz-Minister a. D. Grafen von der Schulenburg-Closterode, auf Closterode,
4. den Generallieutenant a. D. und Landhofmeister im Königreich Preußen Grafen von Lehndorff, auf Steinort,
5. den Wirklichen Geheimen Rath Grafen Ferdinand zu Stolberg-Wernigerode, auf Peterswaldau,
6. den regierenden Grafen Henrich zu Stolberg-Wernigerode,
7. den Herrn von Behr-Negendank, auf Kavelsdorf,
8. den Erb-Ober-Land-Mundschenken im Herzogthum Schlesien, Obersten a. D. und Standesherrn Grafen Henkel von Donnersmarck, auf Ober-Beuthen,

zu Commendatoren, ohne daß dies jedoch für die Zukunft zum Präjudiz gereichen solle.

Dieselben traten zur Wahl eines Herrenmeisters zusammen, nachdem ihnen von zwei Allerhöchsten Orts bestimmten Wahlcommissarien, nach der früher in der Balley bestandenen Obser-

vanz, folgende zwei als durch Seine Majestät den König dazu designirte Candidaten namhaft gemacht worden waren:

primo loco: Prinz Friedrich Carl Alexander von Preußen, Königliche Hoheit,

secundo loco: der zeitige Ordens-Senior Graf von Zieten-Wustrau.

Die Wahl, die am 14. März 1853 stattfand, fiel einstimmig auf Seine Königliche Hoheit den Prinzen Carl von Preußen und erhielt noch an demselben Tage die landesherrliche Confirmation.

Wichtig und zugleich interessant ist nachstehendes private Handschreiben, welches Seine Majestät an Se. Königliche Hoheit den Prinzen Carl in Folge Wahl desselben zum Herrenmeister gerichtet hat:

„Charlottenburg. Nach Tisch 14. März 1853.

Theuerster Carl!

Mir bringen die 2 Wahl-Commissarien Graf Anton zu Stolberg und Freiherr von Manteuffel, soeben die Nachricht:

daß Du einstimmig zum Herrenmeister des Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg erwählt worden bist.

Ich wünsche Dir von Herzen Glück dazu. Das Amt hat heut zu Tage eine sehr ernste Seite. Es kann, richtig aufgefaßt, sehr erfolgreich, sehr segensreich für die Zukunft unseres Adels und weit über dessen und die Preußischen Grenzen hinaus werden. Die Spitäler, die der erweckte Orden gründet, treu seinem Ursprunge, sollen helfen, die neuesten edlen Schöpfungen der Evangelischen Kirche (d. h. das persönlich Aufopfern eines ganzen Lebens zu Zwecken

christlicher Liebeswerke) den Augen des Landvolkes näher zu rücken. Zugleich müssen die Rechts-Ritter durch ein positives Ehrenband umschlungen werden, sie müssen einen Ehren-Rath und Ehren-Gericht im Centrum (unterm Herrenmeister) in den Provinzen einsetzen. Die Sache muß, wie Du erkennen wirst, mit Liebe, mit Geduld aber mit gleichmäßiger Wärme und Interesse angegriffen und geleitet werden. Wenn Du jetzt, wie ich nicht zweifle, das ernste Amt annimmst zu welchem Du heute erwählt worden bist, so bitte ich Dich dringend bald zu erwägen, mit welchem Material Du die Ordens-Regierung führen willst. Es frägt sich, ob Du verschiedene Ritter zur Führung der verschiedenen branchen Deiner Aufsicht erwählen willst, oder einen Ordens-Canzler oder Dergleichen, der Dir Vortrag über die Ordens-Angelegenheiten hält. Vielleicht ist die Vereinigung der Geschäfte mit einem Ordens-Canzler, mit Vorstehern der verschiedenen Abtheilungen, die handlichste Weise für Dich. Doch will ich jetzt noch nichts bestimmen eh' ich nicht Deine Vorschläge und Gedanken darüber kenne. Meine 2 Wahl-Commissarien werden sich vielleicht heut noch bei Dir melden. Habe die Güte die nächsten nothwendigen Geschäfte, die Wahl des Capitels und die Zeit Deines Ritterschlages (von wo Deine Ordens-Regierung erst beginnen kann) mit ihnen zu verabreden.

Mit treuer Bruder-Liebe und mit den heißesten Segenswünschen für Gedeihen, Blüthe und Frucht Deines neuen Amtes

Dein treuer Bruder
Fritz."

Am 17. Mai 1853 fand die Aufnahme Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl in den Johanniter-Orden, sowie die Installation Höchstdesselben als Herrenmeister in der Kapelle des Königlichen Schlosses zu Charlottenburg, unter Zugrundelegung des von Alters her dieserhalb bestandenen Ceremoniels, in Gegenwart Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, sowie Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen und Prinzessinnen, durch den Commendator Grafen Ferdinand zu Stolberg-Wernigerode, als Stellvertreter des Ordens-Seniors, Grafen von Zieten, statt, worauf der neue Herrenmeister an nachgenannte vierzehn Herren den Ritterschlag und die Investitur ertheilte und sie dadurch als Rechts-Ritter in den Orden aufnahm:

1. Seine Königliche Hoheit den Prinzen Friedrich Carl von Preußen,
2. den Oberst-Kämmerer Grafen Anton zu Stolberg-Wernigerode,
3. den General der Kavallerie Freiherrn von Wrangel,
4. den Minister-Präsidenten Freiherrn von Manteuffel,
5. den Generallieutenant a. D. von Massow, auf Steinhövel, welcher beim Ritterschlage als Ordens-Hauptmann fungirte,
6. den Fürsten Hans Heinrich X. von Pleß,
7. den Staats- und Finanz-Minister Freiherrn von Bodelschwingh,
8. den Kammerherrn und Landtagsmarschall Freiherrn Hiller von Gaertringen, auf Betsche,
9. den Oberst a. D. von Rochow, auf Schloß Stülpe,
10. den Landrath Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, auf Schloß Kreppelhof,
11. die Regierungspräsidenten Grafen von Krassow, zu Stralsund,

12. den Kammerherrn und Legationsrath Burggrafen und Grafen Richard zu Dohna-Schlobitten, auf Schlobitten,
13. den Kammerherrn und Landrath a. D. Freiherrn von Friesen, auf Rammelburg,
14. den Hauptmann a. D. und Majoratsbesitzer Grafen von Schweinitz und Crain, auf Hausdorf.

Zu Ordens-Beamten wurden zunächst der Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode als Canzler und der Flügel-Adjutant Graf von Bismarck-Bohlen als Secretair bestellt.

Erst 19 Jahre später, am 25. Januar 1872 ward ein Ordensschatzmeister in der Person des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths ꝛc. von Klützow ernannt, und am 24. Juni 1885 ein Ordens-Werkmeister, durch Ernennung des Mitgliedes des Staatsraths und des Herrenhauses Grafen von Zieten-Schwerin, auf Wustrau, zu diesem Amte bestellt.

VI.

Verhältniß der Balley zum Großmeisterthum des Ordens in Rom.

Anknüpfend an den alten, durch den Heimbach'schen Vergleich begründeten Brauch, jede Herrenmeisterwahl dem Obermeister von Deutschland (Großprior) in Heitersheim anzuzeigen, richtete der Durchlauchtigste Herrenmeister, Prinz Carl von Preußen, Königliche Hoheit, da die Würde des Obermeisters in Heitersheim nicht mehr bestand, auf Allerhöchsten Wunsch Seiner

Majestät des Königs an das Großmeisterthum des Ordens in Rom am 4. Juni 1853 ein Schreiben, worin Höchstderselbe diesem die Wiederaufrichtung der Balley Brandenburg, sowie seine Erwählung zum Herrenmeister derselben mittheilte und sich ihm zu aufrichtiger Freundschaft empfahl.

Erst am 10. Januar 1854 antwortete der Verweser (Lieutenant du Grand-Magistère) des Großmeisterthums, Bailli Graf Colloredo-Mannsfeld, in einem respectvollen Schreiben, daß es ihm aus Ursachen, die unabhängig von seinem Willen gewesen, die er jedoch habe berücksichtigen müssen, erst jetzt möglich sei, dem neuen Herrenmeister (oder wie es in dem betreffenden Briefe heißt: „Grand-Bailli du Bailliage de Brandebourg de l'Ordre Souverain de St. Jean de Jérusalem") seinen Dank für die ihm gemachte so hoch erfreuliche Mittheilung auszusprechen und die alten Beziehungen des Großmeisterthums mit der Balley zu erneuern.

Von jener Zeit ab ist die Balley Brandenburg mit dem Großmeisterthum zu Rom in ausschließlich auf Rücksichten der Courtoisie beruhender Verbindung bis zum 13. März 1872 geblieben.

VII.

Die Balley-Statuten.

Am 24. Juni 1853 hielt der neue Herrenmeister in seinem Palais zu Berlin*) das erste Capitel der wieder aufgerichteten Balley ab, in dem die Statuten festgestellt wurden, welche durch die Allerhöchste Urkunde de dato Putbus den 8. August ejusd. a. die Bestätigung Seiner Majestät des Königs erhielten. Diese Statuten sind, nebst den später beschlossenen Erweiterungen resp. Abänderungen derselben, in Beilage 1 abgedruckt.

*) Es ist dies Palais das früher dem Johanniter-Orden gehörige Palais am Wilhelmsplatze, in dem der Herrenmeister Prinz Ferdinand von Preußen bis zur Aufhebung der Balley, wo es Staatseigenthum wurde, gewohnt hat. — Der Generalmajor von Truchseß begann auf Veranlassung König Friedrich Wilhelms I., der die Friedrichstadt mit schönen Häusern verziert haben wollte, den Bau dieses ansehnlichen Hauses im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts, starb jedoch vor der Vollendung; seinen Erben fehlten die Gelder, diesen Bau weiter zu führen, und deshalb schlug sich der König in's Mittel, indem er dem Herrenmeister Prinzen Carl (1731—1762) befahl, den Weiterbau aus Ordensgeldern zu übernehmen und auf diese Weise ein dem Orden würdiges Palais in der Haupt- und Residenzstadt zu schaffen. — Nach vielen, überaus weitläuftigen Unterhandlungen mit den Truchseß-schen Erben und Berathung Seitens des Capitels über den Kostenanschlag, resp. über die von den Commendatoren dafür zu leistenden Beiträge, zu denen sich dieselben nur widerstrebend verstanden, ward das Palais endlich fertig gestellt.

Seine jetzige Gestalt und Einrichtung hat es erst durch Schinkel, unter dem dabei Stüler als „Baukondukteur" fungirte, in den Jahren 1827 und 1828 erhalten, nachdem es in den Besitz des nun in Gott ruhenden Prinzen Carl von Preußen übergegangen war.

Zum silbernen Hochzeitsfeste Ihrer Königl. Hoheiten des Prinzen und

In dem folgenden am 17. December 1853 stattgehabten Capitel wurde einstimmig beschlossen, daß der von den Rechts-Rittern zu leistende Eid, in Rücksicht auf die schon anderweitig so häufig verlangten Eide, und weil derselbe in dem abzulegenden Gelöbniß enthalten sei, in Zukunft fortfallen solle.

VIII.

Das Gelübde der Rechtsritter.

Das Gelübde der Rechtsritter ward im Capitel vom 17. December 1853 in der Weise modificirt, wie es hier als Beilage 2 vorliegt, und demnächst Allerhöchsten Orts, ebenso der Wegfall des Eides, durch Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1854 genehmigt.

Die Statuten und das Gelübde der Rechtsritter bilden das Grundgesetz des Ordens, wenngleich in der Praxis, durch die von Gott reich gesegnete Entwickelung desselben in

---

der Frau Prinzessin Carl von Preußen am 26. Mai 1852, veröffentlichte Georg Hesekiel ein poetisches Gebilde: „Das Capitel im Ordens-Palais," das der bald darauf erfolgten Wiederaufrichtung der Balley wie eine traumhafte Prophezeihung voranklingt. „Am 26. Mai ließ Georg Hesekiel", so schreibt A. v. Winterfeld, der diese Dichtung in seiner Geschichte des Johanniter-Ordens pag. 804 mittheilt, die schattenhaften Gestalten der Johanniter, Templer und Marianer ein Capitel im alten Ordens-Palais halten und seinem Besitzer, dem Prinzen Carl von Preußen, den geistigen Rittergruß entbieten, und 16 Monate später war die Balley wieder aufgerichtet, der Prinz Carl zu ihrem Herrenmeister gewählt, der Prinz Friedrich Carl als Rechtsritter aufgenommen, und das Palais somit den Capiteln des Johanniter-Ordens wieder eröffnet."

einem Zeitraume von fast 33 Jahren, sich manches anders gestaltet hat, als es in den Statuten vorgesehen ist.

Dies Hinauswachsen aus den Statuten gilt außer Anderem besonders von den nicht preußischen Genossenschaften der Balley, deren eventuelle Bildung in denselben nicht berücksichtigt worden, was hier ausdrücklich bemerkt werden muß, um bei der Durchsicht der Statuten unrichtige Annahmen zu vermeiden.

Wie erfreut übrigens der Hochselige König über die Wiederaufrichtung der Balley auf der Basis der ursprünglichen Stiftung des Ordens war, ergiebt die Abschrift eines von Allerhöchstdemselben zu den Ordensacten gegebenen, von Allerhöchstihm an einen deutschen Fürsten dieserhalb gerichteten eigenhändigen Briefes vom 14. Juni 1855, aus dem wir das Folgende mittheilen: . . . . . „Der Johanniter-Orden evangelischer Zunge ist in edelster Form und ohne die „„fette Bäuche machenden"" fetten Commenden wieder aufgelebt, und der Königlich Preußische St. Johanniter-Orden, der von 1810*) bis 1853 so „„gesuchte Waare"" und so verschwendet gewesen ist, ist in's Reich der Schatten zurückgesunken und ist eine „„in christlichen Liebeswerken thätige"" evangelische Adels-Congregation für ganz Deutschland an die Stelle getreten. Vor der Auflösung Anno 10 war unser Orden zu einer einträglichen Farce herabgesunken, was der Umstand schon allein beweist, daß dieser sehr reichen Genossenschaft der Ritter St. Johannis vom **Spital** kein einziges **Spital** übergeben war! Jetzt erhebt sie sich wieder auf, mit und durch Einrichtung von Spitälern, wie bei der ersten Stiftung im heiligen Lande. Ich bin glücklich, in der Lage gewesen zu sein, den Anstoß dazu

*) Soll heißen 1812.

geben zu können, und noch hundertmal glücklicher, daß der Anstoß verstanden und gewürdigt worden ist. Es betrübt mich wahrhaft, daß die alten Local-Verhältnisse der Balley Brandenburg dem Brandenburgischen Souverain (als Protector und Landesherr derselben) die Ehre versagen, das linuene Kreuz selber anzulegen. Denn wahrlich, es hätte sich kein evangelischer König und Souverain zu schämen, ein Ordens-Mitglied zu sein!" . . . . . .

IX.

Die Immediatstellung der Balley.

Durch Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1859 ward Allerhöchsten Orts genehmigt, daß dem Johanniter-Orden seine Immediatstellung belassen bleibt.

Diese Ordre lautet wie folgt:

„Nachdem Ich Mir über den Immediat-Antrag Eurer Königlichen Hoheit und Liebden vom 20. August v. J. von dem Staats-Ministerium Bericht habe erstatten lassen, will Ich hierdurch noch ausdrücklich genehmigen, daß dem Johanniter-Orden seine bisherige Immediatstellung, wie überhaupt, so insonderheit bei dem in dem Promemoria*) namhaft gemachten Angelegenheiten belassen bleibe.

Ew. Königliche Hoheit und Liebden wollen demgemäß in Ihrer Eigenschaft als Herrenmeister der

*) Die betreffende Denkschrift befindet sich am Schlusse als Beilage 3.

Balley Brandenburg in allen Fällen, in denen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine staatliche oder landesherrliche Genehmigung, oder die bloße Anzeige an die vorgesetzte Behörde Seitens der Provinzial-Genossenschaften oder der Gesammt-Corporation des Ordens erforderlich ist, namentlich daher auch in Erfüllung der Vorschriften des §. 83 Tit. 6 Th. II. des Allg. Landrechts und des Gesetzes über Schenkungen und Zuwendungen vom 13. Mai 1833*) die betreffenden Gesuche und Anzeigen direct an Mich resp. an den Landesherren richten; Ich werde dann diese Berichte Eurer Königlichen Hoheit und Liebden den betreffenden Ressort-Ministern zufertigen lassen, um demnächst den Provinzialbehörden die entsprechenden weiteren Eröffnungen zu machen, oder den an Euer Königliche Hoheit und Liebden zu erlassenden landesherrlichen Bescheid Mir vorzulegen und resp. in allen Fällen gegenzuzeichnen, wo es sich um solche Geschäfts-Angelegenheiten der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spitale zu Jerusalem handelt, bei welchen auf Grund der staatlichen Genehmigung gewisse Acte von Behörden aufgenommen oder zur Vollziehung und Ausführung gebracht werden sollen, z. B. in Hypothekensachen. Indem Ich noch bemerke, daß Ich eine Abschrift dieses Erlasses dem Staatsministerium zur Nachachtung und

*) Durch das Gesetz vom 23. Februar 1870 (Beilage 4) „betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen" ist das Gesetz vom 13. Mai 1833 aufgehoben worden und ersteres an die Stelle desselben getreten.

weiteren Veranlassung zugefertigt habe, gebe Ich Eurer Königlichen Hoheit und Liebden anheim, Ihrem Erbieten gemäß, dem Minister des Innern die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Allerhöchst bestätigten Ordens-Statuten vom 24. Juni 1853, Behufs deren Mittheilung an die Oberpräsidenten und Regierungen zur Kenntnißnahme, zu übersenden.

Berlin, den 15. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm,

Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Siemons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An

den Herrenmeister der Balley Brandenburg,

Prinzen Carl von Preußen,

Königliche Hoheit und Liebden."

X.

Die Stempel- und Sportelfreiheit der Balley und der Preußischen Genossenschaften derselben.

Laut Allerhöchsten Erlasses vom 25. März 1857 wurde der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens und den Provinzial-Genossenschaften derselben Stempel- und Sportel-Freiheit

beim Ankaufe von Grundstücken zur Errichtung von Kranken- und Siechenhäusern in dem nach §. 3 i. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und §. 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 gestatteten Umfange, gewährt, und sind die Behörden demgemäß Seitens des Justiz- und des Finanzministers seiner Zeit mit Anweisung versehen worden.

XI.

Die Bildung der Genossenschaften der Balley.

Im Capitel am 23. Juni 1853 wurde die Organisation der Genossenschaften (in den Statuten „Provinzial-Convente" genannt, eine Benennung, die später auf die Ausschüsse dieser Genossenschaften übertragen wurde) in den damaligen acht Provinzen des Preußischen Staats und zwar:

in Preußen durch den Grafen zu Dohna-Schlobitten,
" Brandenburg durch Oberst von Rochow,
" Pommern durch den Grafen von Krassow,
" Schlesien durch den Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode,
" Posen durch Freiherrn Hiller von Gaertringen,
" Sachsen durch Freiherrn von Friesen,
" Westfalen und der Rheinprovinz durch den Staats- und Finanz-Minister Freiherrn von Bodelschwingh,

ins Leben gerufen.

Zu Commendatoren dieser Genossenschaften wurden für Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen und West-

fallen die vorgenannten Rechtsritter, für Schlesien Fürst von Pleß und für die Rheinprovinz der Generalmajor z. D. Graf Reinhard zu Solms-Laubach vorgeschlagen, und nachdem solche die Zustimmung des Capitels erhalten hatten, vom Herrenmeister dazu ernannt.

Seine Majestät der König gewährte diesen 8 Provinzial-Genossenschaften unter dem 1. November 1854 Corporationsrechte, soweit solche zum Erwerbe von Grundstücken und Capitalien erforderlich sind, und ist in dieser Allerhöchsten Ordre noch bemerkt, daß es der außerdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Herrenmeister erbetenen ausdrücklichen Uebertragung der Ausübung jener Rechte an die Commendatoren nicht bedürfe, da ihnen durch die Statuten die Vertretung der Corporation übertragen ist, und schon danach ihnen diejenigen Rechte gebühren, deren Ausübung durch jene ausdrückliche Uebertragung genehmigt werden würde.

Später bildeten sich mit Genehmigung des Ordens-Capitels successive in Württemberg, Mecklenburg, Hessen, im Königreich Sachsen, in Hannover und zuletzt in Schleswig-Holstein gleichfalls Genossenschaften der Balley.

XII.

Der Tod des Durchlauchtigsten Herrenmeisters Prinzen Carl von Preußen, Königlicher Hoheit, die Wahl eines Ordens-Statthalters und die demnächstige Wahl eines neuen Herrenmeisters.

Nach Gottes heiligem Willen entschlief am Sonntage den 21. Januar 1883, Nachmittags 10 Minuten vor 2 Uhr, sanft nach langen Leiden **Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Carl Alexander von Preußen,** in dem gesegneten Alter von 81 Jahren 6 Monaten und 21 Tagen.

Mit unserem Allerhöchsten Kaiser- und Königshause trauerte das Vaterland, insbesondere die Armee, welcher der hohe Verstorbene so lange Jahre mit Hingebung angehört hat, und die Glieder des Johanniter-Ordens, denen der Verewigte über 30 Jahre hindurch ein Vorbild wahren Johanniter-Sinns und christlicher Nächstenliebe und Barmherzigkeit war, aber noch mehr die Armen und Verlassenen, deren Thränen Er in geräuschloser Weise zu trocknen stets bemüht gewesen ist.

Unersetzlich und für immer eine Lücke lassend bleibt der nun in Gott ruhende Prinz Allen, denen das große Glück zu Theil geworden ist, Ihm im Leben nahe treten zu dürfen und Seine Gerechtigkeitsliebe, unerschöpfliche Herzensgüte, Huld und Nachsicht kennen zu lernen.

Sein Gedächtniß aber wird fortleben für alle Zeiten, als das des ersten Meisters des wieder erweckten Johanniterthums, dessen kleinste Anfänge sich unter dem Segen Gottes und unter Seiner weisen, zielbedachten Leitung reich entwickelt und Frucht getragen haben.

Die letzte Unterschrift, welche Seine Königliche Hoheit hienieden einem Schriftstücke beifügte, betraf ein Werk christlicher Barmherzigkeit, und so hat Er Sein Leben beschlossen als ein echter Meister der Brüder vom Spital, dienend den Mühseligen und Beladenen! —

Am 24. Januar Nachmittags 2 Uhr fand die feierliche Einsegnung der Leiche des verewigten Prinzen in der Domkirche zu Berlin statt, wonächst solche an demselben Tage Abends 8 Uhr nach der Peter-Paulskirche bei Klein Glieneke gebracht wurde, in deren Gruft sie, an der Seite Seiner Ihm am 18. Januar 1877 im Tode vorangegangenen Gemahlin, Seinem Wunsche gemäß, zur ewigen Ruhe beigesetzt worden ist.

Die in Folge dieses betrübenden Hintritts auf Grund des §. 5 der Ordens-Statuten vom 24. Juni 1853 erforderlich gewordene Wahl eines Statthalters der Balley Brandenburg ward von den am 25. Januar 1883 im Capitel versammelten Commendatoren vorgenommen und fiel auf den Commendator und Canzler regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode.

Unter dem 24. Februar ging demselben Seitens des Vice-Präsidenten des Staatsministeriums von Puttkamer und des Ministers des Königlichen Hauses Grafen von Schleinitz ein Schreiben des Inhalts zu, daß, nachdem durch das Hinscheiden Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen die Würde des Herrenmeisters der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens zur Erledigung gelangt sei, Seine Majestät der König durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. d. M. sie zu Wahlkommissarien bei der von dem Capitel gemäß §§. 3 und 5 der Ordens-Statuten vom 24. Juni 1853 vorzunehmenden Wahl

des neuen Herrenmeisters Allergnädigst zu ernennen und mit der Einleitung der Wahl und Wahrnehmung der Gerechtsame Seiner Majestät als des höchsten Patrons des Ordens und Landesherrn bei dieser Wahl zu beauftragen geruht haben.

Sie ersuchten den Grafen zu Stolberg als den für die Zeit der Sedisvacanz erwählten Statthalter des Ordens, ihnen mitzutheilen, wann und wo das zum Zwecke der Wahl zu berufende Capitel abgehalten werden würde, damit sie in demselben erscheinen und nach Vorlegung des Allerhöchsten Commissoriums die von dem höchsten Patrone nach altbestehendem Rechte zu präsentirenden beiden Candidaten zum Herrenmeister des Ordens dem Capitel bezeichnen könnten.

Der Statthalter antwortete diesen Allerhöchsten Wahlkommissarien am 27. Februar, daß er in Folge ihres Schreibens vom 24. d. M. die Mitglieder des Capitels Behufs der Wahl eines neuen Herrenmeisters zu einer Sitzung am Dienstag den 6. März, Vormittags 11 Uhr in seiner Wohnung, Wilhelmstraße Nr. 63 zu Berlin berufen habe, und es dem Capitel zur hohen Ehre gereichen würde, beide Herren Minister in dieser Sitzung zu empfangen und von ihnen die Allergnädigsten Intentionen Seiner Majestät des Königs wegen der in Rede stehenden Wahl kennen zu lernen.

Demzufolge erschienen die beiden vorgenannten Wahlkommissarien in der Sitzung des Capitels am 6. März 1883 und übergaben dem Ordens-Statthalter Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode beglaubigte Abschrift ihres von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Allerhöchst vollzogenen Commissoriums.

Nach Verlesung desselben eröffneten beide Herren den Wahlact mit der Erklärung, daß Seiner Majestät als höchstem Patrone und Landesherrn der Balley, gleichwie Allerhöchstdero Verfahren in der Regierung, von alten Zeiten her das Recht

zustehe, zwei Candidaten zum künftigen Herrenmeister der Balley zu präsentiren.

Seine Majestät habe ihnen demgemäß befohlen, den Commendatoren und übrigen Mitgliedern des Capitels zu eröffnen, daß Allerhöchstderselbe zu dieser Wahl als solche Candidaten:

primo loco: Seine Königliche Hoheit den Prinzen Friedrich Wilhelm Nicolaus Albrecht von Preußen,

secundo loco: den zeitigen Ordens-Senior und Commendator Burggrafen und Grafen Richard zu Dohna-Schlobitten,

benennen wolle.

Der Ordens-Statthalter Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode erklärte hierauf für sich und Namens der übrigen anwesenden Ordens-Würdenträger, daß sie die Allergnädigsten Absichten Seiner Majestät des Kaisers und Königs dankbar anerkennen, und das Capitel bereit sei, zur Wahl zu schreiten.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl wurde Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm Nicolaus Albrecht von Preußen zum Herrenmeister der Balley Brandenburg des ritterlichen Johanniter-Ordens gewählt.

Der Statthalter ersuchte darauf die Herren Wahlkommissarien:

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige von dieser Wahl Meldung zu machen und die Allergnädigste Bestätigung derselben bei Seiner Majestät zu erwirken.

Die Herren Wahlkommissarien dankten dem Capitel für die vorgenommene hocherfreuliche Wahl und sprachen sich dahin aus, wie sie nicht zweifelten, daß Seine Kaiserliche und Königliche Majestät solche Allergnädigst genehm halten werde, verbanden auch damit den Wunsch, daß der ritterliche Orden, unter der,

Gott gebe, langen Regierung des neuen Herrenmeisters, sich in gleich gesegneter Weise wie bisher unter dem nun in Gott ruhenden Herrenmeister, zum Wohle der Menschheit weiter entwickeln möge, und versprachen, die Wahl Seiner Majestät baldigst anzuzeigen.

Nachdem die Allerhöchste Genehmigung der Wahl Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen zum Herrenmeister durch die Ordre vom 12. März genehmigt und dies von den beiden Wahlkommissarien Seiner Majestät dem Ordens-Statthalter unter dem 15. d. M. mitgetheilt worden war, zeigte Graf zu Stolberg Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht die auf diesen gefallene Wahl und die Genehmigung derselben am 20. März an.

Mit Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit ward die Einführung und Investitur Höchstdesselben als Herrenmeister vom Ordens-Statthalter Grafen zu Stolberg auf den 26. Juni 1883 in der Ordens-Kirche zu Sonnenburg festgesetzt und fand an diesem Tage in der Weise statt, wie solche das als Anlage Nr. 5 hier am Schlusse dieses Buches abgedruckte Ceremoniel, dem zugleich die Norm des Herrenmeister-Eides als Anlage Nr. 6 folgt, ergiebt.

Diese Feierlichkeit wird alle Zeit von ganz besonderer Bedeutung für den Johanniter-Orden bleiben, weil als Stellvertreter Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz derselben beigewohnt hat. Seine Majestät haben dadurch dem Orden und seinen Bestrebungen ein besonderes Zeichen Allerhöchster Gnade und Anerkennung zu Theil werden lassen.

Aus dem in Nr. 27 des Ordens-Wochenblattes vom 4. Juli 1883 abgedruckten Berichte über die Installation Seiner Königlichen Hoheit wollen wir hier nur anführen, wie es ein überaus

zustehe, zwei Candidaten zum künftigen Herrenmeister der Balley zu präsentiren.

Seine Majestät habe ihnen demgemäß befohlen, den Commendatoren und übrigen Mitgliedern des Capitels zu eröffnen, daß Allerhöchstderselbe zu dieser Wahl als solche Candidaten:

primo loco: Seine Königliche Hoheit den Prinzen Friedrich Wilhelm Nicolaus Albrecht von Preußen,

secundo loco: den zeitigen Ordens-Senior und Commendator Burggrafen und Grafen Richard zu Dohna-Schlobitten,

benennen wolle.

Der Ordens-Statthalter Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode erklärte hierauf für sich und Namens der übrigen anwesenden Ordens-Würdenträger, daß sie die Allergnädigsten Absichten Seiner Majestät des Kaisers und Königs dankbar anerkennen, und das Capitel bereit sei, zur Wahl zu schreiten.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl wurde Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm Nicolaus Albrecht von Preußen zum Herrenmeister der Balley Brandenburg des ritterlichen Johanniter-Ordens gewählt.

Der Statthalter ersuchte darauf die Herren Wahlkommissarien:

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige von dieser Wahl Meldung zu machen und die Allergnädigste Bestätigung derselben bei Seiner Majestät zu erwirken.

Die Herren Wahlkommissarien dankten dem Capitel für die vorgenommene hocherfreuliche Wahl und sprachen sich dahin aus, wie sie nicht zweifelten, daß Seine Kaiserliche und Königliche Majestät solche Allergnädigst genehm halten werde, verbanden auch damit den Wunsch, daß der ritterliche Orden, unter der,

Gott gebe, langen Regierung des neuen Herrenmeisters, sich in gleich gesegneter Weise wie bisher unter dem nun in Gott ruhenden Herrenmeister, zum Wohle der Menschheit weiter entwickeln möge, und versprachen, die Wahl Seiner Majestät baldigst anzuzeigen.

Nachdem die Allerhöchste Genehmigung der Wahl Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen zum Herrenmeister durch die Ordre vom 12. März genehmigt und dies von den beiden Wahlkommissarien Seiner Majestät dem Ordens-Statthalter unter dem 15. d. M. mitgetheilt worden war, zeigte Graf zu Stolberg Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht die auf diesen gefallene Wahl und die Genehmigung derselben am 20. März an.

Mit Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit ward die Einführung und Investitur Höchstdesselben als Herrenmeister vom Ordens-Statthalter Grafen zu Stolberg auf den 26. Juni 1883 in der Ordens-Kirche zu Sonnenburg festgesetzt und fand an diesem Tage in der Weise statt, wie solche das als Anlage Nr. 5 hier am Schlusse dieses Buches abgedruckte Ceremoniel, dem zugleich die Norm des Herrenmeister-Eides als Anlage Nr. 6 folgt, ergiebt.

Diese Feierlichkeit wird alle Zeit von ganz besonderer Bedeutung für den Johanniter-Orden bleiben, weil als Stellvertreter Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz derselben beigewohnt hat. Seine Majestät haben dadurch dem Orden und seinen Bestrebungen ein besonderes Zeichen Allerhöchster Gnade und Anerkennung zu Theil werden lassen.

Aus dem in Nr. 27 des Ordens-Wochenblattes vom 4. Juli 1883 abgedruckten Berichte über die Installation Seiner Königlichen Hoheit wollen wir hier nur anführen, wie es ein überaus

ergreifender, feierlicher Moment war, als nach der Bekleidung Höchstdesselben mit dem Herrenmeister-Kreuze, Mantel und Hute, der Ordenshauptmann General der Infanterie 2c. von Tresckow das alte Ordens-Schwert mit den Worten emporhob: „Ich hebe das entblößte Schwert des Ordens empor, zum Zeichen, daß der Orden wieder einen Meister hat," auch Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz, in der Uniform der Königin-Kürassiere auf einem Hautpas beim Altar stehend, seinen Pallasch zog und ihn ebenfalls hoch emporhob, demnächst aber, als Seine Königliche Hoheit der Herrenmeister vor den Durchlauchtigsten Stellvertreter Seiner Majestät des Kaisers und Königs hintrat und sich in seiner neuen Würde der Königlichen Huld und Gnade empfahl, von Höchstdemselben umarmt und geküßt wurde.

Demnächst nahm der Durchlauchtigste Herrenmeister durch Ritterschlag und Investitur 79 Ehrenritter, darunter Seine Königliche Hoheit den Herzog von Edinburg, in die Zahl der Rechtsritter des Ordens auf.

Nach Beendigung der Feierlichkeit in der Kirche begab sich die Festversammlung nach der Halle des Schlosses zurück, wo Seine Königliche Hoheit der Herrenmeister an die Johanniter die folgende Ansprache hielt:

„Seiner Majestät unserem erhabenen Protektor habe ich vor Ihnen den Herrenmeister-Eid abgelegt und bin damit zugleich dem Orden verpflichtet worden; Seiner Majestät Gehorsam, dem Orden gewissenhafte Regierung, Beiden aber Treue gelobend. So trete ich nun als Meister der Balley Brandenburg in Ihre Mitte, trete in Amt und Würde dieser einzigen Stellung.

Da gedenke ich zuerst unseres verewigten Herrenmeisters, der das Meisterthum seit der Neubegründung des Ordens ein Menschenalter hindurch inne gehabt hat.

Große, welthistorische Ereignisse haben sich während dieser Zeit in Deutschland vollzogen; der Orden hat unter der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl Theil genommen an den Kämpfen, welche Deutschland seinen Kaiser und seine staatliche Einheit wiedergegeben haben. Dreimal trat der Ruf an den Orden, auf dem Felde der Ehre seine Pflicht zur Pflege der Verwundeten und Kranken zu erfüllen. Mit freiwilligster, treuer Hingabe hat er diesem Rufe Folge geleistet und in drei Kriegen Ehre und Ruhm sich gewonnen.

In weiser Beurtheilung der Lage des neubegründeten Ordens hat der verewigte Herrenmeister die Friedensthätigkeit desselben auf seine nächsten Zwecke begrenzt und ihn in der Krankenpflege seine Wirksamkeit allmählig entwickeln lassen. Aber in seinem letzten Willen hat derselbe den Orden so reich bedacht, daß er ihn in den Stand gesetzt hat, fortan in erhöhtem Maaße seinen Zwecken gerecht zu werden. Ehren wir in Dankbarkeit die Weisheit wie die fürstliche Freigebigkeit unseres, sanft in's Jenseits entschlafenen Herrenmeisters!

Dreißig Jahre sind jetzt verflossen, seitdem das im ersten wieder abgehaltenen Ordens-Capitel festgestellte Ordens-Statut und Ordens-Gelübde die Allerhöchste Bestätigung erhielt. Seiner Majestät Friedrich Wilhelms des Vierten Königlicher Gedanke, die Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem wieder herzustellen, trat damit in Leben und Wirksamkeit. Und der Orden hat in dem ersten, seit seiner Neubegründung verflossenen Menschenalter seine Lebensfähigkeit bewiesen. Er hat im Deutschen Reiche und über dessen Grenzen hinaus, namentlich überall wo deutscher Adel unserer Confession lebt, Anhänger gefunden. Wir zählen zur Stunde in ihm über zweitausend Ritter. Der Orden hat, seinen Zwecken gemäß, Krankenanstalten gegründet und unterhalten oder schon

bestehende mit seinen Mitteln unterstützt und erweitert. Wo Nothstände, Epidemien auftraten, sind Ritter des Ordens entsendet worden, um wirkend und organisirend Hülfe zu bringen. In den drei Kriegen der beiden letzten Jahrzehnte haben die Ritter des Ordens, ohne Mühe und Gefahr zu achten, manche — wir dürfen uns dessen rühmen — bis zum Tode getreu — auf den Schlachtfeldern und in den Lazarethen den Verwundeten und Kranken Hülfe und Pflege gebracht, im Felde und daheim Wunden heilend, Schmerzen lindernd, unterstützt in dieser uralten Johanniterthätigkeit von dem Frauenverein, der durch den hochherzigen Gedanken Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in das Leben gerufen ist.

Und trotz der mit den Kriegen verbundenen außergewöhnlichen und bedeutenden Anstrengungen und Aufwendungen ist es möglich gewesen, einen Kräftevorrath zu sammeln für das fernere Wirken des Ordens. Aber neue, große Anforderungen stellt die Noth der Zeit jetzt an die Thätigkeit des Ordens und seiner Mitglieder. Nach all dem Großen, Unvergleichlichen, das wir erlebt in unserem Vaterlande, fehlt es leider auch nicht an Symptomen, die gezeigt haben, daß die schwersten Gefahren der Zukunft des deutschen Volkes drohen, die bewiesen haben, wie groß auch bei uns der Abfall von den heiligen Lehren ist, die allein im Stande sind, die Herzen zu reinigen von der Anschauung, daß der materielle Besitz und der materielle Genuß die höchsten, erstrebenswerthesten Güter des Lebens sind, von den Lehren, deren Befolgung allein ein friedliches, neidloses Zusammenleben und Zusammenarbeiten von Hoch und Niedrig, Arm und Reich dauernd auf Erden ermöglicht.

Der Unglaube hat sich auf socialem Gebiete zu einer bedrohlichen Erscheinung gestaltet. Er verkündet offen den Umsturz aller in Staat, Kirche und Gesellschaft bestehenden Zu-

stände, wie sie sich auf Grund des Christenthums, der menschlichen Culturentwickelung und deutschen Volkswesens gebildet haben. Ein internationaler Bund vereinigt jetzt die Verstörer göttlicher und menschlicher Ordnungen. Unser Orden kann bei seinem Streben, die Pflichten zu erfüllen, welche sein Gelübde ihm auferlegt, die Zwecke zu verfolgen, welche seine Statuten ihm vorschreiben, diese Thatsachen nicht übersehen.

Die Zwecke des Ordens stellt sein Gelübde fest. Sie haben es alle heute wieder gehört. Eine Anzahl der Herren hat es vor uns soeben abgelegt.

„Kampf wider den Unglauben" ist danach an erster Stelle und demnächst „Krankenpflege" die Aufgabe des Ordens, „Kampf gegen die Feinde der Kirche Christi und gegen die Verstörer göttlicher und menschlicher Ordnungen" und „Förderung der christlichen Krankenpflege" sind die Pflichten seiner Ritter.

Bisher ist die Krankenpflege stets in erster Linie bei der Thätigkeit des Ordens in das Auge gefaßt worden. Und da dieselbe mit den Kräften und im Geiste der Diakonie ausgeübt ist, hat es auch bei ihr an dem friedlichen Kampfe gegen den Unglauben nicht gefehlt. Aber gegenwärtig muß der Orden, wenn er den großen Anforderungen der Gegenwart und seinem Gelübde gerecht werden will, mehr als bisher sociale Aufgaben in seiner gesammten Thätigkeit zu lösen suchen. In einer auf dem socialen Gebiete liegenden großen und bahnbrechenden Liebesthätigkeit wird der Orden das, seinen Ideen angemessene Schlachtfeld finden, um den Unglauben überwinden, den Umsturz entwaffnen zu helfen.

Stellen wir uns deshalb unter das uns gegebene Panier!

Wie die Regimenter der Armee Fahnen und Standarten haben als Symbol ihres Fortbestehens über die Vergänglichkeit der einzelnen Generationen hinaus: so hat der Orden sein

Schwert. Wie der Soldat unter Berührung der Fahne oder Standarte seinen Eid ablegt, so habe ich heute den Herrenmeistereid, unter Berührung des Ordensschwertes abgelegt. Bezeichnend ist es, daß das Schwert nicht gegürtet wird. Der Orden soll seinen Kampf ohne sichtbares Schwert führen. Sein Kampf ist ein Kampf **ohne** Haß und Feindseligkeit, ein Kampf mit liebesthätigen Werken, geführt um der **Gegner** willen, zu **ihrem** Besten und Heile.

Und wenn die Krankenpflege bezeichnet werden kann als Arbeit an der **allgemeinen** Noth **aller** Zeiten: so ist der Kampf gegen den Unglauben Arbeit an der **Noth der Zeit, unserer** Zeit.

Wiederholt hat Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser die Noth unserer Zeit bezeichnet, sein landesväterliches Herz vor der gesammten Nation in ihren Vertretern laut davon reden lassen. Aber von Allerhöchster Stelle ist dabei auch darauf hingewiesen, daß es eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten christlichen Volkslebens steht, ist, die Mittel und Wege zu finden, um diese Noth zu lindern, ihr immer mehr abzuhelfen, und daß die Staatsgewalt **allein** nicht im Stande ist, diese Aufgaben zu lösen. Pflicht der Kirche und der Gesellschaft ist es, mit ihren Kräften dabei die Staatsgewalt zu unterstützen. Der Orden, der in den Traditionen der Kirche wurzelt und eine gesellschaftliche Corporation ersten Ranges ist, muß in erster Linie hierzu verpflichtet erscheinen.

Unter dem Eindrucke der Worte, die Seine Majestät unser erhabener Protektor wiederholt gesprochen, trete ich das Meisterthum der Balley Brandenburg, die Regierung des Ordens an. Sache des Ordens ist es, an seinem Theile auf den Feldern, welche durch sein Gelübde und seine Statuten für seine Thätigkeit bestimmt, als seine Zwecke festgestellt sind, den Kaiserlichen

Worten die That folgen zu lassen. Im Capitel werde ich meine Vorschläge darüber machen.

Wohl gedenke ich daran, daß wir nur eine kleine Schaar sind, so großen Aufgaben gegenüber. Aber Anwärter unseres Ordens ist der gesammte deutsche Adel evangelischer Confession. Eigene vermehrte Pflichten werden wir übernehmen und erfüllen, aber auch darauf Bedacht nehmen müssen, eine immer größere Zahl des deutschen, protestantischen Adels dem Orden zu gewinnen, für seine Zwecke und Aufgaben thätig zu machen.

Lassen Sie uns den Beweis in unserem Orden führen, daß der Adel bereit ist, wie bei der Krankenpflege daheim und im Felde, für die Milderung der allgemeinen Noth aller Zeiten, so auch an der Bekämpfung der schwersten Noth unserer Zeit kräftig mitzuarbeiten und dafür Opfer zu bringen.

Mit Hoffnung und Zuversicht können wir herantreten an die Weiterführung unserer alten, an die Erfüllung der uns neu erwachsenden Aufgaben, denn noch nie hat der deutsche Adel seine Mithülfe versagt, wo es galt, Pflichten zu erfüllen gegen Thron und Land, Pflichten, die auferlegt werden durch die Gebote der Kirche und der Liebe zu seinen leidenden Mitbürgern.

Seiner Majestät dem Kaiser habe ich mir in Unterthänigkeit erlaubt vor Antritt meiner Regierung des Ordens die Anschauungen und Absichten darzulegen, welchen ich eben vor Ihnen Ausdruck gegeben. Seine Majestät haben die Gnade gehabt in huldvollster Weise daraufhin folgende Ordre an mich zu erlassen:

Eure Königliche Hoheit haben Mir mittels Zuschrift vom 19. v. M. ein Memoire überreicht, worin die Verwendung der Thätigkeit des Johanniter-Ordens im Dienste und Interesse des Throns und des Vaterlandes dargelegt ist. Zu Meiner aufrich-

tigen Freude habe Ich daraus ersehen, mit welchem hohen Ernste Eure Königliche Hoheit Ihre ebenso ehrenvollen wie schwierigen Pflichten als Herrenmeister der Ballei Brandenburg auffassen und denselben gerecht zu werden bemüht sind. Zugleich hat der Inhalt der Denkschrift Mein Interesse lebhaft in Anspruch genommen. Eure Königliche Hoheit haben es danach verstanden, die statutenmäßige Aufgabe des Johanniter-Ordens bedeutungsvoll zu vertiefen und damit seine Ziele in einer Richtung zu erweitern, welche ein weites Feld korporativer Fürsorge eröffnet, indem seine Thätigkeit außer der seither schon segensreich geübten Wirksamkeit auf dem Gebiete der Krankenpflege fortan auch der dringend erforderlichen Abhülfe der socialen Nothstände unter der arbeitenden Bevölkerung zugewendet wird, welche ein wesentlicher Gegenstand Meiner landesväterlichen Sorge ist. Den Bestrebungen, welche nach Eurer Königlichen Hoheit Intention die Ordenszwecke mit umfassen werden, zolle Ich wie als Landesherr so insbesondere als Patron der Ballei Brandenburg Meine volle Anerkennung; Ich begleite ihre Ausführung mit Meinen innigen Wünschen zu ihrem Gedeihen und werde dieselbe fortdauernd mit der regsten Theilnahme verfolgen.

Berlin, den 11. Juni 1883.

Wilhelm.

Nun denn, meine ritterlichen Herren, ich bin entschlossen, in dem Sinne, wie ich es vor Seiner Majestät und eben vor Ihnen ausgesprochen habe, die Zwecke unseres Ordens zu verfolgen.

Der Kaiser hat gesprochen, die Noth unserer Zeit gekennzeichnet. An uns ist es, unsere Arbeit diesen Worten gemäß zu beginnen. Und nun vorwärts in den Kampf wider den Unglauben mit Gott, für den Kaiser, unsere Landesherren, für das Vaterland und unsere leidenden Brüder.

Es lebe Seine Majestät der Kaiser und König, der erhabene Protektor unseres Ordens. Hoch!"

Den Schluß dieses Capitels bilde der Trinkspruch, den Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz bei dem Diner, welches am Nachmittage des 26. Juni im großen Saale des Sonnenburger Schlosses stattfand, ausbrachte. Er lautete wie folgt:

„Es ist mir eine hohe Freude, daß Seine Majestät mich zur Feier der Investitur des neuen Herrenmeisters entsendet haben, und daß ich heute unter Ihnen sein konnte. Ich entsinne mich des Tages, als vor dem Kriege von 1864 zwei Mitglieder des Ordens bei mir eintraten und sagten: „„Weil wir Johanniter sind, so bitten wir, daß uns Gelegenheit gegeben werde, in dem bevorstehenden Kriege unsere Ritterpflicht üben zu können."" Dieses „„weil wir Johanniter sind"" ist mir unvergeßlich geblieben. Der Orden hat in der Folge reiche Gelegenheit gehabt, seine ritterliche Liebesthätigkeit zu entfalten, und ich kann es bezeugen, wie die Ritter sich nicht gescheut haben, dies bis in den Kugelregen hinein zu thun, und manche ihr Leben zum Opfer gebracht haben. Mir war es eine besondere Freude, daß ich, von Seiner Majestät nach zwei Kriegen in das gelobte Land entsendet, in Jerusalem eine für die alte Geschichte des Ordens wichtige Stelle erwerben konnte.

Ich werde mein Interesse dem Orden alle Zeit bewahren und bethätigen. — Nicht nur weil mich die Bande des Blutes mit dem neuen Herrenmeister verbinden, sondern weil ich Höchst-

demselben in besonders inniger Freundschaft und Liebe zugethan bin, trinke ich auf das Wohl des Durchlauchtigsten Herrenmeisters, Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen. Er lebe hoch!“

XIII.

Die gegenwärtigen Würdenträger und die Zahl der Mitglieder der Balley.

Zur Zeit besteht die Balley Brandenburg aus:

1. dem Durchlauchtigsten Herrenmeister Prinzen Albrecht von Preußen, Königlicher Hoheit;
2. 16 Commendatoren, nämlich:
   a) dem Ordens-Senior, Landhofmeister im Königreich Preußen und Kammerherrn, erblichen Mitgliede des Herrenhauses Burggrafen und Grafen zu Dohna-Schlobitten, auf Schlobitten an der Ostbahn*) (für Ost- und Westpreußen);
   b) dem Regierungs-Präsidenten a. D. und Erbjägermeister im Fürstenthum Rügen und der Lande Barth,

*) Es ist ein interessantes aber nur wenig bekanntes Faktum, daß Raymond du Puy, der zweite Meister des Johanniter-Ordens (1120—1160) und Graf zu Dohna-Schlobitten, Commendator des Johanniter-Ordens, durch das Band der Verwandtschaft verknüpft sind. Näheres dieserhalb hat Georg Hesekiel auf Grund vorhandener Urkunden und Stammbäume im Johanniter-Wochenblatte von 1863 Nr. 10 pag. 61 und 62 und Nr. 13 pag. 81 und 82 mitgetheilt.

Mitgliede des Herrenhauses Grafen von Krassow, auf Divitz bei Barth in Pommern;

c) dem regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode, in Wernigerode;

d) dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen General der Infanterie und Ober-Kammerherrn Freiherrn von Sell, zu Schwerin (für Mecklenburg);

e) dem Königlich Württembergischen Oberst-Stallmeister und Ober-Hofraths-Präsidenten Grafen von Taubenheim, zu Stuttgart (für Württemberg);

f) dem Kammerherrn und Landrath a. D. von Holtzbrinck, zu Altena (für Westfalen);

g) dem Generallieutenant à la suite der Armee Prinzen Hugo von Schoenburg-Waldenburg, zu Droyssig bei Zeitz (für die Provinz Sachsen);

h) dem General der Kavallerie z. D. und General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs Grafen von Bismarck-Bohlen, auf Carlsburg bei Züssow in Pommern (für Pommern);

i) dem Wirkl. Geh. Rath, Oberpräsidenten a. D., Mitgliede des Staatsraths und erblichen Mitgliede des Herrenhauses Grafen von Arnim-Boitzenburg, auf Boitzenburg in der Uckermarck (für Brandenburg);

k) dem Majoratsbesitzer Grafen von Brockdorff-Ahlefeldt, auf Ascheberg in Holstein (für Schleswig-Holstein);

l) dem Königlich Sächsischen Kammerherrn Freiherrn von Burgk, auf Roßthal bei Dresden (für das Königreich Sachsen);

m) dem Staatsminister a. D. von Malortie, zu Hannover (für Hannover);

n) dem Schloßhauptmann von Posen und Landrath Freiherrn von Unruhe-Bomst, zu Wollstein (für Posen);
o) dem Kammerherrn und Kreisdeputirten Freiherrn von Plettenberg, auf Haus Mehrum bei Voerde (für die Rheinprovinz);
p) dem Kammerherrn und Landschaftsdirector Grafen von Rothkirch und Trach, auf Panthenau, Kreis Haynau (für Schlesien);
q) dem Grafen Friedrich zu Solms-Laubach, zu Laubach in Oberhessen (für das Großherzogthum Hessen);

3. 3 Ehren-Commendatoren:
a) dem Reichs-Canzler Fürsten Otto von Bismarck;
b) dem Landesdirector der Provinz Brandenburg und Mitgliede des Staatsraths von Levetzow-Gossow, zu Berlin, auch Canzler und Schatzmeister des Ordens;
c) dem Mitgliede des Staatsraths und des Herrenhauses Grafen von Zieten-Schwerin, auf Wustrau bei Neu-Ruppin, auch Werkmeister des Ordens;

4. dem Ordens-Hauptmann, General der Infanterie, General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs, kommandirenden General des IX. Armee-Corps und Chef des 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27 von Tresckow;

5. den hiervor unter 3b und 3c genannten Ordensbeamten, dem

Canzler,
Schatzmeister und
Werkmeister.

6. 541 Rechtsrittern (darunter Ihre Königliche Hoheiten der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und der Herzog von Edinburg);

7. 4 Ehrenmitgliedern (darunter Ihre Hoheiten die Herzöge von Sachsen-Altenburg und Anhalt, sowie Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen);
8. 1 596 Ehrenrittern (darunter Ihre Königliche Hoheiten der Prinz von Wales, der Herzog Wilhelm von Württemberg und der Prinz Wilhelm von Württemberg, Ihre Hoheiten der Fürst von Bulgarien, der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg-Schwerin, der Erbprinz Friedrich von Anhalt, und der Prinz Alexander Georg von Hessen, sowie Seine Durchlaucht der Erbprinz Georg zu Schaumburg-Lippe).

Von den am 20. März 1886 vorhandenen 2 162 Mitgliedern sind beigetreten und zahlen ihre jährlichen Beiträge:

a) direct an die Balley: 68 Rechtsritter und 374 Ehrenritter, zusammen 442 Mitglieder;
b) der Preußischen Provinzial-Genossenschaft: 1 Commendator, 45 Rechtsritter und 100 Ehrenritter, zusammen 146 Mitglieder;
c) der Brandenburgischen Provinzial-Genossenschaft: 1 Commendator, 3 Ehren-Commendatoren, 1 Ordens-Hauptmann, 100 Rechtsritter und 135 Ehrenritter, zusammen 240 Mitglieder;
d) der Pommerschen Provinzial-Genossenschaft: 2 Commendatoren, 1 Ehren-Commendator, 56 Rechtsritter und 150 Ehrenritter, zusammen 209 Mitglieder;
e) der Posenschen Provinzial-Genossenschaft: 1 Commendator, 23 Rechtsritter und 37 Ehrenritter, zusammen 61 Mitglieder;
f) der Schlesischen Provinzial-Genossenschaft: 1 Com-

mendator, 91 Rechtsritter und 183 Ehrenritter, zusammen 275 Mitglieder;

g) der Sächsischen Provinzial-Genossenschaft: 2 Commendatoren, 45 Rechtsritter und 119 Ehrenritter, zusammen 166 Mitglieder;

h) der Schleswig-Holsteinschen Provinzial-Genossenschaft: 1 Commendator, 12 Rechtsritter und 35 Ehrenritter, zusammen 48 Mitglieder;

i) der Hannoverschen Provinzial-Genossenschaft: 1 Commendator, 14 Rechtsritter und 61 Ehrenritter, zusammen 76 Mitglieder;

k) der Westfälischen Provinzial-Genossenschaft: 1 Commendator, 22 Rechtsritter und 43 Ehrenritter, zusammen 66 Mitglieder;

l) der Rheinischen Provinzial-Genossenschaft: 1 Commendator, 15 Rechtsritter und 68 Ehrenritter, zusammen 84 Mitglieder;

m) der Genossenschaft im Königreich Württemberg: 1 Commendator, 10 Rechtsritter und 59 Ehrenritter, zusammen 70 Mitglieder;

n) der Genossenschaft in den Großherzogthümern Mecklenburg: 1 Commendator, 19 Rechtsritter und 67 Ehrenritter, zusammen 87 Mitglieder;

o) der Genossenschaft im Großherzogthum Hessen: 1 Commendator, 4 Rechtsritter und 34 Ehrenritter, zusammen 39 Mitglieder;

p) der Genossenschaft im Königreich Sachsen: 1 Commendator, 15 Rechtsritter und 61 Ehrenritter, zusammen 77 Mitglieder.

Es haben sich sonach zur Zeit im Ganzen, unter Berücksichtigung, daß ein Ehren-Commendator gleichzeitig zwei ver-

schiedenen Genossenschaften beigetreten ist, und unter Zurechnung des Durchlauchtigsten Herrenmeisters und der 4 Ehrenmitglieder, von den vorhandenen 2 162 Mitgliedern 2 090 an den Zwecken des Ordens betheiligt, während 72 Ehrenritter (im Auslande wohnend), die sämmtlich vor der Wiederaufrichtung der Balley Brandenburg mit dem Orden beliehen worden, sich der Neugestaltung desselben nicht angeschlossen haben.

Seit der Wiederaufrichtung der Balley sind ernannt worden:

43 Commendatoren:

1. Friedrich Emil Graf von Zieten, Landrath a. D. und Domherr, auf Wustrau, † 29. Juni 1854;
2. Dietrich Freiherr von Miltitz, Generallieutenant a. D., auf Siebeneichen, † 29. October 1853;
3. Friedrich Albrecht Graf von der Schulenburg, Königl. Sächs. Conferenz-Minister, auf Closteroda, † 17. September 1853;
4. Carl Friedrich Ludwig Christian Graf von Lehndorff, Generallieutenant a. D. und Landhofmeister im Königreich Preußen, auf Steinort, † 7. Februar 1854;
5. Heinrich regierender Graf zu Stolberg-Wernigerode, † 16. Februar 1854;
6. Ferdinand Graf zu Stolberg-Wernigerode, Wirklicher Geheimer Rath, auf Peterswaldau, † 20. Mai 1854;
7. Leopold von Behr-Negendank, Rittergutsbesitzer auf Cavelsdorf, † 23. December 1853;
8. Carl Lazarus Henckel von Donnersmarck, Oberst a. D., Erb-Ober-Land-Mundschenk im Herzogthum Schlesien und freier Standesherr auf Beuthen in Oberschlesien, † 12. Juli 1864;

9. Adolph Friedrich August von Rochow, Oberst a. D., auf Schloß Stülpe, † 15. April 1869;
10. Rudolph Freiherr Hiller von Gärtringen, Kammerherr, auf Betsche, † 27. October 1866;
11. Hans Heinrich X. Fürst von Pleß, Graf von Hochberg, Freiherr zu Fürstenstein, † 20. December 1855;
12. Richard Friedrich Burggraf und Graf zu Dohna-Schlobitten (siehe oben);
13. Ernst Freiherr von Friesen, Kammerherr und Landrath a. D., auf Rammelburg, † 19. Juni 1869;
14. Carl Reinhold Adolph Graf von Krassow (siehe oben);
15. Reinhard Graf zu Solms-Laubach, Generalmajor z. D., zu Braunfels, † zu Mannheim 29. October 1870 im Dienste des Ordens bei der Krankenpflege im Kriege gegen Frankreich;
16. Carl Freiherr von Bodelschwingh, † zu Berlin 10. Mai 1873 als Staatsminister a. D.;
17. Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode, auf Schloß Kreppelhof, † zu Johannisbad in Böhmen 8. August 1872, als Generallieutenant à la suite der Armee, Wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident der Provinz Schlesien;
18. Julius August Anton Friedrich Alexander Theodor von Haeften, Ober-Regierungsrath zu Arnsberg, † zu Castel bei Goch 22. August 1866;
19. Georg Freiherr von Massenbach, Major a. D., auf Massenbach, † daselbst 1. Februar 1885;
20. Ludwig Maximilian Freiherr von Rigal-Grunland, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herrenhauses, † zu Bonn 27. October 1885;
21. Adolph Freiherr von Sell (siehe oben);

22. Heinrich XV. Prinz Reuß j. L., auf Klipphausen, † zu Meran 23. December 1869;
23. Carl Graf von Schlitz genannt von Görtz, † zu Schlitz den 7. December 1885;
24. Friedrich Heinrich Ludwig Graf zu Solms-Baruth, Standesherr und erbliches Mitglied des Herrenhauses, auf Baruth, † daselbst 1. Februar 1879;
25. Georg Freiherr von Miltitz, Herzoglich Braunschweigischer Ober-Kammerherr, auf Siebeneichen, † daselbst 18. October 1874;
26. Adalbert Graf von der Schulenburg, Kammerherr, auf Schloß Filehne, † daselbst 24. Juni 1874;
27. Otto regierender Graf zu Stolberg-Wernigerode (siehe oben);
28. Alexander Theodor Paul Conrad Freiherr von Zedlitz und Neukirch, Major a. D. und Landschaftsdirector, auf Pischkowitz in Schlesien, † daselbst 8. December 1885;
29. Wilhelm August Graf von Taubenheim (siehe oben);
30. Arnold Ludwig von Holtzbrinck (siehe oben);
31. Julius Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, auf Schloß Neudorf, † zu Baden-Baden 18. Mai 1884;
32. Hugo Prinz von Schoenburg-Waldenburg (siehe oben);
33. Wilhelm Rudolph Woldemar von Thielau-Rüssing, Königl. Sächs. Generallieutenant und Oberstallmeister a. D., † zu Dresden 12. October 1880;
34. Friedrich Alexander Graf von Bismarck-Bohlen (siehe oben);
35. Dietlof Friedrich Adolph Graf von Arnim-Boitzenburg (siehe oben);
36. Conrad Friedrich Gottlieb Graf von Brockdorff-Ahlefeldt (siehe oben);

37. Carl Eberhard Herwarth von Bittenfeld, General-Feldmarschall und Chef des 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13, † zu Bonn 2. September 1884;
38. Arthur Freiherr von Burgk (siehe oben);
39. Ernst Carl Otto Unico von Malortie (siehe oben);
40. Hans Wilhelm Constantin Lorenz Stanislaus Freiherr von Unruhe-Bomst (siehe oben);
41. Gustav Freiherr von Plettenberg (siehe oben);
42. Edwin Graf von Rothkirch und Trach (siehe oben);
43. Friedrich Graf zu Solms-Laubach (siehe oben).

10 Ehren-Commendatoren nämlich:

1. Friedrich Carl Nicolaus Prinz von Preußen, Königliche Hoheit, † zu Jagdschloß Glieneke 15. Juni 1885;
2. Wilhelm Friedrich Carl Prinz der Niederlande, Königliche Hoheit, † 8. September 1881;
3. Otto Theodor Freiherr von Manteuffel, Ministerpräsident, † zu Krossen in der Lausitz 26. November 1882 als Staatsminister a. D.;
4. Wilhelm Gottfried Carl Freiherr vom Holtz, Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin von Württemberg, † 23. Mai 1868;
5. Friedrich Alexander Graf von Bismarck-Bohlen (29. Januar 1877 zum Commendator ernannt, siehe oben);
6. Friedrich Franz II. Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Königliche Hoheit, † 15. April 1883;
7. Leopold Eduard Otto Fürst von Bismarck, Reichs-Canzler (siehe oben);
8. Friedrich Wilhelm Nicolaus Albrecht Prinz von Preußen, Königliche Hoheit, (jetzt Durchlauchtigster Herrenmeister);

9. Albert von Levetzow, Landesdirector der Provinz Brandenburg (siehe oben);
10. Albert Julius Graf von Zieten-Schwerin (siehe oben).

2 Ordens-Hauptleute:

1. Friedrich Heinrich Ernst Graf von Wrangel, General-Feldmarschall, Oberbefehlshaber der Truppen in den Marken, Chef des Ostpreußischen Küraſſier-Regiments Nr. 3 und des Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35, Canzler des hohen Ordens vom Schwarzen Adler, † zu Berlin 1. November 1877;
2. Hermann von Tresckow, General der Infanterie ꝛc. (siehe oben).

3 Ordens-Canzler:

1. Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode (siehe oben);
2. Otto regierender Graf zu Stolberg-Wernigerode (hat dies Amt am 30. Januar 1886 niedergelegt), (siehe oben unter Commendatoren);
3. Albert von Levetzow-Gossow (siehe oben).

1 Ordens-Secretair:

Friedrich Alexander Graf von Bismarck-Bohlen (hat dies Amt am 30. Januar 1886 niedergelegt), (siehe oben unter Commendatoren).

2 Ordens-Schatzmeister:

1. Hermann von Klützow, Wirklicher Geheimer Rath, Haupt-Ritterschafts-Director, Domdechant zu Brandenburg und Mitglied des Herrenhauses, auf Dedelow (hat dies Amt im Jahre 1883 niedergelegt);
2. Albert von Levetzow-Gossow (siehe oben).

1 Ordens-Werkmeister:
Albert Julius Graf von Zieten-Schwerin (siehe oben).

982 Rechtsritter.

6 Ehren-Mitglieder:

1. Marie Louise Alexandrine Prinzessin Carl von Preußen, geborene Herzogin zu Sachsen, Königliche Hoheit, † zu Berlin 18. Januar 1877;
2. Friedrich Franz II. Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Königliche Hoheit († 15. April 1883, vide oben);
3. Ernst Herzog von Sachsen-Altenburg, Hoheit;
4. Friedrich Herzog von Anhalt, Hoheit;
5. Georg Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Durchlaucht;
6. Carl Günther Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Durchlaucht.

2849 Ehrenritter.

XIV.
Vom Herrenmeister.

Nach §. 4 der Statuten vom 24. Juni 1853 steht dem Herrenmeister die ganze Ordens-Regierung innerhalb der Balley zu. Er vertritt den Orden nach Außen hin, beruft das Capitel (§. 5 der Statuten), hat in demselben den Vorsitz, ernennt nach Anhörung und erfolgter Zustimmung des Capitels, die Commendatoren, ingleichen die Ehren-Commendatoren, sowie die Ordens-Beamten, nimmt die Rechtsritter nach den dieserhalb

durch die Statuten festgesetzten näheren Bestimmungen auf, fertigt die Ritterbriefe für dieselben, sowie die Ernennungspatente der Ehrenritter aus und führt mit Hilfe der Ordens-Beamten (des Canzlers, Secretairs, Schatzmeisters und Werkmeisters) die gesammten Geschäfte der Balley.

XV.

Vom Capitel.

Dem Herrenmeister zur Seite befindet sich (§. 5 der Statuten) das Capitel, bestehend aus den Commendatoren, den Ehren-Commendatoren und dem Ordens-Hauptmann.

Das Capitel hat nach den Statuten die Etats festzustellen, die Verwaltung zu controlliren, bei eintretender Sedisvacanz den Statthalter zu wählen, die Qualification der Rechtsritter-Candidaten und der Seiner Majestät dem Kaiser und Könige demnächst vom Herrenmeister zur Ernennung zu Ehrenrittern in Vorschlag zu bringenden Edelleute zu prüfen und bildet das Ordens-Ehrengericht.

In außerordentlichen und besonders dringlichen Fällen können vier vom Herrenmeister zu bestimmende Commendatoren das Capitel vertreten, doch sind deren Beschlüsse allemal dem nächstfolgenden Capitel zur Genehmigung vorzulegen (§. 6).

Sofern der Fall eintritt, daß ein Commendator die Führung der Geschäfte seiner Genossenschaft niederlegt, hört derselbe auf, Mitglied des Capitels zu sein. Ausnahmen müssen für jeden einzelnen Fall durch Capitelsbeschluß festgesetzt werden (Capitelsbeschluß vom 16. Januar 1858).

Bei Ehren-Commendatoren, welche dazu neu ernannt werden, bedarf es gleichfalls eines besonderen Capitelbeschlusses, daß sie den Sitzungen des Capitels beiwohnen dürfen (Capitelsbeschluß vom 16. Januar 1858).

In Fällen, wo wegen Erkrankung eines Commendators oder anderweiter Ursachen die Geschäfte einer Genossenschaft durch einen Stellvertreter versehen werden, bleibt es dem jedesmaligen Ermessen des Herrenmeisters überlassen, denselben einzuladen, der Capitelssitzung zur Kenntnißnahme der Verhandlungen in derselben und Behufs Ertheilung von Auskunft beizuwohnen. An der Abstimmung nehmen solche Stellvertreter nicht Theil (Capitelsbeschluß vom 16. Januar 1858).

Nachdem der Herrenmeister das Gebet gesprochen und die Sitzung für eröffnet erklärt hat, wird die von demselben genehmigte Tagesordnung erledigt.

Der Ordens-Secretair führt im Capitel das Protokoll, welches demnächst vom Herrenmeister, dem Canzler und dem Secretair zu unterzeichnen ist.

Im nächsten Capitel wird dies Protokoll vorgelegt und etwa nöthig erscheinende Vervollständigungen oder Berichtigungen desselben in dem neuen Protokolle vermerkt.

Die Abstimmung im Capitel geschieht in der Art, daß die Mitglieder nach dem Alter ihrer Ernennung, die jüngsten zuerst, stimmen. Der Herrenmeister giebt seine Stimme zuletzt ab.

Die Entscheidungen und Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei einer Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Herrenmeisters den Ausschlag.

Das Capitel tritt jährlich am Tage St. Johannis des Täufers (24. Juni) zusammen und wird sonst nach Bedürfniß berufen (§. 7).

Schon seit langen Jahren finden jährlich, wenn die Zeit-

verhältnisse dies irgend gestatten, zwei Capitelsitzungen statt, die eine im Januar, die andere am Johannistage, da sich die Nothwendigkeit dazu im Interesse der Geschäftsführung herausgestellt hat.

XVI.

Das Ordens-Ehrengericht.

Das Ordens-Ehrengericht ist das Capitel (§. 33 der Statuten). Dasselbe hat in gleicher Weise, wie es Pflicht der Militair-Ehrengerichte ist, allen bösen Leumund zu untersuchen, in den ein Mitglied oder Affiliirter des Ordens gerathen ist, und hat, unter Vorbehalt der Sanction Seiner Majestät des Kaisers und Königs, das Recht, einen Jeden, der nach seinem Bedünken sich des Ordens unwerth zeigt, aus demselben auszustoßen, auch wenn ein Fall nicht vorliegt, aus dem nach dem Strafrechte auf Verlust von Orden und Ehrenzeichen zu erkennen ist (§. 35 der Statuten).

XVII.

Die Commendatoren.

Die Commendatoren sind die Vorsteher der Genossenschaften, deren Geschäfte sie unter der, durch die Genossenschafts-Statuten festgesetzten Mitwirkung der Convente derselben leiten und führen (§. 12 der Statuten).

Bei Ehren-Commendatoren, welche dazu neu ernannt werden, bedarf es gleichfalls eines besonderen Capitelbeschlusses, daß sie den Sitzungen des Capitels beiwohnen dürfen (Capitelsbeschluß vom 16. Januar 1858).

In Fällen, wo wegen Erkrankung eines Commendators oder anderweiter Ursachen die Geschäfte einer Genossenschaft durch einen Stellvertreter versehen werden, bleibt es dem jedesmaligen Ermessen des Herrenmeisters überlassen, denselben einzuladen, der Capitelssitzung zur Kenntnißnahme der Verhandlungen in derselben und Behufs Ertheilung von Auskunft beizuwohnen. An der Abstimmung nehmen solche Stellvertreter nicht Theil (Capitelsbeschluß vom 16. Januar 1858).

Nachdem der Herrenmeister das Gebet gesprochen und die Sitzung für eröffnet erklärt hat, wird die von demselben genehmigte Tagesordnung erledigt.

Der Ordens-Secretair führt im Capitel das Protokoll, welches demnächst vom Herrenmeister, dem Canzler und dem Secretair zu unterzeichnen ist.

Im nächsten Capitel wird dies Protokoll vorgelegt und etwa nöthig erscheinende Vervollständigungen oder Berichtigungen desselben in dem neuen Protokolle vermerkt.

Die Abstimmung im Capitel geschieht in der Art, daß die Mitglieder nach dem Alter ihrer Ernennung, die jüngsten zuerst, stimmen. Der Herrenmeister giebt seine Stimme zuletzt ab.

Die Entscheidungen und Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei einer Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Herrenmeisters den Ausschlag.

Das Capitel tritt jährlich am Tage St. Johannis des Täufers (24. Juni) zusammen und wird sonst nach Bedürfniß berufen (§. 7).

Schon seit langen Jahren finden jährlich, wenn die Zeit-

verhältnisse dies irgend gestatten, zwei Capitelsitzungen statt, die eine im Januar, die andere am Johannistage, da sich die Nothwendigkeit dazu im Interesse der Geschäftsführung herausgestellt hat.

XVI.

Das Ordens-Ehrengericht.

Das Ordens-Ehrengericht ist das Capitel (§. 33 der Statuten). Dasselbe hat in gleicher Weise, wie es Pflicht der Militair-Ehrengerichte ist, allen bösen Leumund zu untersuchen, in den ein Mitglied oder Affiliirter des Ordens gerathen ist, und hat, unter Vorbehalt der Sanction Seiner Majestät des Kaisers und Königs, das Recht, einen Jeden, der nach seinem Bedünken sich des Ordens unwerth zeigt, aus demselben auszustoßen, auch wenn ein Fall nicht vorliegt, aus dem nach dem Strafrechte auf Verlust von Orden und Ehrenzeichen zu erkennen ist (§. 35 der Statuten).

XVII.

Die Commendatoren.

Die Commendatoren sind die Vorsteher der Genossenschaften, deren Geschäfte sie unter der, durch die Genossenschafts-Statuten festgesetzten Mitwirkung der Convente derselben leiten und führen (§. 12 der Statuten).

In Fällen wo die Vertretung eines Commendators auf kürzere Zeit nothwendig wird, steht ihm das Recht zu, ein Conventsmitglied mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen, welches dem Herrenmeister namhaft zu machen ist, falls nicht in dem betreffenden Genossenschafts-Statut eine Vertretung ein für alle mal vorgesehen ist.

Wird wegen andauernder Kränklichkeit ꝛc. eine längere Vertretung eines Commendators nöthig, so hat der Convent einen Stellvertreter zu wählen und beim Herrenmeister die Bestätigung desselben nachzusuchen (Capitelsbeschluß vom 16. December 1854).

Die Commendatoren werden aus der Zahl der Rechtsritter durch die betreffenden Convente, verstärkt durch die Rechtsritter der Genossenschaft, gewählt und dem Herrenmeister zur Ernennung präsentirt (§. 12 der Statuten und Allerhöchst unter dem 13. Februar 1874 bestätigter Capitelsbeschluß vom 28. Januar 1874).

XVIII.

Die Ehren-Commendatoren.

Rechtsritter, die sich besonders große Verdienste um den Orden erworben haben, können ausnahmsweise durch die Convente dem Herrenmeister zur Ernennung zum Ehren-Commendator vorgeschlagen werden (§. 21 der Statuten).

Ob sie die Berechtigung erhalten sollen, an den Capitels-Sitzungen Theil zu nehmen, bestimmt das Capitel (Capitelsbeschluß vom 16. Januar 1858).

XIX.

Die Rechtsritter.

Die Rechtsritter bilden eine engere Brüderschaft, die durch Ablegung des Gelübdes und durch die Weihe des Ritterschlages und der Investitur zu erhöhten Pflichten verbunden sind.

Ein Rechtsritter muß zum Deutschen Adel, oder zum Adel der Preußischen Monarchie gehören, sich zur evangelischen Kirche bekennen und Ehrenritter gewesen sein (§. 14 der Statuten).

In der Regel wird verlangt, daß jeder Rechtsritter-Candidat mindestens 4 Jahre hindurch Ehrenritter gewesen ist.

Die Würde als Rechtsritter und die Befugniß, die Insignien derselben zu tragen, kann nur durch den persönlich zu empfangenden Ritterschlag erlangt werden, welcher gewöhnlich alle zwei Jahre am Johannistage in der Ordens-Kirche zu Sonnenburg stattfindet (Capitelsbeschluß vom 17. December 1853).

Bei der Aufnahme als Rechtsritter hat der Ehrenritter 300 Mark Eintrittsgeld zu entrichten, mit Ausnahme derjenigen Ehrenritter, welchen der Orden in der Zeit von 1812 bis 1852, mithin vor der Wiederaufrichtung der Balley, verliehen worden ist. Diese haben nur die baaren Auslagen für die Rechtsritter-Decoration und den Rittermantel zu erlegen und sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit (Capitelsbeschluß vom 17. December 1853).

Die Ehrenritter, welche ihre Aufnahme als Rechtsritter wünschen, haben sich dieserhalb, falls sie sich direct unter die Balley gestellt haben, an den Durchlauchtigsten Herrenmeister,

wenn sie einer Genossenschaft beigetreten sind, an den betreffenden Commendator zu wenden, welcher dieselben dann, wenn der Convent sich damit einverstanden erklärt hat, dem Capitel namhaft macht.

Die Conventе können auch Ehrenritter zur Aufnahme als Rechtsritter vorschlagen, ohne daß diese sich dazu gemeldet haben (§. 37 der Statuten).

Das Capitel bestimmt, ob die Vorgeschlagenen als Rechtsritter aufgenommen werden sollen (Capitelsbeschluß vom 17. December 1853).

Die vom Capitel festgestellte Liste derjenigen Ehrenritter, welche zum Ritterschlage zugelassen werden sollen, wird vom Herrenmeister Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und, wenn diese erfolgt, werden die Betreffenden seiner Zeit zum Empfange des Ritterschlages Namens des Herrenmeisters eingeladen (Capitelsbeschluß vom 16. Januar 1858).

XX.

Die Ehrenmitglieder.

Fremden Souverainen, den Gemahlinnen der Souveraine und den Wittwen derselben, ingleichen der Gemahlin des Herrenmeisters, verleihen Seine Majestät der Kaiser und König, sofern Allerhöchst- und Höchstdieselben sich zur evangelischen Kirche bekennen und Allerhöchsten Orts, durch Vermittelung des Herrenmeisters, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Orden anzugehören, die Insignien desselben, deren Aushändigung der

Herrenmeister veranlaßt. Diese Insignien bestehen in dem Ehrenritter-Kreuze, mit der Krone der Rechtsritter-Dekoration, welches von den Souverainen sammt dem weißen leinenen Kreuze in gewöhnlicher Weise, von den Allerhöchsten und Höchsten Damen aber ohne das letztere, auf der linken Schulter getragen wird (Allerhöchst unter dem 10. September 1861 genehmigter Capitelsbeschluß vom 24. Juni 1861).

XXI.

Die Ehrenritter.

Die Ehrenritter sind dem Orden nur affiliirt und erhalten dadurch die Expectanz zum Rechtsritter (§. 22 der Statuten), deren Gelübde auch ihnen zur Richtschnur dienen soll, und sind stimmfähige Mitglieder auf den jährlich stattfindenden Rittertagen der Genossenschaft, welcher sie sich angeschlossen haben.

Ehrenritter kann jeder evangelische Edelmann werden, der durch seinen Lebenswandel eine den Zwecken des Ordens entsprechende Gesinnung an den Tag legt, sich den Statuten unterwirft, sich verpflichtet, das Eintrittsgeld von 1 000 Mark, sowie die geordneten jährlichen Beiträge zu zahlen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und eine der Würde des Ordens entsprechende sociale Stellung einnimmt.

Jeder Ehrenritter-Candidat hat seine Ernennung dazu bei dem Durchlauchtigsten Herrenmeister nachzusuchen. Active Offiziere, welche den Wunsch haben, Ehrenritter des Ordens zu werden, haben ihren Vorgesetzten von der Einsendung ihres desfallsigen Gesuchs Anzeige zu machen.

Die eingehenden Gesuche um Ernennung zu Ehrenrittern, mit Ausnahme derjenigen der activen Generale, bei welchen Seine Majestät Allerhöchst Sich die Prüfung vorbehalten haben (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1855), werden, sofern in der Heimath der Bittsteller Genossenschaften des Ordens bestehen, von dem Ordens-Secretair dem betreffenden Commendator überwiesen (Capitelsbeschluß vom 16. Januar 1858), wobei bemerkt wird, daß Gesuche aus den thüringischen Staaten und den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt dem Commendator für die Provinz Sachsen, aus dem Regierungsbezirk Hessen und aus Frankfurt a. M. dem Commendator der Genossenschaft des Ordens im Großherzogthum Hessen, aus dem Regierungsbezirk Nassau, sowie aus Elsaß und Lothringen dem Commendator für die Rheinprovinz überwiesen werden (Capitelsbeschlüsse vom 15. Juni 1871, 23. Juni 1874, 24. Juni 1878 und 23. Januar 1879).

Die Commendatoren legen die ihnen zugegangenen Gesuche um Ernennung zu Ehrenrittern in der nächsten Sitzung dem Convente — in dem stets ein Mitglied sein muß, welches noch dem activen Militair-Dienste angehört, das sich speciell über die vorliegenden Gesuche der activen Officiere zu äußern hat — zur Begutachtung vor und haben das Resultat derselben dem Ordens-Secretair, ohne Angabe von Gründen mitzutheilen (Capitelsbeschluß vom 16. Januar 1858).

Bei der Begutachtung der Gesuche der Ehrenritter-Candidaten gilt als leitender Grundsatz, daß der Candidat das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und, sofern er noch der Armee angehört, mindestens Hauptmann oder Rittmeister sein muß, wobei noch bemerkt wird, daß überhaupt aus diesen Chargen nur solche Herren zugelassen werden, bei denen ganz besondere Gründe dafür sprechen, und die nicht zu den jüngsten dieser Charge gehören.

Obgleich eine Ahnenprobe bei der Begutachtung der Gesuche der Ehrenritter-Candidaten nicht in Geltung ist, so wird doch darauf Bedacht genommen, in der Regel, und wo nicht ganz besondere Gründe vorliegen, keine neu nobilitirten Personen, oder die Söhne von solchen, zur Ernennung zu Ehrenrittern zu empfehlen.

Ferner wird festzustellen sein:

a) Ob der Candidat sich in wohlgeordneten Vermögens-Verhältnissen befindet, Grundbesitzer ist oder Grundbesitz durch Erbgang zu erwarten hat. Da die Ordensthätigkeit dauernde und zuweilen außerordentliche Leistungen in Anspruch nimmt, so ist die nachhaltige, entsprechende Leistungsfähigkeit von besonderem Gewicht.

b) Falls der Candidat verheirathet ist, welchen Familien-Verhältnissen seine Frau angehört, zu welcher Confession sie sich bekennt und, falls Kinder vorhanden sind, in welcher Confession diese erzogen werden.

c) Ob derselbe sich eines entsprechenden Ansehens bei seinen Standesgenossen erfreut.

Diese Gutachten sind, unter Rückgabe der Gesuche, einfach dahin abzugeben, daß der betreffende Candidat sich entweder:

1. zur sofortigen,
2. zur gelegentlichen (resp. für jetzt noch nicht zur Berücksichtigung) oder aber
3. zu keiner Berücksichtigung eigne.

Können Gesuche wegen mangelnder oder nicht genügender Information zur Zeit vom Convente nicht begutachtet werden, so ist dies dem Ordens-Secretair möglichst zeitig vor jedem Capitel mitzutheilen.

Die Abstimmung in den Conventen dieserhalb geschieht nach Stimmenmehrheit. Bei einer Gleichheit der Stimmen giebt der Commendator den Ausschlag.

Schriftliche Abstimmungen über Ehrenritter-Candidaten per Circulair sind möglichst zu vermeiden und nur auf seltene Ausnahmefälle zu beschränken.

Auskunft über die vorliegenden Gründe, welche den Ausspruch der Nichtberücksichtigung eines Candidaten veranlaßt haben, ist dem Herrenmeister auf Verlangen von dem betreffenden Commendator im nächsten Capitel mündlich vorzutragen.

Gesuche von Edelleuten, welche kurz vor oder nach Einreichung derselben in eine andere Provinz verziehen oder versetzt werden, sollen, sofern dies bekannt, stets von dem Convente der Genossenschaft ihres früheren Wohnorts begutachtet werden.

Die Gesuche von preußischen, im Auslande wohnenden und dort mit dienstlichen Functionen betrauten Beamten sind vom Brandenburgischen Convente zu begutachten.

Von preußischen Edelleuten, welche im Auslande wohnen, sind die Gesuche den Conventen ihrer Heimaths-Provinzen zu überweisen, wie denn überhaupt möglichst darauf zu halten ist, daß nur dann Auskunft von den deutschen Gesandtschaften u. s. w. erbeten wird, wo die Convente voraussichtlich außer Stande sind, ein Urtheil abzugeben.

Ueber die Qualification von Ausländern zu Ehrenrittern ziehen die Ordensbeamten im Auftrage des Herrenmeisters bei den deutschen Gesandtschaften und bei Ordensrittern confidentielle Auskunft ein, welche dann dem Capitel als Grundlage bei der Beurtheilung der Würdigkeit dient.

Die eingegangenen Gutachten der Convente u. s. w. werden von einem der Ordens-Beamten dem Herrenmeister vorgelegt, welcher bei denjenigen, die von den Gesandtschaften oder von sonst befragten Vertrauenspersonen abgegeben worden sind, bestimmt, ob solche in die, dem Capitel vorzulegende, nach Maßgabe der Qualification mit Nr. I., II. und III. bezeichnete Liste eingetragen werden sollen.

Die Namen der von den Conventen begutachteten Personen werden auf Grund der darüber von den Commendatoren erstatteten Berichte in den erwähnten Listen vermerkt.

Die im Capitel festgestellte Liste der Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zur Ernennung zu Ehrenrittern in Vorschlag zu bringenden Edelleute wird mit dem Berichte über das Capitel Allerhöchstdemselben vom Herrenmeister eingereicht.

Die erfolgenden Ernennungen werden, nach Maßgabe der jedesmaligen speciellen Bestimmungen des Herrenmeisters, den Betreffenden im Namen desselben von dem Canzler, unter Uebersendung der Decorationen, bekannt gemacht.

Jeder neu ernannte Ehrenritter, gleichviel, ob er direct unter die Balley tritt, oder sich einer Genossenschaft derselben anschließt, hat für das laufende Jahr, in welchem seine Ernennung publicirt wird, seinen ersten jährlichen Beitrag zu zahlen (Capitelsbeschluß vom 16. Januar 1858).

XXII.

Die Insignien und die Ordenstracht.

Der §. 30 der Balley-Statuten setzt fest:

„Die Ordens-Insignien, Ordens-Tracht und Uniform sollen für den Herrenmeister, die Commendatoren und die Rechts-Ritter hergestellt werden, wie dieselben vor der Säcularisation der Balley Brandenburg in Gebrauch gewesen sind."

Der §. 31 bestimmt:

„Die Ehrenritter tragen die Insignien und Uniform,

wie sie durch das Edict vom 23. Mai 1812 festgestellt sind."

Darüber, zu welcher Zeit die um den Hals zu tragende goldene, weiß emaillirte Ordens-Decoration beim Johanniter-Orden überhaupt in Gebrauch gekommen, liegen Nachrichten nicht vor.

Die Annahme, daß dies erst in späterer Zeit, auf Malta Gebrauch geworden ist, dürfte nicht unrichtig sein.

Am 18. Mai 1613 hielt der Herrenmeister Markgraf Ernst zu Brandenburg (1611—1613) ein Capitel ab, in dem beschlossen wurde, daß alle Ordensbrüder künftig ein gleichförmiges Kreuz tragen, und sich ohne dasselbe bei Strafe von 60 Thalern nicht außerhalb ihrer Wohnungen sehen lassen sollten.

Unter dem Herrenmeister Markgrafen Carl Philipp zu Brandenburg (1693—1695) wurde in dem am 25. Februar 1693 zu Sonnenburg stattgehabten Capitel unter Anderem festgesetzt, daß die Commendatoren der Balley ein größeres Kreuz tragen sollten, als die Ritter, und wurden die Commendatoren in aller Strenge an den Capitelsbeschluß vom 13. und 14. December 1652 erinnert, laut dessen sie gehalten waren, auf der linken Seite ihrer Mäntel ein weißes, von Silber gesticktes Kreuz zu tragen, die anderen Ritter aber sich dessen enthalten und nur das weiße, goldene Ordenskreuz allein am Halse tragen sollten.

Bis zum Jahre 1745 war in der Balley Brandenburg, abweichend von der im Johanniter-Malteser-Orden bestehenden Form, die Ordens-Decoration ein goldenes, weiß emaillirtes Johanniter-Kreuz mit goldenen Adlern in den vier Winkeln

desselben,*) die an einem schwarzen gewässerten Bande um den Hals, bis auf die Brust herabhängend, getragen wurde; das leinene Kreuz auf der linken Brust fehlte.**)

Der Herrenmeister Prinz Friedrich Carl Albrecht in Preußen (1731—1762) trug nun unter dem 3. Februar 1745 dem großen Könige, dessen ganz besonderes Wohlwollen er sich im zweiten schlesischen Kriege erworben hatte, die Bitte vor, zu gestatten: „daß die Commendatoren, sowie bei den andern auswärtigen branchen üblich, sich der leinenen Kreuze auf den Röcken und nebst denen Rittern der Königlichen Krone auf dem obersten Flügel des goldenen Kreuzes, zu mehrerer marquirung des mächtigen Protectorii bedienen könnten. Meine Absicht ist dabei lediglich diese, dem Orden dadurch ein noch größeres lustre zu Wege zu bringen und Ew. Königlichen Majestät ein unauslöschliches Andenken zu stiften."***)

---

*) J. C. Dithmar: Geschichte des Ritterlichen Johanniter-Ordens und dessen Herrenmeisterthums in der Mark, pag. 38.

**) Auf dem im Rittersaale des Schlosses zu Sonnenburg befindlichen lebensgroßen Bildnisse des Herrenmeisters Fürsten Johann Moritz von Nassau, gemalt von Nason 1666, hängt auf der Mitte der Brust ein einfaches, verhältnißmäßig kleines weißes achtspitziges Johanniter-Kreuz, ohne Verzierungen in den Winkeln desselben, nur in der Mitte mit einem Brillanten überlegt; die goldenen Adler in den vier Winkeln des Kreuzes sind demnach der Decoration erst später zugefügt worden. Dithmar erwähnt sie bereits in seinem 1728 erschienenen Buche, pag. 38, als in der Decoration befindlich, wie folgt: „Sonst pflegen auch die Winkel des Ordens-Kreuzes mit gewissen Landeswappen besetzt zu werden, um dadurch die Ritter nach ihren Zungen und Nationen zu unterscheiden, wie dann zu dem Ende denen Kreutzen der Ritter französischer Nation die Lilien, und denen der Ritter des Brandenburgischen Herrenmeisterthums verguldete Adler beigefügt werden."

***) Aus den Ordensrath Königschen Sammlungen zur Geschichte des Johanniter-Ordens, manusc. boruss. fol. 328 der Königlichen Bibliothek in Berlin.

Schon am 23. desselben Monats genehmigte König Friedrich der Große die Bitte des Herrenmeisters durch folgendes an denselben gerichtetes Kabinets-Schreiben:*)

„Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsere Freundschaft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochwürdiger, Durchlauchtigster Fürst,
freundlich lieber Vetter!

Wir tragen gar kein Bedenken, die gebetene Concession zum Gebrauch der leinenen Kreutze vor die Commendatoren, und einer Königlichen Krone auf dem goldenen Kreutze vor die Ritter des Ordens ausfertigen zu lassen; Gestalt den Ew. Liebden diese Acte hierneben empfangen. Und Wir verbleiben übrigens Derselben in Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets bereit.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1745.

Ew. Liebden freundwilliger Vetter
Friedrich.
Gr. v. Podewils."

Unter dem Herrenmeister Prinzen Ferdinand von Preußen wurde in dem am 10. August 1764 abgehaltenen Capitel ein Gesuch an den König beschlossen, durch das er gebeten ward, zu erlauben, daß die eingekleideten Ritter, wie zu Heitersheim und Malta, außer dem goldenen, weiß emaillirten Kreuze am Halse, noch auf dem Rocke ein leinenes Kreuz tragen dürften, wie dieses bereits den Commendatoren im Jahre 1745 gestattet worden war.

---

*) Original im Königlichen Geheimen Staats-Archiv.

Man ging also, wenn gleich sehr spät, zu dem ersten, altehrwürdigen Abzeichen der Johanniter: dem linnenen Kreuze, dessen Bedeutung im Laufe der Zeiten völlig abhanden gekommen war, wieder zurück.

Auch hier genehmigte der König diese Bitte durch folgende Kabinets-Ordre:*)

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. urkunden und bekennen mit diesem offenen Brief für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Crone und Chur, und thun kund jedermänniglich: Demnach Unseres freundlich vielgeliebten Bruders des Prinzen Ferdinand von Preußen, Liebden, des dermahligen Herrenmeister des Johanniter-Ordens unterthänigste Ansuchung gethan, denen sämmtlichen Rittern dieses Ordens Allergnädigst zu gestatten, das weiße leinene achtwinklige Malteser-Kreuz gleichfalls auf der linken Brust des Rockes zu tragen: daß Wir zur Bezeugung Unserer, gedachten Johanniter-Orden zu tragenden besondern Königlichen Zuneigung, diesem Gesuche in Gnaden deferirt und Platz geben. Concediren und erlauben demnach, aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, und als Protector des Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg, sämmtlichen Rittern desselben, hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes, daß sie von nun an und hinfüro zu ewigen Zeiten, obbenahmtes weißes leinenes achtwinkliges Malteser-Kreuz, gleich allen anderen Rittern des Malteser-Ordens auf der linken Brust des Rockes, ohngehindert tragen, und sich dieses Ehrenzeichens und Merkmahles

*) Original im Königl. Geh. Staats-Archiv.

ihres Ordens beständig bedienen mögen, und befehlen zu dem Ende allen Unsern Landes-Regierungen und übrigen bestellten Obrigkeiten hiermit in Gnaden, dieselben bei dieser ihnen ertheilten Concession bedürfenden Falls jederzeit von Unsertwegen zu schützen und zu handhaben. Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Concession Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser großes Königliches Insiegel daran hängen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Berlin. Den siebzehnten Tag Monats Augusti nach Christi unsers Herrn Geburt, im Eintausend, siebenhundert und Vier und Sechszigsten; Unserer Königlichen Regierung aber im fünf und zwanzigsten Jahre.

L. S. Friedrich.

von Finkenstein. von Hertzberg."

Bald nach der Thronbesteigung König Friedrich Wilhelms II. hatte derselbe auf Ansuchen des Herrenmeisters die Erlaubniß ertheilt, daß die Commendatoren und investirten Ritter der Balley Brandenburg das Ordenskleid, so wie es in Malta und Heitersheim gebräuchlich, tragen durften.

In Folge dessen erschien in den berlinischen Zeitungen folgendes Publicandum:

„Da Seine Königliche Majestät, als höchster Protector des Johanniter-Malteser-Ordens der Balley Brandenburg mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. dieses, die Tragung der Ordens-Kleidung zu genehmigen geruht, so haben demgemäß Seine, des Herrenmeisters, Prinzen Ferdinand von Preußen, Königliche Hoheit, mit Beistimmung eines Hochwürdigen Capitels Folgendes festgesetzt:

1. Soll die Kleidung der Herren Commendatoren und investirten Ritter bestehen: aus einem rothen Kleide mit weißem Etamin gefuttert, mit weißen tuchenen runden Aufschlag-Ermeln mit drei Knöpfen, weißen tuchenen Kragen, nebst dergleichen Klappen bis in die Taille, auf jeder zehn Knöpfe, welche vergoldet sind und worauf sich ein weißes Ordens-Kreuz befindet, ingleichen goldenen Epauliers, ferner weißen Unterkleidern, einen Degen mit Portepée von Gold und carmoisinrother Seide, auch einem Cordon auf dem Hute.
2. Muß diese Kleidung bei versammeltem Capitel, bei Ritterschlägen und andern bei dem Orden vorfallenden solennen Gelegenheiten, auch wenn ein Ritter in Ordens-Angelegenheiten verschickt werden sollte, von den Herren Commendatoren und investirten Rittern getragen werden, außerdem aber bleibt es eine willkürliche Sache, wie denn auch Diejenigen, welche in Königlichen Kriegsdiensten stehen, davon ausgenommen sind.
3. Darf Niemand, auch kein blos mit einer Expectanz versehener Candidat, bevor er nicht investirt ist, diese Kleidung tragen.
4. Die wirklichen Ordens-Räthe tragen diese Kleidung mit dem Unterschiede, daß sie statt der weißen Rabatten, rothe, und darauf, wie auch auf Taschen und Ermeln goldene Knopflöcher, aber keine Epauliers und auch keine Knöpfe mit einem weißen Kreuze haben, in dem Portepée sich auch mehr Seide wie Gold befindet.
5. Alle übrigen Ordens-Bediente behalten ihre bisherige Kleidung. Wer von den Herren Rittern sich von dieser Kleidung näher unterrichten will, kann sich deshalb an den Königlichen Kammerherrn, Ordens-Cantzler, wie auch des

St. Johanniter-Malteser-Ordens-Ritter Grafen von Canitz wenden und weitere Auskunft erhalten, sowie denn besonders die Portepées, Cordons und Epauliers allhier bei dem Kaufmann Eysenhart, dem älteren, zu haben sind und der Schneider Wernicke, wohnhaft in der Brüderstraße, an der Spreegassen-Ecke, von dem Schnitt der Kleidung das Nähere an die Hand geben kann. Uebrigens wird mit Tragung des Ordenskleides den 1. Juli 1787 der Anfang gemacht, welches Alles auf Seine, des Herrenmeisters, Prinzen Ferdinand von Preußen, Königliche Hoheit, Befehl hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ordens-Residenz-Schloß Sonnenburg, den 28. April 1787.

Zur Hochfürstlich Brandenburgischen St. Johanniter-Malteser-Ordens-Regierung verordnete Cantzler und Räthe.

Hasse. Moldenhauer. Stubenrauch. Wissmann.

1. Die Insignien des Herrenmeisters, der Commendatoren, Rechtsritter und Ehrenritter.

a) Die Herrenmeister-Insignien: goldenes, weiß emaillirtes Kreuz mit goldenen Adlern und goldener Krone, das an einem schwarz seidenen gewässerten Bande um den Hals getragen wird, und ebenso das leinene Kreuz auf der linken Brust, sind dem Flächeninhalt nach noch einmal so groß wie die Insignien der Rechtsritter. Bei großen Ordensfeierlichkeiten trägt der Herrenmeister einen schwarzen, mit weißem Atlas gefütterten Sammet-Mantel mit langer Schleppe, auf dessen linker Seite sich ein von weißer Seide gearbeitetes großes Johanniter-Kreuz befindet, und als Kopfbedeckung einen altdeutschen schwarzen Hut mit weißer Straußenfeder.

b) Die Commendatoren tragen die goldene weiß emaillirte Decoration mit goldenen Adlern und goldener Krone am gleichen Bande wie der Herrenmeister und eben so ein leinenes Kreuz auf der linken Brust, jedoch sind beide dem Flächeninhalt nach nur einhalbmal so groß wie diejenigen der Rechtsritter.

Der mit schwarzer Seide gefütterte schwarze Mantel von gewässerter Seide (Moiré) mit großen weißen leinenem Kreuze auf der linken Seite, reicht bis zu den Sporen.

c) Die Insignien der Rechtsritter sind dem Flächeninhalt nach einhalbmal kleiner als die der Commendatoren.

Der Mantel der Rechtsritter ist von schwarzer Seide und hat eben solches Futter; er reicht bis zu den Sporen. Auf der linken Seite desselben befindet sich ein weißes leinenes Kreuz, einhalbmal dem Flächeninhalt nach kleiner als das auf den Mänteln der Commendatoren. Die Mäntel werden nur bei großen Ordensfeierlichkeiten ꝛc. angelegt.

d) Die Insignien der Ehrenmitglieder sind Seite 113 beschrieben.

e) Die Ehrenritter-Insignien bestehen in einem goldenen weiß emaillirten Johanniter-Kreuze (ohne Krone), in dessen vier Winkeln sich der mit einer goldenen Krone gekrönte Königlich Preußische schwarze Adler befindet, das an einem schwarz seidenen moirirten Bande um den Hals getragen wird, sowie in einem auf der linken Brustseite befindlichen weißen leinenen Kreuze, von der Größe wie solches die Rechtsritter tragen.

2. Die Uniform der Rechtsritter,

welche auch event. vom Herrenmeister und den Commendatoren angelegt werden kann, ist folgende:

a) Dreieckiger Hut mit goldener Agraffe, der Knopf derselben vergoldet und mit dem weißen Ordenskreuze versehen, preußischer Cocarde, oder der Cocarde des Landes, welchem der betreffende Ritter angehört, goldenen Cordons, unten roth (dieselben sind nur an den beiden Spitzen des Hutes sichtbar) und weißer Plümage.

b) Rother Leibrock, weiß gefüttert, Kragen weiß, gestickte goldene Epauletthalter, Epauletts von Gold (wie die der Landstände), im Felde derselben ein mattgesticktes silbernes Johanniterkreuz; weiße geschweifte Rabatten, auf jeder Seite derselben neun Knöpfe, vergoldet und mit dem weißen Ordenskreuze versehen, rothe geschweifte Patten, weiß paspoillirt, unter denselben je 2 zur Hälfte hervorsehende Knöpfe. Schooßbesatz weiß, oben am Schooße 2 Knöpfe; Aermelaufschläge weiß.

c) Beinkleider von weißem Casimir mit breiter goldener Tresse.

d) Degen: Kavallerie-Stichdegen (auch Interimsdegen genannt), auf der äußeren Seite des Degenknopfes das Ordenskreuz von Silber, Portepée von Gold und rother Seide mit glatter Quaste, auf jeder Seite derselben das Ordenskreuz in Silber.

e) Halsbinde schwarz.

f) Stiefeln mit Sporen.

3. Die Uniform der Ehrenritter

besteht aus:

a) Hut wie bei den Rechtsrittern, aber ohne Plümage.

b) Leibrock roth, mit einer Reihe Knöpfen (9 Stück), welche vergoldet und mit dem weißen Ordenskreuze versehen sind, weißem Kragen, Aufschlägen und Unterfutter. — Auf

Kragen und Aufschlägen Litzen von Gold, gestickte goldene Epauletthalter, Epauletts wie die der Rechtsritter, rothe Patten mit weißem Paspoil, unter denselben je 2 zur Hälfte hervorsehende Knöpfe, Schooßbesatz weiß, oben am Schooße 2 Knöpfe.

c) Beinkleider von weißem Casimir (aber ohne Tresse).

d) Degen wie der der Rechtsritter.

e) Stiefeln mit Sporen.

f) Halsbinde schwarz.

Zu dem Vorstehenden sei hier noch Folgendes bemerkt:

1. Die dem Officiersstande angehörigen Ordens-Mitglieder erscheinen bei Ordensfeierlichkeiten stets in der Militair-Uniform. Beim Ritterschlage im Parade-Anzuge (mithin in grauen Beinkleidern), aber ohne Schärpe.

2. Ordens-Mitglieder, welche nicht dem Militairstande angehören, erscheinen dabei in der Johanniter-Uniform, jedoch können diejenigen Herren, welche zum Tragen einer andern Uniform berechtigt sind, diese anlegen.

Wer bei Hoffestlichkeiten 2c. falls dazu kleine Uniform bestimmt ist, in Johanniter-Uniform erscheint, legt dann schwarze Beinkleider an.

3. Der Ordensmantel wird von den Commendatoren und Rechtsrittern bei den Ordensfeierlichkeiten, z. B. beim Ritterschlage, stets getragen, gleichviel, ob sie in der Johanniter-, Militair-, oder einer anderen Uniform erscheinen.

4. Zum Capitel erscheinen die Commendatoren in kleiner Uniform, ohne Mantel.

schlage in Sonnenburg am 24. Juni 1864 genehmigt, daß die Wappen der Commendatoren, Ehren-Commendatoren und Rechtsritter hinfort im Rittersaale des Ordensschlosses daselbst aufgestellt und solche, der früher dieserhalb bestandenen Observanz gemäß, mit dem Johanniterkreuze derart verbunden werden können, daß bei den Commendatoren und Ehren-Commendatoren das Wappen auf dem Kreuze liegt, während es in den Wappen der Rechtsritter, je nach der Beschaffenheit derselben, entweder als Eck- oder Mittelschild ꝛc. aufgenommen werden kann.

XXV.

Das Ordensschloß in Sonnenburg.

Nachrichten über Schloß und Stadt Sonnenburg aus älterer Zeit sind nur sehr spärlich vorhanden. Der jetzt noch dort bestehende „Kietz" weist, wie in allen Städten der Neumark, wo ein solcher vorhanden, darauf hin, daß der Ort ursprünglich ein wendisches Fischerdorf gewesen ist.

habt und auch im Laufe dieses Jahrhunderts ist der Kirchthurm ausgebrannt, jedoch stehen geblieben und in das Mauerwerk desselben neues Holz, so zu sagen ein selbstständiger hölzerner Thurm eingesetzt worden, der mit dem Mauerwerk nur in geringer Verbindung steht.

Anfang 1874 sind Seitens des Ordens-Capitels 2 400 Mark zum Abputz der Kirche, 1877: 1 550 Mark zur Reparatur und zum Abputz des Thurmes, 1878: 128 Mark Zuschuß zu den Kosten der Restaurirung des Altars der Kirche, die seit 1812 unter Königlichem Patronate steht, als Geschenk bewilligt worden.

Der Durchlauchtigste Herrenmeister Prinz Albrecht, Königliche Hoheit, hat der Kirche im Jahre 1884 Marmorplatten zur Auslegung des mittleren Ganges derselben geschenkt.

An der Lenze, unweit des Einflusses derselben in die alte Warthe erbaut, war seine Lage eine für den Fischfang vorzüglich geeignete.

Jetzt ist die Fischerei in Sonnenburg nur noch von untergeordneter Bedeutung; wo früher Wasser und große fischreiche sog. Lachen waren, sind jetzt, durch die Urbarmachung des Warthebruches in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts, üppige Wiesen, die ursprünglich armen, zwischen Sumpf und Sand wohnenden Fischer sind hier, wie im benachbarten Dorfe Prieberow sehr behäbige „Fischergutsbesitzer" geworden, weil sie wegen der ihnen verloren gegangenen Gewässer zum Fischen, reichlich mit Wiesenland entschädigt worden sind.

Nach der Unterwerfung der Wenden in der Neumark und Erbauung eines festen Hauses, der „Sonnenburg", siedelten sich im Schutze desselben nach und nach Handwerker und Ackerbauer an.

Noch im Jahre 1802 zählte die Stadt Sonnenburg nicht mehr als 1 639 Einwohner, die in 249 größtentheils mit Rohr oder Stroh gedeckten Häusern wohnten, deren Fensterläden als Licht- und Luftlöcher ausgeschnittene Johanniter-Kreuze hatten. Nach der Volkszählung vom 1. December 1880 hatte die Stadt 6 298 Einwohner.

Im Jahre 1375 war Sonnenburg im Besitz des Ritters Otto von Vockenrode;*) 1410 kaufte Haus und Stadt Sonnenburg der Bischof von Lebus von den „Fockinroden".**) 1415 verkaufte Bischof Johann IV. von Lebus, der auf dem Concile zu Costnitz viel Geld brauchte, die Stadt an den Ritter Heinrich von Oinitz für 1 800 Schock Groschen Prager Münze.***)

---

*) Wohlbrück: Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus ꝛc. Berlin 1829, B. 2.

**) Desgl.

***) Desgl.

Nachdem Sonnenburg bei dem Tode des von Oinitz als offenes Lehn dem Markgrafen von Brandenburg zugefallen war, erwarb der Herrenmeister Balthasar von Schlieben (ungefähr von 1426—1437) Schloß und Stadt vom Markgrafen Friedrich I. von Hohenzollern unter Vorbehalt des Wiederkaufs, durch die Urkunde vom 20. Juni 1426, die wie folgt lautet:

„Wir Friedrich v. g. g. Marggraf tzu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs Ertzcamrer — vnd wir Johans sein Son Bekennen daz wir — unser Schlosse vnd stat Sunnenburg — alz daz Heinrich von Onitz Ritter vnd die fockenroden vor von uns — Innen gehabt, besessen vnd genossen haben, uff einen rechten widerkauff verkaufft vnd Jngeben haben — — Herren Baltiisar von Sliben, meister sant Johans-Ordens, — vnd dem Orden — vmb Newnhundert schock, guter behmischer Groschen — — geben tzu Berlin nach Christi — geburt viertzenhundert vnd darnach in dem sechst vnd tzweintzigsten Jarre am nechsten Donerstag vor sant Johanstag Sunnenwenden.“*)

Das Wiederkaufsrecht wurde schon 1427 aufgehoben, und der Orden kam in den vollständigen Besitz von Schloß und Stadt Sonnenburg, nebst den Dörfern Pribor (Priberow), Limmritz, Kriescht, Musekow (Mauskow) und Gartow. Die Urkunde darüber wurde ausgestellt zu Neustadt-Eberswalde am Sonntage Cantate vom Kurprinzen Johann.**)

Ueber das Schloß in Sonnenburg giebt das jetzt dort noch vorhandene, Haus-Buch des Hochfürstlich Brandenburgischen Ordens-Residenz-Amts Sonnenburg von 1665 einige Auskunft. Wir theilen daraus das Nachstehende hier mit:

*) Original im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.
**) Original im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.

„Das Schloß oder Haus Sonnenburg, gelegen an der Nordseite der Stadt und Kietz auf einer kleinen — jetzt nicht mehr wahrnehmbaren — Terrain-Erhöhung, hat zur Ostseite den Lustgarten und nach diesem die Berge, sonst die Spitzenberge genannt, auf denen der Amtsacker liegt, zur Südseite die Stadt und Kietz, wovon es durch das Flüßchen, die Lentze genannt, welche dem Schlosse süd- und westwärts vorbeiläuft, abgesondert wird; zur Westseite die Kirche, Schule und des Ordensraths de Bonjouren Haus; zur Nordseite die Amtshäuser und Ställe. — Was die alten Gebäude des Hauses anlangt, so haben solche in zwei Stöcken bestanden, der eine ostwärts, ist vor undenklichen Jahren gebaut gewesen und hat man von dessen eigentlichem Anfange keine Nachricht finden können. Den anderen Stock nach Westen zu hat ein Herren-Meister Thomas von Runge seeligsten Andenkens aufgeführt. Die Brücke oder Auffahrt des Schlosses ist nach Norden und um dieses Haus ist herum ein Graben gewesen. Alle vorher genannten Gebäude aber sind in vorgewesener Kriegsunruhe und zwar in anno 16.. (ist im Amtshausbuche nicht ausgefüllt) durch einen schwedischen Major Namens ..... (der Name fehlt in dem qu. Buche) der lange Zeit darauf gelegen, in Brand gesteckt, wodurch nicht allein das Schloß, sondern auch alle herum gestandenen Amtshäuser bis auf Kanzlei, so verschont worden, zu Grunde verbrannt, also, daß nicht mehr denn etliche alte Stücken Mauer und einige Keller in der Erde, wie das der im Kammer-Archive befindliche Abriß genugsam ausweiset, stehen blieben. Als nun hochgedachte Fürstliche Hochwürden und Gnaden des Fürsten von Nassau ꝛc. in anno 1652

zum regierenden Herrn-Meister confirmirt, haben Sie zwar aus sonderbarer Liebe gegen den ritterlichen Orden, und weil auf dem Amte nichts an Gebäuden als das Amts- Kornschreiber- und Brauhaus, so bei der Sedisvacanz gebaut, zu finden gewesen, Dero Fürstliche Gedanken dahin gerichtet, wie die diesem dissolwirten und ruinirten Meisterthum, sonderlich aber der Residenz so fortgeholfen und selbe in einen bessern Stand gesetzt werden möchte, zu welchem Ende sie dann auch den Bau vorzunehmen in Anlegung eines neuen Gartens und Ziehung eines Grabens um selbigen Garten, auch mit Erhöhung des Walles vom Amte nach der Kirche und mit Besetzung der Lentze mit Erlen und Pfählen den Anfang gemacht.

Allein es haben diesen Ihre Fürstlichen Hochwürden und Gnaden Hochrühmlichen Vorsatz fernerer Continuation des Baues die andern Ihro in Dero andern Landen obgelegenen hohen Affairen und dazwischen entstandenen Kriegs-Trublen merklich verrückt, also, daß solcher Bau nicht eher Fortgang gewinnen können, als bis mehr Hochgedachte Fürstliche Hochwürden und Gnaden in anno 1661 Dero Meisterthum hinwieder besucht, und darauf bald zu Anfang des 1662. Jahres Ihrer gefaßten Intention ein Genüge gethan, indem Sie sofort das alte Mauerwerk in Grund niederwarfen und nichts als ein gar weniges Stück von dem gar alten Gebäude zu Fundamenten stehen lassen. Zweien erfahrenen Meistern Namens Cornelis Rückwaerten, so Zimmer- und zugleich Baumeister, und Gorus Peron, welcher Maurermeister gewesen, nebst zwölf holländischen Knechten, als bei jeglichem Meister sechs aus den Niederlanden anhero verschrieben und selbigen ein von Ihro Fürstliche Hochwürden und Gnaden selber gemachtes

Modell vorhabenden Baues eingehändigt, welche holländische Maurer- und Zimmerleute dann mit Hilfe einiger deutscher Tischler, Zimmerleute und Maurer bis in's 1667. Jahr ein solches Werk verfertigt, wie an jetzt zu sehen. Unterdessen aber, als Ihro Fürstliche Hochwürden und Gnaden im August dieses 1662. Jahres hinwieder nach Holland verreiset, haben Sie die Direction und Disposition des Baues Dero Rathe und Kammer-Meister Jean de Bonjourn anbefohlen, der Ihnen auch dieses Werk bis zur Endschaft desselben unterthänigstermaßen fleißigst angelegen sein lassen" 2c. 2c.

Im Archive der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. Oder befinden sich verschiedene, auf diesen Bau Bezug habende Schriftstücke, so auch die Rechnung über die Kosten desselben. Das betreffende, sehr speciell und mit Sorgfalt vom Herrenmeister Fürsten Johann Moritz von Nassau selbst geführte Heft mit der Aufschrift:

„Rechnung der Unkosten so auf den Sonnenburgischen Schloßbau gegangen, vom 1. Januar 1662 bis 1668",

enthält an seinem Schlusse eine summarische Zusammenstellung der gesammten Baukosten, welche die für die damalige Zeit sehr ansehnliche Summe von 40 803 Thalern 21 Groschen 6 Pfennigen ergiebt.*) Eigentliche dauernde Residenz der Herrenmeister ist Sonnenburg nie gewesen, diese hielten sich dort nur vorübergehend auf, und residirten auf der in ihrem jedesmaligen Nießbrauche befindlichen Commende, hielten auch dort, oder auf anderen Commenden die Capitel ab, deren Inhaber zur Aufnahme und Verpflegung des Herrenmeisters und der Commendatoren bei solchen Gelegenheiten verpflichtet waren.

*) Näheres über das Schloß aus jener Zeit ist in Nr. 38 de 1862 und Nr. 52 de 1873 des Johanniter-Wochenblattes veröffentlicht worden.

Die Lage von Sonnenburg, in dessen Nähe sich die Commenden Burschen, Lagow, Lietzen, Gorgast und Grüneberg befanden, und da dies Besitzthum nicht Commende, sondern ein sogenanntes Ordensamt war, dessen Erträge dem Herrenmeister zuflossen, wohl auch der Wunsch für die Ordensregierung inmitten des Ordensbesitzes ein dauerndes Unterkommen zu haben, werden wohl die Veranlassung gewesen sein, daß von Mitte des 16. Jahrhunderts ab, die Capitel, später auch die Ritterschläge, fast sämmtlich dort abgehalten worden sind und nach Erbauung des gegenwärtig noch stehenden Schlosses durch den Herrenmeister Johann Moritz von Nassau, die Herrenmeister vorübergehend für kürzere Zeit sich aufhielten, um den Ordensgeschäften obzuliegen, dann aber wohl auch, um die in früherer Zeit dort überaus ergiebige Jagd auszuüben.

Es gehörte allein zum Ordens-Amte Sonnenburg eine Forstfläche von 28 381 Morgen, denen sich mehr denn 40 000 Morgen wildes, nur von genau der Gegend kundigen Personen im Hochsommer passirbares mit vielem Buschwerke bewachsenes Bruch unmittelbar anschloß. Aus jener Zeit stammen die zwei prächtigen Rothhirschgeweihe mit 16 und 18 Enden, welche sich zur Zeit auf dem eine Treppe hoch im Schlosse belegenen Flure befinden. Dieselben wurden ihrer Seltenheit wegen im Jahre 1847 im Königlichen Jagdschlosse zu Letzlingen aufgestellt, im Herbst 1871 jedoch, auf Bitte des Durchlauchtigsten Herrenmeisters, von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige bestimmt, daß die Rücksendung derselben nach Sonnenburg erfolgen solle.

Von den Regenten der Mark haben in Sonnenburg der Große Kurfürst und die Kurfürstin, dessen Gemahlin, der Installation des Herrenmeisters Fürsten Johann Moritz von Nassau am 9. December 1652 in der Ordenskirche beigewohnt.

Am 7. Februar 1694 hielt der Herrenmeister Markgraf

Carl Philipp von Brandenburg, ein Sohn des Großen Kurfürsten, einen Ritterschlag in Sonnenburg ab, welchen Beckmann in seiner „Beschreibung des Ritterlichen Johanniter-Ordens“ ꝛc. Frankfurt a. d. Oder 1726, als „einen von den merkwürdigsten Ritterschlägen, welche jemals bei dem Hochlöblichen Johanniter-Orden in diesen Landen vorgegangen“ bezeichnet, vornehmlich wohl um deshalb, weil Kurfürst Friedrich III. demselben mit dreien seiner Brüder beiwohnte und der Herrenmeister seinen jüngeren Bruder, den Markgrafen Christian Ludwig in den Orden aufnahm.

„Se. Kurfürstliche Durchlaucht“ schreibt Beckmann, „waren den 4. Februarii in der Vestung Cüstrin angelangt und fuhren des Herrenmeisters hoch F. Hochw. und Durchl. in dero neuen ganz zierlich gemachten und kostbar vergüldeten Jagd von Sonnenburg dahin, in willens, Se. Kurfürstl. Durchl. nebst dero Durchl. Herren Brüdern von dar ab des anderen Tages, als 5. Februarii, zu Wasser nach Sonnenburg zu begleiten, nachdem es aber selbigen Tages ein sehr ungestümes Wetter war, nahmen Se. Kurfürstl. Durchl. nebens dero Durchlaucht beiden Brüdern Markgraff Albrecht Friedrichen und Markgraff Christian Ludwigen Ihre Reise zu Lande über Frankfurt“ ꝛc.

Der Weg von Cüstrin nach Sonnenburg zu Wasser war damals bei günstiger Witterung der kürzeste und angenehmste, denn obgleich die Luftlinie zwischen beiden Städten nicht mehr als eine Meile beträgt, so konnte man zu Lande nur über die sogenannten Höhendörfer von Cüstrin nach Sonnenburg auf einem schlechten $3^1/_2$ Meilen langen Wege kommen. Erst der in den Jahren 1828 bis 1830 ausgeführte Bau einer Chaussee durch das beide Städte trennende Bruch, hat diesen Weg bis auf zwei Meilen gekürzt.

Nach der Aufhebung der Balley im Jahre 1812 wurde das Schloß von verschiedenen Behörden benutzt und befand sich, als im Jahre 1852 die Balley wieder aufgerichtet wurde, in einem trostlosen Zustande.

Das erste Verdienst zur Erhaltung des Schlosses, welches seiner Baufälligkeit wegen niedergerissen werden sollte und schon lange nicht mehr von einer Behörde, sondern nur theilweise als Gefängniß der am Orte befindlichen Kreisgerichts-Deputation benutzt wurde, während andere Räume vermiethet waren, gebührt dem inzwischen verstorbenen Kreisrichter Scholle zu Sonnenburg, welcher von einem enthusiastischen Eifer für den Johanniter-Orden beseelt, bereits im Jahre 1850: „An die deutschen Adelsseelen die herzliche Bitte“ ergehen ließ: „das Johanniterschloß nicht niederzureißen, sondern repariren zu lassen.“

Auch an Seine Majestät den König, der Sonnenburg und das Schloß kannte, da Allerhöchstderselbe im Sommer 1828, noch als Kronprinz, auf einer Fahrt von Landsberg aus wo die Garnison inspicirt worden, Sonnenburg besucht hatte, wandte sich Kreisrichter Scholle mit der Bitte um Billigung seines Vorhabens, aus dem in Folge seines Aufrufs zu erwartenden Beiträgen das Schloß als Erinnerung an die erloschene Balley in Stand setzen und erhalten zu dürfen. — Seine Majestät versicherten in einem Schreiben an den Kreisrichter Scholle vom 3. August 1850 demselben der vollen Billigung des von ihm angeregten Unternehmens und sprachen gleichzeitig die Absicht aus, nach erfolgter Herstellung dem Schlosse eine seiner historischen Bedeutung entsprechende Bestimmung zu geben.

Die vom Kreisrichter Scholle veranstaltete Sammlung erreichte jedoch nicht die gewünschte Höhe, eben sowenig konnte, nachdem die Balley im Jahre 1853 wieder aufgerichtet und das Schloß von derselben vom Königlichen Domainen-Fiskus durch

Contract vom 1. und 10. December 1855 nebst dem circa 12 Morgen großen Schloßgarten und Zubehör für 3 360 Thaler käuflich wiedererworben worden war, der Wunsch Seiner Majestät des Königs zur Ausführung gebracht werden, dasselbe zu einem Krankenhause einzurichten, weil nach dem Urtheile von Sachverständigen die ungünstige Bauart, Baufälligkeit und die niedrige Lage in unmittelbarer Nähe sich meilenweit erstreckender, sehr oft überschwemmter Wiesen, zu gewichtige Gründe gegen diese beabsichtigte künftige Benutzung des Schlosses in die Wagschale legten.

In den ersten Jahren wurden vom Orden nur diejenigen Reparaturen am Schlosse vorgenommen, die dasselbe vor dem weiteren Verfalle sicher stellten. Später beschloß das Capitel, das Schloß successive wieder in Stand zu setzen, namentlich auch in Rücksicht darauf, daß die Ordens-Statuten vom 24. Juni 1853 im §. 18 bestimmen, daß hinfort der Ritterschlag für gewöhnlich in Sonnenburg stattfinden soll.

Wer das Schloß Anfang des Jahres 1856 oder früher gesehen, wo der jetzt verewigte Canzler Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode dasselbe für den Orden von der Regierung in Frankfurt übernahm und seitdem nicht mehr, der erkennt es kaum wieder. Namentlich sah der große Rittersaal wüst aus, den Fenstern desselben fehlten zum Theil die Scheiben und hinter den darin befindlichen Bildnissen des Erbauers des Schlosses Fürsten Johann Moritz von Nassau und von 23 früheren Commendatoren des Ordens, die meist aus den Rahmen herunterhingen, nisteten die Eulen und wurden, wie von glaubwürdigen Personen versichert wird, im Saale geschossen.

Die Restauration dieser Bildnisse, später durch Maler Heinrich Schäffer in Berlin ausgeführt, ist in kaum gehoffter Weise gelungen.

Unter Leitung der nach einander in Sonnenburg amtirenden Regierungsbaumeister und Deichinspectoren Wolff, Müller und Ruske, ist das Schloß nach und nach, namentlich in den Jahren 1872 und 1873 in guten Stand gesetzt worden. 1882 wurden unter Leitung des Hofbaumeisters Hauer aus Berlin die Fundamente der unteren Halle des Schlosses, welche zu weichen begannen, wieder in guten Stand gesetzt, auch von demselben 1884 der Dachverband über dem Rittersaale und dessen Decke einer durchgreifenden Reparatur unterworfen, während gegenwärtig diejenigen Räume welche der Durchlauchtigste Herrenmeister bei Seiner Anwesenheit in Sonnenburg im Schlosse bewohnt und die sich in einem dürftigen Zustande befanden, durch Hofbaumeister Hauer auf Kosten Seiner Königlichen Hoheit einer völligen Umgestaltung unterworfen werden.

Leider ist die Construction des Schloßdaches eine solche, daß daran von Zeit zu Zeit stets Reparaturen nothwendig sein werden, weil ein Umbau desselben mit zu bedeutenden Kosten verbunden sein würde, die der Orden, dessen Aufgabe die Krankenpflege ist, nicht aufwenden kann und darf.

Die jetzt im Rittersaale befindlichen gußeisernen Fensterrahmen und die Verglasung derselben sind nach Zeichnungen und unter Leitung des 1866 verstorbenen Ehrenritters: Hofbaurathes und Professors von Arnim zu Potsdam, im Jahre 1864 angefertigt worden.

Zum ersten Male seit der Wiederbesitznahme des Schlosses durch den Orden, wurde der damals noch in ziemlich dürftiger Verfassung befindliche Rittersaal bei der am 29. September 1858 erfolgten feierlichen Einweihung des in Sonnenburg neu erbauten Ordens-Krankenhauses benutzt, da die Ritterschläge, und zwar am 25. Juni 1854, 24. Juni 1855, 1856, 1858

und 1859 in der Capelle des Königlichen Schlosses zu Berlin stattgefunden haben.

Den ersten Ritterschlag in Sonnenburg hielt der Durchlauchtigste Herrenmeister Prinz Carl von Preußen am 25. Juni 1860 ab. Die folgenden am 24. Juni 1862, 24. Juni 1864, 25. Juni 1867, 24. Juni 1872, 24. Juni 1874, 24. Juni 1876, 25. Juni 1878 und 24. Juni 1880. Den Ritterschlag am 24. Juni 1869 mußte Seine Königliche Hoheit aus Gesundheitsrücksichten in Seinem Palais zu Berlin abhalten. — Am 26. Juni 1883 fand in Sonnenburg die Installation Sr. Königlichen Hoheit des Herrenmeisters Prinzen Albrecht von Preußen statt, der ein Ritterschlag folgte, worüber wir bereits auf Seite 87 u. f. dieses Buches nähere Mittheilungen gebracht haben. Den zweiten Ritterschlag hielt Seine Königliche Hoheit der Herrenmeister Prinz Albrecht am 24. Juni 1884 in Sonnenburg ab.

Das Schloß war, wie schon oben erwähnt, bei der Uebernahme im Jahre 1856 in einem sehr schlechten Zustande, Mobilien aus früherer Zeit, mit Ausnahme des alten, schön gearbeiteten, aber äußerst defecten Herrenmeister-Stuhls, der später gut erneut worden ist und noch jetzt seinem Zwecke dient, waren nicht vorhanden. Seitdem sind dem Orden werthvolle Geschenke für das Schloß von den Ordensmitgliedern gemacht worden. Bei der ersten Feierlichkeit mußten die erforderlichen Stühle von den Einwohnern Sonnenburgs geliehen werden. Diesem Mangel ward dadurch völlig abgeholfen, daß die Johanniter Stühle stifteten, die mit dem Ordenskreuze, ihrem Wappen und Namen versehen sind.

Die im Kriege 1864 thätig gewesenen Ritter stifteten in der unteren Halle eine große im gothischen Style geschnitzte Bank von Eichenholz, ebenso die am 24. Juni 1872 zu Rechtsrittern

aufgenommenen Herren der sächsischen Provinzial-Genossenschaft zwei ähnliche große eichene Bänke in den Rittersaal. Der dort aufgehängten Wappentafeln haben wir schon oben Erwähnung gethan.

Der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. überwies im Jahre 1856 siebenzehn früher im Ordens-Palais zu Berlin befindlich gewesene, dann nach dem Neuen Palais bei Potsdam gebrachte Oelbilder von Herrenmeistern und Commendatoren, die theils jetzt den Capitel- theils den Rittersaal des Schlosses zieren.

Commendator Graf zu Dohna-Schlobitten auf Schlobitten schenkte dem Orden im Jahre 1867 ein Doppelbild auf Holz gemalt, Johannes den Täufer in der Wüste und die Enthauptung desselben darstellend, von Hans Frieß in Freiburg um 1508 gemalt, einem Nachfolger von Holbein und Zeitgenossen von Martin Schöngauer. Sein Monogramm H. F. mit dem Berner Batzen befindet sich auf dem Bilde.

Ferner ist hier zu vermerken das Bildniß des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. im Capitelsaale, gemalt von Fritz Hummel in Berlin im Jahre 1867, in Folge Beschlusses des Capitels vom 3. December 1866:

> „Daß ein Bildniß des hochseligen Königs, als Ausdruck der tiefsten Dankbarkeit für die hochherzige Wiederherstellung des Johanniter-Ordens, gemalt und im Capitelsaale des Schlosses aufgestellt werden solle."

Das im Rittersaale befindliche Bildniß des Durchlauchtigsten Herrenmeisters Prinzen Carl wurde auf Anregung des nun verewigten Ordens-Hauptmanns, General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, von den am 25. Juni 1862 in Sonnenburg beim Ritterschlage anwesenden Johannitern gestiftet. Auch dieses Bild ist von Fritz Hummel gemalt worden.

In der unteren Halle des Schlosses befindet sich ein großes

dreitheiliges Bild, bestehend aus einem Mittel- und zwei Seitenbildern, welche von einem aus Eichenholz reich geschnitzten gothischen Rahmen von bedeutendem Umfange (12 und 13 Fuß) zu einem Ganzen vereinigt sind.

Das Mittelbild stellt den Ritterschlag in Sonnenburg am 24. Juni 1864 dar. Das linke Seitenbild zeigt die Thätigkeit der Johanniter bei Düppel, das rechte die Ankunft der vom Orden Anfang 1861 abgesandten Ritter: Graf von Bismarck-Bohlen, Graf von Perponcher-Sedlnitzky und von Bassewitz, sowie des Oberstabsarzts Dr. Wendt, bei den geflüchteten Christen im Libanon, das auf Veranlassung eines Comités von Johannitern im Jahre 1866 von dem Professor Cretius in Berlin zu dem Zwecke gemalt worden ist: „den Männern, welche in jüngster Zeit", wie der betreffende in Nr. 24 des Johanniter-Wochenblattes de 1866 dieserhalb veröffentlichte Bericht über die Uebergabe desselben an den Ordens-Canzler Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode lautet, „das Wort, auf dem der Orden ruhe, zur That gemacht und dadurch nicht nur sich selbst, sondern dem Orden die Achtung der Welt erworben hätten, als Zeichen der Dankbarkeit zu widmen. Man sei darin übereingekommen, daß dieses seinen passendsten Ausdruck finden könne, in einem würdigen Oelbilde, welches, von Meisterhand ausgeführt, einzelne Scenen aus der Geschichte jener Leistungen, die aus einem richtigen Verständnisse des Ordens-Berufes hervorgegangen, in künstlerischer Treue dargestellt, und als ein würdiges Denkmal des Sinnes, der das heutige Geschlecht beherrscht, sprechen solle zu den künftigen Geschlechtern. Man sei ferner darin übereingekommen, daß dieses Werk, wenn es vollendet, demjenigen Manne, der sich um die Ehre des Ordens auf Schleswigs Schlachtfeldern und in seinen Krankenhäusern in so hervorragender Weise verdient gemacht habe, dem Canzler des Ordens:

Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode und seiner Durchlauchtigsten Gemahlin, die mit ihm das Werk der Liebe in seltener Hingebung und bewunderungswürdiger Selbstverleugnung geleitet habe, überwiesen werden müsse."

„Nachdem Se. Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Herrenmeister den Plan zu genehmigen geruht, sei an die Ritter des Ordens ein „Aufruf" erlassen worden. Dieser Aufruf habe im In- und Auslande allseitige Zustimmung gefunden, und es seien von allen Seiten so reichliche Mittel geflossen, daß es möglich geworden, dies Werk zu Stande zu bringen." . . . .

. . . . . „Graf zu Stolberg," so fährt dieser Bericht weiter fort, „dankte den Herren für die große Auszeichnung, die man ihm zugedacht habe und führte dann weiter aus, wie dieselbe nicht ihm allein gebühre, und wie das Werk ein bleibendes Denkmal werden möge der Bestrebungen und der Thätigkeit des Ordens in unserer Zeit; daher bestimme er dasselbe zur Aufstellung in Sonnenburg, wo es unter dem Schutze des Ordens jedenfalls sicherer aufgehoben sei, als in seiner, (damals) der feindlichen Grenze so nahe gelegenen Heimath. Schließlich sprach er die Hoffnung aus, daß sich der Orden im bevorstehenden Feldzuge ein neues und womöglich größeres und unvergeßliches Denkmal setzen werde."

In den weitesten Kreisen schmerzlich beklagt und tief betrauert, starb Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode plötzlich am 8. August 1872 zu Johannisbad in Böhmen, wohin er sich zur Kur begeben hatte. —

In Folge Capitelsbeschlusses vom 24. Januar 1873 ist das Portrait-Relief des Verstorbenen, nach einem Modell, welches der Bildhauer Carl Blaeser Anfang 1872 gefertigt, durch Gladenbeck in Berlin in Bronze ausgeführt und als dauerndes Zeichen

des Dankes und der Anerkennung der großen Verdienste des Verewigten, im Capitelsaale des Schlosses aufgestellt worden.

In der hinteren Halle des Schlosses ist ferner das bronzirte Original-Modell der Statue des Grafen Eberhard zu Stolberg aufgestellt, welche Freunde und Verehrer desselben ihm auf dem Marktplatze zu Landeshut in Schlesien im Jahre 1879 errichtet haben. Der Bildhauer Johannes Pfuhl zu Charlottenburg, welcher die in Rede stehende Statue geschaffen, hat dies Modell dem Orden für das Sonnenburger Schloß zum Geschenk gemacht.

Zwei Fensterpfeiler des Rittersaales haben jeder eine oben mit dem weißen Ordenskreuze verzierte schwarze Marmortafel und Inschriften in goldenen Buchstaben.

Die eine:

Zum ehrenden Gedächtniß.

In Ausübung ihrer Ritterpflicht bei der Krankenpflege im Kriege gegen Frankreich 1870/71 starben die Johanniter:

Reinhard Graf zu Solms-Laubach, Commendator, Generalmajor z. D., † zu Mannheim 29. October 1870.

Bruno von Werder, Rechtsritter, Forstmeister a. D., auf Sagisdorf bei Halle a. d. S., † zu Reims 12. October 1870.

Alexander Caspar Graf von Rex, Ehrenritter, Kammerherr, auf Schloß Zehista bei Pirna, † zu Schloß Zehista 25. September 1870.

Albert von Grolman, Ehrenritter, Major à la suite, † zu Gundershausen 10. October 1870.

Joachim Graf von Reventlow, Ehrenritter, auf Stegen bei Bargteheide, † zu Jersbeck 26. October 1870.

Carl Leopold Ferdinand von Sanden, Ehrenritter, Hauptmann a. D., † zu Görlitz 18. März 1871.

Wilhelm Albrecht von Götz, Ehrenritter, Regierungsrath und Domherr, † zu Zwickau 1. Mai 1871.

Die andere:

Zum ehrenden Gedächtniß.

In den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 starben den Heldentod die Johanniter-Ritter:

1864.

Carl von Jena, Major im 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 60.

1866.

Johann Wilhelm Freiherr Hiller von Gaertringen, Generallieutenant und Commandeur der 1. Garde-Infanterie-Division.

Erick Ferdinand August von Witzleben, Hauptmann im Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.

Max Carl Ludwig Alexander von Grevenitz, Hauptmann im Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12.

Carl Friedrich Ludwig Alexander Freiherr von Bodelschwingh, Rittmeister im 1. Garde-Dragoner-Regiment.

1870/71.

Hermann Ernst von Gersdorff, Generallieutenant und Commandeur der 22. Division.

Otto Freiherr von Diepenbroick-Grüter, Generalmajor und Commandeur der 14. Cavallerie-Brigade.

Georg Ernst Franz Heinrich Graf von Waldersee, Oberst und Commandeur des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin.

Richard Köhn von Jaski, Oberst und Commandeur des 2. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 88.

Lothar von Braudenstein, Oberst und Commandeur des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36.

Hans Joachim von Zieten, Oberst und Commandeur des Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zietensche Husaren) Nr. 3.

Albrecht Graf Finck von Finckenstein, Oberstlieutenant und Commandeur des 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66.

Ewald von Kleist, Major im 1. Garde-Dragoner-Regiment.

Oscar Ernst von Unruh, Major im Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nr. 7.

Moritz von Hirschfeld, Major im 1. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 75.

Conrad Freiherr van der Hoop, Großherzoglich Hessischer Major im 2. Reiter-Regiment.

Heinrich XVII. Prinz Reuß j. L., Rittmeister im 1. Garde-Dragoner-Regiment.

Georg Friedrich Armand Graf von Wesdehlen, Rittmeister im 1. Garde-Dragoner-Regiment.

Friedrich von Friderici-Steinmann, Hauptmann im Garde-Feld-Artillerie-Regiment.

Wolf Ferdinand von Gersdorff, Premierlieutenant im 2. Westpreußischen Landwehr-Regiment Nr. 7.

Außerdem sind in die zwei anderen Fensterpfeiler des Saales eingelassen worden: ein Consol von schwarzem Marmor mit entsprechender Inschrift, auf dem ein sehr altes aus Kalkstein gearbeitetes romanisches Säulen-Capitäl mit Johanniter-Kreuzen geziert steht, das der Rechtsritter Graf Alexander von Wartensleben in Jerusalem erworben und nach seiner Rückkehr

Wilhelm Albrecht von Götz, Ehrenritter, Regierungsrath und Domherr, † zu Zwickau 1. Mai 1871.

Die andere:

Zum ehrenden Gedächtniß.

In den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 starben den Heldentod die Johanniter-Ritter:

1864.

Carl von Jena, Major im 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 60.

1866.

Johann Wilhelm Freiherr Hiller von Gaertringen, Generallieutenant und Commandeur der 1. Garde-Infanterie-Division.

Erick Ferdinand August von Witzleben, Hauptmann im Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.

Max Carl Ludwig Alexander von Grevenitz, Hauptmann im Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12.

Carl Friedrich Ludwig Alexander Freiherr von Bodelschwingh, Rittmeister im 1. Garde-Dragoner-Regiment.

1870/71.

Hermann Ernst von Gersdorff, Generallieutenant und Commandeur der 22. Division.

Otto Freiherr von Diepenbroick-Grüter, Generalmajor und Commandeur der 14. Cavallerie-Brigade.

Georg Ernst Franz Heinrich Graf von Waldersee, Oberst und Commandeur des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin.

Richard Köhn von Jaski, Oberst und Commandeur des 2. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 88.

Lothar von Brandenstein, Oberst und Commandeur des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36.

Hans Joachim von Zieten, Oberst und Commandeur des Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zietensche Husaren) Nr. 3.

Albrecht Graf Finck von Finckenstein, Oberstlieutenant und Commandeur des 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66.

Ewald von Kleist, Major im 1. Garde-Dragoner-Regiment.

Oscar Ernst von Unruh, Major im Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nr. 7.

Moritz von Hirschfeld, Major im 1. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 75.

Conrad Freiherr van der Hoop, Großherzoglich Hessischer Major im 2. Reiter-Regiment.

Heinrich XVII. Prinz Reuß j. L., Rittmeister im 1. Garde-Dragoner-Regiment.

Georg Friedrich Armand Graf von Wesdehlen, Rittmeister im 1. Garde-Dragoner-Regiment.

Friedrich von Friderici-Steinmann, Hauptmann im Garde-Feld-Artillerie-Regiment.

Wolf Ferdinand von Gersdorff, Premierlieutenant im 2. Westpreußischen Landwehr-Regiment Nr. 7.

Außerdem sind in die zwei anderen Fensterpfeiler des Saales eingelassen worden: ein Consol von schwarzem Marmor mit entsprechender Inschrift, auf dem ein sehr altes aus Kalkstein gearbeitetes romanisches Säulen-Capitäl mit Johanniter-Kreuzen geziert steht, das der Rechtsritter Graf Alexander von Wartensleben in Jerusalem erworben und nach seiner Rückkehr

von dort im Jahre 1867, dem Orden für das Schloß in Sonnenburg geschenkt hat, sowie als Geschenk Seiner Königlichen Hoheit des Herrenmeisters Prinzen Carl ein kunstvoll gearbeitetes Stück weißer Marmor mit dem Johanniter-Kreuz, das Fragment einer Thüreinfassung des Großmeister-Palastes in Rhodos, mit darauf bezüglicher Inschrift in schwarzer Marmoreinfassung.

Als Se. Königliche Hoheit, der nun in Gott ruhende Herrenmeister Prinz Carl, im Jahre 1856 Kenntniß davon erhielt, daß sich im Artillerie-Depot zu Stettin 3 mit den Emblemen des Johanniter-Ordens, Wappen und Inschriften verzierte alte Geschütze befänden, richtete Höchstderselbe an Seine Majestät den König die Bitte, ihm solche für den Orden geschenkweise zu überlassen.

Seine Majestät ging auf diese Bitte ein und ordnete ihre Ueberweisung an, nachdem die Röhren mit, der Gußzeit derselben entsprechenden Laffetten versehen worden, wobei die Allerhöchste Intention dahin ging, daß diese Geschütze vorläufig im Park von Klein-Glineke ihren Platz finden, später aber, nach der Restauration des Sonnenburger Schlosses, dorthin gebracht und vor demselben aufgestellt werden sollten.

Die Laffettirung und demnächstige Uebergabe dieser Kanonen, zwei Hinterlader aus dem Jahre 1662 und 1 Vorderlader, 1705 gegossen, fand noch 1856 statt; sie wurden im Parke von Glineke aufgestellt und im Mai 1860 nach Sonnenburg gebracht.

Seitdem stehen sie im Sommer auf steinernen Bettungen vor dem Schlosse, während sie den Unbilden des Winters durch Aufstellung in der Halle des Schlosses entzogen werden.

Ihren Weg nach Stettin dürften alle 3 Geschütze dadurch gefunden haben, daß, nachdem durch den Reichsdeputations-

Hauptschluß von 1803 das Hochstift Münster säcularisirt ward und der größte Theil desselben an Preußen kam, sie mit andern im bischöflichen Zeughause zu Münster befindlichen Waffen übernommen und nach Stettin überführt worden sind.

Doch sie stehen auch jetzt noch nicht müßig; jeweilig geben sie, nach 222 und 179 Jahren, bei den im Schlosse zu Ehren des hohen Patrons und Landesherrn des Johanniter-Ordens: Seiner Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs, ausgebrachten Trinksprüchen ihren donnernden Beifall zu erkennen, gleichwie sie, die Lieblinge der Stadt, mit metallener Stimme anno 1870 und 71 (oft bei Nacht) der Stadt und Umgegend die Heldenthaten unseres erhabenen Kaisers und Königs und seiner tapferen, bis in den Tod getreuen Armee verkündeten!*)

Das mittlere Fenster des Rittersaales, unter reicher gothischer Architectur den Markgrafen Albrecht den Bären darstellend, von dem die Johanniter in der Mark mit Grundbesitz beliehen worden sind, sowie den Hochseligen König Friedrich Wilhelm IV., dem Wiederaufrichter der Balley Brandenburg, mit darunter befindlichem Wappen des verewigten Herrenmeisters Prinzen Carl, Königlicher Hoheit und seiner in Gott ruhenden Gemahlin, Prinzessin Marie von Sachsen-Weimar, ist zum Gedächtniß an Höchstdieselbe, welche Ehrenmitglied des Johanniter-Ordens war und seine milden Zwecke stets warm auf dem Herzen getragen, auch dem Orden in ihrem Testamente reiche Zuwendungen gemacht hat, gestiftet worden..

Es trägt die Inschrift:

„Zum Gedächtniss an Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Carl von Preussen, Gemahlin des Durch-

*) Näheres über diese Geschütze findet sich in Nr. 6 des Johanniter-Wochenblattes vom 7. Februar 1883, S. 31 u. f.

lauchtigsten Herrenmeisters — geb. 3. Februar 1808, gest. 18. Januar 1877 — gestiftet am 26. Mai 1877 von Johanniter-Rittern.“

In dem am 24. Juni 1878 zu Sonnenburg abgehaltenen Capitel wurde der Wunsch ausgesprochen, das Bildniß Seiner Majestät des Allerhöchsten Landesherrn und Patrons des Ordens im dortigen Ordensschlosse aufzustellen.

Erwägungen, die dieserhalb stattgefunden, hatten zu der Idee geführt, das dem Sitze des Durchlauchtigsten Herrenmeisters gegenüber befindliche mittlere Fenster des Capitelsaales mit dem Allerhöchsten Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu zieren.

Nachdem sich das Capitel einstimmig mit diesem Vorhaben einverstanden erklärt hatte, ward das in Rede stehende Glasfenster nach einem Carton des Professors Plockhorst in Berlin ausgeführt und im Mai 1880 in dem Capitelsaale eingesetzt.

Den Gemälden im Schlosse traten im Jahre 1878 noch 20 aus dem Schlosse der Großprioren des Johanniter-Ordens zu Heitersheim im Breisgau herrührende Portraits von Großmeistern, Großprioren und sonstigen Würdenträgern dieses Ordens hinzu. Sie befanden sich zuletzt im Pfarrhause zu Heitersheim und wurden, nach dem im Jahre 1845 Seitens der Großherzoglich Badischen Regierung erfolgten Verkaufe des umfangreichen, aus verschiedenen Gebäuden bestehenden Großpriorats-Schlosses zu Heitersheim an Privatpersonen, aus demselben, weil ohne besonderen Kunstwerth, zum Verkaufe nicht geeiguet, nach dem genannten Pfarrhause gebracht, wo solche beim Mangel von Mitteln zu ihrer Restauration, je länger je mehr der völligen Zerstörung entgegen gingen.

Diese Bilder wurden durch die Balley erworben, in Berlin gründlich restaurirt und im Mai 1878 im Schlosse zu Sonnen-

burg aufgehängt. Von denselben sei hier nur das Brustbild des „Fra Giovanni de Valetta, G. M. de Malta. Provencale“ (laut Inschrift auf der Rückseite des Bildes 1557—1568) aufgeführt.

Durch diese Stiftungen und Geschenke, von welchen letzteren wir nur einen Theil hier aufgeführt haben, sowie durch Beschaffung einfacher Möbel, sind die weiten, lange völlig leeren Räume des Schlosses wieder wohnlich geworden und werden bei den stattfindenden Ritterschlägen ꝛc. in allen ihren Theilen benutzt.

In neuester Zeit, während des Herbstes 1885 und Frühjahrs 1886 hat der Durchlauchtigste Herrenmeister, Prinz Albrecht, Königliche Hoheit, im Schlosse Wohnungsräume auf eigene Kosten zu Höchstseinem Gebrauch einrichten lassen, wodurch dem Schlosse wiederum eine sehr wesentliche Verbesserung seines Zustandes zu Theil geworden ist.

XXVI.

Das Wochenblatt der Balley.

In seiner Sitzung vom 24. Juni 1860 hat das Capitel den Beschluß gefaßt, ein Blatt zu gründen, welches vornehmlich dazu bestimmt ist, die Ordens-Mitglieder fortlaufend von dem zu unterrichten, was im Orden geschieht und erstrebt wird.

Seitens des Durchlauchtigsten Herrenmeisters ward den Rittern die erste Nummer desselben unter dem 8. September 1860 mit dem Wunsche übersandt, daß das Blatt gehalten und gefördert werden möge.

Die ihm gewordene Aufgabe hat das Blatt im Laufe der 25 Jahre seines Bestehens nach besten Kräften und unter zu Zeiten recht schwierigen Verhältnissen, namentlich während der Kriege 1864, 1866 und 1870/71, die letzten 22 Jahre unter der Redaktion des Verfassers dieses Buches, zu erfüllen gestrebt, wenn schon das Können oft weit hinter dem Wollen zurückgeblieben ist. Es hat somit am 1. Oktober 1885 sein 25jähriges Bestehen erlebt.

Das „Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg" erscheint jeden Mittwoch; das Abonnement beträgt 2 Mark vierteljährlich in allen Theilen des Oesterreichisch-Deutschen Postvereins.

Alle Postanstalten des In- und Auslandes nehmen Bestellungen darauf an, für Berlin die Verlagshandlung: Carl Heymanns Verlag, W., Mauerstraße Nr. 63—65.

XXVII.

Die Spott-Oschekausche Deutsche Krankenhäuser-Stiftung.

Bevor wir beginnen, über die Thätigkeit der Balley in der Zeit von 1853 bis zur Gegenwart zu berichten, sei hier eine Stiftung erwähnt, die dem Orden unterstellt worden ist und, so Gott will, durch ihre sich stets mehrenden Mittel, wenn auch erst in späteren Zeiten, großen reichen Segen verbreiten wird.

Der am 6. October 1882 zu Elbing verstorbene Rittergutsbesitzer Heinrich Friedrich Alexander Spott, auf Oschekau, Kreis Neidenburg in Ostpreußen, hat in Gemeinschaft mit seiner am 23. December 1872 zu Dessau verstorbenen Mutter, der Frau

Jeannette Auguste Caroline Henriette Spott geb. Bühring, am 24./27. April 1871 einen Erbvertrag errichtet, wonach mit dem Vermögen beider Erblasser eine „Spott-Oschekausche Deutsche Krankenhäuser-Stiftung“ begründet und deren Verwaltung dem Johanniter-Orden übertragen worden ist.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Juli 1883 die landesherrliche Genehmigung dieser Stiftung unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe, erfolgt, ist letztere in das Leben getreten.

Laut Bestimmung des Erbvertrages und des auf Grund desselben festgestellten Statuts, sollen in den ersten 15 Jahren die Zinsen des circa 400 000 Mark betragenden Stiftungsvermögens unverkürzt mit Zins auf Zins angesammelt werden. Nach Ablauf dieser Periode ist der Bestand des Stiftungsvermögens aus dem ursprünglichen Capitale und dem Zinsenzuwachse buchmäßig festzustellen und das so ermittelte Vermögen in zwei gleiche Theile zu zerlegen, von denen die eine Hälfte unberührt bleibt und so, wie mit dem Stammkapitale bestimmt, durch zinsbare Anlegung von Zins auf Zins, zur weiteren Erhöhung reservirt wird. Von der anderen Hälfte sollen die aufkommenden Zinsen in Jahresportionen von 1 500 Mark an Krankenhäuser zur statutenmäßigen Verwendung durch den Johanniter-Orden vergeben werden.

Diese Ueberweisungen sollen während 15 Jahren geschehen, nach Ablauf dieses zweiten Zeitabschnitts sind die Buchconti beider Stiftungsvermögenshälften zu schließen und das sich aus deren Zusammenrechnung ergebende Vermögen wiederum festzustellen. Mit diesem so resultirenden nunmehrigen Gesammtvermögen der Stiftung wird alsdann und in ferneren Zeitabschnitten von 15 zu 15 Jahren wieder so verfahren, wie hiervor angegeben ist.

Die Stiftung soll eine christliche, jedoch keine speciell kirchlich-geistliche sein. Im Sinne unseres Erlösers haben die von der Stiftung subventionirten Krankenhäuser in gleicher Weise, wie die Krankenanstalten des Johanniter-Ordens dies thun, die Kranken ohne Unterschied der Religion oder Confession aufzunehmen und zu verpflegen.

XXVIII.

Die Friedensthätigkeit der Balley Brandenburg und der Genossenschaften derselben von 1853 bis zur Gegenwart.

Arm wie der Orden bei seiner ersten Gründung im heiligen Lande gewesen, trat er auch in Preußen bei seiner Wiederaufrichtung in's Leben. Nicht seine Güter, ihm war mehr — es waren ihm seine schon lange vor der Aufhebung der Balley im Jahre 1812 abhanden gekommenen Pflichten zurückgegeben worden.

Sein ganzer Reichthum bestand in 548 Thalern, als dem Betrage der Collecte bei der Installation des Durchlauchtigsten Herrenmeisters in der Kapelle des Schlosses zu Charlottenburg am 17. Mai 1853.

1. Die Kranken- und Siechenhäuser.

Die Brandenburgische Provinzial-Genossenschaft der Balley unter ihrem hochverdienten, ehrwürdigen Commendator, den Obersten a. D. Adolph von Rochow († 15. April 1869) unter dessen oberer Leitung später das schöne Ordens-Krankenhaus in

Sonnenburg erbaut worden ist, trat zuerst werkthätig auf, indem sie kurz nach ihrer Constituirung im Herbst 1853 im Diakonissen-Krankenhause Bethanien zu Berlin sechs Freibetten bis zur Eröffnung des eigenen Krankenhauses in Jüterbog (das erste der wiederaufgerichteten Balley) unterhielt.

Gegenwärtig besitzt resp. unterhält der Orden die Kranken- und Siechenhäuser in:

1.	Sonnenburg (Kranken- und Siechenhaus)	mit	60 Krankenbetten,
2.	Polzin	=	90 =
3.	Groß Lichterfelde (Siechenhaus)	=	100 =
4.	Preußisch-Holland	=	58 =
5.	Gerdauen (Kranken- und Siechenhaus)	=	54 =
6.	Bartenstein	=	50 =
7.	Neidenburg	=	36 =
8.	Vandsburg	=	30 =
9.	Jüterbog	=	32 =
10.	Neu-Ruppin	=	40 =
11.	Stendal	=	54 =
12.	Pritzwalk	=	65 =
13.	Züllichau in d. Neumark . .	=	30 =
14.	Züllchow i. Pomm. (Kranken- und Siechenhaus)	=	80 =
15.	Lauenburg i. Pomm. . . .	=	30 =
16.	Erdmannsdorf (Kranken- und Siechenhaus)	=	80 =
17.	Reichenbach	=	45 =
18.	Falkenberg in Oberschlesien .	=	60 =
19.	Neusalz a. d. O.	=	41 =
		Latus	1035 Krankenbetten,

		Transport 1035	Krankenbetten,
20.	Pleß	mit 42	=
21.	Saarau	= 36	=
22.	Tirschtiegel	= 12	=
23.	Pinne	= 12	=
24.	Fraustadt	= 20	=
25.	Murowana-Goslin	= 10	=
26.	Pakosch	= 12	=
27.	Mansfeld (Siechenhaus) . .	= 30	=
28.	Genthin	= 30	=
29.	Plön	= 24	=
30.	Altena	= 40	=
31.	Oeynhausen (Asyl für unbemittelte Badegäste)	= 81	=
32.	Plochingen in Württemberg .	= 38	=
33.	Ludwigslust	= 36	=
34.	Riesa	= 27	=
35.	Niederweisel	= 20	=
36.	Beirut in Syrien	= 63	=
		zusammen 1 568	Krankenbetten,

in denen im Jahre 1885

5063 Männer,
2100 Frauen und
685 Kinder
überhaupt 7848 Personen,

zusammen 302 744 Tage verpflegt und ärztlich behandelt worden sind.

Im Ordens-Krankenhause zu Beirut in Syrien, mit dem eine Poliklinik verbunden ist, wurden im Jahre 1885, außer den im Hause selbst verpflegten 595 Kranken, durch die Aerzte des dortigen amerikanischen Collegs, welche das genannte Kranken-

haus seit 14 Jahren unentgeltlich versehen, noch 6 009 poliklinische Consultationen ertheilt.

Im Bau begriffen sind die Krankenhäuser zu Dierdorf bei Neuwied und Dannenberg, Provinz Hannover. In Tirschtiegel, Provinz Posen, ist an Stelle des dort vorhandenen unzureichenden Hauses ein neues, größeres erbaut worden, das im Juli dieses Jahres dem Gebrauche übergeben werden wird.

Bei allen diesen Häusern, deren Bau und innere Ausstattung unter der oberen Leitung von Johanniter-Rittern erfolgt ist, fungiren solche — mit Ausnahme in Beirut — als Curatoren derselben und lernen dadurch den Krankendienst näher kennen, während die Pflege selbst durch Diakonissen, dieser Zierde unserer theuren evangelischen Kirche, auf Grund der zwischen den Curatorien der Ordenshäuser und den betreffenden Diakonissen-Mutterhäusern geschlossenen Verträge, mit größter Treue und Hingebung ausgeübt wird.*)

Der je länger je mehr von allen Kreisen der Bevölkerung erkannte große Segen, welchen das Diakonissenthum schafft, hat das Verlangen nach Diakonissen aller Orten wachgerufen. Leider entspricht die Zahl der Wittwen und Jungfrauen, welche sich diesem schönen Dienste widmen, dem stetig zunehmenden Bedürfnisse und Verlangen nach Schwestern nicht, so daß die Mutterhäuser in den meisten Fällen genöthigt sind, Gesuche um Ueberlassung von Schwestern zur Uebernahme der Krankenpflege in Krankenanstalten 2c. abzulehnen.

---

*) Das älteste und größte Diakonissen-Mutterhaus, das zu Kaiserswerth am Rhein, gegründet und langjährig geleitet durch den ehrwürdigen Pfarrer Dr. theol. Theodor Fliedner, diesem Vater des Diakonissenthums (geb. zu Eppstein im Taunus 21. Januar 1800, † zu Kaiserswerth 4. October 1864) begeht am 13. October 1886 das Jubiläum seines 50jährigen reich gesegneten Bestehens. —

Vier dieser Kranken- und Siechenhäuser: Sonnenburg, Polzin, Groß-Lichterfelde und Beirut, werden direkt von der Balley, die übrigen von den verschiedenen Genossenschaften derselben unterhalten.

Wo die Mittel der Genossenschaften bei Neubegründung von Krankenanstalten nicht ausreichen, gewährt das Capitel die erforderlichen Zuschüsse zu denselben aus der Balley-Kasse.

Seitens des Ordens-Capitels ist von Anfang an der Grundsatz aufgestellt und festgehalten worden, daß in den Johanniter-Krankenhäusern die zahlungsfähigen Kranken nicht unentgeltlich, sondern gegen eine mäßige Vergütigung, (die jedoch nie die Selbstkosten deckt) verpflegt werden sollen, und nur bei gänzlicher Armuth des Patienten oder der zu seiner Verpflegung Verpflichteten, eine unentgeltliche Aufnahme stattfinden darf, zu welchem Zwecke in vielen der Ordenshäuser Freibetten vorhanden sind, deren successive so nothwendige Vermehrung erstrebt wird.

Eine allgemeine freie Aufnahme findet in den Ordenshäusern — abgesehen davon, daß die Mittel dazu nicht ausreichen würden — um deshalb nicht statt, weil den Gemeinden und Privatpersonen, welche Verpflichtungen zur Armenpflege haben, solche nicht abgenommen, sondern nur erleichtert und den Kranken gegen eine geringe Vergütigung eine gute Pflege gewährt werden soll.

---

2. Die Mission des Ordens nach Syrien 1861.

Das Krankenhaus zu Beirut verdankt sein Entstehen der Mission des Johanniter-Ordens nach Syrien im Jahre 1861.

In Folge der Christenverfolgung im Sommer und Herbst des Jahres 1860 war daselbst die Noth groß geworden, und

immer stärker und dringender ertönte von dort der Hilferuf weithin in die christlichen Länder.

Der Durchlauchtigste Herrenmeister beschloß, im Sinne des Johanniter-Ordens jenen Unglücklichen Hilfe und Beistand zu Theil werden zu lassen.

Da die Mittel, welche dem Orden damals zur Verfügung standen, für die Größe des Elends nur sehr geringe waren, da ihm umfangreiche Sorgen und Verpflichtungen der Unterhaltung seiner Krankenhäuser oblagen, so erließ Höchstderselbe am 7. October 1860 einen Aufruf an die Johanniter, Geldbeiträge zu dem gedachten Zwecke einzusenden.

Die betreffende Sammlung ergab über 42 000 Mark, und es ward deshalb durch das Capitel beschlossen, 2 Ritter, die Grafen von Bismarck-Bohlen und von Perponcher-Sedlnitzky, als Bevollmächtigte des Ordens an Ort und Stelle zu senden, um die Verwendung dieser Gaben direct zu vermitteln.

Sie reisten am Abend des 31. December 1860 von Berlin ab, nachdem sich ihnen noch ein dritter Ritter: Herr von Bassewitz-Liebenow, sowie als Arzt Oberstabs-Arzt Dr. Wendt angeschlossen hatten, begleitet von vier Krankenpflegern aus dem „Rauhen Hause" zu Horn bei Hamburg. Man nahm eine vollständige Lazareth-Einrichtung für 60 Kranke mit.

Am 23. Januar 1861 landeten dieselben in Beirut, ritten aber, weil inzwischen dort für die Unglücklichen schon anderweit gesorgt war, nach Saïda, dem alten Sidon, da das Vorhaben, durch den Libanon nach Damaskus zu gehen, wegen des großen Schneefalls im Gebirge aufgegeben werden mußte.

In Saïda errichteten die Ritter eine Krankenanstalt, versorgten dieselbe und kehrten, nachdem sie dort und in der Umgegend mehrere Wochen thätig gewesen waren, nach der Heimath zurück.

Ein Jahr blieb dies nur vorübergehend errichtete Hospital in Saïda bestehen und wurde dann von dort nach Beirut (Berytus) in ein dazu gemiethetes Haus verlegt, wo es, nachdem das Capitel des Ordens sich für das permanente Fortbestehen desselben ausgesprochen hatte, noch jetzt segensreich wirkt.

Im Frühjahr 1866 ward der Bau eines eigenen Hauses für diese Anstalt auf einem circa 5 Morgen großen, schön und gesund, hoch über Beirut gelegenen Terrain, welches vom Türkischen Gouvernement geschenkt worden ist, unter Oberleitung des zu diesem Zwecke nach Beirut mit Vollmacht entsandten Johanniter-Ritters Grafen Alexander von Wartensleben aus dem Hause Carow, in Angriff genommen und im Januar 1867 mit einem Kostenaufwande von circa 120 000 Mark vollendet.

Unter Leitung eines aus angesehenen evangelischen Einwohnern Beiruts gebildeten Curatoriums wurde die Verwaltung und Krankenpflege dieses Hauses zuerst von Brüdern des „Rauhen Hauses" versehen, die jedoch im Herbst des Jahres 1867 in die Heimath zurückkehrten und an deren Stelle Schwestern aus der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth traten, von denen Schwester Sophie Gräff, noch heute dort segensreich als Vorsteherin des Hauses mit 4 Diakonissen wirkt.

Graf Alexander von Wartensleben starb am 4. Januar 1870 zu Genf; das Capitel ehrte seine Verdienste um das hier in Rede stehende Haus dadurch, daß es eine Tafel von schwarzem Marmor mit weißem Ordenskreuze und folgender Inschrift:

„Zum ehrenden Gedächtniss an den Erbauer dieses Hauses: den Rechtsritter des Johanniter-Ordens Grafen Alexander von Wartensleben, geb. zu Berlin 12. April 1828, gest. zu Genf 4. Januar 1870."

in die Mauer des Refectoriums der Anstalt hat einfügen lassen.

Bevor wir dies Capitel über das Johanniter-Krankenhaus

in Beirut schließen, wollen wir noch einer interessanten historischen Thatsache gedenken.

Wie der Sage nach Saladin — welcher so wesentlich dazu beigetragen, den Untergang des Königreichs Jerusalem herbeizuführen — als zu ihm die Kunde von dem barmherzigen Walten der Johanniter in ihrem Spitale zu Jerusalem gedrungen war, sich dort als Kranker hat aufnehmen lassen, um sich selbst davon zu überzeugen,*) so ist in Wahrheit Ende des Jahres 1877 ein Nachkomme Saladins im Johanniter-Krankenhause zu Beirut gepflegt und eine Staaroperation mit gutem Erfolge an ihm ausgeführt worden. Die vom Verfasser dieses Buches seiner Zeit aus Beirut erbetenen Nachrichten über denselben haben von durchaus zuverlässiger Seite Folgendes ergeben:

Der arabische Geschichtsschreiber Abulfeda giebt im 4. Buche seiner Annalen ein genaues Verzeichniß der vielen Söhne und anderen leiblichen Verwandten Saladins, des Begründers der Ejubiden-Dynastie, dessen voller Name Salah ed din Jussef, Sohn Ejubs, war. Zugleich wird ebendort ein Verzeichniß der Ortschaften und Bezirke gefunden, welche dieser Herrscher von Egypten und Syrien jenen seinen Verwandten zum Lehne gab. Darunter werden auch die im Gebiete von Tripolis (Tarabolus) gelegenen beiden Ortschaften Sahjun und Famie (das alte Apamea) aufgeführt.

Als später die Mameluken die Herrschaft der Ejubiden stürzten, fanden freilich viele Glieder dieser Familie ihren Tod. Andere aber blieben nicht nur am Leben, sondern auch im Besitze der ihnen zu Theil gewordenen kleinen Herrschaften, wie aus den arabischen Geschichtsbeschreibungen hervorgeht.

---

*) Siehe Seite 25.

Nun giebt es jetzt in der Nähe von Tripolis, genauer zwischen diesem und Batrum, im Bezirke Kura in verschiedenen Dörfern wohnhaft, etwa 280 Personen männlichen Geschlechts — laut den Registern der türkischen Behörden — welche sich für Abkömmlinge des großen Saladin halten und allgemein dafür angesehen werden. Nur 3 oder 4 von ihnen sind wohlhabend, die Mehrzahl hat knappes Brod, und so mancher ist der Bettelei und dem Diebstahl ergeben. Aber auch den ärmsten eignet der Emirtitel, und wird durch Handküsse von den andern Fellachen (Bauern) ihnen Huldigung dargebracht. Trotz ihrer vornehmen Abstammung ist nur einer bis zum Range eines Mudir*) — d. h. Präfecten eines kleinen Amtsbezirks, unter dem Kaimakam, dem türkischen „Landrath", stehend — emporgediehen. Auch das kriegerische Element scheint in ihnen nicht mehr stark zu sein; nur vier tragen in der Gendarmerie des Libanon das Schwert. Dagegen sind alle dem Islam treu geblieben, als dessen Vertheidiger gegen die Einfälle der Kreuzfahrer ihre Vorfahren von dem großmächtigen Familienhaupte über die Küste Syriens gesetzt wurden. Von dieser ihrer früheren Würde und Macht erzählen bei ihnen noch die Väter den Söhnen. Einer hat auf Grund einer Aufforderung des Kaimakams jener Gegend, in einem kleinen Schriftstücke die Hauptsache dessen, was bei ihnen Familientradition ist, zusammengestellt. Sehr viel ist es nicht. Außer dem Factum, welches Abulfeda berichtet, ist von historischen Angaben darin noch dieses, daß Sultan Selim, der Ottomane, (wohl Selim I., welcher um 1517 Syrien, Palästina und Egypten dem Türkenreiche einverleibte) es war,

*) Nicht zu verwechseln mit dem hohen militairischen Titel Mudir (etwa gleich Feldmarschall). In Aegypten sind Mudirs mit der Verwaltung größerer Bezirke betraut.

der den Nachkommen Saladins nur noch einen Theil ihres Besitzthums in diesen Gegenden ließ, und daß sie dann statt der Christen die Metualis, ihre schiitischen Glaubensgenossen im Libanon, bekämpften. Endlich giebt er — Emir Ibrahim Hassan Ejubi lautet sein stolzer Name — auch an, daß einzelne Familien Urkunden besitzen, durch welche ihnen noch von der Ottomanischen Dynastie die Herrschaft in einigen Ortschaften dieser Gegend, z. B. in Musseiraha, und in Verbindung damit gewisse Einnahmen zuerkannt wurden.

Ein ganz genauer genealogischer Beweis, daß diese Leute von Saladin abstammen, läßt sich allerdings nicht führen. Aber die von allen ihren Landsleuten geglaubte Tradition, welche auch von den anderen vornehmen Familien des Landes durchweg anerkannt wird, ist wohl ein ausreichender Grund, sie für Nachkommen Saladins zu halten.

Merkwürdiges Geschick, das nun einem seiner Abkömmlinge die Segnungen des Umschwunges, welcher in der Denkweise der abendländischen Ritterschaft durch ein geläutertes Christenthum herbeigeführt worden ist, im Johanniter-Krankenhause zu Beirut so unmittelbar hat genießen lassen!

Dieser Emir Sacharija hat in Folge der an seinem Auge ausgeführten Operation die Sehkraft wiedergewonnen. „Vor einigen Tagen", so schließt der Bericht, welcher uns im Juni 1878 zugegangen, „machte er sammt seinem Bruder, beide hochbetagt, einen Besuch im Hospitale, wo er seine Freude und seinen Dank für die ihm erwiesene Wohlthat aussprechen wollte. Er ist in seinen früheren Jahren noch wohlhabend gewesen, jetzt aber ist er verschuldet wie ein — Emir. Jüngst hat er sogar zwei Monate im Schuldthurme sitzen müssen. Dies erzählte er wohl nicht blos um bedauert zu werden. Er würde es gewiß

nicht für unter seiner Würde halten, sich von jemand anderem seine Schulden bezahlen zu lassen."

Sic transit gloria mundi!

---

3. Das Johanniter-Hospiz in Jerusalem.

Der Orden besitzt ferner an der Stätte, wo einst seine Wiege stand,*) in Jerusalem, an der via dolorosa gelegen, ein Hospiz.

Es gewährt nicht allein vermögenden Reisenden gegen Erstattung der Selbstkosten, Verpflegung und freie Wohnung, sondern nimmt auch unbemittelte Reisende, meistentheils deutsche Handwerker, welche den Orient durchziehen, auf, die darin 15 Tage hindurch unentgeltlich Wohnung und Beköstigung erhalten, wodurch das Hospiz sich unmittelbar an das Wirken des Ordens in alten Zeiten anschließt und die Dienste fortsetzt, die derselbe einst den Pilgern im heiligen Lande erwies.

Das Hospiz aus den Mitteln des zu Berlin bestehenden Jerusalem-Collecten-Fonds gegründet, ward vom Orden im Jahre 1858 miethsweise übernommen und später durch Kauf erworben.

---

4. Sonstige Thätigkeit des Ordens auf dem Gebiete der Kranken- und Siechenpflege ꝛc.

Außer diesen voraufgeführten Ordens-Anstalten, besitzt der Orden im Friedrich-Wilhelms-Hospitale zu Herford vier Kranken-Freibetten, unterhält im Diakonissen-Krankenhause zu Jerusalem

---

*) Die ausgedehnten Ruinen des alten Johanniter-Hospitals zu Jerusalem sind im Herbst 1869 Seiner Majestät dem Kaiser und Könige vom Sultan zum Geschenk gemacht worden. Jetzt dient ein wieder hergestellter Raum derselben der deutschen evangelischen Gemeinde daselbst als Kapelle.

3 Betten und subventionirt dauernd das evangelische Krankenhaus zu Münster in Westfalen.

Im Jahre 1856 hat der Orden das Entstehen von drei Parochial-Siechenhäusern in Berlin, nämlich von St. Jacobi, St. Elisabeth und St. Bartholomäus gefördert und dieselben, sowie das Siechenhaus Bethesda daselbst eine Reihe von Jahren hindurch mit im Ganzen 42 900 Mark unterstützt.

Durch das dem Durchlauchtigsten Herrenmeister von dem späteren Nachfolger des Pastors Fliedner: Pastor Disselhoff zu Kaiserswerth, der noch jetzt in reich gesegneter Thätigkeit an der Spitze der dortigen Diakonissenanstalt steht, im Jahre 1857 gewidmete Werk: „Die gegenwärtige Lage der Cretinen, Blödsinnigen und Idioten in den christlichen Ländern. Ein Noth- und Hilferuf für die Verlassensten unter den Elenden an die deutsche Nation", wurde der Bann gebrochen, der bis dahin auf diesen Unglücklichen lag. Das Buch fand aller Orten große Beachtung und hatte sofort das praktische Resultat, daß der Rheinische Provinzial-Ausschuß für innere Mission zu Langenberg mit großem Eifer Schritte that, um eine Heil- und Verpflegungsanstalt für Blödsinnige zu errichten.

Durch eine Beisteuer des Ordens von 7 500 Mark ward es möglich, eine solche schon im November 1858 zu München-Gladbach eröffnen zu können, die sich seitdem zu einer großen Anstalt erweitert hat. Nach diesem Vorgange entstanden nach und nach an vielen Orten unseres Vaterlandes derartige Institute, von denen die meisten Seitens des Ordens einmalige Subvention, namentlich zu ihrer Begründung erhalten haben. Ihr großer Segen für die „Verlassensten unter den Elenden" ist allerseits anerkannt worden, und das in Deutschland gegebene Vorbild findet im Auslande vielfache Nachfolge.

Auch Seitens der Rheinischen Genossenschaft des Ordens

ist die Anstalt zu München-Gladbach, die im Vorstande derselben durch einen Ritter der Genossenschaft vertreten ist, später noch mit 24 769 Mark unterstützt und in der Anstalt außerdem drei Freistellen à 6 000 Mark zusammen 18 000 Mark, gestiftet worden.

Die Württembergische Genossenschaft des Ordens hat aus den Mitteln der dem Orden zugefallenen Erbschaft des am 20. März 1870 zu Winnenden verstorbenen Grafen Alexander Emil von Wartensleben von 46 500 Gulden Rh. = 79 713 Mark, im Herbst 1871 in der Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische zu Stetten im Remsthale zehn Freistellen für unbemittelte epileptische Kinder bis zu 16 Jahren aus ganz Deutschland, deren Zustand auf Heilung oder Besserung Aussicht hat, gestiftet.*)

In der Anstalt „Bethel" für Epileptische bei Bielefeld, die durch den, dem Johanniter-Orden als Ehrenritter angehörigen Pastor D. von Bodelschwingh aus kleinen bescheidenen Anfängen, in der verhältnißmäßig kurzen Zeit von 18 Jahren zu einem großartigen Institute barmherziger Liebe erweitert ward, ist im Jahre 1882 eine Johanniter-Station „Nazareth" gegründet worden, die als Brüderhaus der Anstalt Bethel dient.

Seitens des Capitels des Johanniter-Ordens wurden zu den Kosten des Baues dieser Station 9 000 Mark bewilligt, während die Ordensritter, in Folge der vom Pastor von Bodelschwingh an sie direct gerichteten Bitte, über 30 000 Mark dazu beisteuerten.

---

*) Bewerbungen um diese Freistellen können entweder bei dem Commendator der Württembergischen Genossenschaft des Johanniter-Ordens: Oberst-Stallmeister und Ober-Hofraths-Präsidenten Grafen von Taubenheim zu Stuttgart, oder direct an den Vorstand der Anstalt in Stetten eingereicht werden.

Unterstützungen an Diakonissen-Mutterhäuser, Kranken- und Siechenhäuser ꝛc. sind seit 1853 bis jetzt vom Capitel des Ordens über 140 000 Mark gewährt worden.

Abgesehen von verschiedenen kleineren Stiftungen für Zwecke der Krankenpflege, die unter die Obhut des Durchlauchtigsten Herrenmeisters und des Capitels gestellt worden sind, führen wir hier noch folgende Stiftungen und Fonds auf:

1. Bei der Brandenburgischen Genossenschaft besteht seit dem Jahre 1863 ein Fonds für hilfsbedürftige Töchter verstorbener Johanniter-Ritter, die der genannten Genossenschaft angehört haben, der dem früheren Ordens-Schatzmeister: jetzigen Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. von Klützow sein Entstehen verdankt und deshalb auch „von Klützowsche Stiftung" genannt wird.

Die Bildung und successive Vergrößerung dieses Fonds erfolgt durch freiwillige jährliche, bis auf Widerruf fortlaufende Zuwendungen Seitens der Mitglieder der Brandenburgischen Genossenschaft, und wird vom Schatzmeister derselben, jedoch getrennt von den Ordensgeldern, verwaltet.

2. Seitens der Schlesischen Genossenschaft des Ordens ist im Jahre 1875 ein, getrennt von den lediglich für Krankenzwecke bestimmten Geldern derselben, verwalteter Erziehungs- und Unterstützungsfonds gebildet worden.

3. Am 24. Juni 1877 trat zu Gunsten des Ordens-Krankenhauses in Sonnenburg die „Frau Prinzessin Carl von Preußen-Stiftung" in das Leben. Dieselbe hat den Zweck, arme das Krankenhaus verlassende Personen aus den Zinsen eines zur Ordenskasse abgeführten Capitals von 5 000 Mark (herrührend aus dem Ueberschusse der Sammlung zur Herstellung eines gemalten Glasfensters im Rittersaale des Schlosses zu Sonnenburg zum Gedächtniß der verewigten Frau Prinzessin Carl), welche jährlich ohne Rücksicht auf den Zinsfuß, auf

250 Mark normirt worden sind, durch die jedesmalige vorstehende Diakonissin des genannten Hauses zu unterstützen.

4. Zur Erinnerung an die goldene Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und Königs und der Kaiserin und Königin am 11. Juni 1879, errichtete das Capitel laut Beschluß vom 23. Januar 1879, im Sinne der Aufgaben des Ordens, eine Stiftung unter dem Namen: „Kaiser Wilhelm und Kaiserin Augusta-Stiftung" bei dem direct unter der Balley stehenden Krankenhause in Polzin, deren Zweck ist, daß für ewige Zeiten von einem dazu aus dem Fonds der Balley bestimmten Capitale von 10 000 Mark, jährlich die Zinsen zu 5 Prozent mit 500 Mark am 11. Juni an die jedesmalige vorstehende Diakonissin dieses Hauses gezahlt werden sollen, damit diese davon einmalige Unterstützungen an Personen gewährt, die im hilfsbedürftigen Zustande das genannte Krankenhaus verlassen, da die bei der „Frau Prinzeß Carl von Preußen-Stiftung" im Krankenhause in Sonnenburg gemachten Erfahrungen ergeben hatten, wie überaus segensreich sich dergleichen Beihilfen erweisen.

5. Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin hat am 25. Januar 1883, dem Tage der silbernen Hochzeit Höchstderselben, Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen das nachstehende in künstlerischer Weise ausgestattete Schreiben überreicht, durch welches eine zu dieser Feier begründete Stiftung des Johanniter-Ordens zur Kenntniß des hohen Jubelpaares gebracht worden ist.

Es ist jenes denkwürdige Schriftstück, welches Seine Königliche Hoheit der nun in Gott ruhende Durchlauchtigste Herrenmeister als letztes hienieden, unter dem 17. Januar 1883, vier Tage vor seinem am 21. desselben Monats erfolgten Tode, im

Voraus schon vom 25. Januar datirt, mit Höchstseiner Namensunterschrift versehen hat.

Dies Schreiben lautet wie folgt:

„Das Capitel des Johanniter-Ordens hat in seiner Sitzung vom 15. November 1882 einstimmig beschlossen:

Zum dauernden Gedächtniß an die Feier der silbernen Hochzeit, welche Euere Kaiserliche und Königliche Hoheiten am heutigen Tage begehen, bei dem von Kranken aus allen Theilen Deutschlands benutzten Johanniter-Krankenhause und Asyle für unbemittelte Badegäste zu Oeynhausen in Westfalen, unter dem Namen:

„Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Victoria-Stiftung“,

durch Ausscheidung eines Capitals von 10 000 Mark, für alle Zeiten eine Stiftung zu gründen, deren Zinsen à 4 Prozent mit 400 Mark jährlich, zur Unterstützung armer Personen, welche die genannte Anstalt verlassen, durch die vorstehende Diakonissin derselben verwendet werden sollen.

Euren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten gereicht es mir zur besonderen Freude, diesen Beschluß, mit den ehrerbietigsten Glück- und Segenswünschen des Capitels zum heutigen Tage, zur Kenntniß bringen zu können.

Berlin, den 25. Januar 1883.

Der Herrenmeister des Johanniter-Ordens:
Carl Prinz von Preußen.“

Wenn wir vorstehend einige der vom Orden gemachten Stiftungen aufgeführt haben, so wollen wir nicht unterlassen,

auch hier noch zu berichten, daß andererseits derselbe sowohl von seinen Mitgliedern, als auch von außerhalb desselben stehenden Wohlthätern, insbesondere durch Stiftung von so sehr nöthigen Freibetten in seinen Anstalten, die erst dadurch, wo solche in genügender Zahl vorhanden sind — was leider noch lange nicht der Fall ist — zu wahren Herbergen christlicher Barmherzigkeit werden, unterstützt und gefördert worden ist. Wir müssen es uns aber versagen, dieselben hier aufzuführen, da dies in die Specialgeschichte jedes einzelnen Ordens-Kranken- und Siechenhauses gehört, und nennen hier nur die drei bedeutendsten Zuwendungen, welche dem Orden bisher zu Theil geworden sind, nämlich:

1. Ihre Königliche Hoheit die hochselige Frau Prinzessin Carl von Preußen hat, erfüllt von dem Wunsche, auch nach Ihrem Tode „den Nothdürftigen noch von Trost und Hilfe sein zu können“ und als Mitglied des Johanniter-Ordens, demselben testamentarisch die Summe von 150 000 Mark und eine Anzahl Schmuckgegenstände, abgeschätzt auf 40 650 Mark, mit der Bestimmung vermacht, daß die letzteren veräußert und die Zinsen aus dem Erlöse derselben, sowie die des baaren Capitals, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden sollen.

Außerdem hat Höchstdieselbe dem Johanniter-Krankenhause zu Erdmannsdorf Schmuckgegenstände im Werthe von 9 300 Mark hinterlassen.

2. Seine Königliche Hoheit der hochselige Prinz Carl von Preußen, Durchlauchtigste Herrenmeister des Johanniter-Ordens, hat demselben letztwillig Eine Million Mark mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen davon für die Krankenhäuser des Ordens verwendet werden, das Capital aber alle Zeit unangetastet bleiben soll.

Dieser Bestimmung des verewigten Prinzen gemäß, werden

die Zinsen dieser Summe, soweit erforderlich, in dem vom Johanniter-Orden zu Groß-Lichterfelde bei Berlin für Sieche des Arbeiterstandes erbauten Siechenhause zur Verwendung kommen.

3. Der Durchlauchtigste Herrenmeister, Prinz Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit, hat zur Bestreitung der Kosten der inneren Einrichtung des vorgenannten Siechenhauses, dessen Capelle am 28. September 1885 in Seiner Gegenwart eingeweiht und demnächst dem Gebrauche übergeben worden ist, die Summe von 100 000 Mark aus Höchstseinen Mitteln gespendet.

XXIX.

Die Thätigkeit des Ordens während der Kriege von 1864, 1866 und 1870/71.

1. Während des Krieges gegen Dänemark 1864.

Ein großes Feld für eine segensreiche Thätigkeit des Ordens boten die Kriege von 1864, 1866 und 1870/71.

Schon im Jahre 1856 war die Thätigkeit für den Fall eines Krieges vom Capitel ins Auge gefaßt; da die damaligen kriegerischen Aussichten aber wieder verschwanden, so kamen die dieserhalb bereits getroffenen Maßregeln nicht zur Ausführung.

Am 20. Januar 1864, kurz vor Beginn des Krieges gegen Dänemark, während die preußischen Truppen schon auf dem Marsche waren, beschloß das Ordens-Capitel: alle Mittel des Ordens dem Durchlauchtigsten Herrenmeister zur Disposition zu stellen zur Errichtung eines Kriegshospitals.

Zur Ausführung dieses Vorhabens erbot sich der Commendator und Canzler des Ordens, Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, der dazu die ausgedehnteste Vollmacht erhielt.

Mit der Frau Oberin des Diakonissen-Mutterhauses Bethanien zu Berlin, Gräfin Anna zu Stolberg-Wernigerode,*) Schwester des Canzlers, und dem Vorsteher des „Rauhen Hauses" zu Horn, Dr. Wichern, wurde wegen Ueberweisung von Diakonissen und Diakonen zur Pflege der Verwundeten, resp. zum äußeren Dienste im Interesse derselben, in Verbindung getreten, das ärztliche Personal engagirt und mit Schnelligkeit alles weiter Erforderliche eingeleitet.

Am 31. Januar reiste Graf Eberhard zu Stolberg mit seiner Gemahlin, der Frau Oberin von Bethanien, zwei Diakonissen und zwei Krankenwärtern nach Altona. Andere Johanniter folgten nach.

In Altona war inzwischen ein Haus gemiethet, das zugleich zu einem Lazareth mit 55 Betten für verwundete und kranke Militärs eingerichtet wurde.

Die große Entfernung Altona's vom Kriegsschauplatze, der sich nach der Räumung des Dannewerks und nach dem Gefechte bei Oeversee vor den Düppeler Schanzen etablirte, veranlaßte den Grafen Stolberg, in Flensburg ein zweites Ordens-Kriegslazareth zu errichten.

In einem über Flensburg schön gelegenen Hause, mit vollem Rechte „Bellevue" genannt, wurden 32 Betten hergerichtet.

Gleichzeitig mit diesem Lazareth ward in Flensburg ein Central-Depot für alle Naturalien und Verbandgegenstände angelegt, welche in sehr reichem Maße zuflossen, und solches der

*) † am 17. Februar 1868. — Auf Ersuchen des Johanniter-Ordens führte die edle Frau den Krankenhäusern desselben in Bartenstein und Gerdauen in Ostpreußen wegen der dort herrschenden Typhus-Epidemie neue Diakonissen zu und betheiligte sich in Rhein, wo der Typhus in hohem Grade herrschte, in aufopfernder Weise an der Pflege und Fürsorge für die Kranken. Hier nahm sie den Keim zu dem Leiden in sich auf, dem sie erlegen ist.

Verwaltung von zwei Brüdern des „Rauhen Hauses“ übergeben, von denen andere unter Führung eines Johanniters den Truppen in den Transcheen Lebensmittel, Erfrischungen ꝛc. zuführten.

Zum Transport der Verwundeten aus dem Sundewitt nach Flensburg wurde ein Kutter gemiethet, der gute Dienste leistete. Außerdem ließ der Johanniter Fürst von Pleß zwei große Krankenwagen und 4 Karren (Räderbahren) bauen, die sich, namentlich letztere, in vorzüglicher Weise bewährten, so daß auch die Militärverwaltung diese Karren sehr bald anschaffte.

Diese Fahrzeuge haben, unter der Führung der Johanniter-Ritter, bedient von Brüdern des „Rauhen Hauses“, manchen verwundeten braven Soldaten aus dem Gefechte nach den Verbandplätzen und in die Lazarethe gefahren.

Als der Sturm der Schanzen bevorstand, galt es ein geeignetes Haus für ein Feldlazareth des Ordens zu finden.

Auf Befehl des Durchlauchtigsten Herrenmeisters, Höchstwelcher auf dem Kriegsschauplatze anwesend war und dort allen Lazarethen seine volle Aufmerksamkeit und Fürsorge widmete, ward das Schulhaus zu Rübel durch einen Johanniter zum Lazarath eingerichtet und mit 15 Betten versehen, mußte aber am Tage des Sturmes der Schanzen, den 18. April, zeitweise 36 Verwundete aufnehmen.

In der Voraussicht des nahen Sturmes war in nächster Nähe der Schanzen ein Verbandplatz eingerichtet und dort vier Aerzte stationirt worden. Am 18. April waren daselbst und in der Feuerlinie sechs Johanniter thätig. Ueberall vorauf, folgten ihnen die braven „Rauhhäusler“ muthig und unermüdlich in ihrem Samariterwerke.

Die Arbeit wuchs am 19. April in allen Lazarethen außerordentlich. Bellevue in Flensburg war bis zum letzten Bette gefüllt, ebenso das zweite dort einige Zeit vorher angelegte

Ordenslazareth „Königsgarten“, eine reizend gelegene Villa in der Nordervorstadt mit 24 Betten.

Die Zeit des Waffenstillstandes verstrich in ruhiger, regelmäßiger Arbeit. Die Eroberung der Insel Alsen sollte die nächste kriegerische That sein. Auch den in Folge dieser Action Verwundeten ließ der Johanniter-Orden seine Fürsorge angedeihen.

Nachdem in „Königsgarten“ noch ein Krankenzelt aufgestellt worden war, wurde Seitens des Ordens auch ein vorgeschobenes Feldlazareth und zwar in Wester-Satrup eingerichtet.

Am 29. Juni, Nachts ein Uhr, rückte das Personal des Johanniter-Feldlazareths von Wester-Satrup aus. Die Brüder des „Rauhen Hauses“, zwei katholische Alexianerbrüder aus Münster und zwei Krankenwärter bedienten die Karren und Wagen. Den Johannitern hatte sich ein Johanniter-Malteser angeschlossen.

Bald nach der Landung der Truppen auf Alsen setzten auch jene nach der Insel über und waren dort thätig.

Im Ganzen sind in den vorgenannten fünf Lazarethen 218 Verwundete, Verunglückte und Kranke verpflegt worden.

Davon starben 10 preußische und 10 dänische Offiziere, 4 preußische Unteroffiziere und Gemeine, zusammen 24; geheilt oder als Reconvalescenten in die Heimath und in die Bäder wurden entlassen 194, und zwar: 109 preußische, 4 österreichische und 18 dänische Offiziere, 3 preußische Aerzte, 28 preußische und 32 österreichische Unteroffiziere und Gemeine.

Der Schluß des letzten Ordens-Lazareths „Königsgarten“ in Flensburg fand am 20. September 1864 statt.

Außer den vorangeführten verwundeten und kranken Militairs sind während des Krieges 1864 im Vaterlande von den zur Aufnahme derselben zur Disposition gestellten Johanniter-

Krankenhäusern die in Stendal, Jüterbog und Reichenbach dafür benutzt worden.

Während des Feldzuges waren thätig: 20 Johanniter, 9 Aerzte, 15 Brüder des „Rauhen Hauses“ und 38 Diakonissen aus Bethanien in Berlin, sowie aus dem Diakonissenhause zu Kaiserswerth am Rhein. Die letzteren haben unter dem Schutze von Johanniter-Rittern in den Militairlazarethen zu Apenrade, Hadersleben, Kolding, Broaker und Sonderburg gepflegt.

Der Johanniter-Orden hat für diese Thätigkeit circa 93 000 Mark baar verausgabt.

An Geschenken sind der Ordens-Kasse für diese Thätigkeit 65 634 Mark zugegangen, abgesehen von den sehr bedeutenden Gaben in natura, deren Werth nicht näher festgestellt worden ist, die aber mindestens die Summe von 30 000 Mark repräsentirt haben.

Der „herzliche Dank“ Seiner Majestät des Königs, des Allerhöchsten Patrons und Landesherrn, ward dem Orden für diese Thätigkeit unter dem 22. Februar 1865, auf Grund des dieserhalb erstatteten Berichts vom 18. desselben Monats, zu Theil.

---

2. Thätigkeit während des Krieges gegen Oesterreich 1866.

Bei der schnellen Folge der Ereignisse vor dem Kriege war es nicht mehr thunlich, das Capitel zu einer Berathung über die Thätigkeit des Ordens während desselben zu berufen; überdem lagen die Erfahrungen von 1864 vor, die den Weg bezeichneten, welchen der Orden in dem neuen Kriege betreten mußte, um eine segensreiche Thätigkeit entfalten zu können.

Am 10. Mai 1866 wurden die leitenden Ritter*) der nicht preußischen Genossenschaften des Ordens vom Durchlauchtigsten Herrenmeister aufgefordert, den Rittern ihrer Genossenschaft auszusprechen, wie Seine Königliche Hoheit von ihnen erwarte, daß sie im Falle eines Krieges in ihrem Vaterlande ihre Ordenspflichten durch Fürsorge für die Verwundeten und Kranken nach besten Kräften erfüllen würden.

Einer derselben schrieb dem Ordens-Canzler in Folge dessen: „Das allein ist an der Zeit erfreulich, daß der Geist unseres Ordens hüben und drüben, leider! in zwei deutschen Lagern, sich in seinen Werken der Barmherzigkeit unbeirrt Bahn brechen wird." —

Dies hat sich in vollem Umfange bewahrheitet; auch die Ritter dieser Genossenschaften haben ihre Pflichten treulich geübt!

Am 15. Mai 1866 erließ Seine Königliche Hoheit der Herrenmeister an die sämmtlichen preußischen Ordensmitglieder einen Aufruf, die Fürsorge für die Verwundeten und Kranken der Armee in jeder Weise und nach besten Kräften zu fördern, und forderte diejenigen Herren auf, welche bereit seien, sich dem Orden persönlich zur Verfügung zu stellen, dies dem Ordensbüreau schleunigst mitzutheilen, damit sich übersehen lasse, welche Kräfte zur Verfügung ständen.

Wer verhindert sei, sich in dieser Weise zu betheiligen, oder wer nicht zur Verwendung kommen könne, von dem hege Seine Königliche Hoheit das feste Vertrauen, daß er die Thätigkeit des Ordens durch Beiträge und Sammlung von Geld und Lazarethbedürfnissen aller Art kräftigst unterstützen würde.

Unter dem 28. desselben Monats ertheilte Seine Königliche

---

*) Bei den nichtpreußischen Genossenschaften traten erst später an Stelle der „leitenden Ritter": Commendatoren an die Spitze derselben.

Hoheit dem Commendator und Canzler Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode — gleichwie im Jahre 1864 — umfassende Vollmacht, um Namens des Ordens die Fürsorge für die Verwundeten und Kranken zu fördern und demzufolge alles das zu thun, was ihm zur Durchführung dieses Zweckes nöthig und erforderlich erscheine.

Gleichzeitig ward Graf Stolberg von Sr. Majestät dem Könige zu Allerhöchstseinem Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde ernannt und dadurch die Leitung der gesammten freiwilligen Krankenpflege in seine Hand gelegt.

Da es sich klar erkennen ließ, daß der Krieg die größesten Dimensionen annehmen und kein blos localisirter werden würde, wie in Schleswig, so konnte auch die Thätigkeit des Johanniter-Ordens nicht in der dort geübten Weise stattfinden, sondern Seine Königliche Hoheit der Herrenmeister und der Ordens-Canzler mußten bedacht sein, dieselbe den kommenden Verhältnissen entsprechend zu organisiren, was in folgender Weise geschah:

a. im Vaterlande.

1. Die Vorstände sämmtlicher Ordens-Krankenhäuser wurden aufgefordert, die Kranken, soweit dies ohne Härte und Gefährdung derselben irgendwie angänglich, successive zu entlassen und neue nur in Nothfällen aufzunehmen, die Curatorien der Häuser in Sonnenburg, Polzin und Erdmannsdorf auch autorisirt, dieselben angemessen durch Aufstellung von Zelten resp. Erbauung von Baracken zu vergrößern und etwa in der Nähe befindliche disponible Gebäude im Falle der Noth mit Verwundeten zu belegen.

2. Da Seitens des Kriegsministeriums beschlossen worden

war, die Verwundeten möglichst bald aus der Nähe der Schlachtfelder zu entfernen und über das ganze Land zu zerstreuen, um die in früheren Kriegen so furchtbare Geißel der Lazarethe: den Typhus und Lazarethbrand abzuhalten, und zu diesem Zwecke zahlreiche Reserve-Lazarethe eingerichtet wurden, so ersuchte Graf Stolberg die in den betreffenden Orten oder in deren Nähe wohnenden Ritter (circa 60), sich dem Vorsteher derselben vorzustellen, und über die dem Lazarethe fehlenden Bedürfnisse zu informiren, auch in Verbindung mit benachbarten Johannitern die Bildung von Localvereinen zu vermitteln und denselben beizutreten, welche Lazareth-Bedürfnisse aller Art sammeln sollten, um sie seiner Zeit dem Lazarethe zu überweisen.

3. Das Kriegs-Ministerium hatte bestimmt, daß als Offiziere bei den Kranken-Transport-Commissionen und den Lazareth-Reserve-Depots, soweit als möglich, Johanniter-Ritter verwendet werden sollten, und es ergingen in Folge dessen von den stellvertretenden General-Commandos mehrfach Requisitionen an den Ordens-Canzler, geeignete Johanniter-Ritter für diese Stellen zu designiren. Zwölf Ritter ersuchte Graf Stolberg die in Rede stehenden Functionen zu übernehmen; sechs davon lehnten dies jedoch ab und nur sechs sind in dieselben eingetreten.

Es hat sich später jedoch evident herausgestellt, daß eine solche Verwendung für Johanniter-Ritter nicht wohl geeignet sei. Dieselben hören für die Zeit ihrer Dienstleistung auf, in ihrer besonderen Eigenschaft als Johanniter zu wirken und treten in Militair-Verwaltungsstellen ein, die füglich ganz gut auch von anderen inactiven Offizieren versehen werden können.

b. bei der Armee:

1. Bei jeder der vier Armeen bestellte Graf Stolberg als Königlicher Commissar und Militair-Inspecteur einen Johanniter

zu seinem Delegirten, der dem Hauptquartier derselben attachirt wurde und mit dem er in steter Verbindung blieb.

2. Eine Anzahl Ritter erhielten den Auftrag, für den Fall, daß sie auf sicherem Wege Nachricht von einer bevorstehenden Action erhalten sollten, sich in die Nähe der betreffenden Armeen zu begeben und dort bis zum Beginn der Schlacht zu bleiben, dann aber sich dem dirigirenden Arzte einer Ambulance oder dem Führer einer Krankenträger-Compagnie zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Wer von diesen Herren nach einer Schlacht oder einem Gefechte bei der Armee eintraf, hatte sich entweder bei Graf Stolberg oder bei seinem Delegirten zu melden, um das Nähere über seine Verwendung zu erfahren.

Diese Ritter waren auch beauftragt, Wagen, soviel sie immer nur erlangen konnten, mitzubringen, um den Transport der Verwundeten zu ermöglichen, was von vielen derselben in umfassendster Weise geschehen ist.

So traf z. B. ein Ritter am Tage nach der Schlacht bei Königgrätz in Horsitz mit über 100 Wagen ein und hatte 141 Personen, die sich freiwillig seiner Führung unterstellt hatten, zur Pflege der Verwundeten in die Lazarethe von Nachod, Skalitz, Nedelist, Swety und Horennowes gebracht.

Ueberall wurde dabei an der leitenden Stelle der Gesichtspunkt festgehalten und zum Ausdruck gebracht, daß es für die Johanniter weniger auf das Leiten, sondern vornehmlich auf das Dienen ankomme. Daß sich später in einigen Fällen die Sache in der Wirklichkeit anders gestaltet hat, lag vielfach in der Macht der Verhältnisse, die dies zum Wohle der Verwundeten unbedingt erforderten.

3. Mit den Diakonissenhäusern zu Berlin, Kaiserswerth, Königsberg und Breslau, sowie mit dem Diakonenhause zu Duisburg trat der Canzler in Verbindung und vereinbarte mit

ihnen, daß dieselben ihre sämmtlichen nur irgend disponibel zu machenden Schwestern und Brüder dem Orden zur Verwendung für die Lazarethe des Kriegsschauplatzes zur Verfügung stellten, wogegen ihnen die Erstattung aller dadurch entstehenden Kosten aus der Ordenskasse zugesichert wurde.

Zur Führung der Diakonissen und Diakonen wurden gleichfalls Johanniter designirt, denen später, als sich die Nothwendigkeit der Engagirung zahlreicher Privat-Krankenpfleger und Pflegerinnen für die Kriegslazarethe durch den Orden herausstellte, auch die Aufsicht über diese übertragen wurde.

4. Aus den Krankenwagen und Räderbahren des Ordens ward zu Freiburg in Schlesien, nach Vermehrung der Karren auf 10 Stück, eine Colonne formirt, die Führung derselben einem Johanniter übertragen und ihm 2 Aerzte, sowie 9 Brüder aus Duisburg beigegeben.

Diese Colonne wurde dem Hauptquartier der II. Armee attachirt und ist bei allen Kämpfen derselben in Thätigkeit gewesen.

Später ist die Colonne beim Evacuiren in Böhmen benutzt worden.

5. Jedem größeren Feldlazarethe ward ein Johanniter beigegeben, der für die Bedürfnisse desselben sorgte, den Verwundeten mit Rath und That beistand und bei den Evacuirungen Dienste leistete.

Diesen Rittern standen Gelder aus der Ordens-Kasse für extraordinäre Beschaffungen ꝛc. zur Verfügung.

6. Durch den delegirten Johanniter-Ritter bei der Main-Armee wurden im Auftrage des Grafen zu Stolberg Ende Juni in Hannover und Göttingen größere Kriegslazarethe errichtet und der Leitung von Johannitern übertragen.

Auch in Dresden und Leipzig wurden in seinem Auftrage von Johannitern größere Lazarethe eingerichtet.

7. In den Orten an den Eisenbahnen, welche Hauptpunkte des Kriegsverkehrs waren, wurden auf den Eisenbahnhöfen Johanniter stationirt, welche dort die Aufsicht über die Verpflegung der durchpassirenden Verwundeten führten und die ankommenden Pfleger und Pflegerinnen nach denjenigen Orten instradirten, wo ihre Hilfe am nothwendigsten war.

So viel über die Organisation des Johanniter-Ordens während des Krieges von 1866, die zum Theil Andeutungen über die Thätigkeit desselben enthält.

Die Zahl der preußischen Johanniter-Ritter, welche sich in Folge Aufrufs des Durchlauchtigsten Herrenmeisters zur Dienstleistung während des Krieges gemeldet haben, beträgt 235, von denen über 180 einberufen wurden und zu den bereits mitgetheilten verschiedenen Diensten verwendet worden sind. Rechnet man dazu noch diejenigen Ritter, welche als Curatoren der mit Verwundeten belegten Ordens-Krankenhäuser fungirten, so ergiebt sich die Zahl von mindestens 200 Johannitern, die während des Krieges im Dienste des Ordens für die verwundeten und kranken Militairs thätig waren.

Die Zahl der Diakonissen aus den schon genannten Mutterhäusern, welche im Dienste des Ordens gestanden und in den Kriegslazarethen gepflegt haben, beträgt 110, die der Diakonen aus Duisburg 65. Außerdem wurden vom Orden 86 Pfleger und 41 Pflegerinnen engagirt und in die Lazarethe, vornehmlich nach Böhmen, entsendet.

Die Gesammtzahl der durch den Orden gestellten Pfleger und Pflegerinnen beläuft sich sonach im Ganzen auf 302, die unter Johanniter-Rittern in den Lazarethen zu Horsitz, Trebowetisch, Czerekwitz, Horennowes, Maslowes, Benatek, Nedelist, Swety, Swestar, Rosnitz, Rosberitz, Ober- und Nieder-Przim, Dohaliska, Mokkrowanc, Nechanitz, Hradek, Straccow, Milowitz,

Libun, Sadowa, Militin, Turnau, Königinhof, Gitschin, Reichenberg, Nachod, Trautenau, Neubidschow, Skalitz, Zittau, Lundenburg, Brünn, Dresden, Leipzig, Hannover, Göttingen, Würzburg, Uettingen, Aschaffenburg, Wertheim, Hammelburg, Frankfurt a. M. ꝛc. kranke und verwundete Militairs gepflegt haben.

Die gesammten in Preußen gelegenen Krankenhäuser des Ordens, mit Ausnahme des in Neu-Ruppin, dessen Belegung wegen damaligen Neubaues der Anstalt nicht zulässig erschien, sind successive dem Kriegs-Ministerium zur Belegung mit verwundeten Militairs unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und wurden bis auf die Häuser in Bartenstein, Tirschtiegel, Murowanna-Goslin und Altena, je nach der Entfernung vom Kriegsschauplatze mehr oder weniger damit belegt. Am stärksten belegt war das Haus in Erdmannsdorf, das gegen 400 Mann aufgenommen hat. Die höchste Zahl der in demselben und in dem dazu gehörig gewesenen Hilfslazarethe im Juli gleichzeitig befindlich gewesenen Soldaten betrug 212 Mann. Nächst Erdmannsdorf ist zu erwähnen das Ordens-Krankenhaus zu Reichenbach in Schlesien, das gegen 300 Mann gepflegt hat und im Juli 1866 als höchste Zahl einen Bestand von 182 Mann hatte.

Sonnenburg hat gegen 90, Polzin 56, Jüterbog 72, Falkenberg in Oberschlesien 76, Züllchow bei Stettin 37 Soldaten gepflegt ꝛc.

Die Zahl der in den Johanniter-Krankenhäusern im Vaterlande aufgenommenen verwundeten und kranken Krieger betrug gegen 1 200.

In den vom Ordens-Canzler Grafen Stolberg unterhaltenen Lazarethen zu Kreppelhof und Lepersdorf sind über 300 verwundete und kranke Soldaten aller Chargen, Oesterreicher wie Preußen, aufgenommen worden.

Ansehnlich war außerdem die Zahl der Verwundeten, welche

von Johannitern, insbesondere in Schlesien, in den zu diesem Zwecke von ihnen auf ihren Besitzungen eingerichteten und aus eigenen Mitteln unterhaltenen Privatlazarethen Aufnahme gefunden haben.

Die in Folge des Aufrufs des Durchlauchtigsten Herrenmeisters von den preußischen Johannitern eingekommenen Gelder betrugen 154 956 Mark, welche bis auf einen geringen Betrag ihrer Bestimmung gemäß verausgabt wurden. Unter den Ausgaben befinden sich auch 20 130 Mark Bade-Unterstützungen an Offiziere und Beamte, ferner die Erwerbungskosten der Begräbnißstätten bei Chlum und Uettingen.

Von den außerpreußischen Genossenschaften war die Thätigkeit der Johanniter der Genossenschaften im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen verhältnißmäßig, unter Berücksichtigung der nur kleinen Zahl der Mitglieder derselben, am umfassendsten.

In Sachsen führte der Aufruf des Durchlauchtigsten Herrenmeisters vom 10. Mai 1866 an die leitenden Ritter der ausländischen Genossenschaften zur Abhaltung eines außerordentlichen Rittertages der sächsischen Genossenschaft zu Dresden, auf dem beschlossen wurde, die vorhandenen kapitalisirten Fonds so weit als möglich zur Disposition zu stellen, den Bestand der von der Genossenschaft im Dresdener Diakonissenhause unterhaltenen sechs Freibetten auf zehn zu erhöhen und lediglich für Verwundete offen zu halten, eine Collecte auszuschreiben, den Convent zu allen durch die Umstände gebotenen Schritten zu ermächtigen und schließlich Seiner Majestät dem Könige von Sachsen die Dienste der Genossenschaft anzutragen, auch zugleich

die persönlichen Dienste einer Anzahl Ritter auf dem Kriegsschauplatze zur Hilfeleistung anzubieten.

In einer am 16. Juni abgehaltenen Convents-Sitzung, in welcher unter schwierigen Verhältnissen die zu treffenden Maßnahmen berathen wurden, meldeten sich zum persönlichen Dienste, außer dem leitenden Ritter der Genossenschaft Prinzen Heinrich XV. Reuß, noch zwölf Ritter.

Durch die mit rapider Schnelligkeit sich folgenden politischen Ereignisse, der Ausmarsch der Sächsischen Armee nach Böhmen, der Einmarsch der Preußischen Truppen in Sachsen und die für jede Partei gebotenen strengen militairischen Maßregeln, erschwerten den Beginn der Thätigkeit der Sächsischen Genossenschaft.

Da von Preußischer Seite in Dresden die Einrichtung von Lazarethen angeordnet wurde, mit Bestimmtheit daher nicht vorauszusehen war, daß der Kriegsschauplatz in unmittelbarer Nähe sein würde, galt es, die Kräfte der Genossenschaft hauptsächlich dort zu concentriren.

Durch Vermittelung des leitenden Ritters wurde vom Preußischen kommandirenden General gestattet, daß drei Johanniter in zwei Wagen und einem Wagen mit Lazareth-Material zur Königlich Sächsischen Armee nach Böhmen abgehen durften.

Kurz vor der Schlacht bei Königgrätz erreichten dieselben ihr Ziel und waren bei der Ambulance während des Kampfes in Thätigkeit, die freilich in Folge des Rückzuges der Oesterreicher und Sachsen, bei welcher sie in vielfacher Lebensgefahr sich befanden, sehr erschwert wurde.

Nach der Schlacht kehrte einer von ihnen, wohl erkennend, daß bei dem fortgesetzten Rückzuge der Armee die Thätigkeit eine sehr gestörte sein werde, durch die avancirenden Preußischen

Truppen hindurch, durch das Ordenskreuz geschützt, in die Heimath zurück, um sich den in Sachsen thätigen Johannitern wiederum anzuschließen, während die anderen beiden, der Armee folgend, in die Sächsischen Lazarethe zu Welz, Linz und endlich nach Wien gingen, wo sie für Unterbringung und Verpflegung der Verwundeten thätig waren. Einer von ihnen suchte auf verschiedenen Reisen später die sächsischen Verwundeten, die bis tief nach Ungarn hinein zerstreut lagen, auf, und konnte für deren Transport in die Hauptlazarethe sorgen. Im Theresianum zu Wien, das speciell für sächsische Verwundete eingerichtet, und in Mitterndorf bei Wien waren 12 Dresdener Diakonissen thätig, die von einem Geistlichen geführt, von dem leitenden Ritter entsandt, durch die Genossenschaft und den internationalen Verein in Dresden, mit dem dieselbe dort, wie überall Hand in Hand ging, mit Lazarethgegenständen ausgerüstet worden waren.

Die Thätigkeit der in Sachsen zurückgebliebenen Ritter hatte freilich keinen geringeren Wirkungskreis, nahm vielmehr bald größere Dimensionen an. Sie vertheilte sich auf die Lazarethpflege in Dresden, Leipzig, Bautzen und Löbau, die Depotverwaltung, auf Leitung von Verwundeten-Transporten und Empfangnahme derselben auf den Bahnhöfen.

Privatlazarethe wurden außerdem noch von zwei Rittern der Genossenschaft unterhalten.

Im Jahre 1867 verwendete die Genossenschaft noch 4050 Mark zur Verpflegung von Königlich Sächsischen Soldaten in den Bädern zu Teplitz und Elster. —

In Folge der Aufforderung des leitenden Ritters der Hessischen Genossenschaft, Grafen Carl von Görtz, hatten sich diesem aus der sehr kleinen Zahl der Ritter derselben 4 zum Dienste im Felde angeschlossen, ferner 2 dem Orden nicht an-

gehörende Edelleute, und sind demnächst dem Hauptquartiere des Oberbefehlshabers des 8. Bundes-Armee-Corps zugetheilt worden. Später hat sich noch von Seiten der Württembergischen Genossenschaft des Ordens ein Ehrenritter betheiligt; außerdem ein Johanniter-Malteser und ein Ehrenritter-Candidat.

Die Gefechte bei Aschaffenburg am 13. und 14. Juli gaben dem leitenden Ritter Veranlassung, sich mit einem Ritter sofort dorthin zu begeben, wo ihnen durch das Entgegenkommen des Preußischen kommandirenden Generals Vogel von Falkenstein, sowie des dem Hauptquartiere desselben attachirten Johanniters, regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode, die Gelegenheit zu einer ungehinderten und ebenso nöthigen, als mit Erfolg gesegneten Thätigkeit geboten wurde. Dieselbe hatte sich zunächst den 180 meist schwerverwundeten Hessen und Preußen zuzuwenden, welche in den Ortschaften Frohnhofen, Laufach und Hain und in den benachbarten Gehöften, drei Stunden von Aschaffenburg entfernt, lagen und fast jeder Hilfe entbehrten. Hier wurden zunächst die 3 mitgebrachten Aerzte, sowie am nächsten Tage die von Darmstadt herbeigerufenen 8 Diakonissen stationirt, unter Leitung eines hessischen Majors a. D. eine geordnete Lazarethverwaltung organisirt, das Bedürfniß evangelischer Seelsorge bedacht und mit Aufbietung aller verfügbaren Kräfte die Verwundeten binnen wenigen Tagen in eine erträgliche und selbst befriedigende Lage versetzt. Den im Voraus angeknüpften Verbindungen mit hilfreichen Genossenschaften und Vereinen war es zu danken, daß man im Stande war, nach Aschaffenburg eine ausgiebige Unterstützung von Aerzten, Krankenpflegerinnen aus religiösen Orden und von Lazarethbedürfnissen aller Art in kürzester Frist zu dirigiren und damit nicht nur den oben gedachten Orten, sondern auch den 800 Verwundeten in Aschaffenburg selbst, von wesentlichem Nutzen zu sein.

Zur Pflege für die Verwundeten wurden von dem leitenden Ritter über 9 000 Gulden eingenommen, außer den reichen Sendungen von Naturalien jeder Art von Vereinen und Privatpersonen. Besonders zu erwähnen sind die Leistungen eines in Frankfurt am Main durch die dortigen Johanniter gegründeten Vereins, welcher außer sonstigen von ihm gesammelten Gaben, allein für mehr als 6 000 Gulden an Naturallieferungen der werthvollsten Art und 2 700 Gulden an baarem Gelde übersandt hat.

Alle jene Gegenstände wurden zu gemeinschaftlicher Verwendung dem in Aschaffenburg etablirten Centraldepot einverleibt, welches später für die übrigen Lazarethe in den fränkischen Orten von großem Nutzen gewesen ist.

Der sich täglich bessernde Zustand der Lazarethe machte es dem leitenden Ritter möglich, nach vierzehn Tagen Aschaffenburg zu verlassen und unter Uebertragung der Geschäfte an den Ehrenritter Freiherrn Schenck zu Schweinsberg zum Hauptquartier zurückzukehren.

Derselbe nahm seinen Weg über die nach Würzburg hin gelegenen Orte, wo sich Verwundete befanden, brachte barmherzige Schwestern nach Neubrunn und konnte durch das Hilfscomité in Würzburg für die Lazarethe um und in Uettingen willkommene und wirksame Hilfe vermitteln.

Die beim Hauptquartier zurückgebliebenen Johanniter hatten inzwischen Gelegenheit gehabt, bei dem Gefechte von Groß-Rinderfeld auf den Verbandplätzen, sowie beim Transport und der Lagerung der Verwundeten ersprießliche Dienste zu leisten.

Als sich bis zum 20. August der Bestand in den Lazarethen in Frohnhofen und Laufach auf 11 Verwundete verringert hatte, und das Lazareth am letzteren Orte ganz aufgelöst ward,

hielten sich die beiden Johanniter für berechtigt, ihre Thätigkeit in Aschaffenburg einzustellen und nach Hause zurückzukehren.

In Darmstadt übernahmen zwei Johanniter die Fürsorge für die dort befindlichen Verwundeten, besonders in den Lazarethen des Diakonissenhauses Elisabethenstift und der barmherzigen Schwestern, in welchen auch die letzten hessischen Verwundeten untergebracht wurden.

Drei Ehrenritter haben auf ihren Besitzungen Verwundete zur Pflege aufgenommen.

Die Württembergische Genossenschaft des Ordens hat beim Beginne des Krieges ihr Krankenhaus in Plochingen in ein Lazareth für Verwundete verwandelt und dasselbe der Art erweitert, daß es einen Belagsraum von 36 bis 40 Betten darbot. Der kleinen Genossenschaft schlossen sich hierbei die Johanniter-Malteser im Lande an, und in ordensbrüderlichem Zusammenwirken ward die Pflege der Verwundeten besorgt.

Aus dem Gefechte von Bischofsheim brachte der Ehrenritter Freiherr Richard König von und zu Warthausen dem Krankenhause den ersten Transport zu. Die unmittelbare Pflege der Verwundeten ward durch barmherzige Schwestern und das Warteperſonal des Krankenhauses besorgt. Die Oberaufsicht führte der Ehrenritter Freiherr Max vom Holtz, während nebenbei abwechselnd je ein Malteser oder Johanniter, oder sonst ein Edelmann, deren viele sich meldeten, Dienste leisteten.

In reicher Fülle wurden dem Krankenhause Beiträge sowohl in Geld, als an Verbandzeug, Kleidungsstücken, Lebensmitteln ꝛc. gespendet.

Im Ganzen wurden in Plochingen 31 Soldaten verpflegt.

Durch den so schnellen Verlauf des Krieges, in dessen letzterem Abschnitte in Bayern es nur den Mecklenburgischen Truppen vergönnt war, sich zu betheiligen, hat die Thätigkeit der Mecklenburgischen Genossenschaft des Johanniter-Ordens nur in beschränkter Weise zur Ausführung kommen können.

Nachdem der leitende Ritter Freiherr von Sell eine Aufforderung an die Genossenschaft gerichtet hatte, meldeten sich zwei Ritter zum persönlichen Dienste im Felde, während von vielen derselben Geldbeiträge zur Unterstützung der Verwundeten eingingen.

Ehrenritter von Barner wurde Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, welcher das Commando des zweiten Reserve-Corps übernommen, zur Verfügung gestellt und begleitete von Leipzig an das Hauptquartier Höchstdesselben, während die Einberufung des zweiten Johanniters in Folge der raschen Beendigung der kriegerischen Action nicht zur Ausführung kam.

Das Gefecht bei Seybothenreuth am 29. Juli gab dem Ehrenritter von Barner Gelegenheit, für die Aufnahme und Pflege der verwundeten Mecklenburger und Bayern in Bayreuth thätig zu sein; es wurde im dortigen Lazarethe auf's Beste für sie gesorgt.

Der nach der Besetzung Nürnbergs eintretende Waffenstillstand machte der ferneren kriegerischen Action der Mecklenburgischen Truppen und damit auch dem persönlichen Dienste des genannten Johanniters ein Ende.

Ein Ritter der Genossenschaft unterhielt ein Privatlazareth, ein anderer sorgte für Aufnahme von 14 Reconvalescenten auf seine Kosten im Seebade zu Warnemünde.

Ueber die Verwendung der von den Rittern der Genossen-

schaft eingegangenen Geldbeiträge wurde bestimmt, daß dem unter der Leitung des Rechtsritters Grafen Wrschowetz stehenden Kriegslazarethe zu Hannover eine Beihilfe von 3 000 Mark für dasselbe zugehen sollte, was auch geschehen ist, die außerdem noch vorräthige Summe aber zur Verbesserung der Lage der Mecklenburgischen Verwundeten zu benutzen.

Die Hannoversche Genossenschaft hat sich an der Erfüllung der Aufgabe des Ordens während des Krieges bei der Fürsorge für die Verwundeten mitzuwirken, mit Hingebung betheiligt, so weit ihre schwachen Kräfte es ihr möglich machten.

Erst seit zwei Jahren vor Ausbruch des Krieges entstanden, ohne ein eigenes Krankenhaus und in ihrer Thätigkeit noch auf die Unterhaltung eines Krankenzimmers in dem Diakonissenhause „Henrietten-Stift" zu Hannover beschränkt, entsandte sie, nachdem die Schlacht bei Langensalza der Thätigkeit ein großes Feld eröffnet hatte, einige ihrer Ritter mit mehreren Diakonissen des Henriettenstifts dorthin, versehen mit allen erforderlichen Mitteln zur Verpflegung der Verwundeten, die von dem in Hannover für deren Beschaffung bestellten Comité in reichlichstem Maße gewährt wurden. Diesen Johannitern schlossen sich noch mehrere Edelleute an, die mit jenen ihre Aufgabe sein ließen: für die große Zahl der Verwundeten so viel als möglich zu sorgen.

Die Verwundeten, deren Zustand den Transport nach Hannover gestattete, wurden in das Henriettenstift aufgenommen, soweit darin Raum vorhanden war, und der Werkmeister der Genossenschaft hat sich in Verbindung mit der Oberin des Stiftes fortgehend der Sorge für die Verwundeten unterzogen.

In den 4 Monaten Juli, August, September und October berechnen sich die in dem Henriettenstifte den Verwundeten ge-

währten Verpflegungstage auf etwa 1 400, wofür die Genossenschaft die Zahlung einer Vergütung von 1 Mark pro Tag geleistet hat.

„Es gab", so heißt es in einem Artikel der „Evangelischen Kirchenzeitung" vom Januar 1867, „für die Johanniter-Ritter, wie für die anderen religiösen Orden, den Begriff „„des Feindes"" nicht, ihr „„Nächster"" war, welcher zunächst ihrer Liebe und Hilfe bedurfte. Auch das Wort des HErrn durften sie auf sich anwenden: „„welcher will der Größte unter euch sein, der sei euer Diener"", denn sie hatten nichts zu befehlen, wollten allenthalben nur dienen und bitten, aber darum gerade haben sie in der That vielfach die Dinge geleitet." —

In der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1866 an den Durchlauchtigsten Herrenmeister, Höchstder unter dem 20. Dezember über das am 3. desselben Monats stattgehabte Capitel und über die erst gegen Ende des Jahres zum Abschluß gekommene Thätigkeit des Ordens während des Krieges berichtet — sprach Seine Majestät unter Anderm Allerhöchstseine „große Befriedigung über die von dem Johanniter-Orden im letzten glorreichen Kriege in so umfassender Weise und mit segensreichen Erfolgen entwickelte aufopfernde Thätigkeit" aus, und Ihre Majestät die Königin richtete an den Canzler Grafen Stolberg das nachstehende Allerhöchste Schreiben:

> „Der Bericht über die Leistungen des Johanniter-Ordens, den Sie an Mich gerichtet haben, giebt Mir nicht nur eine erfreuliche Veranlassung, dem Danke, den Seine Majestät der König hochherzig ausgesprochen, Meinen persönlichen Dank anzuschließen für die Thränen, welche zu

trocknen, für die Wunden, welche zu heilen, und für die Noth, welche zu mildern den Rittern vorbehalten war, sondern es berechtigt Mich auch zu dem Ausdruck wahrer Freude, daß der ursprüngliche christliche Beruf einem Orden wiedergegeben ist, der nun bereits in zwei Kriegen unter Ihrer Leitung treu seine erhabene Pflicht erfüllte.

Berlin, den 21. Dezember 1866.

Augusta.

An
den Canzler des Johanniter-Ordens
Eberhard Grafen zu Stolberg."

Zum Schlusse dieses Abschnitts über die Thätigkeit des Ordens im Kriege von 1866 theilen wir nachstehend den Brief mit, welchen der „Patriotische Hilfsverein" zu Wien an den Orden gerichtet hat:

„Indem die hochverehrten Mitglieder des Königlich preußischen Johanniter-Ordens vor Kurzem auf den Schlachtfeldern und in den Lazarethen Böhmens eine Wirksamkeit entfaltet, die sich fortan in unserem Gedächtnisse als ein wahres Lichtbild abheben wird vom finstern Hintergrunde einer schicksalsschweren Zeit, haben Sie bewiesen, daß Sie mit dem Namen zugleich die älteste und schönste aller Traditionen einer eben so erlauchten als humanen Körperschaft zu erhalten wissen.

Nicht minder unerschrocken als die Ritter von Rhodus und Malta, die einst mit ihrem Waffenruhm die Welt erfüllten, haben Sie — echte Hospitaliter des 19. Jahrhunderts — mit dem Oelzweige des Friedens die blutige Wahlstatt betreten und dem unersättlichen Würgengel, der

dort fürchterliche Nachlese halten wollte unter den Verwundeten — durch das Geheimniß liebevoller Pflege so manche Beute entrissen, die ihm sicher schien.

Mannhaft und erfolgreich haben Sie gegen den unsichtbaren Gegner gekämpft, und wenn der Alles gleichmachende Tod Freund und Feind zusammen warf in eine Grube, so haben Sie den schirmenden Mantel alle Gegensätze versöhnender Nächstenliebe ohne Unterschied gebreitet über Freund und Feind.

Wie Sie, hochverehrte Herren, dann die vor dem Verschmachten Geretteten mit unermüdlicher Ausdauer gewartet und gelabt, wie Sie keine Mühen und Beschwerden gescheut, um nach allen Seiten Hilfe zu spenden, wie Sie den Gefahren ansteckender Krankheiten und einer verpesteten Atmosphäre getrotzt und keine Rücksicht gekannt, als die Sorge für Ihre leidenden Brüder, wie Sie solchergestalt den Triumph der Ritterlichkeit gesucht und gefunden in der reinsten Menschlichkeit, das Alles ist zu erhaben, als daß man es mit Worten gewöhnlichen Lobes abzuthun vermöchte.

Der patriotische Hilfsverein in Wien aber, der im Wesentlichen die gleichen Ziele werkthätiger Humanität verfolgt und nach Kräften bestrebt ist, zur Heilung der Wunden beizutragen, die das wandelbare Schlachtenglück den Unsrigen geschlagen, erlaubt sich hiermit, Ihnen für Ihr wahrhaft menschenfreundliches Walten im Allgemeinen, — insbesondere aber noch für die cordiale Förderung, welche Sie den Zwecken seiner kürzlich nach dem Kriegsschauplatze entsendeten Kommission zu Theil werden ließen, den wärmsten und innigsten Dank zu sagen.

Genehmigen Sie, hochverehrte Herren, den Ausdruck unserer unbegrenzten Hochachtung, womit wir verharren

Wien, den 11. September 1866

Fürst zu Colloredo-Mansfeld.

Graf von Breda, Vice-Präsident.

Freiherr von Tinti, Vice-Präsident.

Ritter Gundacker von Suttner, Vice-Präsident."

---

3. Thätigkeit während des Krieges gegen Frankreich 1870/71.

Als am 16. Juli 1870 die Mobilmachung der Armee Allerhöchsten Orts befohlen worden war, erließ der Durchlauchtigste Herrenmeister noch an demselben Tage folgenden

„Aufruf an die Johanniter.

Der Krieg ist unvermeidlich, die Mobilmachung der Armee ausgesprochen und damit uns, die wir zu Werken christlicher Liebesthätigkeit an Freund und Feind durch das weiße Hospitaliter-Kreuz zu einer Gemeinschaft verbunden sind, wiederum die Pflicht auferlegt, werkthätig aufzutreten und, wie in den Kriegen von 1864 und 1866, die Fürsorge für die Verwundeten und Kranken nach besten Kräften zu fördern.

Demgemäß richte Ich an alle Johanniter, die gewillt und in der Lage: ihre persönlichen Dienste dem vor angegebenen Zwecke zu widmen, auch zu jeder Verwendung bereit sind, die Aufforderung, dies unverzüglich dem Ordens-Bürean, Potsdamer-Straße 134c hierselbst

anzuzeigen und zwar unter Angabe ihres Alters und ob sie Offiziere gewesen.

Von allen Rittern, die verhindert sind, sich persönlich zu betheiligen, oder die nicht zur Verwendung kommen können, erwarte Ich, daß sie die Thätigkeit des Ordens durch Beiträge und Sammlungen an Geld und Lazarethbedürfnissen aller Art kräftigst unterstützen und, zur Vermeidung von Zersplitterung, baare Gelder an das Ordens-Büreau einsenden, das darüber in unserem Wochenblatte quittiren wird, Gaben in natura aber an den Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, resp. an die Provinzial- und Kreisvereine desselben gelangen lassen.

Bitten wir Gott, der die Geschicke der Völker lenkt, daß er unser Vaterland in dem zu erwartenden schweren Kampfe segnen, uns aber stärken möge, unsere Ordenspflichten bis zum Ende treulichst zu erfüllen.

Berlin, den 16. Juli 1870.

Carl, Prinz von Preußen,
Herrenmeister."

Den 25 Krankenhäusern des Ordens ging die Weisung zu, sich, soweit als nur irgend angänglich, zur Belegung mit verwundeten, kranken oder reconvalescenten Militairs in Bereitschaft zu setzen, auch wenn es erforderlich, sich durch den schnell zu bewerkstelligenden Bau von Baracken zu vergrößern. Außerdem wurde die Einrichtung besonderer Johanniter-Kriegslazarethe zu Niederweisel bei Butzbach im Großherzogthum Hessen, Bonn, Kaiserswerth, Ahrensburg in Holstein, Driburg in Westfalen, Roggenburg in Bayern, sowie das Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Carl von Preußen zu Potsdam veranlaßt resp. gefördert.

An sämmtliche Diakonissenhäuser Deutschlands erging Seitens des Ordens die Anfrage, ob sie bereit seien, demselben während des Krieges Schwestern zur Pflege der Verwundeten der Art zur Verfügung zu stellen, daß die Bestimmung darüber, wo solche verwendet werden sollen, nur durch den Orden, resp. den Bevollmächtigten desselben erfolgen könne, wogegen der Orden alle diesen Anstalten dadurch erwachsenden Kosten übernehmen wolle.

Die Vorsteher des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg und des Evangelischen Johannisstifts hierselbst, sowie des Diakonenhauses zu Duisburg am Rhein, wurden ersucht, mit dem Orden während des Krieges Hand in Hand zu gehen.

Ferner wurden zwei Johanniter-Colonnen formirt und beim Beginn der Kriegsoperationen den Hauptquartieren resp. der II. und III. Armee attachirt, auch endlich vom Herrenmeister der Rechtsritter, Fürst von Pleß, welcher von Seiner Majestät dem Könige zu Allerhöchstseinem Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde ernannt worden war, zum Bevollmächtigten des Ordens während des Krieges, der Rechtsritter Erb-Ober-Kämmerer im Herzogthum Schlesien Graf von Maltzan zum Stellvertreter desselben bestellt.

Gemäß des Eingangs erwähnten Aufrufs meldeten sich sofort 190 Johanniter zur persönlichen Dienstleistung, von denen, so weit die diesseits vorliegenden Notizen dies ergeben, Seitens des Königlichen Commissars 170 als Delegirte auf den Kriegsschauplatz einberufen, dort längere oder kürzere Zeit thätig gewesen sind.

Als Delegirte bei den Lazarethen 2c. im Vaterlande wurden 130 Johanniter bestellt.

In Folge dieser Dienstleistungen sind 7 Johanniter gestorben, deren Namen bereits auf Seite 147 genannt worden sind.

Von den 25 Krankenhäusern und den vorgenannten 7 Kriegslazarethen des Ordens wurden 28, zusammen mit 2 497 verwundeten und kranken Militairs (darunter 40 Offiziere) belegt, denen im Ganzen 114 185 Verpflegungstage zu Theil geworden sind.

Die gesammten Kosten von 27 Lazarethen sind aus den beim Orden dafür eingegangenen Gaben der Mitglieder desselben bestritten worden, ohne daß ein Zuschuß aus Staatsfonds dafür in Anspruch genommen worden ist, während das Lazareth Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Carl von Preußen aus den Mitteln Höchstderselben und aus den demselben zugeflossenen Gaben unterhalten wurde.

Außerdem haben, soweit dies dem Orden bekannt geworden, 23 Johanniter auf ihre alleinige Kosten Lazarethe resp. Pflegestätten für Verwundete und Reconvalescenten unterhalten.

Die beiden Johanniter-Colonnen, jede unter Führung eines Ritters und zusammengesetzt aus je einem Arzte, 20 Felddiakonen (welche das Büreau für Felddiakonie gestellt), 2 Fahrern, 4 Pferden, 2 Krankenwagen und 4 Karren, rückten, und zwar die dem Hauptquartier der III. Armee beigegebene am 28. Juli, die dem Hauptquartier der II. Armee beigegebene am 2. August 1870 von Berlin ab.

Nach Abschluß der Friedens-Präliminarien sind diese Colonnen in Versailles und Le Mans aufgelöst worden.

Die Zahl der Diakonissen, welche der freiwilligen Krankenpflege vom Orden zur Verfügung gestellt wurden, beträgt 259, die der Diakonen aus Duisburg 80.

In Rücksicht darauf, daß bei den ungünstigen Witterungs-Verhältnissen zur Unterdrückung und Vermeidung von Krankheiten unter den Truppen im Felde, warme Bekleidungsstücke und schützende Lebensmittel im Herbst 1870 nothwendig waren,

wurde Seitens des Johanniter-Ordens beschlossen, eine solche Sendung beitragsweise zur Verwendung für das Garde-Corps auf den Kriegsschauplatz zu befördern, da dasselbe aus Mannschaften aller Provinzen bestehend, deshalb der besonderen Fürsorge entbehrte, welche aus den einzelnen Provinzen dem entsprechenden Armee-Corps durch solche damals im Werke begriffenen Sendungen zu gute kam.

Die sofort eingeleiteten Schritte, eine große Quantität von wollenen Hemden, Unterjacken und Decken zu erlangen, blieben leider ohne Erfolg, da sich herausstellte, daß diese Artikel nicht nur in Berlin, sondern auch in anderen größeren Städten und Fabrikorten durch frühere Aufkäufe momentan völlig absorbirt und vor Ablauf von einigen Wochen nicht zu haben waren. Da es nun darauf ankam, die Sendung möglichst schnell ihrer Bestimmung zuzuführen, so mußte von der Beschaffung von wollenen Hemden vorerst Abstand genommen werden.

Es ging deshalb die erste, unter den angegebenen Verhältnissen modificirte Sendung am 24. September, unter Führung eines Johanniters, nach Gouesse ab. Inzwischen war für die Beschaffung von wollenen Hemden ꝛc. Sorge getragen worden, und es wurden diese nebst anderen Gegenständen zu einer zweiten Sendung vereinigt, die am 9. October, begleitet von einem Johanniter, dem Garde-Corps zugeführt wurde.

Die für beide Sendungen Seitens des Ordens verausgabten Gelder betrugen zusammen 61 151 Mark.

Außerdem hat die Ordenskasse 3000 Mark für wollene Jacken, wollene Hemden, Strümpfe ꝛc., die auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Herrenmeisters an Mannschaften der Belagerungs-Artillerie vor Paris vertheilt wurden, gezahlt.

Um den im Herbst 1870 zur völligen Wiederherstellung ihrer Gesundheit einer Badekur bedürftigen, verwundet gewesenen

und in der Reconvalescenz befindlichen Offizieren Beihilfen zu den Kosten derselben zu gewähren, wurden dem Kriegsministerium zu Berlin 15 000 Mark aus der Kasse des Ordens überwiesen, zu gleichem Zwecke auch der Genossenschaft des Johanniter-Ordens im Königreich Sachsen, zur Ueberweisung an das Sächsische Kriegsministerium, 3 000 Mark für Offiziere des Sächsischen Armee-Corps übersandt.

In besonderen Fällen sind Beihilfen zu den Kosten von Badekuren an Offiziere direct aus der Ordenskasse, zusammen 4 410 Mark bewilligt worden.

Dem Büreau für Felddiakonie hierselbst wurden 3 000 Mark als Beitrag zur Beschaffung von Lazareth-Bibliotheken gezahlt.

An die Hauptdelegirten zur directen Verwendung im Interesse der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatze zahlte die Ordenskasse 60 750 Mark und an Delegirte zur Verwendung für Verwundete und Kranke in den Reserve-Lazarethen 6 075 Mark.

Die gesammten in Folge des Aufrufs Seiner Königlichen Hoheit des Herrenmeisters eingegangenen Gaben an Geld betrugen 468 657 Mark, die vollständig verausgabt worden sind.

Da gemäß jenem Aufrufe die Naturalgaben der Johanniter dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege Verwundeter überwiesen worden sind, wie dies auch schon 1866 geschehen, so ist der Orden nicht in der Lage, eine Angabe des Werthes derselben zu machen, so ansehnlich diese auch gewesen sein mögen, wie denn auch zahlreiche Johanniter dem genannten Comité noch sehr bedeutende Geldsummen direct zugewendet haben.

Die Seitens des Johanniter-Ordens außerdem veranlaßte Sammlung unter seinen Mitgliedern für die „Kaiser Wilhelm-

Stiftung für deutsche Invaliden“ hat die Summe von 80 025 Mark ergeben, die abgerundet auf 80 100 Mark, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen in Folge Capitelsbeschlusses vom 15. Juni 1871 für die genannte Stiftung vom Durchlauchtigsten Herrenmeister der Art zur Verfügung gestellt worden ist, daß diese Summe bei derselben als ein Dispositionsfonds Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit verwaltet wird, und Höchstdemselben die alleinige Bestimmung über die Verwendung von Capital und Zinsen vorbehalten bleibt.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz ging auf dieses Anerbieten unter Bezeugung Seines „herzlichen Dankes für diesen neuen Beweis patriotischer Opferwilligkeit Seitens der Mitglieder des Ordens“ gern und freudig ein, wonächst die genannte Summe am 30. Januar 1872 an den Schatzmeister der „Kaiser Wilhelm-Stiftung“ abgeführt worden ist.

Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König richtete aus Veranlassung des von dem Durchlauchtigsten Herrenmeister unter dem 4. Mai 1871 erstatteten Berichts über die Thätigkeit des Johanniter-Ordens während des Krieges nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben an Seine Königliche Hoheit:

„Ich habe während des jetzt beendeten Krieges verschiedentlich Gelegenheit gehabt, Mich persönlich von den außerordentlichen und rühmlichen Leistungen des Johanniter-Ordens zu überzeugen. Der Mir von Euer Königlichen Hoheit unterm 4. Mai d. J. vorgelegte Bericht giebt Mir erneute Veranlassung, Mich der aufopfernden und ersprießlichen Thätigkeit der Mitglieder des genannten Ordens auf dem Kriegsschauplatze zu erinnern; Ich beauftrage deshalb Eure Königliche Hoheit, denselben Meine volle Anerkennung auszusprechen. Gleichzeitig empfangen Eure

Königliche Hoheit Meinen aufrichtigen Dank für die zweckentsprechende Organisation und Leitung, welche bei allseitiger Opferwilligkeit die von dem Orden erzielten rühmlichen und segensreichen Resultate ermöglicht hat.

Berlin, den 14. Mai 1871.

Wilhelm.

An des Prinzen Carl von Preußen
Königliche Hoheit."

XXX.

Die Thätigkeit des Johanniter-Ordens während der Typhus-Epidemie in Ostpreußen etc. 1868.

Die 1868 in Ostpreußen befindlichen Krankenhäuser des Johanniter-Ordens zu Preußisch Holland, Gerdauen und Bartenstein sind Anfang 1868 durch Beschaffung von Krankenbetten ansehnlich erweitert worden und waren während des Nothstandes stets überfüllt. Das erstere und letztere haben zahlreiche Typhuskranke verpflegt.

Sodann sind vom Orden folgende 8 Typhuslazarethe eingerichtet und, zum Theil mit reicher Unterstützung des Preußischen Hilfsvereins, sowie des Vaterländischen Frauen-Vereins, geleitet von Johanniter-Rittern, bis zum Erlöschen der Epidemie unterhalten worden: in Rhein, Liebstadt, Stallupönen, Soldau, Mehlkehmen, Tapiau, Pillupönen und Schwalgendorf.

Außerdem sind im Auftrage des Ordens durch Johanniter namhafte Geldbeiträge in den Ortschaften der Kreise Pr. Holland, Gerdauen, Bartenstein und Insterburg, den Städten Saalfeld,

Bischofstein, Labiau, Heilsberg, Rössel, Mehlsack, Zinten, den Kirchspielen Caymen und Locken, dem Dorfe Schönbaum, ferner in der Stadt Tütz in Westpreußen, wo gleichfalls der Typhus herrschte, zur Verwendung gekommen, auch der Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung (Krankenhaus) zu Insterburg, sowie dem Hause der Barmherzigkeit zu Wartenburg im Ermlande direct aus der Ordenskasse Geldunterstützungen übersandt worden.

Thätig waren dabei im Ganzen 6 Rechts-Ritter und 17 Ehren-Ritter.

Zur Behandlung und Pflege der Kranken hat der Orden in denjenigen der voraufgeführten 8 Typhuslazarethe, wo an Ort und Stelle Aerzte oder geeignetes Pflegepersonal nicht zu erlangen war, von Berlin aus auf seine Kosten entsendet: 5 Aerzte, ferner 3 Diakonissen aus Bethanien in Berlin, 5 aus Bethanien in Breslau (von denen eine in Liebstadt am Typhus gestorben ist), 9 aus Kaiserswerth (von denen eine in Stallupönen am Typhus gestorben ist), 5 aus Treysa in der Provinz Hessen-Nassau, 2 Brüder aus dem evangelischen Johannes-Stifte zu Berlin und 3 Brüder des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg.

Die zur Ausführung der vorstehend angedeuteten Thätigkeit erforderlichen Mittel sind in Folge Aufrufs des Durchlauchtigsten Herrenmeisters an die Johanniter vom 3. Januar 1868 von denselben eingegangen und betragen 69 000 Mark. Davon wurden verausgabt 66 000 Mark, während der Rest von 3 000 Mark zu den Baukosten des von der Preußischen Provinzial-Genossenschaft des Ordens in Neidenburg erbauten Krankenhauses mit verwendet worden ist.

Als im Jahre 1873 die Cholera überaus heftig in einigen Orten Ostpreußens auftrat, sind dem Commendator der Preußischen Provinzial-Genossenschaft, Grafen zu Dohna-Schlobitten, der in seinem Schlosse zu Mohrungen ein Choleralazareth eingerichtet

hatte, 3 000 Mark zur Verwendung für Cholerakranke in Mohrungen und Umgegend, dem Rechts-Ritter Landrath von Brandt zu Osterode für arme Cholerakranke seines Kreises 600 Mark aus der Balley-Kasse überwiesen worden.

XXXI.

Anderweite Bestrebungen etc. des Ordens.

Endlich sei hier noch zweier Sendungen gedacht, die auf Anordnung des Durchlauchtigsten Herrenmeisters im Jahre 1863 ausgeführt worden sind, nämlich:

1. der Reise des Johanniters Prinzen Heinrich XIII. Reuß nach Spanien, dem sich der Johanniter Graf von Behr-Negendank und der jetzige Johanniter Graf von Kanitz, dieser als Delegirter des Deutschen Zweiges des evangelischen Bundes, angeschlossen, — im Interesse bedrängter evangelischer Glaubensgenossen, des Manuel Matamaros und seiner Gefährten, die von sehr förderndem Einfluß auf die Angelegenheit war;
2. ferner der Sendung des zuerst genannten Herrn nach Genf zu der internationalen Versammlung, die dort vom 26. bis 29. November 1863 auf Anregung des Herrn Henri Dunant und Anderer zusammentrat, um sich über die Art und Weise zu verständigen, wie den Verwundeten im Kriege durch freiwillige Liebesthätigkeit geholfen werden könne und die durch die Genfer Convention vom 22. August 1864 ihren Abschluß erhielt.

Der Durchlauchtigste Herrenmeister wirkte eifrig dahin, daß

die in Genf im November 1863 und August 1864 gefaßten Beschlüsse in Preußen zur Ausführung gebracht worden sind, und hat insbesondere vor Ausbruch des Krieges mit Dänemark, im Dezember 1863, in Folge der in Rede stehenden Beschlüsse, den Prinzen Reuß veranlaßt, den Zusammentritt eines Comités herbeizuführen, das sich am 17. Februar 1864 als: „Preußischer Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger", in Berlin mit dem Prinzen Reuß als Vorsitzenden constituirt hat, ein Amt, das von diesem bis 1866 versehen worden ist.

Auch der jetzt durch die liebevollste, langjährige landesmütterliche Fürsorge Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in schönster Blüthe stehende „Vaterländische Frauen-Verein" verdankt seine ersten Anfänge der Initiative des Johanniter-Ordens, insbesondere einzelner Mitglieder desselben.

Aus kleinen Keimen hat sich Großes entwickelt; der Geist der dienenden Liebe ist in allen Kreisen neu erwacht. Es geht durch die Welt mit ihrer großen Noth und ihren tiefen zersetzenden Schäden, ein Zug, den wir fast mit der im 10. Jahrhundert von Cluguy ausgehenden Erweckung*) vergleichen möchten. —

Der Geist der dienenden Liebe — so führte unlängst, am 28. September 1885, General-Superintendent D. Brückner bei der in Gegenwart des Durchlauchtigsten Herrenmeisters erfolgten Weihung der Capelle des neuen Johanniter-Siechenhauses zu Groß-Lichterfelde gehaltenen Rede aus — sei es allein, welcher die Kraft des Wortes Gottes erhebe und zum Glauben vorbereite. In dieser Beziehung stehe die heutige Zeit keiner

---

*) Siehe Seite 5 u. f.

anderen nach, wohl aber vielen voran. Eine staunenswerth große Zahl von Anstalten der rettenden und erbarmenden Liebe sei für jede Art menschlichen Elends erstanden, von denen man vor 40 Jahren noch nichts geahnt. Die treuen Pflegerinnen in diesen Stätten der Barmherzigkeit seien größtentheils die Diakonissen und fast gewinne es den Anschein, als ob Gott der HErr in unseren Tagen des wachsenden Unglaubens sich in der weiblichen Diakonie der evangelischen Kirche ein neues Werkzeug zubereite, deren stilles, demüthiges Walten selbst den Gegnern Achtung abgewinne und ihren Spott verstummen mache, ein Zeichen, welche gewaltige Macht gerade die dienende Liebe über das menschliche Gemüth besitze.

Um so bedeutungsvoller erscheine es, daß der deutsche Adel in diese dienende Liebe thätig eingegriffen habe bereits seit drei Jahrzehnten. —

Eine seiner ersten Schriften habe unser großer Reformator „An den evangelischen Adel deutscher Nation über des christlichen Standes Besserung“ gerichtet; auch heute würde Luther sicherlich sich wiederum an den Adel wenden, seine Schrift aber nicht beginnen: „Die Zeit des Schweigens ist vorbei, die Zeit des Redens hat begonnen“, sondern vielleicht: „Die Zeit des Redens ist vorüber, die Zeit des Handelns ist gekommen.“ —

Eine schöne Losung eines ritterlichen Geschlechts sei das „ich dien'!“ Die große Bedeutung des Johanniter-Ordens beruhe darin, daß durch ihn der Geist der dienenden Liebe in's Volk hernieder getragen werde! —

Wir sind am Ende der Aufgabe, welche wir uns bei den vorstehenden Mittheilungen gestellt haben, und glauben dieselben nicht besser schließen zu können, als mit dem nach-

folgenden Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

„Eurer Königlichen Hoheit Mittheilungen in dem Berichte vom 11. d. Mts. über die im vorigen Jahre von der Balley Brandenburg geübte Thätigkeit, haben Mir in Erinnerung gebracht, daß diese Genossenschaft seit ihrer Wiederaufrichtung nunmehr 25 Jahre ihrer Wirksamkeit zurückgelegt hat. Der Rückblick auf diesen Zeitraum gewährt Mir ein erhebendes Bild von den umfassenden Erfolgen, welche die Balley in edlem, humanem Streben erzielt hat. Es steht vor Mir ein schönes Werk christlicher Liebe, das, indem es in den Bedrängnissen des Krieges wie in den Zeiten des Friedens zahlreichen Bedürftigen ohne Unterschied der Nation und des Bekenntnisses die Wohlthaten leiblicher Pflege und geistigen Schutzes zuführte, sich Meiner Würdigung um so mehr empfiehlt, als es unter weiser, zielbedachter Leitung sich mit ruhigem Gedeihen in bescheidener Stille vollzieht. Ich weiß wohl, daß die Balley ihre volle Befriedigung in dem guten Bewußtsein findet, zur Milderung menschlicher Leiden beizutragen; gleichwohl kann Ich Mir bei diesem Anlaß nicht versagen, derselben mit den wärmsten Wünschen für alle Zukunft Meine besondere Anerkennung ihrer ritterlich opfervollen Leistungen hiermit zum Ausdruck zu bringen.

Berlin, den 20. März 1878.

Wilhelm.

An
den Herrenmeister der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens, Prinzen Carl von Preußen Königliche Hoheit."

Medaille zum Gedächtniss des verewigten
Herrenmeisters des Johanniter-Ordens, Prinzen
Carl von Preussen, Königlicher Hoheit,
geprägt in der Berliner Medaillen-Münze
von L. Ostermann im Jahre 1885.

Lichtdruck v. A. Frisch, Berlin.

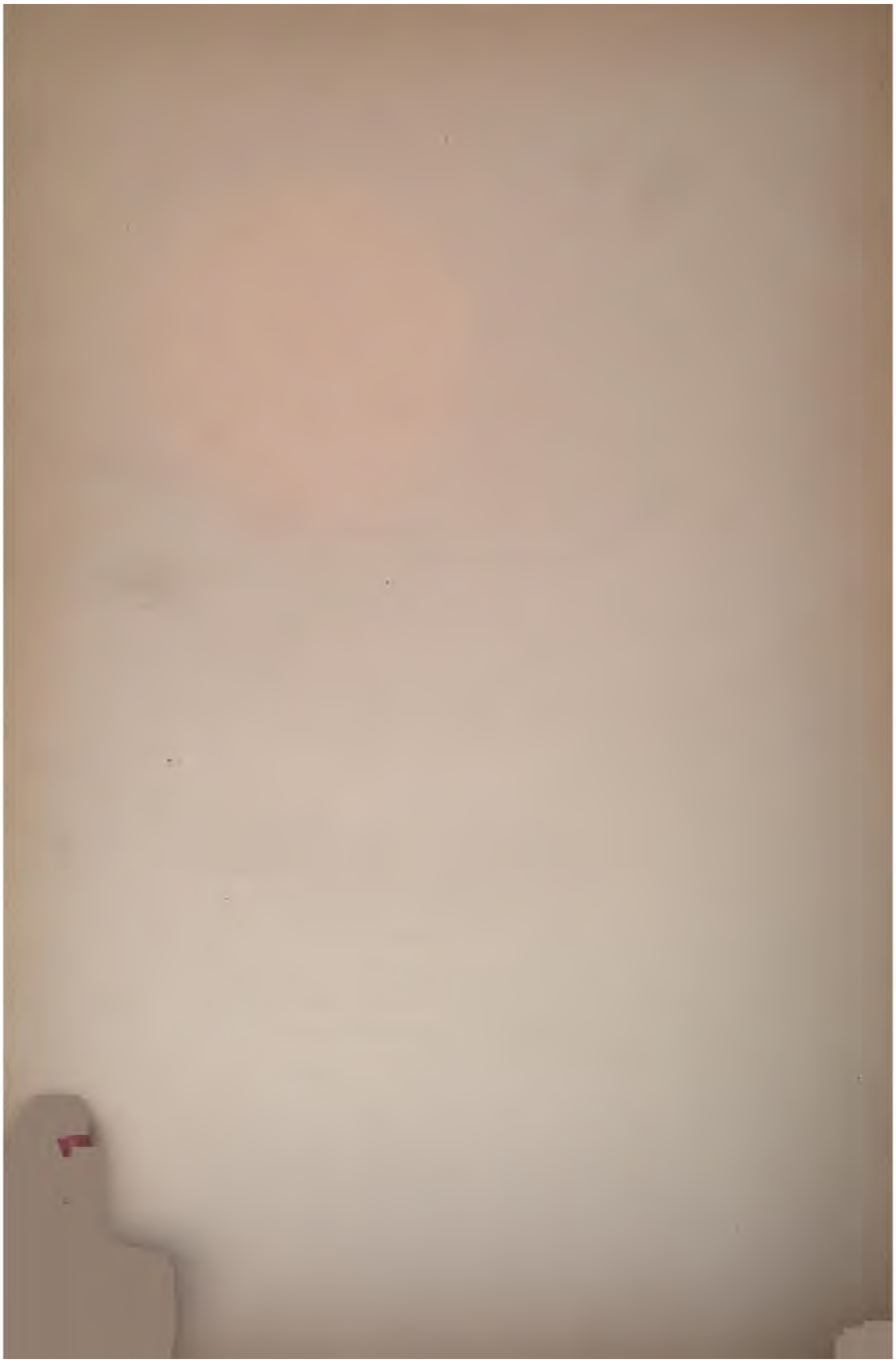

Beilage 1.

Statuten

der

Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem, oder des Johanniter-Ordens.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf von Brandenburg u. s. w.,

thun kund und fügen zu wissen, Nachdem durch Unseren Befehl vom 15. October 1852 unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, wie sie in dem Säcularisations-Edict vom 30. October 1810 und der Urkunde über Auflösung der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens von St. Johannis vom Spital zu Jerusalem vom 23. Januar 1811 enthalten sind, Kraft des Unseren Vorfahren in der Mark Brandenburg von jeher zuständig gewesenen und insbesondere im Instrument des Westphälischen Friedens Art. XII. ausdrücklich anerkannten Landesherrlichen Souverainetäts- und Patronats-Rechtes über gedachte Balley, dieselbe wieder aufgerichtet und den ursprünglichen Zwecken des Ordens gewidmet worden ist, Wir auch das Capitel der gedachten Balley aus denjenigen Johanniter-Rittern der Balley Brandenburg gebildet haben, welche durch den von dem Herrenmeister empfangenen Ritterschlag annoch zu rechten Rittern aufgenommen worden waren, und das Capitel auf Grund der alten Verfassung der Balley, wie sie auf dem zwischen dem Groß-Priorat von Deutschland und dem Herrenmeisterthum der Balley Brandenburg am Tage St. Barnabä zu Heimbach geschlossenen, vom Großmeister und vom Kaiser bestätigten Vergleiche beruht, aus der Zahl der von Uns präsentirten Candidaten Unseres vielgeliebten Herrn Bruders, des

Prinzen Carl von Preußen, Markgrafen von Brandenburg, Königliche Hoheit und Liebden, zu einem rechten Herrenmeister gewählt hat, Wir aber demnächst dieser Wahl Unsere Landesherrliche Confirmation ertheilt haben, und den erwählten Herrenmeister von Jedermänniglich für einen rechten und wahren Herrenmeister der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens von St. Johannis vom Spital zu Jerusalem gehalten wissen wollen, als hat der gedachte Herrenmeister Liebden uns gebeten, den in dem am 24. Juni d. J. abgehaltenen Ordens-Capitel beschlossenen Statuten der neubegründeten Balley Brandenburg Unsere Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und wollen Wir die erbetene Allerhöchste Confirmation Kraft Unserer Gewalt als Landesherr und Patron des Ordens ertheilen, wie wir hiermit thun, und die gedachten, nachstehend wörtlich folgenden Statuten bestätigen und unter Unseren Landesherrlichen Schutz nehmen, dessen zu Urkund Wir den gegenwärtigen Brief unter Unserer Hand und Insiegel ausgefertigt haben.

So geschehen Putbus, den 8. August 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

Statuten

der

Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem, oder des Johanniter-Ordens.

---

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Es ist die Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem oder der Johanniter-Orden in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland, als der evangelische Zweig des Johanniter-Ordens, durch Seine Majestät den König, auf Grund Allerhöchst Ihrer durch das Instrument des Westphälischen Friedens ausdrücklich anerkannten Landesherrlichen Souverainetät, in nachstehender Weise wiederhergestellt.

§. 2.

Vom Herrenmeister.

An die Spitze der Balley Brandenburg tritt von Neuem der Herrenmeister.

§. 3.

Der Herrenmeister wird durch das Capitel in der althergebrachten Form aus zwei Candidaten gewählt, welche Seine Majestät der König von Preußen, Markgraf von Brandenburg, dem Capitel zu präsentiren geruhen werden.

§. 4.

Dem Herrenmeister steht die ganze Ordens-Regierung innerhalb der Balley Brandenburg zu. Er ernennt die Commendatoren (Comthure), jedoch für diejenigen Provinzen, in denen Provinzial-Convente bestehen, auf Präsentation Seitens des Conventes, nimmt die Ritter nach den unten folgenden näheren Bestimmungen auf und ernennt die dienenden Brüder und Schwestern, nach dem Vorschlage der Provinzial-Convente; auf Vorschlag des Capitels oder der Provinzial-Convente stellt derselbe die Ordens-Beamten an.

§. 5.

Vom Capitel.

Das Capitel, welches der Herrenmeister beruft, besteht aus den Commendatoren unter Vorsitz des Herrenmeisters, oder in seiner Abwesenheit und während einer Sedisvacanz unter Vorsitz des Statthalters, welcher aus den Commendatoren durch das Capitel erwählt wird.

§. 6.

In außerordentlichen und besonders dringlichen Fällen können vier vom Herrenmeister zu bestimmende Commendatoren das Capitel vertreten; doch sind deren Beschlüsse allemal dem nächstfolgenden Capitel zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Das Capitel tritt jährlich am Tage St. Johannis des Täufers zusammen und wird sonst nach Bedürfniß außerordentlich berufen.

§. 8.

Eine Vertretung oder schriftliche Abstimmung ist im Capitel nicht zulässig.*)

*) Für die durch Seine Majestät den König Allergnädigst ernannten 8 ältesten Commendatoren ist ausnahmsweise eine Vertretung durch Rechts-Ritter gestattet.

§. 9.

Dem Capitel geht jedesmal ein Gottesdienst voraus, und wird dasselbe dem früheren Herkommen gemäß abgehalten.

§. 10.

Das Capitel hat den Herrenmeister zu erwählen; bei Erledigung vacanter Comthureien für die Provinzen, in denen keine Provinzial-Convente sich befinden, dem Herrenmeister Vorschläge zu machen, sonst aber die Vorschläge der Provinzial-Convente zu begutachten; die Liste der zu Rechts-Rittern expectivirenden Personen zu prüfen und festzustellen; die Ordens-Verwaltungs-Etats zu genehmigen, und die Rechnungen zu dechargiren u. s. w. Endlich bildet das Capitel das Ehren-Gericht.

§. 11.

Von den Commendatoren und den Provinzen.

Die Commendatoren haben unter der durch die Provinzial-Statuten festgestellten Mitwirkung der Provinzial-Convente, wo solche bestehen, die Ober-Aufsicht über die Ordens-Spitäler und sonstigen etwaigen Stiftungen und Anstalten innerhalb ihrer Provinz zu führen, die Ordens-Revenüen innerhalb derselben einzuziehen, die Provinzial-Etats zu entwerfen, die Provinzial-Rechnungen zu legen und dem Herrenmeister über ihre Verwaltung zu berichten. Sie haben dem Herrenmeister die dienenden Brüder und Schwestern, ferner die für die Provinzial-Verwaltung nöthigen Ordens-Beamten in Vorschlag zu bringen, sofern nicht nach den Provinzial-Statuten diese Beamten im Provinzial-Convente ernannt werden. Sie haben die Beamten, Geistlichen u. s. w. der Spitäler und anderen Stiftungen zu ernennen, sofern bei der Stiftung, oder in den Provinzial-Statuten, nicht ein Anderes vorgesehen ist.

§. 12.

Diese Commendatoren werden aus der Zahl der Rechts-Ritter, und zwar für jede Provinz Einer, vom Herrenmeister ernannt. Der Vorschlag hierzu erfolgt für solche Provinzen, in denen Provinzial-Convente bestehen, von letzteren, so jedoch, daß der Vorschlag des Provinzial-Conventes im Capitel geprüft wird; für solche Provinzen, in denen Provinzial-Convente nicht bestehen, vom Capitel. Die durch Allerhöchste Entschließung für dieses Mal erfolgte Ernennung der Commendatoren wird für die Zukunft nicht zum Präjudiz gereichen. Die Commendatoren müssen innerhalb ihrer Provinz residiren.

§. 13.

Von den Rechts-Rittern.

Die Zahl der Rechts-Ritter ist unbeschränkt.

§. 14.

Ein Rechts-Ritter muß zum deutschen Adel, oder zum Adel der preußischen Monarchie gehören, evangelischer Confession und Ehren-Ritter gewesen sein. Es kann dazu Keiner aufgenommen werden, der nicht schon während seiner Expectanz die geordneten Beiträge von 12 Reichsthalern an die Kasse der Balley, oder wenn er einer Provinzial-Genossenschaft angehört, die in deren Statuten bestimmten Beiträge gezahlt hat. Außerdem entrichtet er ein Eintrittsgeld von 100 Reichsthalern.*)

§. 15.

Wer nach der alten Verfassung des Ordens eine Expectanz erhalten hatte, kann ohne Weiteres die Aufnahme als Rechts-Ritter beantragen.

§. 16.

Die Aufnahme als Rechts-Ritter erfolgt in der Regel am Johannis-Tage auf Grund einer von dem Herrenmeister in dem Capitel festgestellten, von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Liste.

§. 17.

Die Provinzial-Convente können Ritter ihrer Genossenschaft zur Aufnahme als Rechts-Ritter dem Capitel vorschlagen.

§. 18.

Die darnach aufzunehmenden Ritter werden nach den darüber von Alters her bestandenen Observanzen vom Herrenmeister im versammelten Capitel durch den Ritterschlag in den Orden aufgenommen, der gewöhnlich in Sonnenburg stattfinden soll.**)

---

*) Ein jeder Ehren-Ritter, welcher sich zu laufenden jährlichen Beiträgen bei einer Provinzial-Genossenschaft oder direct bei der Balley verpflichtet und dieselben gezahlt hat, kann, nach Maßgabe der im §. 14 angegebenen Bedingungen, Rechts-Ritter werden, und wird entweder von dem resp. Provinzial-Convent dem Capitel zur Aufnahme als Rechts-Ritter vorgeschlagen (§. 17. dieser Statuten), oder er meldet sich, falls er direct unter der Balley steht, beim Capitel zur Aufnahme. Das Capitel bestimmt, ob und wann die Vorgeschlagenen aufgenommen werden sollen.

(Beschluß des Capitels vom 17. December 1853.)

**) Die Würde als Rechts-Ritter und die Erlaubniß, die entsprechende Decoration zu tragen, wird nur durch den Ritterschlag erlangt.

(Beschluß des Capitels vom 17. December 1853.)

§. 19.

Von den dienenden Brüdern und Schwestern.

Als dienende Brüder und Schwestern des Ordens werden solche Personen evangelischer Confession aufgenommen, welche sich aus freier Liebe der Krankenpflege widmen und ihre Thätigkeit den Spitälern und Anstalten des Ordens zuwenden.

§. 20.

Sie werden auf den Vorschlag des Provinzial-Comthurs von dem Herrenmeister ernannt.

§. 21.

Von den Ehren-Commendatoren.

Rechts-Ritter, die sich besonders große Verdienste um den Orden erwerben oder erworben haben, können ausnahmsweise durch die Provinzial-Convente dem Capitel zu Ehren-Commendatoren vorgeschlagen werden.

§. 22.

Von den Ehren-Rittern.

Seine Majestät der König ernennen die Ehren-Ritter, der Herrenmeister ertheilt die Bestallung; sie sind dem Orden affiliirt und erhalten dadurch die Expectanz zum Rechts-Ritter, in sofern sie dazu nach §. 14 qualificirt sind.

§. 23.

Zum Ehren-Ritter soll jeder Edelmann evangelischer Confession ernannt werden können, der durch seinen Lebenswandel eine den Zwecken des Ordens entsprechende Gesinnung an den Tag legt.

§. 24.

Jeder neu ernannte Ehren-Ritter zahlt an die Kasse der Ordens-Balley den laufenden jährlichen Beitrag von 12 Reichsthalern; tritt er in eine Provinzial-Genossenschaft ein, so zahlt er an diese den Beitrag nach deren Statuten.

(vide Anhang Seite 219.)

§. 25.

In der Regel theilen Seine Majestät den Provinzial-Conventen die Liste derjenigen Herren zur Begutachtung mit, welche in der entsprechenden Provinz den Orden erhalten sollen.

§. 26.

(vide Anhang Seite 217.)

§. 27.

Die Zahl der Ehren-Ritter ist unbeschränkt.

§. 28.

Die Ehren-Ritter erhalten nicht den Ritterschlag und werden auch nicht im Capitel introducirt.

§. 29.

Alle Ritter, welche nach der Säcularisation des Ordens die Insignien empfangen haben, sind Ehren-Ritter. Wollen sie die Expectanz zu Rechts-Rittern erhalten, so haben sie dieselbe beim Capitel*) nachzusuchen und zahlen dann die bestimmten jährlichen Beiträge, doch sollen sie bei der Aufnahme als Rechts-Ritter von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit sein.**) Den darunter befindlichen Ausländern, welche die Expectanz erlangen wollen, steht es frei, die an die Ordens-Kasse zu zahlenden laufenden Beiträge mit einer einmaligen Zahlung von 200 Thalern abzulösen.

§. 30.

Von den Insignien und der Ordens-Tracht.

Die Ordens-Insignien, Ordens-Tracht und Uniform sollen für den Herrenmeister, die Comthure und die Rechts-Ritter hergestellt werden, wie dieselben vor der Säcularisation der Balley Brandenburg im Gebrauch gewesen sind.

§. 31.

Die Ehren-Ritter tragen die Insignien und Uniform, wie sie durch das Edict vom 23. Mai 1812 festgestellt sind.

§. 32.

Von dem Ordens-Ehrengerichte.

Sämmtliche Mitglieder des Ordens und affiliirte Ehren-Ritter sind dem Ordens-Ehrengerichte unterworfen.

§. 33.

Dieses Ordens-Ehrengericht ist das Capitel; die Formen, welche bei dem ehrengerichtlichen Verfahren zu beobachten sind, hat das Capitel festzusetzen.

---

*) oder falls dieselben einer Provinzial-Genossenschaft beigetreten sind, bei dem betreffenden Provinzial-Convente.

**) Diejenigen Ehren-Ritter, welche nach §. 29 Rechts-Ritter werden, zahlen für die Rechts-Ritter-Decoration und den Rittermantel 50 Thaler Gold.

(Beschlüsse des Capitels vom 17. December 1853.)

§. 34.

Gegen Mitglieder des Ordens und Affiliirte, welche dem Militairstande angehören, werden die Functionen des Ordens-Ehrengerichts ein für alle Mal dem betreffenden Militair-Ehrengericht übertragen.

§. 35.

Das Ordens-Ehrengericht hat in gleicher Weise, wie es Pflicht der Militair-Ehrengerichte ist, allen bösen Leumund zu untersuchen, in den ein Mitglied oder Affiliirter des Ordens gerathen ist, und hat Gewalt, einen Jeden, der nach seinem Bedünken sich des Ordens unwerth zeigt, aus demselben auszustoßen, auch wenn ein Fall nicht vorliegt, aus dem nach dem Strafrechte auf Verlust von Orden und Ehrenzeichen zu erkennen ist.

§. 36

Ein Jeder, welcher als Rechts-Ritter aufgenommen wird, soll dem Ordens-Gelübde gemäß leben und handeln.

§. 37.

Von den Zwecken des Ordens.

Der Orden errichtet, soweit seine Mittel es gestatten, im ganzen Lande Krankenhäuser und seinen Zwecken entsprechende Anstalten, erstere vornehmlich in kleinen Städten für die Kranken aus denselben und dem platten Lande, auch übernimmt er die Leitung solcher Krankenhäuser und Anstalten, welche seinem Schutze anvertraut werden und seiner Regel sich unterwerfen.

§. 38.

In Sonnenburg soll ein Muster-Krankenhaus errichtet werden.

§. 39.

In der Regel soll die Krankenpflege in den dem Orden unterworfenen Anstalten von keinen Lohnpflegern verrichtet werden, sondern von Pflegern und Pflegerinnen, welche diesem Dienst sich in freier Liebesthätigkeit widmen, und die nach abgelegter Prüfung als dienende Brüder und Schwestern in den Orden aufgenommen werden und ein entsprechendes Ordens-Zeichen erhalten.

§. 40.

Alle jährlichen Beiträge sowie Eintrittsgelder und einmalige Zahlungen von Ausländern ꝛc. fließen in die Kasse der Ordens-Balley, ausgenommen sind davon die laufenden jährlichen Beiträge derjenigen Ritter, welche einer Provinzial-Genossenschaft angehören.

§. 41.

Die Provinzial-Statuten müssen dem Capitel zur Prüfung und Genehmigung, dem Herrenmeister zur Bestätigung vorgelegt werden.

So geschehen Berlin, den 24. Juni 1853.

Im Capitel des Herrenmeisters und der unterzeichneten Comthure, deren Stellvertreter und der berufenen Rechts-Ritter der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens.

Carl Prinz von Preußen.

Graf Henckel von Donnersmarck.
v. Wrangel. Freiherr v. Hiller. Graf zu Dohna-Schlobitten.
A. v. Rochow. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Frhr. v. Friesen. Graf v. Schweinitz und Crain. E. Graf zu Stolberg.
Graf v. Krassow-Diwitz.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß des Capitels vom 23. Juni 1855 ist der §. 26 der Statuten der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens d. d. Berlin, den 24. Juni 1853 aufgehoben worden, und sollen an die Stelle desselben die nachstehenden Festsetzungen treten:

„§. 26.

„Wer auf sein Ansuchen oder auf Vorschlag die Würde eines „Ehren-Ritters empfängt, hat als Eintrittsgeld dreihundert Thaler an „die Kasse der Balley zu entrichten."

Nachdem dieser Beschluß unter dem 17. September 1855 die Allerhöchste Bestätigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, wird derselbe hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 22. September 1855.

Der Kanzler der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens:
Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Bekanntmachung.

Durch Capitelsbeschluß vom 26. Januar 1884 ist der in seinem Wortlaute unter dem 23. Juni 1855 modificirte §. 26 der Statuten der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens d. d. Berlin, den 24. Juni 1853, welcher festsetzt, daß jeder neu ernannte Ehren-Ritter ein Eintrittsgeld von dreihundert Thalern (900 Mark) an die Balley-Kasse zu zahlen hat, dahin abgeändert worden, daß dies Eintrittsgeld hinfort Eintausend Mark betragen soll.

Nachdem dieser Beschluß am 13. Februar c. von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Allerhöchst bestätigt worden ist, wird derselbe hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 10. März 1884.

Der Kanzler der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens:
Otto Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung.

Das Capitel der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens hat in seiner Sitzung vom 24. Juni c. beschlossen, den Statuten der Balley vom 24. Juni 1853 folgenden Zusatz-Artikel beizufügen:

„Fremden Souverainen, den Gemahlinnen der Souveraine und „den Wittwen derselben, ingleichen der Gemahlin des Herrenmeisters, „verleihen Seine Majestät der König, sofern dieselben sich zur evange„lischen Kirche bekennen und Allerhöchsten Orts, durch Vermittelung „des Herrenmeisters, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem „Orden anzugehören, die Insignien desselben, deren Aushändigung der „Herrenmeister veranlaßt. Dieselben bestehen in dem Ehren-Ritter„Kreuze, mit der Krone der Rechts-Ritter-Decoration, welches von den „Souverainen sammt dem weißen linnenen Kreuze in gewöhnlicher „Weise, von den Allerhöchsten und Höchsten Damen aber ohne das „Letztere, auf der linken Schulter getragen wird."

Nachdem dieser Beschluß am 10. September c. die Allerhöchste Bestätigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, wird derselbe hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. November 1861.

Der Kanzler der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens:
Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Bekanntmachung.

Das Capitel der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens hat in seiner Sitzung vom 4. Juni c. beschlossen, daß der §. 24 der Statuten der Balley folgenden Zusatz erhalten soll:

„Ritter, welche sich hinfort direct der Balley Brandenburg „anschließen, zahlen an die Kasse derselben statt des im §. 24 der „Statuten vom 24. Juni 1853 festgesetzten laufenden jährlichen Bei„trags von 12 Thlr., einen solchen von jährlich 20 Thlr. (60 Mark)."

Nachdem dieser Beschluß vom 24. Juni c. die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten hat, wird derselbe hierdurch bekannt gemacht.

Wernigerode, den 4. August 1873.

Der Kanzler der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens:
Otto Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung.

Das Capitel der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens hat in seiner Sitzung vom 28. Januar c. beschlossen, daß, unter Abänderung der betreffenden Festsetzungen in den §§. 4, 10 und 12 der Statuten der Balley vom 24. Juni 1853, hinfort:

„die Commendatoren durch die betreffenden Provinzial-Convente „verstärkt durch die Rechtsritter der Genossenschaft, ge„wählt und dem Durchlauchtigsten Herrenmeister zur Ernennung in „Vorschlag gebracht werden sollen."

Nachdem dieser Beschluß am 13. d. M. die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten hat, wird derselbe hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Februar 1874.

Der Kanzler der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens:

Otto Graf zu Stolberg.

Beilage 2.

Gelübde

der

Rechts=Ritter des Johanniter=Ordens.

Wer in die evangelische Balley des Ritterlichen Ordens des heiligen Johannis vom Spital zu Jerusalem als Ritter aufgenommen wird und die Zeichen des Ordens angenommen hat, der hat öffentlich in der Versammlung der Ritter vor Gott zu bekennen und zu geloben:

1. Daß er der christlichen Religion, insbesondere dem Bekenntnisse der evangelischen Kirche, mit treuem Herzen anhangen, das Ordenskreuz auf der Brust als Zeichen seiner Erlösung tragen, des Evangeliums von Jesu Christo sich nirgend schämen, dasselbe vielmehr durch Wort und That bekennen, gegen die Angriffe des Unglaubens muthig und ritterlich vertheidigen und einen diesem Bekenntniß würdigen Wandel in Gottesfurcht, Wahrheit, Gerechtigkeit, züchtiger Sitte und Treue führen wolle.
2. Insbesondere hat er zu bekennen:

   daß er den Kampf gegen den Unglauben, den Dienst und die Pflege der Kranken, als Zweck des Johanniter=Ordens anerkennt,

   und demgemäß zu geloben:

   daß er gegen die Feinde der Kirche Christi und gegen die Verstörer göttlicher und menschlicher Ordnungen überall einen guten und ritterlichen Kampf kämpfen, sowie nach besten Kräften die christliche Krankenpflege des Ordens begünstigen, fördern und verbreiten wolle.
3. Hat er zu bekennen und zu geloben, daß er Seiner Königlichen Majestät von Preußen, dem Landesherrn und hohen Patron der Balley,

stets und unter allen Umständen getreu, gewärtig und gehorsam sein, die Wohlfahrt und das Beste des Vaterlandes suchen und erstreben und mit Daranwagung Leibes und Lebens für den König und das Vaterland muthig und unerschrocken streiten wolle.

Für Ausländer tritt an Stelle des Gelübdes ad 3 das Folgende:

3. Hat er zu bekennen und zu geloben, daß er Seiner Königlichen Majestät von Preußen, dem hohen Patron, in Ordenssachen treu, hold und gewärtig sein und zugleich durch sein Beispiel in Unterthanentreue gegen seinen angestammten Souverain vorleuchten und dem Orden Ehre machen wolle.
4. Er hat zu bekennen und zu geloben, daß er die drei Schläge, welche er mit dem Schwerte vom Herrenmeister empfangen hat, für sein Letztes halten und gelitten haben will.
5. Endlich hat er zu bekennen und zu geloben, daß er die Ehre des Ordens überall wahren, sein Bestes fördern und den Oberen im Orden, besonders einem jeden regierenden Meister in diesem Meisterthum, nach den Statuten des Ordens, stets willigen Gehorsam mit aller Treue und Ehrerbietung leisten, auch in allen Stücken und an allen Orten, daheim und öffentlich, in eigenen und fremden Sachen, sich wie es einem christlichen Ritter geziemt, halten und erweisen wolle.

(Durch Handschlag ist vorstehendes Gelübde dem Durchlauchtigsten Herrenmeister und den Commendatoren zu bestätigen.)

Wenngleich die Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens sich zu keiner Zeit in einem vom Landesherrn unabhängigen Verhältnisse, wie dies z. B. bei dem Groß-Priorate des Ordens in Deutschland der Fall war, befunden, sondern die Brandenburgischen Souveraine stets die landesherrlichen und Patronatsrechte über gedachte Balley ausgeübt haben, so hat doch niemals irgend eine Staatsbehörde in dem besondern Verhältniß einer „vorgesetzten Behörde" zu dem Johanniter-Orden gestanden.

Bis zum Jahre 1811 hatte die Balley eine eigene vom Herrenmeister ernannte selbstständige Regierung in Sonnenburg, welche insbesondere die gesammte Administration der Vermögens-Angelegenheiten des Ordens, die Lehns-Sachen, Gerichtsbarkeit und Polizei in den Ordensgütern führte, resp. die dazu bestellten Beamten beaufsichtigte.

In vorkommenden Fällen, bei denen eine weitere Ausübung der landesherrlichen und Patronats-Rechte in Ansehung des Ordens in Anspruch zu nehmen war, wandte sich der Herrenmeister direct an Se. Majestät den König. In Uebereinstimmung mit diesem Immediat-Verhältniß des Ordens, ernannten bei der Wahl eines neuen Herrenmeisters Se. Majestät Allerhöchstselbst, zufolge alter Verträge, 2 Commissarien, welche dieselbe leiteten; ein Verfahren, welches auch bei der Wahl Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Carl zum Herrenmeister im Jahre 1853 beobachtet worden ist.

Nach Einführung des Allgemeinen Landrechts waren für die Balley Brandenburg die Bestimmungen der §§. 1070 und 1071, Tit. XI. und §. 948 Tit. XI., Thl. II. desselben maßgebend, welche folgermaßen lauten:

> „§. 1070 l. c. Der Deutsche und der Malteser- oder Johanniter-Orden genießen bei ihren innerhalb der Königlichen Staaten zu betreibenden Geschäften oder Angelegenheiten die Rechte der geistlichen Corporationen.
>
> §. 1071 l. c. Die innern Verfassungen der Capitel dieser Orden, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten, müssen in

vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

§. 948 l. c. Die Rechte des Staates über geistliche Gesellschaften und deren Vermögen, sind hauptsächlich nach den von ihm bestätigten Grundverfassungen, nach den vorhandenen Recessen und Verträgen und nach den die Angelegenheiten derselben betreffenden Friedensschlüssen und anderen Tractaten zu beurtheilen."

Diese Vorschriften werden auch jetzt wieder bei Beurtheilung der Verhältnisse des Johanniter-Ordens als leitend zu betrachten sein, nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. October 1852 (Gesetzsammlung pro 1853, pag. 1 und 2) und durch die zu den Ordensstatuten vom 24. Juni 1853 ergangene Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 8. August 1853 die Balley Brandenburg auf den Grund der alten Verfassung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen wie sie in dem Säcularisations-Edicte vom 30. October 1810 und der Urkunde über Auflösung der Balley vom 23. Januar 1811 enthalten sind, wieder aufgerichtet worden ist.

Die in Verfolg der Nr. 6 der gedachten Königlichen Cabinets-Ordre vom 15. October 1852 Allerhöchst bestätigten Ordensstatuten vom 24. Juni 1853 enthalten insbesondere folgende Vorschriften:

In §. 2:

„An die Spitze der Balley Brandenburg tritt von Neuem der Herrenmeister."

In §. 4:

„Dem Herrenmeister steht die ganze Ordens-Regierung innerhalb der Balley Brandenburg zu."

In §. 11:

„Die Commendatoren haben unter der durch die Provinzialstatuten festgestellten Mitwirkung der Provinzial-Convente, wo solche bestehen, die Ober-Aufsicht über die Ordens-Spitäler und sonstigen etwaigen Stiftungen und Anstalten innerhalb ihrer Provinz zu führen, die Ordens-Revenüen innerhalb derselben einzuziehen, die Provinzial-Rechnungen zu legen und dem Herrenmeister über ihre Verwaltung zu berichten."

In §. 41:

„Die Provinzial-Statuten müssen dem Capitel zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden."

Im Sinne dieser Statuten und in Gemäßheit der wieder aufgerichteten älteren Verfassung des Ordens, ist das frühere Immediat-Verhältniß der Balley Brandenburg, welches der Herrenmeister vorkommenden Falls durch Anzeigen und Anträge an Se. Majestät den König wahrzunehmen hatte, als wiederhergestellt zu betrachten.

Demgemäß sind auch bisher bereits von Sr. Königlichen Hoheit dem gegenwärtigen Herrenmeister alle Gesuche und Anzeigen in Angelegenheiten des Ordens, die über das Gebiet der dem Herrenmeister zustehenden Ordens-Regierung hinausreichten, an Se. Majestät den König gerichtet worden.

Die Frage wegen der desfallsigen Verfassung und Stellung des Ordens, welchem durch Nr. 6 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. October 1852 wie auch den acht Provinzial-Genossenschaften desselben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. November 1854 Corporationsrecht verliehen sind, tritt practisch insbesondere hervor, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung pro 1833, pag. 49), wonach Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Corporationen, bei Beträgen unter 1 000 Thlr. eine Anzeige an die vorgesetzte Behörde, bei Zuwendungen von mehr als 1 000 Thlrn. die landesherrliche Genehmigung erforderlich machen; ferner mit Rücksicht auf §. 83 Titel VI. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, wonach Corporationen ohne besondere Bewilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden können.

In der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. October 1852 sind die jährlichen Beiträge der Ordens-Mitglieder auf mindestens 12 Thlr. festgesetzt, und in den Allerhöchst bestätigten Statuten der Balley Brandenburg vom 24. Juni 1853 (§. 24) den Statuten der Provinzial-Genossenschaften die weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Beiträge überlassen.

In dieser Beziehung enthalten z. B. die Statuten der Brandenburgischen Provinzial-Genossenschaft vom $\frac{\text{8. October 1853}}{\text{10. April 1854}}$ in §§. 6 und 7 Folgendes:

Die zu verwendenden Geldmittel des Vereins bestehen aus bestimmten jährlichen Beiträgen der Mitglieder des Vereins, aus freiwilligen höheren Beiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen. Die be-

stimmten Beiträge werden auf 16 Thlr. für jedes Mitglied des Vereins festgesetzt.

Wenn es hiernach auch keinem Bedenken unterliegen kann, daß die Beiträge der Ordensritter in jeder beliebigen Höhe, vermöge ihrer Angehörigkeit zum Orden, Behufs der Zweckerfüllung desselben, gesetzlich sanctionirt, und daher ein für alle Mal als solche zu betrachten sind, welche mit Vorwissen des Staats resp. landesherrlicher Genehmigung erfolgen, mithin nicht weiter unter das Gesetz vom 13. Mai 1833 fallen, so wird doch das Verfahren hauptsächlich für die allerdings nur selten eintretenden und daher mit einer besonderen Geschäftsbehelligung kaum verbundenen Fälle einer näheren Erörterung bedürfen, daß Personen, die nicht zu den Rittern des Ordens gehören, demselben Zuwendungen machen, oder daß die Vorschrift in §. 83 Titel VI. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts in Frage kommt.

Wenn dergleichen Zuwendungen über 1 000 Thlr. betragen, so wird schon im Anschluß an die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 der Gegenstand von dem Herrenmeister unmittelbar bei des Königs Majestät wegen der ausdrücklich vorgeschriebenen landesherrlichen Genehmigung zur Anzeige zu bringen sein.

Es entspricht aber auch der oben näher dargelegten, vermöge der Wiederaufrichtung der älteren Verfassung durch die Gnade Sr. Majestät des Königs dem Orden zu Theil gewordenen Stellung, daß der Herrenmeister sich unmittelbar an die Allerhöchste Person Sr. Majestät in allen solchen Angelegenheiten wenden darf, bei denen sonst Corporationen Anzeigen an eine ihnen besonders „vorgesetzte Staatsbehörde“ zu richten resp. deren Genehmigung einzuholen haben.

Der Johanniter-Orden darf sich daher wohl in tiefster Ehrfurcht der Hoffnung auf die Gnade Sr. Majestät des Königs hingeben, daß Allerhöchstdieselben geneigt sein möchten, vorkommenden Falls die erforderlichen Anzeigen, insbesondere nach dem Gesetze vom 13. Mai 1833 bei Zuwendungen an den Orden, von dem Herrenmeister Allergnädigst entgegenzunehmen, ebenso aber auch auf desfallsige Immediat-Anzeige des Herrenmeisters, die nach §. 83 Tit. VI. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts erforderliche Genehmigung zur Erwerbung von Grundstücken ꝛc. Seitens des Ordens, Allerhöchstselbst huldreichst zu ertheilen und ein hiernach geordnetes Geschäfts-Verfahren befehlen zu wollen.

Da bereits verſchiedene Auffaſſungen über die Stellung der Königlichen Staatsbehörden zu den Angelegenheiten des Ordens hervorgetreten ſind, ſo dürfte es auch zweckmäßig ſein, den Königlichen Ober-Präſidenten und Regierungen Exemplare der Allerhöchſt beſtätigten Ordensſtatuten ihrem ganzen Inhalte nach, zur Kenntnißnahme, insbeſondere mit Rückſicht auf §§. 2, 4 und 11 zugehen zu laſſen.

Beilage 4.

Gesetz

betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen.

Vom 28. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs: 1) insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll, 2) insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder andern juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§. 2.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Capital berechnet.

§. 3.

Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§. 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§. 4.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staats bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs und der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§. 5.

Einer Geldstrafe bis zu 300 Thlr., im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen: 1) Vorsteher von inländischen Corporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen; 2) diejenigen, welche einer ausländischen Corporation- oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§. 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.

§. 7.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Samm-

lung pag. 49), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 (Gesetz-Sammlung pag. 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung pag. 322), die in einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§. 197 bis 216 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nebst dem §. 125 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Beilage 5.

Ceremoniel

bei der

am 26. Juni 1883

in der Ordens-Kirche zu Sonnenburg stattfindenden Einführung und Investitur

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen

als Herrenmeister der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens und dem darauf folgenden Ritterschlage.

Auf Allergnädigsten Befehl **Seiner Majestät des Kaisers und Königs** wird am 26. Juni 1883, Vormittags 11 Uhr, in der Ordens-Kirche zu Sonnenburg die Einführung und Investitur **Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen als Herrenmeister** der Balley Brandenburg des ritterlichen Johanniter-Ordens stattfinden, auch sollen demnächst von Höchstdemselben mehrere Ehrenritter durch Ritterschlag und Investitur **als Rechtsritter** aufgenommen werden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben beschlossen: Allerhöchst Sich bei dieser Feierlichkeit durch Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen vertreten zu lassen.

§. 1.

Die Commendatoren, Ehren-Commendatoren, der Ordens-Hauptmann, die Rechtsritter und die Ehrenritter versammeln sich um 10¾ Uhr in der unteren Halle des Schlosses zu Sonnenburg.

§. 2.

Der Ordens-Statthalter: Commendator und Canzler regierende Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode, der Ordens-Secretair und der Ordens-Schatzmeister, ferner die als Ordens-Marschälle fungirenden drei Rechtsritter und die zu investirenden Ehrenritter, die zum Tragen der Herrenmeister-Insignien berufenen drei Ehrenritter, sowie die zum Tragen der Rechtsritter-Insignien bestimmten Pagen, versammeln sich um $10^1/_2$ Uhr ebendaselbst.

§. 3.

Kurz vor 11 Uhr begeben sich der Ordens-Secretair Graf von Bismarck-Bohlen und der Ordens-Schatzmeister von Klützow zu Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen und geleiten Höchstdenselben in die untere Halle, wo Ihm vom Ordens-Statthalter die zu Rechtsrittern aufzunehmenden Ehrenritter vorgestellt werden.

Nachdem Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz, als Stellvertreter Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Höchstsich mit Gefolge vom Schlosse nach der Kirche begeben und hier den für Höchstihn rechts vom Altare bestimmten erhöhten Platz eingenommen hat, setzt sich unter dem Geläute der Glocken der Ordens-Kirche folgender Zug nach derselben in Bewegung:

1. der erste Ordens-Marschall mit einem Marschallstabe;
2. die als Zeugen anwesenden Ehrenritter;
3. die Pagen, welche auf schwarzsammetenen Kissen die Insignien der zu Rechtsrittern aufzunehmenden Ehrenritter tragen;
4. die zu Rechtsrittern aufzunehmenden Ehrenritter, voran Seine Königliche Hoheit der Herzog von Edinburg, die übrigen paarweise, in der Reihenfolge wie sie Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht vorgestellt worden sind;
5. der zweite Ordens-Marschall mit einem Marschallstabe;
6. die als Zeugen anwesenden Rechtsritter in Ordensmänteln, paarweise;
7. der Ordens-Hauptmann, das Ordensschwert in der Scheide mit der Spitze nach oben tragend;
8. der Ordens-Schatzmeister, links;

der Ordens-Secretair mit dem Evangelienbuche, rechts;

9. die Ehren-Commendatoren
10. die Commendatoren } in ihren Ordensmänteln;
11. der dritte Ordens-Marschall mit einem Marschallstabe;
12. zwei Ehrenritter, deren einer den Herrenmeister-Hut, der andere den Herrenmeister-Mantel trägt;
13. ein Ehrenritter, der das Herrenmeister-Kreuz auf einem Kissen trägt;
14. der Ordens-Senior, links, der Ordens-Statthalter, rechts, und zwischen Beiden: Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen;
15. das Gefolge Seiner Königlichen Hoheit.

§. 4.

Unter Präludium der Orgel und Chorgesang tritt der Zug durch die Thurmhalle in die Kirche und nimmt in nachfolgender Weise Stellung:

Der erste Marschall, welcher den Zug eröffnet, tritt auf die linke Seite des Altars.

Die dem ersten Marschall folgenden, die Rechtsritter-Insignien tragenden Pagen stellen sich hinter demselben auf.

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Edinburg nimmt Seinen Platz vor der Säule links vom Altar.

Die übrigen Ehrenritter, welche den Ritterschlag erhalten sollen, stellen sich in den Bänken auf der rechten Seite des Altar- und Kanzelraumes (mit Ausnahme der ersten Bank im Altarraume) derart auf, daß von den vorangehenden die zweite Bank zuerst gefüllt wird, und die folgenden die übrigen Bänke einnehmen.

Der zweite Marschall nimmt am Aufgange zum Altarraume links seine Stellung ein.

Der Ordens-Hauptmann tritt rechts vom Altar.

Der dritte Marschall nimmt dem ersten Marschall gegenüber seine Stellung rechts am Aufgange zum Altarraume; die drei Ehrenritter, welche die Herrenmeister-Insignien tragen, stellen sich hinter dem Ordens-Hauptmann auf.

Der Ordens-Secretair und der Ordens-Schatzmeister nehmen ihre Stellung rechts hinter dem Stuhle des Herrenmeisters ein.

Die Commendatoren und Ehren-Commendatoren nehmen ihre Plätze auf der ersten Bank, rechts und links des Altarraumes ein.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht nimmt auf dem Stuhle rechts, der Statthalter auf demjenigen links vom Herrenmeister-Stuhle Platz.

Die als Zeugen anwesenden Rechts- und Ehrenritter, sowie das Gefolge Seiner Königlichen Hoheit nehmen in den übrigen Bänken der linken Seite des Altar- und Kanzelraumes ihre Plätze ein.

§. 5.

Nachdem Gemeinde und Chor das Lied: „Hallelujah, Lob, Preis und Ehr' ꝛc." gesungen, spricht der Geistliche die Liturgie bis zum Heilig ꝛc.

Es folgt sodann:

Die Installation und Investitur Seiner Königlichen Hoheit als Herrenmeister.

§. 6.

Der Ordens-Secretair tritt vor, verliest das Wahlprotokoll und übergiebt dem Statthalter den Wahlbrief. Dieser überreicht ihn Seiner Königlichen Hoheit und spricht:

„Sie werden Sich gefallen lassen, das Gelöbniß zu leisten,
„daß Sie als künftiges Haupt des Ordens die Pflichten
„Ihres Amtes, wie sie bereits festgestellt sind oder noch
„festgestellt werden möchten, wahrnehmen und Sich danach
„verhalten wollen überall,"

welches Seine Königliche Hoheit mit

„Ja!"

beantwortet.

§. 7.

Seine Königliche Hoheit wird, unter Vortritt des dritten Marschalls durch zwei Commendatoren und gefolgt vom Ordens-Secretair, sowie dem Ordens-Schatzmeister, vor den Altar geführt.

Der Ordens-Statthalter tritt vor den Altar; der Ordens-Hauptmann stellt sich auf die linke Seite und zieht das Schwert.

Hierauf läßt Seine Königliche Hoheit Sich auf das rechte Knie nieder, der Statthalter nimmt das Schwert aus der Hand des Ordens-Hauptmanns und hält es Seiner Königlichen Hoheit entgegen; Höchstderselbe legt die rechte

Hand auf den Schwertknopf und spricht, nachdem der Ordens-Secretair — in Vertretung des Ordens-Canzlers — das Gelöbniß vorgelesen hat:

„Ich gelobe es!"

Seine Königliche Hoheit erhebt Sich sodann, der Statthalter giebt dem Ordens-Hauptmann das Schwert zurück, welches dieser nunmehr entblößt und aufwärts gekehrt in der rechten Hand behält, indem er die Worte spricht:

„Ich hebe das entblößte Schwert des Ordens empor, zum „Zeichen, daß der Orden wieder einen Meister hat."

Die Ehrenritter, welche die Herrenmeister-Insignien tragen, treten vor, während Pauken und Trompeten erschallen.

Der Ordens-Statthalter nimmt Seiner Königlichen Hoheit das Commendator-Kreuz ab und hängt Höchstdemselben das Herrenmeister-Kreuz um.

Darauf bekleidet er, unter Assistenz der begleitenden Commendatoren, Seine Königliche Hoheit, nachdem Höchstdemselben der Commendator-Mantel abgenommen, mit dem Herrenmeister-Mantel und dann mit dem Hut.

Die Ritter, welche die Herrenmeister-Insignien getragen haben, nehmen dagegen die Commendator-Insignien des Prinzen in Empfang und kehren auf ihre Plätze zurück.

Die Musik hört auf.

§. 8.

Der Ordens-Statthalter ergreift wiederum das Schwert, überreicht solches dem Durchlauchtigsten Herrenmeister und spricht:

„Gebrauchen Sie Sich dessen zur Beschirmung der „wahren christlichen Religion und Handhabung des „ritterlichen Ordens, zur Beförderung des Guten und „Unterdrückung des Bösen."

§. 9.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht tritt vom Altare vor den Sessel Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen, entblößt sein Haupt vor dem Durchlauchtigsten Stellvertreter Seiner Majestät des Kaisers und Königs und empfiehlt sich in seiner neuen Würde der Königlichen Huld und Gnade.

§. 10.

Hierauf wird Seine Königliche Hoheit, unter Vortritt der Ordens-Marschälle und in Begleitung der Commendatoren und Ordens-Beamten zum Herrenmeister-Stuhle geführt, auf welchen Höchstderselbe Sich niederläßt.

Die Anderen machen Seiner Königlichen Hoheit eine glückwünschende Verbeugung und begeben sich auf ihre vorigen Plätze; der Ordens-Canzler auf den rechts hinter dem Durchlauchtigsten Herrenmeister befindlichen Stuhl.

§. 11.

Nach einem Chorgesang hält der Geistliche die Fürbitte für den Durchlauchtigsten Herrenmeister, worauf Vers 1 und 2 des Liedes: „Wach' auf, du Geist der ersten Zeugen ꝛc." gesungen wird.

Nunmehr beginnt:

Die Feierlichkeit des Ritterschlages und der Investitur.

§. 12.

Der Durchlauchtigste Herrenmeister bedeckt Sich, Seine Königliche Hoheit der Herzog von Edinburg und die zum Ritterschlage Vorgeladenen werden, unter Vortritt des ersten Ordens-Marschalls, vor den Stuhl Höchstdesselben geleitet.

Seine Königliche Hoheit richtet an sie die Frage:

„Was ist Euer Begehren?"

worauf sie einstimmig antworten:

„Die Ehre zu haben, in die Balley Brandenburg des „Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu „Jerusalem als Rechtsritter auf- und angenommen zu „werden."

Seine Königliche Hoheit erwidert:

„Die Auf- und Annahme sei Euch gewährt, wenn Ihr „den Ordnungen unserer Gemeinschaft nachkommen und „Euch verhalten wollet, wie es ehrliebenden Ritter-„brüdern geziemt."

§. 13.

Hierauf werden die Vorbezeichneten von zwei Commendatoren als Zeugen vor den Altar geführt, woselbst Letztere so lange stehen bleiben, bis der Ritterschlag vollzogen ist.

Seine Königliche Hoheit erhebt Sich und begiebt Sich unter Vortritt des dritten Marschalls auf die rechte Seite des Altars.

Die zu investirenden Ritter knieen nach einander vor dem Durchlauchtigsten Herrenmeister nieder, und Seine Königliche Hoheit schlägt jeden Ritter einzeln, zunächst Seine Königliche Hoheit den Herzog von Edinburg mit dem Schwerte, das der Ordens-Hauptmann Höchstdemselben reicht, dreimal über die Schulter, indem Seine Königliche Hoheit bei dem Ritterschlage Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Edinburg die Worte spricht: „Sei Ritter und gerecht" und bei dem Ritterschlage der anderen Ehrenritter die Worte:

„Besser Ritter als Knecht!"

Während dieser Handlung lassen sich Pauken und Trompeten hören.

§. 14.

Sobald der Ritterschlag beendet ist, nimmt der Ordens-Hauptmann das Schwert wieder in Empfang.

Seine Königliche Hoheit der Herrenmeister läßt sich auf den Herrenmeister-Stuhl nieder, und die neu geschlagenen Ritter werden sodann von ihren assistirenden Zeugen zu dem letzteren geführt.

Hierauf treten die Pagen mit den ritterlichen Insignien bis zum Herrenmeister-Stuhle vor, und Seine Königliche Hoheit, von den Commendatoren unterstützt, hängt den neuen Rechtsrittern, zunächst Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Edinburg das Rechtsritter-Kreuz um und bekleidet dieselben mit dem Ordensmantel.

§. 15.

Nach Beendigung der Investitur stellen sich die neuen Rechtsritter Seiner Königlichen Hoheit gegenüber auf. Der Ordens-Secretair verliest das Gelübde, worauf jeder Ritter durch einen Seiner Königlichen Hoheit und darauf den Commendatoren zu gebenden Handschlag dasselbe zu erfüllen gelobt.

Seine Königliche Hoheit entläßt die neuen Rechtsritter mit den Worten:

„Ich wünsche Euch Glück, Heil und Gottes Segen!"

worauf dieselben durch eine Verbeugung ihren Dank ausdrücken und sich auf ihre Plätze zurückbegeben.

§. 16.

Die Gemeinde singt den letzten Vers aus dem Liede: „Sei Lob und Ehr' ꝛc."

Der Geistliche hält die Rede, schließt mit dem allgemeinen Kirchengebet und ertheilt den Segen. Darauf wird das „Te Deum" gesungen.

§. 17.

Nach Beendigung des Gottesdienstes verläßt Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz mit Höchstseinem Gefolge unter Orgelspiel und Glockengeläut die Kirche und kehrt in das Schloß zurück.

Es bildet sich wieder folgender Zug:

1. der erste Ordens-Marschall;
2. die Ehrenritter;
3. die Pagen, welche die Insignien getragen haben;
4. der zweite Marschall;
5. die Rechtsritter, Seine Königliche Hoheit der Herzog von Edinburg und die anderen neu geschlagenen voran;
6. der Canzler, links von demselben der Ordens-Secretair;
7. die Ehren-Commendatoren;
8. die Commendatoren;
9. der dritte Marschall;
10. der Ordens-Hauptmann mit dem entblößten Schwerte;
11. Seine Königliche Hoheit der Herrenmeister; hinter Höchstdemselben die beiden Leibpagen;
12. die zum Tragen der Herrenmeister-Insignien berufen gewesenen drei Ehrenritter;
13. Das Gefolge Seiner Königlichen Hoheit.

Dieser Zug begiebt sich wieder nach der Halle des Schlosses, wo der Durchlauchtigste Herrenmeister die Versammlung entläßt.

Bei dem Ausgange der Kirche steht der Ordens-Schatzmeister mit einem Opferbecken, worauf die Mitglieder des Ordens den herkömmlichen Opferpfennig niederlegen.

Zu Beilage 5.

Ordnung der kirchlichen Feier

bei der

am 26. Juni 1883

in der Ordens-Kirche zu Sonnenburg stattfindenden Einführung und Investitur

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm Nicolaus Albrecht von Preußen

als Herrenmeister und der darauf folgenden Aufnahme von Ehrenrittern zu Rechtsrittern der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens.

Bei dem Eintritt des Zuges in die Kirche: **Orgelspiel**, sodann **Gesang des Chors** — 100. Psalm —, wenn die Commendatoren die Kirche betreten.

Gemeinde und Chor:

Hallelujah! Lob, Preis und Ehr!
Sei unserm Gott je mehr und mehr
Für alle seine Werke!
Sein ist das Reich, die Herrlichkeit,
Weit über alle Himmel weit
Herrscht er mit Huld und Stärke.
Singet,
Bringet
Frohe Lieder,
Fallet nieder
Zu erheben
Ihn, durch den wir sind und leben!

Halleluja! Dank, Preis und Ruhm
Sei von uns, Deinem Eigenthum,
Sohn Gottes, Dir gesungen!
Du Mittler zwischen uns und Gott
Hast durch Gehorsam bis zum Tod
Das Leben uns errungen.
Heilig,
Selig
Ist die Freundschaft
Und Gemeinschaft
Aller Frommen,
Die durch Dich zum Vater kommen.

Hallelujah! Du Geist des Herrn
Sei nie von unserm Geiste fern,
Mit Kraft ihn auszurüsten;
Du machst uns gläubig, weis' und rein,
Hilfst uns getrost und siegreich sein
Im Kampf mit unsern Lüsten.
Leit' uns,
Stärk' uns,
Daß in Freude
Wie in Leide
Gott ergeben
Wir zu Seiner Ehre leben.

Liturgie.

Geistlicher: Im Namen ꝛc.
Chor: Amen.
Geistlicher: Absolution. (Spruch.)
Chor: Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, der da war von Anbeginn, der da ist und der da sein wird von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. — Herr, erbarme Dich unser! Christe, erbarme Dich unser! Herr, erbarme Dich unser!
Geistlicher: Ehre sei Gott in der Höhe!
Chor: Und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen. Amen.
Geistlicher: Der Herr sei mit euch!

Chor: Und mit deinem Geiſte.
Geiſtlicher: Verleſung der Epiſtel am St. Johannistage, Jeſaias 40, 1—5.
Chor: Hallelujah!
Geiſtlicher: Vorleſung des Glaubensbekenntniſſes.
Chor: Amen.
Geiſtlicher: Erhebet eure Herzen ꝛc.
Chor: Heilig, heilig, heilig iſt Gott der Herr Zebaoth; alle Lande ſind Seiner Ehre voll.

Inſtallation und Inveſtitur Seiner Königlichen Hoheit als Herrenmeiſter.

Während der Inveſtitur erſchallen Pauken und Trompeten.

Chor:

Segne, ſegne, Herr, den Orden;
Dir zur Ehre will er dienſtbar ſein.
Sei ihm gnädig, hilfreich immer,
Steh' bei! ihm im Kampf zum Heil.
Stärk' den Glauben an den Heiland,
Der zu Ehren das Kreuz gebracht,
Wehr' dem Böſen, hilf zum Guten,
Den Schwachen hilf treu zu ſein,
Den Schwachen hilf!
Herr, höre uns!

Wiederholung des vorſtehenden Verſes.

Gebet des Geiſtlichen für den Herrenmeiſter.

Gemeinde und Chor:

Wach auf, du Geiſt der erſten Zeugen,
Die auf der Mau'r als treue Wächter ſtehn,
Die Tag' und Nächte nimmer ſchweigen
Und die getroſt dem Feind entgegen gehn,
Ja, deren Schall die ganze Welt durchdringt
Und aller Völker Schaaren zu Dir bringt.

O, daß doch bald Dein Feuer brennte,
O, möcht' es doch in alle Lande gehn!
Ach, Herr, gieb doch in Deine Ernte
Viel Knechte, die in treuer Arbeit stehn.
O Herr der Ernte, siehe doch darein,
Die Ernt' ist groß, da wenig Knechte sein.

Ritterschlag und Investitur.

Während des Ritterschlages und der Investitur erschallen Pauken und Trompeten.

Gemeinde und Chor:
Ihr, die Ihr Christi Namen nennt,
Gebt unserm Gott die Ehre!
Ihr, die Ihr Gottes Macht bekennt,
Gebt unserm Gott die Ehre!
Die falschen Götzen macht zu Spott,
Der Herr ist Gott, der Herr ist Gott,
Gebt unserm Gott die Ehre!

Die Rede.

Geistlicher: Allgemeines Kirchengebet, Vaterunser und Segen.

Gemeinde und Chor: Das Tedeum.
Lob, Ehr und Preis sei Gott,
Dem Vater und dem Sohne,
Und dem heiligen Geist
Im hohen Himmelsthrone:
Dem dreieinigen Gott,
Als der ursprünglich war
Und ist und bleiben wird
Jetzund und immerdar.

Norm des Herrenmeister-Eides.

Wir Friedrich Wilhelm Nikolaus Albrecht, Prinz von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, des ritterlichen Johanniter-Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland jetzt erwählter Meister, schwören zum Voraus dem Könige von Preußen und Markgrafen von Brandenburg, Unseres theuren und hochverehrten Herrn Onkels Majestät und Seiner Majestät Nachkommen am Königreich und Markgrafschaft, als unter welcher Wir residiren, gehorsam und getreu zu sein, die Regierung des Ordens gewissenhaft und treu zu führen, derselben Bestes zu fördern und Schaden abzuwenden nach Unserem besten und bis zu Unserem äußersten Vermögen, als Uns Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, Amen!

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

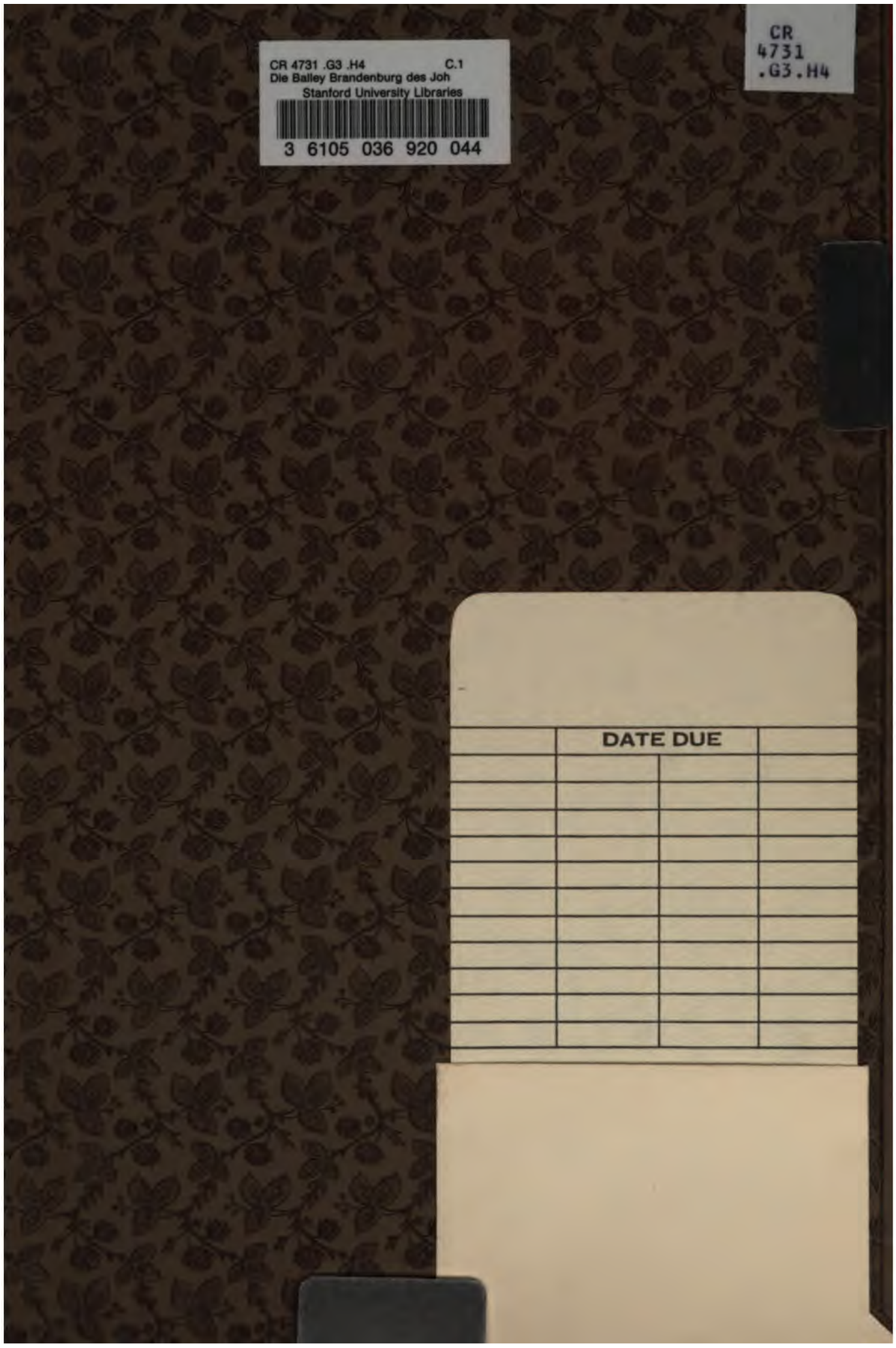
CR 4731 .G3 .H4 C.1
Die Balley Brandenburg des Joh
Stanford University Libraries
3 6105 036 920 044
CR
4731
.G3.H4
DATE DUE